SAMMLUNG DER IM GEBIETE DER INNEREN STAATS-VERWALTUNG DES KÖNIGREICHS BAYERN...


Digitized by Google

4° Bavar. 3238 a
(4

Digitized by Google

Inventar 113



<36604248380019

<36604248380019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bibl. d. Appell. No. 13.

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

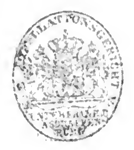
Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.



Vierter Band.

Den ersten und zweiten Titel des zweiten Abschnittes der Abtheilung V.

Staatsrechtliche Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren,

dann

des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürsten und Grafen nach besondern Verträgen enthaltend.

München, 1838.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vierter Band.

Den ersten und zweiten Titel des zweiten Abschnittes der Abtheilung V.

Staatsrechtliche Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren dann des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürsten und Grafen nach besondern Verträgen enthaltend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss

des

vierten Bandes.

Fünfte Abtheilung.

Staatsunterthanen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechte und Pflichten. a)

Zweiter Abschnitt.

Besondere Rechte und Vorzüge.

Erster Titel.

Staatsrechtliche Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

---

a) s. Band III.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Staatsrechtliche Verhältnisse des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürsten, Grafen und Herren nach besonderen Verträgen und Declarationen.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

im gegenwärtigen vierten Bande über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, dann des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürsten und Grafen nach besonderen Verträgen enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Chronologische Uebersicht.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite
1796	10. November.	Königlich preußische Entschließung, die Assecurationsacte für den Grafen von Giech zu Thurnau betr.	161	183
1806	7. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Fuggerischen Besitzungen betr.	160	175
1806	12. Juli.	Auszug aus dem zu Paris am 12. Juli 1806 unterzeichneten Bundesvertrag der rheinischen Bundesstaaten, die durch denselben ihrer Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit verlustig gewordenen Reichsfürsten, Reichsgrafen, und die Reichsritterschaft betr.	7	29
1806	31. December.	Allerhöchste Verordnung, die der Königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr.	174	199
1807	19. März.	Allerhöchste Declaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.	2	14
1807	20. März.	Allerhöchste Entschließung, die Besitznahme der Grafschaft Pappenheim betr. (Nr. 7477.)	169	190
1807	4. April.	Königliche Entschließung, die persönliche Unmittelbarkeit der abgetretenen geistlichen Regenten betr.	2 in not.	14
1807	11. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Heirathsbewilligungen für die Beamten der mediatisirten Besitzungen betr.	148	142
1807	25. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Erläuterung der Allerhöchsten Declarationen vom 31. December 1806 und vom 19. März laufenden Jahres über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter, in Beziehung auf die Bestätigung ihrer Familienverträge betr.	3	27
1807	25. December.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, rücksichtlich der Criminal-Gerichtsbarkeit der Dorfs- und Gemeinde-Herrschaft und der Ausübung der Polizei in vermischten Orten betr.	4	27
1809	18. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betr.	5	28

Digitized by Google

Jahre.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Einrechnung des Hauptrechtes bei Gütherzertrümmerungen betr. (Nr. 9450.)	100	104
1809	17. März.	Königliche Entschließung, den Vollzug der Königlichen Declarationen vom 31. December 1806 und vom 19. März 1807 gegen diejenigen, welche sich ausserhalb des rheinischen Bundes aufhalten, betr.	2 in not.	14
1809	26. September.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.	92	99
1810	13. November.	Allerhöchste Entschließung, die der Königlichen Souverainität unterworfenen, bisher aber im Auslande domicilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adeligen Gutsbesitzer betr.	2 in not.	15
1811	14. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbs-Concessionen bedungenen Recognitionen betr.	118	119
1811	4. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen Giech zu Thurnau betr. (Nr. 2811.)	162	185
1812	27. März.	Allerhöchste Entschließung, die dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis und seinem Dienstpersonale bewilligten Rechte und Immunitäten betr.	156	169
1812	21. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Familienverträge und Succesionsverordnungen der Mediatisirten betr.	6	29
1812	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern) die Laudemien von Vieh und Fahrniß, dann die Mortuarien betr. (Nro. 5845)	101	104
1813	14. December.	Entschließung des Königl. Generalkommissariats (des Illerkreises), den Bezug der Mortuarien betr.	106 in not.	110
1814	19. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen) die Vergütung der Vagantenkosten bei den Patrimonial-Untergerichten betr. (Nr. 4268).	59	62
1815	18. März.	Allerhöchste Entschließung, die Donation der Herrschaft Ellingen an den Feldmarschall Fürsten Wrede betr.	159	174
1815	8. Juni.	Auszug aus der deutschen Bundesakte.	8	31
1815	15. December.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellung und Besoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrschaftsgerichten betr.	46	68
1815	19. December.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform der Herrschaftsrichter betr.	141	138
1816	12. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kosten der Vaganten-Transporte in den Gerichtsbezirken der Herrschaftsgerichte betr. (S. Ministerial-Entschließung des Innern, vom 31. März 1816.)	40	63

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1816	14. März.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform der Adjuncten und Actuare bei den Herrschaftsgerichten betr.	142	138
1816	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der Baganten-Transporte in den Gerichtsbezirken der Herrschaftsgerichte betr. (Nr. 2295) Siehe Ministerial-Entschließung (der Finanzen) vom 12. März 1816.	60	82
1817	15. November.	Allerhöchste Entschließung, das Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen Herzog von Leuchtenberg zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betr.	153	155
1817	26. November.	Königliche Entschließung, die Aufsicht über die Waldungen der Mediatisirten und ihrer Gerichtsgemeinden betr. (Siehe Ausschreiben der Regierung des Untermainkreises vom 24. Dezember 1817.)	59	76
1817	24. December.	Entschließung der Regierung des Untermainkreises, die Aufsicht über die Waldungen der Mediatisirten und ihrer Gerichtsgemeinden. (Nr. 6940. Königliche Entschließung vom 26. November 1817.)	59	76
1818	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gewerbsverpachtung durch die fürstlich N.schen Rentkammer betr. (Nr. 21738)	53	72
1818	2. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.	93	100
1818	26. Mai.	Beilage IV. zur Verfassungsurkunde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr.	1	1
1818	27. Juli.	Ausschreiben der Königlichen Regierung des Untermainkreises, die der Königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. (Nro. 32437)	175	14
1818	1. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Geschäftsgang in den standesherrlichen Gebietstheilen betr. (Nr. 90.)	91	98
1818	26. October.	Allerhöchste Entschließung, die Verpflichtung und Einweisung standesherrlicher Herrschaftsrichter betr. (Nr. 192.)	25	45
1818	31. October.	Allerhöchste Entschließung, die Vernehmung der Standesherren als Zeugen betr. (Nr. 18750.)	24	42
1818	23. November.	Allerhöchste Entschließung, die von dem Herrn Grafen von Pappenheim seiner Dienerschaft bestimmte Uniform, dann die fürstlich Carolatische Stiftung für die Herrschaft Pappenheim betr.	171	193
1818	7. December.	Allerhöchste Verordnung, die Verhältnisse der zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen Gutsbesitzer betr. (Nr. 7665.)	176	27
1819	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Canzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.	94	100

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	18. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Amtssiegel der Mediat-Geistlichen betr. (Nr. 721.)	98	103
1819	2. März.	Allerhöchste Entschließung, die Steuerbefreiung der Standesherren betr. (Nr. 1564.)	133	130
1819	27. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die von Standes- und Gutsherrschaften zu beziehenden Gewerbs-Recognitionen betr. (S. Entschließung der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, vom 5. Mai 1819.)	119	120
1819	5. Mai.	Entschließung der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, die von Standes- und Gutsherrschaften zu beziehenden Gewerbs-Recognitionen betr. (S. Ministerial-Entschließung (der Finanzen) vom 27. April 1819.)	120	121
1819	20. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die unmittelbaren Aufträge der Königlichen Regierungen an standesherrliche Mediat-Unterbehörden betr. (Nr. 6135.)	89	97
1819	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Execution auf hinterstellige Steuern der Standesherren betr.	132	130
1819	29. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerde der Amtsortschaften zu N. N. wegen Regulirung der standesherrlichen Abgaben betr. (Nr. 4449.)	102	105
1819	20. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das von den Fürsten N. N. ehehin bezogene Besthaupt betr.	103	106
1819	21. October.	Allerhöchste Entschließung, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen von Giech betr. (Nr. 10209.)	165	186
1819	8. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarramtssiegel der gräflich N.schen Pfarreien betr. (Nr. 17103.)	99	103
1819	8. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz) von dem privilegirten Gerichtsstande der der bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen.	177	27
1819	17. November.	Allerhöchste Verordnung, die Installation der Pfarrer in gutsherrlichen, vormals reichsritterschaftlichen Orten betr. (Nr. 9804)	178	28
1819	19. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protokoll vom 14. October d. Js. betr.	26	44
1819	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protokoll vom 14. October d. Js. betr. (Nr. 18061.)	26	44
1820	25. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Competenz-Conflict zwischen dem Kreis- und Stadtgerichte N. N. und der fürstlich N.schen Justiz-Canzlei zu N. in der Verlassenschaftssache des Pfarrers N. N. betr. (Nr. 2275.)	145	140

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	5. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Leibeigenschafts-Verhältniß der Gemeinde N. N. betr. (Nr. 19303.)	104 in not.	108
1820	5. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das von N. N. ehehin bezogene Besthaupt betr. (Nr. 451.)	104 in not.	109
1820	30. März.	Allerhöchste Entschließung, die Visirung der Reisepässe durch die standesherrlichen Regierungs-Canzleien betr. (Nr. 4113.)	67	83
1820	30. März.	Allerhöchste Entschließung, die Aufhebung der Leibeigenschaft im Untermainkreise betr. (Nr. 3983.)	104	107
1820	6. April.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz-Verhältnisse der Kreisregierungen und der standesherrlichen Regierungs-Canzleien betr. (Nr. 4005.)	84	94
1820	29. April.	Allerhöchste Entschließung, die Entschädigung der Standesherren für das ihnen im Art. 14. der deutschen Bundesacte zugedachte Vorrecht in Betreff der Besteuerung betr.	131	129
1820	15. Mai.	Auszug aus der Wiener-Schlußacte.	9	33
1820	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die standesmäßige Besoldung der Aerzte bei den Herrschaftsgerichten, insbesondere die Besoldung des Gerichtsarztes N. bei den Herrschaftsgerichten Kreutzwerthheim und Tiefenstein betr. (Nr. 9552.)	47	68
1820	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezüge des standesherrlichen Forstpersonals betr. (Nr. 512.)	60	78
1820	1. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung des Hauptrechtes und der bereits reluirten Mortuarien betr.	105	109
1820	8. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Polizeiausgaben im Herrschaftsgerichte N. N., besonders die Verpflegung der Vaganten und Criminalarrestanten auf der Station N. betr. (Nr. 14629.)	41	63
1821	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch der N. N. zu N. um Bewilligung zum Käsehandel betr. (Nr. 2044.)	54	72
1821	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pensionsbezug der im Auslande wohnenden fürstlich-Leiningen'schen Pensionisten betr. (Nr. 4672.)	150	144
1821	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ernennung des Landgerichtsactuars N. als Herrschaftsrichter zu N. dann die Einweisung und Verpflichtung der standesherrlichen Herrschaftsrichter als Polizei-Beamten betr. (Nr. 6374.)	27	45
1821	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herstellung des Pflasters zu N. N. betr. (Nr. 6850.)	75	87

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1821	15. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Ausübung der Oberaufsicht über die Justizpflege in den standesherrlichen Gebieten betr. (Nr. 2440.)	34	50
1821	15. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die gräflich Giech'schen standesherrlichen Personalvorzugsrechte betr. (Nr. 19400.)	164	187
1821	30. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Canzlei-Ceremoniel gegen den Herrn Fürsten von N. betr. (Nr. 12546.)	15	36
1821	11. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entlassung des Landgerichtsactuars N. N. aus dem unmittelbaren Staatsdienste und Einweisung in seine neue Stelle, als fürstlich N.scher Herrschaftsrichter zu N. betr. (Nr. 10959.)	28	45
1821	11. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Oberaufsicht über standesherrliche Justizbehörden betr. (Nr. 12000.)	29	46
1821	17. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung des Herrschaftsgerichts Wörth betr. (Nr. 13400.)	157	175
1822	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anordnung von Gemeinde-Districtsumlagen im Gebiete des Fürstenthums Eichstädt betr. (Nr. 14082.)	68	84
1822	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Trauergeläute für den verstorbenen Herrn Fürsten N. N. betr. (Nr. 18915.)	17	37
1822	31. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Amts- und Zentcassen in einigen standesherrlichen Gebieten des Untermainkreises betr. (Nr. 4424.)	121	122
1822	20. Juni.	Allerhöchste Entschließung, Competenz der Unterbehörden bei Auswanderungen betr.	69	84
1822	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Actuarsstelle beim Herrschaftsgerichte N., und die Verpflichtungsformel betr. (Nr. 5909.)	30	46
1822	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von der N.schen Regierungscanzlei angesprochene Competenz zu Entscheidung vorkommender Taxbeschwerden betr. (Nr. 10317.)	65	81
1823	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von mehreren Gemeinden des Herrschaftsgerichts N. nachgesuchte Ablösung ihrer Forstrechte betr. (Nr. 709.)	61	79
1823	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenbezüge der Herrschaftsrichter bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1821, dann die Zahlung der Schulvisitationsgebühren betr. (Nr. 549.)	85	94
1823	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflegungs- und Transportkosten der Vaganten betr. (Nr. 2022.)	43 in notis	63
1823	29. März.	Allerhöchste Entschließung, die Bildung einer Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.	151	145

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1823	29. September	Ministerial Entschließung (des Innern), die Bierbisitation im herrschaftlichen Bräuhause in N. betr. (Nr. 4688.)	55	57
1824	15. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Bezug der Mortuarien betr. (Nr. 5978.)	106	110
1824	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gerichtsstand des Fürsten N. N. in administrativ-contentiösen Fällen betr. (Nr. 8829.)	23	42
1824	26. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung des Beamtenpersonals des Hrn. Fürsten N. N. betr. (Nr. 9067.)	143	139
1824	21. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse der standesherrlichen Domänial-Canzleien betr. (Nr. 14290.)	146	141
1825	27. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Ehrenrechte und Vorzüge des Grafen von Pappenheim betr. (Nr. 574.)	170	192
1825	27. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Lehen der Forensen betr. (Nr. 5844.)	135	133
1825	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertretung der fürstlich N.schen Herrschaftsgerichte im Administrativ-Justizverfahren betr.	87	96
1825	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung des fürstlich N.schen Regierungs- und Justiz-Canzleidirectors N. zu N. N. betr. (Nr. 7119.)	31	48
1825	31. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Stellung des Herrschaftsgerichts N. N. zu der gräflich N.schen Domänial-Canzlei betr. (Nr. 10113.)	136	134
1825	18. August.	XXXII. Beschluß der Bundesversammlung, den Rang und Titel der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Familien, und das Prädicat „Durchlaucht" für die unter ihnen befindlichen Fürsten betr.	10	33
1825	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertretung der fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Gerichte im Administrativ-Verfahren betr. (Nr. 12797).	88	96
1825	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ernennung des fürstlich N. N.'schen Regierungs- und Justizcanzleiraths N. N. zum Fiscal betr. (Nr. 14283.)	139	136
1826	2. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die angeblich auf den N.'schen Lehengütern haftenden Mortuarien betr. (Nr. 3768.)	107	111

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde der fürstlich N.'schen Domänencanzlei zu N. wegen Bestreitung der Zehrungskosten der N. N. betr. (Nr. 4868.)	42	64
1826	24. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Aufschriften von Ausfertigungen der Justizcanzleien betr. (Nr. 6682.)	86	95
1826	24. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Aufschriften von Ausfertigungen der Justizcanzleien betr. (Nr. 7288.)	168	190
1826	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufschriften von Ausfertigungen der Justizcanzleien betr. (Nr. 6938.)	86	95
1826	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reclamationen der Herren Fürsten N. N. wegen der Polizei in gemischten Orten N. N. betr. (Nr. 7505.)	56	58
1826	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Papierfabricanten N. N. und Consorten zu N. gegen N. N. allda wegen Anlegung einer neuen Oehlmühle betr. (Nr. 10069.)	55	73
1826	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung des Physicats des Herrschaftsgerichts N. betr. (Nr. 9155.)	48	69
1826	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Herren Grafen N. in der Stadtmüller N.'schen Streitsache betr. (Nr. 15067.)	83	93
1827	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung des erledigten Herrschaftsgerichts-Physicats N. betr. (Nr. 3122.)	49	69
1827	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung des Herrn Fürsten N. N. wegen Uebertragung der Militär-Conscription in dem gemischten Orte N. an das Landgericht betr. (Nr. 3532.)	64	81
1827	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Tausch der Herrschaft N. N. betr. (Nr. 6949.)	152	149
1827	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Grafen N. N. zu N. wegen Vaganten-Kosten betr. (Nr. 9671.)	43	65
1827	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Bezug besonderer Taxen bei Bürgeraufnahmen- und Ansässigmachungs-Bewilligungen für die Standes- und Gutsherren im Untermainkreise betr. (Nr. 6268.)	122	122
1827	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-Vorstellung des Fürsten N. N. wegen Verletzung seiner standesherrlichen Rechte bei der Verhandlung des N.schen Ansässigmachungsgesuches betr. (Nr. 9885.)	76	88

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1827	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die standesherrlichen Rechte des Fürsten N. N. in Beziehung auf Ansässigmachungen betr. (Nr. 10321.)	77	89
1828	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung des Reichsrathes N. N. wegen untersagter Erhebung von Concessionsgeldern betr. (Nr. 245.)	123	122
1828	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung der neun ältern Gemeinden des N.schen Herrschaftsgerichts N. wegen Leibeigenschaftsgefällen und Jagdfrohnden betr. (Nr. 5272.)	108	111
1828	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der Brandversicherungsgeschäfte in gemischten standesherrlichen Orten betr.) Nr. 5875.)	73	86
1828	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des N. N. wegen Beeinträchtigung seiner standesherrlichen Rechte betr. (Nr. 6411.)	78	90
1828	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Distriktsarmenpflege in gemischten standesherrlichen Ortschaften betr. (Nr. 16689.)	66	82
1829	13. Februar.	XXXIII. Beschluß der Bundesversammlung, die Verleihung des Prädicats „Erlaucht" an die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betr.	11	127
1829	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vermögens-Exportationen des zu N. in Ungarn verstorbenen N. N. betr.	127	54
1829	22. April.	Allerhöchste Entschließung, die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht" für die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betr. (Nr. 3975.)	12	38
1829	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemischten Orten und bei außerordentlichen Veranlassungen betr. (Nr. 3777.)	18	79
1829	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der gräflich Erbachischen Rentkammer zu Erbach hinsichtlich der Rügethätigung in dem Wildensteinerforste betr. (Nr. 5174.)	62	79
1829	13. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Titel der Standesherren betr. (Nr. 9515.)	13	35
1829	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Domänialcanzlei-Directors N. N. um Anerkennung seines Anspruchs auf den Rang der Königlichen Collegialräthe betr. (Nr. 9053.)	147	142

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	2. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform zwischen der Regierungs- und Justizcanzlei und den Regierungen anderer Kreise betr. (Nr. 11645.)	95	101
1829	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der Kreisregierungen bei der Amtseinweisung standesherrlicher Herrschaftsrichter betr. (Nr. 12102.)	32	48
1829	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Grafen N. hinsichtlich der von der Königlichen Kreisregierung ausgesprochenen Nichtigkeit der die strenge Leibfälligkeit stipulirenden Grundverträge betr. (Nr. 12764.)	109	112
1829	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung des erblichen Reichsrathes N. N. wegen einer dem Handelsmann N. N. ertheilten temporären Aufenthaltsbewilligung betr. (Nr. 12763.)	79	90
1830	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht" an den Reichsrath Herrn Grafen von Törring-Guttenzell betr. (Nr. 6458.)	173	195
1830	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Königlichen Kreisregierungen in Beziehung auf die durch die Verfassungsurkunde aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle betr. (Nr. 12978.)	110	104
1830	9. December.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerde des Herrn Fürsten N. N. wegen der ihrer Regierungs- und Justizcanzlei versagten Befugniß zur Einweisung gefährlicher Individuen in die Zwangsarbeitshäuser betr. (Nr. 19989.)	72	86
1831	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenzverhältnisse in Heimatsangelegenheiten betr. (Nr. 15272.)	71	85
1831	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verleihung einer Taferneconcession auf der Fürstlich N.schen Domäne durch das Herrschaftsgericht N. betr. (Nr. 184.)	80	91
1831	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Fürstlich N.schen Consulenten wegen polizeilicher Aufsicht auf das Kaminfeger-Gewerbe betr. (Nr. 7765.)	37	59
1831	14. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht" für die Häupter der gräflichen Familien von Pappenheim und von Giech betr. (Nr. 14716.)	165	188
1832	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vermögens-Ausführung des N. N. zu N. in England betr. (Nr 4813.)	128	20
1832	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des N. N. wegen Forterhebung des Besthauptes betr. (Nr. 5506.)	111	115

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte Thannhausen betr. (Nr. 8022.)	50	69
1832	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Auswanderungen nach den nordamerikanischen Staaten betr. (Nr. 2961.)	129	128
1832	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung gegen Johann Martin von Trennfeld wegen Wein-Accis-Defraudation betr. (Nr. 2477.)	74	87
1832	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der fürstlich Schwarzenbergischen Domänencanzlei wegen untersagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen betr. (Nr. 18435.)	112	114
1832	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs der Grafen von Pappenheim wegen unbefugter Dienstreisgelder und Handlohnsbezüge betr. (Nr. 22269.)	113	114
1832	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Recurs mehrerer Bewohner von Altfelden, Glasofen, Hoselberg, Haßlach, Kredenbach, Oberwittbach, Steinmark, Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim wegen versagter Regulirung ihrer grundherrlichen Reichnisse betr. (Nr. 18432.)	114	116
1832	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-Vorstellung des fürstlichen Hauses Wallerstein, die Einziehung standesherrlicher Gerichtssassen auf dem Grunde des §. 28. der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde betr. (Nr. 23775.)	38	59
1832	22. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten für Transport und Verpflegung der Vaganten im Herrschaftsgerichte Remlingen betr. (Nr. 15565.)	44	66
1832	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Hrn. Fürsten N. gegen die Regierungs-Entschließung vom 2. Juli l. Js. die Aufstellung des practischen Arztes Dr. N. als Gerichtsarzt bei dem Herrschaftsgerichte N. betr. (Nr. 20905.)	96	101
1832	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beziehung der Districts- und polizeilichen Befugnisse des fürstlichen Hauses Wallerstein betr. (Nr. 26066.)	81	91
1832	25. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der gräflich Waldbott-Bassenheimischen Vormundschaft, wegen Erhebung von Gewerbsrecognitionen in Winterrieden betr. (Nr. 27587.)	124	123
1833	12. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Retrocession der Gerichtsbarkeit und der Dominicalien des Fürstenthums Eichstädt betr.	154	163

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	2. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte der Gemeinde Kleinheubach um Verleihung von Viehmärkten betr. (Nr. 2692.)	56	73
1833	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Fürstlich N.schen Domänencanzlei zu N. die Kosten für Transport und Verpflegung der Baganten in dem Herrschaftsgerichte N. betr. (Nr. 4366.)	45	67
1833	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung von Commissionstaxen im Herrschaftsgerichte Rothenfels betr. (Nr. 23405.)	125	124
1833	11. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung gutsherrlicher Receptions-Gebühren des Freiherrn von Seckendorf betr. (Nr. 18520.)	115	116
1833	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Reichsrathes Grafen Fugger-Glött um Leuteration des §. 4 der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde in Betreff des Trauergeläutes. (Nr. 3602.)	19	59
1833	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniformirung der standesherrlichen Beamten betr. (Nr. 18265.)	144	159
1833	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des N. N. wegen gutsherrlicher Befugnisse, insbesondere wegen Urkundenfertigung betr. (Nr. 17085.)	116	118
1834	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Physicatsgeschäfte bei dem Herrschaftsgerichte Mitwitz betr. (Nr. 4052.)	51	70
1834	9. Mai.	Königliche Allerhöchste Bestätigung des gräflich von Giech'schen standesherrlichen Mediat-Consistoriums zu Thurnau betr.	166	188
1834	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung einer Filialapotheke in Wörth betr. (Nr. 27514.)	57	75
1834	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten in Mediat-Gebieten betr.	58	76
1834	17. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz der Unterbehörden in Auswanderungssachen betr. (Nr. 2758.)	70	85
1834	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung des Prädicats „Erlaucht" an den Herrn Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg betr. (Nr. 20410.)	172	195
1834	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Grafen von Giech in Betreff		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		einer Taxbeschwerde der Bauern Schneider zu Erstelsdorf und Groppwitz zu Faubesdorf betr. (Nr. 21371.)	140	137
1834	7. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Obercuratel über die Pfarrkirchenstiftung zu N. betr. (Nr. 30259.)	97	105
1834	31. December.	Allerhöchste Entschließung, diejenigen Rechte und Ehrenvorzüge, welche dem Herzoglich Leuchtenberg'schen Hause nach dem Rückkaufe und der Retrocession eines Theils des Fürstenthums Eichstädt fortan verbleiben, betr.	155	164
1835	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern) das gräflich von Giech'sche Mediatconsistorium zu Thurnau, resp. dessen Correspondenzform betr. (Nro. 36548.)	167	188
1835	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Disciplinar-Untersuchung gegen den Schullehrer N. wegen unsittlichen Betragens, resp. die Competenz bei Amotion von Schullehrern in standesherrlichen Gebieten betr. (Nr. 4334.)	82	92
1835	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der §§. 34, 37 und 38 im IV. constitutionellen Edicte, insbesondere die Mittheilung der Generalien an die Mediatcollegien durch die Königliche Kreisregierung betr. (Nr. 6229.)	90	97
1835	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Herrn Fürsten Carl von Löwenstein, wegen des Meistergeldes im Bezirke des Herrschaftsgerichts Rothenfels betr. (Nr. 30797.)	126	126
1835	6. August.	Allerhöchste Entschließung, die Rechte und Ehrenvorzüge des herzoglich leuchtenbergischen Hauses betr.	3	27
1835	4. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 4 im IV. constitutionellen Edicte, in specie die kirchlichen Ehrenrechte der Standesherren betr. (Nr. 26218.)	20	40
1835	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Titulaturen der Standesherren, Reichsräthe, Erzbischöfe und Bischöfe betr. Nr. 30622.)	16	37
1836	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Alimentation der Angehörigen des ehemaligen Herrschaftsrichters N. zu N. betr.)Nr. 2603.)	149	143
1836	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Anspruch des fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein auf das jus archivi betr. (Nro, 3332)	158	173
1836	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Freizügigkeit bei Auswanderungen in die vereinigten Staaten von Nord-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		amerika, resp. das Nachsteuerrecht der Standes- und Gutsherren bei solchen Auswanderungen nach §. 51 der IV, und 115 der VI. Verfassungs-Beilage betr. (Nr. 7129.)	130	128
1836	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Fürstlich Löwenstein'schen Standesherrschaft wegen Concurrenz zum Wegbaue von Remlingen nach Billingshausen betr. (Nr. 31138.)	134	131
1836	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern) die Form der Ausfertigungen bei dem Mediatconsistorium zu Thurnau nach Maaßgabe einer wegen Ausfertigungen der Justizcanzleien am 24. April 1826 ergangenen Justizministerial-Entschließung betr. (Nro. 7228)	168	189
1836	16. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die den Anzeigen des standesherrlichen Forstpersonals zukommende Beweiskraft betr. (Nr. 18418.)	63	80
1837	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Titulatur der Nachgebornen standesherrlicher Fürstenhäuser nach Maßgabe des §. 2. Abs. 2 der IV. Verfassungs-Beilage betr. (Nr. 3332.)	14	36
1837	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Trauerfeierlichkeiten bei dem Ableben der Standesherren und ihrer Familienglieder, resp. die Anwendung eines mit schwarzem Rande versehenen Papiers von Seite der standesherrlichen Stellen und Behörden in den Fällen des §. 4. Abs. 2 der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde betr. (Nr. 5110.)	21	40
1837	5. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Wiederbesetzung der Herrschaftsrichterstelle zu Nordendorf, resp. die Uebertragung der Rentenverwaltung an einen Herrschaftsrichter betr.	137	136
1837	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Annahme fremder Ehrenzeichen von Seite der Standesherren, resp. die Erholung der Allerhöchsten Bewilligung Seiner Majestät des Königs hiezu nach Maßgabe des §. 5 der IV. Verfassungs-Beilage betr. (Nr. 3297.)	23	41
1837	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten N. die Aufnahme eines practischen Arztes für den Bezirk N., resp. die Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Aufstellung practischer Aerzte in standesherrlichen Gebieten betr. (Nr. 12269.)	52	71
1837	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), gesetzlich unzuläßige oder abgewürdigte Gefälle im Fürstenthume N. betr. (Nr. 15084.)	117	118

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extradition standesherrlicher Herrschaftsgerichte betr.	53	49
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extradition standesherrlicher Herrschaftsgerichte, resp. die Einweisung und Einpflichtung der standesherrlichen Herrschaftsgerichtsbeamten durch Regierungs-Commissäre betr. (Nr. 26595.)	53	49
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Renitenz der Fürstlichen Domänialcanzlei zu Wallerstein betr. (Nr. 25804.)	138	136

Digitized by Google

Digitized by Google

Abtheilung V. Abschnitt II.

Erster Titel.

Staatsrechtliche Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Geschichte der standesherrlichen Unterordnung beginnt mit dem Jahre 1806. Noch vor Auflösung des teutschen Reichs entstand durch freiwillige Unterwerfung die standesherrliche Subjection der Grafen Fugger (Declaration vom 7. Juni 1806). Die Unterordnung der übrigen Standesherren erfolgte durch den Art. 24 der rheinischen Bundesacte (s. Bd. I. S. 219), welche in Bayern durch das Besitzergreifungs-Patent vom 5. September 1806 (s. Bd. I. S. 227) realisirt wurde. Die hiedurch der Souverainität des Königs von Bayern Majestät unterworfenen standesherrlichen Familien sind in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnisse aufgezählt.

Die Ordnung der aufgenommenen Vollzugsbestimmungen zur vierten Verfassungs-Beilage folgen den Paragraphen dieses Edicts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniss

der

Standesherren im Königreiche Bayern.

A. Fürsten.

1) Esterhazy von Galantha; wegen Edelstetten.

2) Fugger-Babenhausen; wegen seiner sämmtlichen standesherrlichen Besitzungen.

3) Hohenlohe-Schillingsfürst.

4) Leiningen.

5) u. 6) Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, beide Special-Linien.

7) Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

8) Oettingen-Spielberg.

9) Oettingen-Wallerstein.

10) Schwarzenberg; wegen Schwarzenberg und Hohenlandsberg.

11) Thurn und Taxis.

12) Waldburg-Zeil-Trauchburg; wegen Trauchburg und Wengen.

13) Waldburg-Zeil-Wurzach; wegen Forthofen, eines Dorfs, sonst zu der unter würtembergische Hoheit gekommenen Herrschaft Marstetten gehörend.

B. Grafen.

14) Castell-Remlingen.

15) Castell-Rüdenhausen.

16) Erbach-Wartemberg-Roth; wegen des Herrschaftsgerichts Eschau in dem Untermainkreise, welches ein Bestandtheil der Grafschaft Erbach war.

Digitized by Google

17) Fugger-Glött.

18) Fugger-Kirchheim.

19) Fugger-Nordendorf.

20) Ortenburg; wegen Tambach.

21) Rechtern-Limpurg-Speckfeld.

22) Schönborn; wegen Wiesentheid.

23) Stadion-Thannhausen; wegen Thannhausen.

24) Waldbott-Bassenheim; wegen Buxheim.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Grundgesetzliche Bestimmungen.

Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde.

§. 1.

(Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betr.)

M. J. K.

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2. [a])

Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden. Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

---

a) s. den §. 15. S. 35 unten.

§. 3. a)

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst", und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staatsministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Canzlei-Ceremoniel sich achten.

§. 4. b)

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. c)

Den Standesherrn steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenhalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staatscassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. d)

In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Canzlei vernehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechts-

---

a) s. die §§. 15 u. 16. S. 36 u. 37 unten.
b) s. die §§. 17—21. S. 37—40 unten.
c) s. §. 22. S. 41 unten.
d) s. die §§. 23 u. 24. S. 42 unten.

Digitized by Google

streit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militair- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden, mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte, vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Oberappellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwei Oberappellationsgerichts-Räthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretär des Staatsministeriums der Justiz führt das Protocoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Specialinquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammenberuft.

Das von den Gerichts-Beisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz; für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweite Instanz.

§. 9.

Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden

Digitized by Google

müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10.

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Recurses an das Oberappellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem Königlichen Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11.

Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreiung aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 12.

In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, ausser dem Nothfalle, von der Einquartirung der Königlichen Truppen befreit seyn.

§. 13.

Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14.

Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteseid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15.

Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Diensteverhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Character abordnen.

§. 16.

Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

Digitized by Google

§. 17.

Ihnen ist gestattet, ausser dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Allgemeinen Intelligenzblatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18.

In den standesherrlichen Gerichtsbezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19.

Die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschaftsgerichte heissen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20.

Die hergebrachte mittlere- und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmässig befähigten und verordnungsmässig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justiz-Canzlei verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil-Strafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes; bei Criminalfällen hingegen, so wie in Civilsachen an das Königliche Oberappellationsgericht.

§. 21.

Die für die Justizverwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen, müssen nach Berichtigung des Qualificationspunctes bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte durch den Weg des Staatsministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22.

Die Subalternen in den Canzleien und die Justizbeamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat:

§. 23. *)

die Justizcanzlei, oder in deren Ermangelung das einschlägige Appellationsgericht bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Oberappellationsgerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch, so viel diese Justizbeamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualificationsbeweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

---

*) s. die §§. 25—33. S. 43—49 unten.

Digitized by Google

§. 24. [a])

Die standesherrlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht des Oberappellationsgerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen- so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§. 25.

Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechtsentscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverän zu.

III.

Polizeiverwaltung.

§. 26. [b])

Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchenpolizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspolizei; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindegutes, die Bestätigung der Gemeindevorsteher und Communalbeamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasserbau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landescultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militärangelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizeibehörden gehören: überhaupt die Local- und Districtspolizei über ihre Mediatunterthanen.

§. 27.

Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubensconfessionen und Juden, jedoch müssen sie hiebei nach den Gesetzen sich richten.

§. 28.

Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizeiwachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheitsanstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

---

a) s. §. 34 S. 50 unten.
b) s. die §§. 35—66, S. 57—82 unten.

Digitized by Google

§. 29. [a])

Dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1) die Aufsicht auf die Landesgrenzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2) alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu den benachbarten Staaten betreffen;
3) die Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung und der Souverainitäts-Rechte;
4) die Bewahrung und Vertretung der Majestätsrechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts;
5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Militärconscription, die Landesbewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptionssachen;
6) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungsangelegenheiten, dann die Leitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;
7) die Bezirks-Concurrenzsachen;
8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten;
9) Auswanderungen der Unterthanen;
10) die Sicherheitspolizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11) Gegenstände der Brandassecuranz;
12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediatgebiete Antheil nehmen;
13) die Concursprüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14) Die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten.

§. 30. [b])

In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirksregierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediatgebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. [c])

Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizeibehörden und resp. Herrschaftsgerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten

---

a) s. die §§. 67—74. S. 83—87 unten.

b) s. §. 75. S. 87 unten.

c) s. die §§. 76—82. S. 88—92 unten.

Digitized by Google

mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgesetze verfaßt seyn müssen.

In die Entscheidung der contentiösen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. [a])

Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den Königlichen Landgerichten.

§. 33.

Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen „Regierungs- und Justizcanzlei" führt.

§. 34. [b])

Diese Regierungscanzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind.

§. 35. [c])

Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unterbehörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizeipersonal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amtsuntersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission.

§. 36.

Der Standesherr kann sich von dieser Canzlei in Beziehung auf Polizeigegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. [d])

In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Instanz besteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, sondern muß diese allzeit an die Mediatcanzlei richten, welche hiernach das Geeignete

---

a) s. den §. 83. S. 93 unten.
b) s. die §§. 84—86. S. 94—95 unten.
c) s. die §§. 87. 88. S. 96 unten.
d) s. die §§. 89. 90. S. 97 unten.

Digitized by Google

an die Localbeamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediatcanzlei ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. [a])

In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Bezirksregierung (§. 29.) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizeiverwaltung der standesherrlichen Regierungscanzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu.

In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staatsministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitung der Königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39.

Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein besonderes Collegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediatunterbehörden, vorbehaltlich der den Mediatherren über dieselben nach §. 31. zustehenden Befugnisse, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40. [b])

Die standesherrlichen Mediatcollegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Canzlei.

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Regierungscanzleien die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41. [c])

Von allen Ernennungen zu den Polizeistellen haben die Standesherren der Königlichen Oberpolizeibehörde des Regierungsbezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Oberpolizeibehörde eine Liste der für die Polizei angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§. 42. [d])

Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Canzleien werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

---

a) s. den §. 91. S. 98 unten.

b) s. die §§. 92—95. S. 99—101 unten.

c) s. den §. 96. S. 101 unten.

d) s. die §§. 25—33. S. 43—49 unten.

Digitized by Google

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43.

Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in den Kirchen-Polizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen und für ihre Beobachtung haften.

§. 44.

Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherrn dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorialsachen, wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem Königlichen Generalconsistorium untergeordnet.

§. 45.

Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorialsachen das Königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§. 46.

Die streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justizcanzlei verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellationsgericht gehet.

§. 47. [a])

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediatbehörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48. [b])

Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Possessbefehle durch die standesherrliche Mediatbehörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Versteuerung der Standesherren.

§. 49. [c])

Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Ein-

---

a) s. §. 97. S. 102 unten.
b) s. d. §§. 98, 99. S. 103 unten.
c) s. d. §§. 100—117. S. 104 — 118 unten.

künfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehenten, Jagden, Fischereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andern Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. [a])

Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizeiverwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, ebenso wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51. [b])

Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind.

§. 52.

In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungsnormen. Jedoch wird

§. 53. [c])

den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesacte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Classe insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominicalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bei einem Königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatscasse übernommen werden.

§. 54. [d])

Zu allen ausserordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

---

a) s. d. §§. 118—126. S. 119—126 unten.
b) s. d. §§. 127—129. S. 127—128 unten.
c) s. d. §§. 130—132. S. 128—130 unten.
d) s. d. §. 133. S. 130 unten.

Digitized by Google

§. 55. [a])

Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, wo ferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

§. 56.

Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

§. 57. [b])

Die Activlehen werden ihnen ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justizcanzleien an das Königliche Oberappellationsgericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

§. 58. [c])

Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizei (§. 53) auch neben andern Verwaltungsbeamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen: Domänicalcanzlei anzuordnen.

§. 59.

Alle Mediatbehörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempelordnung zu beobachten.

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§. 60.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain, und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welcher jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

---

a) s. d. §. 134. S. 131 unten.

b) s. d. §. 135. S. 133 unten.

c) s. d. §§. 136—138. S. 134 — 136 unten.

Digitized by Google

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61. [a])

Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediatcanzleien angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62 [b])

Die Verpflichtung der Mediatbeamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staatsministerium eingesendet werden.

§. 63. [c])

In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schäden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. [d])

Die standesherrlichen Justiz- und Polizeiräthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichtsbezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heirathsbewilligungen hängen von dem Standesherren ab, welcher auch die Reisebewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amtsbestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 65. [e])

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.

München, den 26. Mai 1818.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. 11. S. 129.

---

a) s. d. §. 139. S. 136 unten.

b) s. d. §§. 25—33. S. 45 — 49 unten.

c) s. d. §. 140. S. 137 unten.

d) s. d. §§. 141—151. S. 138 — 145 unten.

e) s. d. §. 152. S. 149 unten.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Bestimmungen älterer und neuerer Gesetze, Staatsverträge und Vereinbarungen.

I. Aeltere gesetzliche Bestimmungen.

§. 2.

Königliche Declaration. a)

(Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.)

M. J. K.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordenscommenden

---

a) Ueber den Vollzug dieser Declaration wurde später noch verfügt, wie folgt:

(Die persönliche Unmittelbarkeit der abgetretenen geistlichen Regenten betr.)

M. J. K.

Da, nach der aufgelösten deutschen Reichsconstitution, der in dem §. 48. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 „den abtretenden geistlichen Regenten zugesicherte Fortgenuß ihrer persönlichen Unmittelbarkeit" nicht ferner statt haben kann, so verordnen Wir: daß die in Unserem Königreiche residirenden abgetretenen geistlichen Regenten in ihren künftigen Verhältnissen zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, vorzüglich der Justiz, den mediatisirten Fürsten, nach Unserer Declaration vom 19. März 1807, soweit diese auf sie anwendbar ist, gleich geachtet werden sollen. Wonach Unsere sämmtlichen Landesstellen angewiesen werden.

München, den 4. April 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XVI. S. 610.

(Den Vollzug der Königlichen Declarationen vom 31. December 1806 und vom 19. März 1807 gegen diejenigen, welche sich ausserhalb den Staaten des rheinischen Bundes aufhalten, betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unsern Declarationen vom 31. December 1806 und 19. März 1807 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und ehemaligen unmittelbaren adeligen Gutsbesitzer die freie Wahl ihres Wohnsitzes unter folgenden Bedingungen gestattet, daß sie:

1) denselben nach der Vorschrift des Art. 31. der rheinischen Bundesacte in einem der Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen;

2) nach 6 Monaten, a dato der Publication der angeführten Declarationen, ihren Aufenthaltsort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzeigen.

Nur unter der nämlichen Beschränkung ist denselben der Eintritt in fremde Dienste darin bewilligt.

Digitized by Google

Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souveränitätsrechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich:

Da mehrere dieser Mediatisirten ungeachtet dieser Verordnungen, in fremden, mit dem rheinischen Bunde nicht alliirten Staaten sich aufhalten, und in derselben Dienste sich befinden, ohne weder in dem gesetzlichen Termine ihren Aufenthaltsort, noch ihre Dienstverhältnisse Uns angezeigt zu haben, so wird denselben hiedurch aufgegeben, über die genaue Erfüllung der obigen Bedingung bei Unsern Generalkreiscommissariaten, in deren Bezirken ihre Besitzungen gelegen sind, binnen vier Wochen sich auszuweisen, oder zu erwarten, daß diese nach Verfluß dieses Termins in Beschlag genommen werden.

Die einschlägigen Generalkreiscommissariate werden angewiesen, diese Verordnung zu vollziehen, und Uns darüber seiner Zeit berichtliche Anzeige zu machen.

München den 17. März 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 24. S. 556.

(Die der Königlichen Souveränität unterworfenen, bisher aber im Auslande domicilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Gutsbesitzer betr.)

M. J. K.

Da mehrere der Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Genossen der ehemaligen deutschen Reichsritterschaft, welche durch die constituirende Acte des rheinischen Bundes vom 12. Juli 1806 Unserer Souveränität sind unterworfen worden, den Anordnungen des Art. 31. der erwähnten Acte, und den sich darauf beziehenden Punkten Unserer Declaration vom 31. December 1806 und 19. März 1807 bisher noch nicht Genüge geleistet haben, so finden Wir Uns bewogen zu verordnen, wie folgt:

I.

Diejenigen Mediatisirten, welche in Unsern Staaten begütert sind, und obiger Verfügungen ungeachtet, ihr ständiges Domicil bisher im Auslande behalten haben, sind gehalten, vor dem 1. Juli des Jahres 1811 entweder die ihnen hierunter auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen, oder bei dem Generalcommissariate des Kreises, in welchem ihre Besitzungen gelegen sind, die Erklärung abzugeben, daß sie für ihre Person aus dem Unterthansverbande gegen Unsere Krone austreten wollen.

II.

In diesem letztern Falle müssen solche Mediatisirte ihre im Königreiche gelegenen Besitzungen an ein Glied ihrer Familie, welches alle Unsern Unterthanen obliegenden Pflichten gehörig zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthume — oder dieselben an einen andern diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder durch Tausch, erb= und eigenthümlich abtreten.

III.

Auf welche Weise immer die im vorhergehenden Artikel verordnete Veräußerung bewirkt werden mag, so muß dieselbe innerhalb sechs Jahren, vom 1. Jänner laufenden Jahres 1810 an gerechnet, vollzogen seyn. In soferne solche verkaufsweise geschieht, muß übrigens, in Gemäßheit des Art. 27. der rheinischen Bundesakte, das zu veräußernde Besitzthum vorher Uns um den aufgeworfenen Kaufpreis angetragen werden, und kann der Verkauf nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von sechs Monaten nach dem gemachten Anbote nicht für gut befunden haben, dieses anzunehmen.

Indem Wir gegenwärtige Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde bringen lassen, gewärtigen Wir seiner Zeit über den richtigen Vollzug derselben die berichtlichen Anzeigen Unserer einschlägigen Generalcommissäre.

München den 13. November 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 67. S. 1241.

Digitized by Google

a. in Franken:

1) das Fürstenthum Schwarzenberg,
2) die Grafschaft Kastell,
3) die Herrschaft Limpurg-Speckfeld,
4) die Herrschaft Wiesentheit,
5) jener Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg;

b. in der obern Pfalz;

6) die gefürstete Grafschaft Sternstein;

c. in Schwaben;

7) das Fürstenthum Oettingen,
8) diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen
9) die Grafschaft Edelstetten,
10) sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger,
11) die Burggrafschaft Winterrieden,
12) die Herrschaft Buxheim,
13) die Herrschaft Thanhausen,
endlich
14) der ganze Bezirk der Landstrasse von Memmingen nach Lindau
mit Souveränitätsrechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Conföderationsvortrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souveränität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Classe des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.
2) Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen.

Hiernach
3) ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, — Reichsgrafen, sondern nur Fürsten — Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprüng-

Digitized by Google

lichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regirende, sondern als Patrimonial-Herren, wornach sie sich der Prädicate — von Gottes Gnaden künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzleiceremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer obern Landesstellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädicat Herr, (dem Herrn Fürsten, — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unseren Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniell sich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Art. 31. des Bundesvertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden nach 6 Monaten a dato der Publication der gegenwärtigen Declaration den Aufenthaltsort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus Unseren Staatscassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu geniessen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste.

9) In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiztribunal. Sollten bei einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10) Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Canzlei vornehmen und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägalinstanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so

Digitized by Google

kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und soweit der Bayerische Codex bei Adelichen es ohne speciellen Allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inculpaten abgehaltenen Protocolls gemacht werden. Das Hofgericht untersucht hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Directors geführt. Sobald die Untersuchungsacten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28. des rheinischen Bundesvertrags vorgeschriebenen Gerichts eingesendet werden. Wir werden hierauf durch unsern Justizminister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justizminister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen und demselben vorsitzen. Der Director des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent und derjenige geheime Referendär des Justizdepartements, welcher der gewöhnliche Ministerialreferent in Criminalsachen ist, hat dabei das Correferat; der erste geheime Secretär des Justizdepartements führt das Protocoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gerichte seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unseren Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publication zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. —

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Conföderationsacte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonialherrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12) Ihre Familienverträge und eingeführten Successionsordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.

13) Alle Vormundschaften und Curatelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätigt werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben, ausserdem sind sie als erloschen anzusehen.

Digitized by Google

15) Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjectionsurkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des Unserer Souverainität untergebenen Fürstenthums N. „(Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.) getreu und gehorsam zu seyn, „alles das abzuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigenschaft, als getreue „und gehorsame Unterthanen Uns und Unseren Nachkommen als ihrem aller„gnädigsten Souverain verpflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtigen Regierungen Agenten mit diplomatischem Character abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was sie an ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4) Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienstverhältnissen sich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstreckt sich über alle Landesangelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2) Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4) Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landesgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeinen Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

Digitized by Google

D. Staatsjustizgewalt.

1) Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Collegium unter dem Namen: Königlich Bayerische N. (z. B. fürstlich Oettingische ꝛc.) Justizcanzlei, von gesetzmäßig qualificirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3) müssen die für die Justizverwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualificationspunktes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Canzleien und die Justizbeamten werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat

5) die Mediatjustizcanzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6) Dieser Justizstelle kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediatjustizcanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7) An eben diese Unsere Justizstellen sind die von den Mediatjustizcanzleien bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Acten vor der Publication des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8) Das Begnadigungsrecht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellationszug ist bereits bestimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provincialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten, und in subsidium nach den gemeinen und Bayerischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staatspolizeigewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen oberen administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Commissär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamten, jedoch nur nach Unseren Gesetzen auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamten über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte im Sinne der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubensconfession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden, und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen,

Digitized by Google

welche bei Unseren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediatbehörde darf ohne Bestätigung Unserer oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts steht Unserer einschlägigen Landesstelle, die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6) Vormundschafts- und Curatelssachen werden zwar durch die Beamten und durch die Justizcanzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt; die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

7) Die Sicherheitspolizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unseren oberen Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Local- und Districtspolizei aber werden durch die Beamten und Canzlei des Patrimonialherrn nach Unseren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8) Die Oberaufsicht über Heerstrassen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Strassen- und Wasserbaues kömmt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirection zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediatpolizeibehörde überlassen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, die Verleihung neuer Gewerbsconcessionen, gehören als Theile der oberen Polizei dem Souverain und seinen dafür angeordneten höheren Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen und seinen Polizeibehörden.

10) Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur gehören zu Unserer Oberpolizei; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Culturstreitigkeiten bleibt der Mediatpolizeibehörde überlassen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuerassecurauzanstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuerassecuranzsocietäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12) Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unseren Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13) Das Medicinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinaloberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrationszweige verbleibt dem Mediatherrn.

Digitized by Google

F. Staatskirchengewalt.

1) Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverain zu; die mediatweltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchenpolizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Consistorialsachen wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unseren einschlägigen Consistorien untergeordnet, und hienach gehalten:
   a. bei strengen Graden von Correctionen oder bei Dienstsuspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.
   b. Es können von den Aussprüchen des Mediatconsistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. Recurse an Unser Consistorium genommen werden.
   c. Alljährlich müssen an dieses die Conduitlisten der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3) Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorialsachen Unser einschlägiges Consistorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichtssachen werden bei der Mediat-Justizcanzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiztribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieser Canzlei gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediatbehörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünctlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7) Jedem Mediatherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

C. Militärgewalt.

1) Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverän ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Conscription nach dem Cantonsreglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Commissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediatcanzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere Allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landespolizei

Digitized by Google

anordnen, wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

II. Staatsfinanzgewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichteten oder künftig zu entrichtenden Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatscasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:
   a. wenn sie in die Landessteuercasse zeither geliefert worden;
   b. wenn sie nach Simplis, Maassen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niederen Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.
2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichssouverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverän. In die Categorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, sondern auch alle persönlichen und indirecten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld rc. — Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf dem Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.
3) Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Centralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dgl. gehen an den Souverän mit den darauf haftenden Lasten über.
4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, insoferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Casse zu verrechnen.
5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinaristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen; sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charactere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.
6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind. Ferners
7) verbleiben ihnen alle Concessionsgelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.
8) Die Steuern, welche in Unsere Casse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

Digitized by Google

9) Die Statscuratel der einschlägigen Landesdirection hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Cassen- und Rechnungswesen dabei einzurichten sey.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuerfreiheit statt.

11) Die Domänengüter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maßstabe des Steuerbeitrages der Bayerischen Stände zu belegen.

12) Die mediatisirten Herrn genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

14) Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Conföderationsacte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräusserungen zu protocolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmässig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a. muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b. sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c. auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Decrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener rc., bleiben diesen ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichtes, wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten rc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

Digitized by Google

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuereinnehmer, Zollaufseher rc, werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuercasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militärpensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu anderen Diensten verwendet, oder auf die Militärcasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souverains.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die bayerische Nationalcocarde getragen werden.

2) Sie können nebst den Localbeamten ein eigenes Collegium für Justiz und Polizei unter dem Namen: Justizcanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen: Dominicalcanzlei anordnen, und dieselbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretären, Canzelisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualification der für die Justizverwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nr. 3. bestimmt worden.

4) Unsere oberen Landesstellen oder der von Uns angeordnete Commissär erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Canzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unseren Staaten vorgeschriebenen Art nach dem Verhältnisse einer untern Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5) Unsere Landesstellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediatcanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediatcanzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6) Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Canzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landesstelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amtscorrespondenz erlaubt.

Digitized by Google

7) Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Canzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebstdem leisten sie den Diensteid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Canzleimitglieder geschieht durch Unsern Commissär; der Beamten, aus Auftrag durch die Mediatcanzlei, welche das Verpflichtungsprotocoll nebst der Ausweiweisung der gehörigen Qualification des Beamten an die einschlägige Landesdirection einzusenden hat.

8) Die Mediatbeamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediatjustizcanzlei, und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justizstelle. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unseren Gesetzen verfahren werden.

M. Lehensverband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von andern durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staatsvertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Nutzung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Declaration, oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als obersten Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke, gebührend zumuthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

2) Was die Activlehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation an Unser oberstes Justiztribunal, und die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn. Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediatherren, als ihrer Herrschaften in Unserem Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren; Unsere sämmtlichen Landescollegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Canzleien, Consistorien, Beamten und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen. Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders regulirt werden. So wie wegen der Commende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Art. 33. der Conföderationsacte das Geeignete bereits verfügt ist.

München den 19. März 1807.

Reg. Bl. vom J. 1807. St. XIII. S. 465.

Digitized by Google

§. 3.

(Erläuterung der Allerhöchsten Declarationen vom 31. December 1806, und vom 19. März laufenden Jahres, über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der der Königlichen Souverainität unterworfen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter, in Beziehung auf die Bestätigung ihrer Familienverträge betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unseren beiden Declarationen vom 31. December vorigen Jahres, und vom 19. März laufenden Jahres über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter verordnet:

„daß ihre Familienverträge und eingeführten Successionsordnungen zur Bestätigung Uns vorgelegt werden sollen."

Dabei haben Wir keineswegs die Absicht, die Verträge und Familienfideicommisse, welche durch Beobachtung der zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen gesetzlichen Vorschriften eine vollkommene Giltigkeit erhalten hatten, in Hinsicht auf die Privatrechte einer neuen Untersuchung und Bestätigung zu unterwerfen; sondern die vorgeschriebene Bestätigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande, damit nämlich ihre Familieneinrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemaligen, nun aufgelösten Verhältnisse bezieht.

Nach dieser Ansicht sollen Unsere Declarationen Lit. A. §. 5. und 12. verstanden und angewendet werden.

Unseren Landesdirectionen wird hiedurch zugleich aufgetragen, sämmtlichen in ihren Provinzen angesessenen subjicirten Familien, zufolge Unserer angeführten Verordnung, unter einem Präjudicialtermine von sechs Monaten, nach Verlauf desselben sie nicht ferner als rechtsgiltig anzuerkennen sind, die Verlegung ihrer Familienverträge und Successionsordnungen aufzugeben, und dieselben mit ihrem Gutachten an Unser Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzusenden. Unseren Justiztribunalen wird zur Pflicht gemacht, nur auf die von Uns bestätigten Familienverträge künftig zu erkennen.

München den 25. Mai 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXIII. S. 889.

§. 4.

(Die Competenz der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren rücksichtlich der Criminalgerichtsbarkeit der Dorfs- und Gemeindeherrschaft, und der Ausübung der Polizei in gemischten Orten betr.)

M. J. K.

Es sind zwischen Unseren Behörden und den Aemtern der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren über die Competenz rücksichtlich der Criminalgerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeindeherrschaft und der Ausübung der Polizei in vermischten Orten verschiedene Zwistigkeiten entstanden. Damit zur künftigen Beseitigung derselben von sicheren Grundsätzen

Digitized by Google

ausgegangen werde, so haben Wir nach dem Sinne Unserer Declaration über die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen vom 19. März 1807, und nach der Analogie der Declaration über die Verhältnisse der Ritterschaft vom 31. December 1806 beschlossen, wie folgt:

I. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren verbleibt, nach Unserer Declaration vom 19. März, in geschlossenen Districten und Orten, wo keine Unserer unmittelbaren Unterthanen untergemischt sind, die Criminalgerichtsbarkeit, so wie sie dieselbe hergebracht haben.

In gemischten Orten hingegen, worin auch unmittelbare Unterthanen ansässig sind, soll die ganze peinliche Gerichtsbarkeit über die mediaten und immediaten Unterthanen Unserem treffenden Landgerichte ausschließend zustehen.

II. Das nämliche soll in Ansehung der Einquartierungen sowohl Unserer, als ausländischer Truppen und der damit verbundenen Anordnungen statt haben.

III. Bei der Ausübung der Sicherheitspolizei, so wie der Dorfs- und Gemeindeherrschaft sollen in gemischten Orten die Einschränkungen der Declaration über die ritterschaftlichen Verhältnisse sub Lit. D. und C. analogisch beobachtet werden.

Die Beschlüsse *) sind als Nachtrag zu Unserer Declaration vom 19. März 1807 zur Befolgung von den einschlägigen Behörden durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Mailand den 25. December 1807.

Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. I. St. II. S. 115.

§. 5.

(Die Competenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betr.)

M. J. K.

Um verschiedene Folgerungen abzuwenden, welche aus Unserer Declaration über die Verhältnisse der Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, und aus Unserm Edicte über die Gerichtsverfassung, §. 15., in Betreff der Competenz der Untergerichte derselben in peinlichen Fällen, etwa gemacht werden könnten; welche aber bei der neuern Gerichtsverfassung ohne Zweck und ohne Vortheil für die benannten Mediatisirten die Rechtspflege aufhalten würden, fanden Wir Uns bewogen, nach dem Gutachten Unserer einschlägigen Ministerien zu erklären:

1) nachdem das Recht der Entscheidung peinlicher Fälle in erster Instanz durch Unser Edict über die Gerichtsverfassung §§. 15. und 23. ausschließlich Unsern Appellationsgerichten beigelegt ist, so kommt den Untergerichten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche sich in dem Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, bloß die Untersuchung peinlicher Fälle zu;

*) Nur in so ferne noch anwendbar, als sie durch die vierte und sechste Verfassungsbeilage nicht außer Wirkung gesetzt sind.

Digitized by Google

2) diese Competenz der Untersuchung haben diese Untergerichte als erste Instanzgerichte in der Voraussetzung, daß sie gemäß Unserm Edicte über die Gerichtsverfassung, §. 8., besetzt seyen;

3) diese Untergerichte werden deßfalls, mittelst Ausnahme von der Bestimmung Unserer Declaration vom 19. März 1807 Lit. L. Nr. 5., Unsern Appellationsgerichten unmittelbar untergeordnet, und dieselben müssen also die geschlossenen Untersuchungsacten unmittelbar an das einschlägige Appellationsgericht zur Aburtheilung einschicken.

Durch die Bekanntmachung dieser Erklärung in dem Regierungsblatte weisen Wir sohin alle Unsere unmittelbaren und mittelbaren Gerichte zur pünctlichen Beobachtung derselben an.

Reg. Bl. v. J. 1809 St. XX. S. 369.

§. 6.

(Die Familienverträge und Successionsverordnung der Mediatisirten betr.)

M. J. K.

In Unserer, über die Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt unterm 19. März 1807 erlassenen Declaration wird die Vorlegung der Familienverträge und Successionsordnungen zur Bestätigung befohlen. Mehrere der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren haben bisher unterlassen, dieser Verordnung Folge zu leisten. Wir befehlen daher, daß alle bestehenden Familienverträge und Successionsordnungen spätestens bis letzten December dieses Jahres Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, und wollen, daß nach Verlauf dieses Termines dergleichen nicht vorgelegte Urkunden als nicht bestehend angesehen werden.

München den 21. Juli 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. XLI. S. 1359.

V. Bestimmungen nach ältern und neuern Staatsverträgen und Vereinbarungen.

§. 7.

(Auszug aus dem zu Paris am 12. Juli 1806 unterzeichneten Bundesvertrag der Rheinischen Bundesstaaten; die durch denselben ihrer Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit verlustig geworden Reichsfürsten, Reichsgrafen, und die Reichsritterschaft betr.)

Art. XXI. S. H. D. der Großherzog von Hessen-Darmstadt vereinigt mit seinen Staaten: Die Burggrafschaft Friedberg, um sie bei Lebzeiten des jetzigen Burggrafen mit der Souveränität allein, nach dessen Tod aber als volles Eigenthum zu besitzen.

Digitized by Google

Art. XXIV. J.J. M.M. die Könige von Bayern und von Würtemberg, J.J. H.H. D.D. die Großherzoge von Baden, von Berg, und von Hessen-Darmstadt, S. H. D. der Fürst Primas, J.J. H.H. D.D. der Herzog und der Fürst von Nassau, die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Kyeburg, von Ysenburg-Birnstein, und der Herzog von Aremberg, werden alle Souveränitäts-Rechte ausüben, nämlich: ꝛc. ꝛc.

Nun folgen die Länder und Herrschaften, über welche die genannten Souveraine die Souverainitäts-Rechte ausüben sollen. Sie hier zu specificiren, wäre theils überflüßig, theils ohne Nutzen, da mehrere Souveräne entweder nicht mehr existiren, oder durch nachherige Ereignisse selbst andere subjicirt worden sind, überhaupt aber durch Staatsverträge die in der Rheinischen Bundesacte genannten Subjectionsgegenstände vielfache Abänderungen erlitten haben.

Art. XXV. Jeder der verbündeten Könige und Fürsten nimmt die in seinen Besitzungen eingeschlossenen ritterschaftlichen Güter mit voller Souverainität in Besitz ꝛc.

Art. XXVI. Die Souverainitäts-Rechte sind: Die Rechte der Gesetzgebung, der höchsten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der militärischen Conscription, oder Recruten-Aushebung, und der Auflagen.

Art. XXVII. Die gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen behalten, ein jeder als Patrimonial- und Privateigenthum, alle Domänen, die sie gegenwärtig besitzen, ohne Ausnahme: alle herrschaftlichen und Lehensrechte, welche nicht wesentlich zur Souverainität gehören, namentlich die Rechte der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalfällen, der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, der Jagd, des Fischfangs, des Bergbaues, der Hammerwerke, der Zehenten, der Lehensleistungen, des Patronats und andere dergleichen Rechte, so wie die aus besagten Domänen und Rechten fließenden Einkünfte.

Ihre Güter und Domänen sollen in Ansehung der Auflagen den Domänen und Gütern der Fürsten desjenigen Hauses gleichgestellt werden, unter dessen Souverainität sie kraft des gegenwärtigen Vertrags kommen sollen, oder im Falle keiner der Fürsten des Hauses unbewegliche Güter besäße, den Domainen und Gütern der die meisten Vorrechte genießenden Classe. Die besagten Domänen und Rechte dürfen an keinen dem Bunde fremden Souverain verkauft, so wie auch auf keine andere Weise veräußert werden, ohne sie vorher demjenigen Fürsten anzubieten, unter dessen Souverainität sie stehen.

Art. XXVIII. In Criminalfällen genießen die jetzt regierenden Fürsten, Grafen und ihre Erben das Recht des Austrägalgerichts, d. h. das Recht, von ihres Gleichen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf Confiscation ihrer Güter erkannt noch vollzogen werden; aber die Einkünfte können während der Lebenszeit eines Verurtheilten eingezogen werden.

Art. XXIX. Die Bundesstaaten sollen nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für diejenigen Gebiete, welche ihrer respectiven Souverainität unterworfen werden sollen, zur Bezahlung der gegenwärtigen Kriegsschulden beitragen ꝛc.

Art. XXX. Die besondern Schulden eines jeden Fürstenthums, Grafschaft oder Herrschaft, welche unter die Souverainität eines der Bundesstaaten kommen, werden unter genannten Staat und die jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach dem Verhältnisse der

Digitized by Google

Einkünfte, welche besagter Staat bezieht, und derjenigen, welche die Fürsten oder Grafen nach vorstehenden Verfügungen behalten sollen, vertheilt.

Art. XXXI. Es steht dem jetzt regierenden Fürsten, Grafen und ihren Erben frei, ihren Wohnsitz zu nehmen, wo sie wollen; nur muß er in einem mit dem Rheinischen Bunde verbündeten, oder alliirten Staate, oder in Besitzungen seyn, welche sie außerhalb des Gebiets des genannten Bundes mit Souverainität beibehalten. Es steht ihnen frei, ihre Einkünfte oder Capitalien an sich zu ziehen, ohne daß sie deshalb irgend einer Abgabe oder Auflage unterworfen werden können.

Art. XXXII. Die Personen, welche bei der öffentlichen Verwaltung der Fürstenthümer, Graf- oder Herrschaften, die kraft des gegenwärtigen Vertrags unter die Souverainität eines der Bundesstaaten kommen sollen, angestellt sind, und die der Souverain nicht für gut fände, in ihren Aemtern zu lassen, sollen eine solche Pension erhalten, wie die Ge- Gesetze und Verordnungen dieses Staates dem Beamten von gleichem Grade bewilligen.

Art. XXXIII. Die Glieder der Ritter- oder geistlichen Orden, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrags außer Besitz gesetzt oder säcularisirt werden können, sollen eine jährliche, lebenslängliche Pension erhalten, welche ihren gehabten Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen ist, und welcher die Güter, deren Nießbrauch sie hatten, zum Unterpfande dienen *).

§. 8.

Auszug aus der deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1816.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundes-Staaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundes-Staaten dahin:

a. daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe bleibt;

b. sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

---

*) Dieser Artikel steht nur in mittelbarer Beziehung in Verbindung mit unserm Gegenstande, nämlich in so ferne Individuen aus dem hohen und niedern Adel das Nießrecht auf diese Güter, und das Recht, in diese Orden aufgenommen zu werden, hatten, und ist deswegen hier mit aufgenommen worden.

Digitized by Google

c. es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreffe erlassene königlich bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXVIII. S. 652.

Digitized by Google

§. 9.

Auszug aus der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820.

Art. LXIII.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der XIV. Articel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des XIV. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Meyers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XXXV. S. 164.

§. 10.

XXXII.

Beschluß der Bundesversammlung vom 18. August 1825

betreffend den Rang und Titel der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Familien, und das Prädicat Durchlaucht für die unter ihnen befindlichen Fürsten.

Ferner wurde auf Präsidialantrag der in der 22. diesjährigen Sitzung gefaßte, in das Separat-Protocoll vom 18. dieses Monats aufgenommene Beschluß über die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten in das heutige offene Protocoll übertragen; — daher

Beschluß:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädicat Durchlaucht ertheilt werde.

Klübers Quellen-Sammlung z. d. öffentl. Recht des deutschen Bundes Nr. XXXII. S. 323.

Digitized by Google

§. 11.

XXXIII.

Beschluß der Bundesversammlung vom 13. Februar 1829

enthaltend die Verleihung des Prädicats „Erlaucht" an die Häupter der vormals reichsständischen Gräflichen Familien.

Beschluß:

Nachdem die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich in dem Beschlusse vom 18. August 1825 dahin vereinigt haben, daß den mittelbar gewordenen vormaligen reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde, und in Folge dieses Beschlußes den Häuptern dieser Fürstlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht" gebührt; so wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsständischen Gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gewährt.

Klübers Quellen-Sammlung z. d. öffentl. Recht des deutschen Bundes Nr. XXXIII. S. 524.

Nr. Pr. 3975.

§. 12.

(Die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht" für die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, den im beigefügten Verzeichnisse enthaltenen Häuptern Unserer Souverainität untergebenen, vormals reichsständischen gräflichen Familien das Prädicat „Erlaucht" in Gemäßheit Unserer diesfalls bereits bei der deutschen Bundesversammlung abgegebenen Erklärung, und in Rücksicht auf die hiernach in der Sitzung vom 13. Februar l. J. zu Stande gekommenen Vereinbarung allergnädigst zu verleihen, und verordnen demzufolge, daß den erwähnten Familienhäuptern die bewilligte Titulatur in allen an dieselben von Unseren Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen ertheilt werde.

Rom den 22. April 1829.

Reg. Bl 1829 St. XXI. S. 353.

Verzeichniß der der Königl. Bayerischen Souverainität untergebenen ehemals reichsständischen Grafen.

A. Grafen, die in Bayern domicilirt, und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind.

1. Graf von Castell.
2. Graf Fugger von Glött.
3. Graf Fugger von Kirchheim.
4. Graf Fugger von Nordendorf.

Digitized by Google

5. Graf von Ortenburg.
6. Graf von Rechtern-Limpurg.
7. Graf von Schönborn.
8. Graf von Waldbott-Bassenheim.

B. Grafen, die zwar außer Bayern domicilirt, jedoch mit ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind.

9. Graf von Erbach-Wartemberg-Roth wegen Eschau (domicilirt im Großherzogthum Hessen).
10. Graf von Stadion wegen Thanhausen (domicilirt in Oesterreich).

Drittes Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der vierten Verfassungsbeilage und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. zu §. 2. der IV. Verfassungs-Beilage.

Titel der Standesherren.*)

§. 13.

Nr. Pr. 9515.

(Die Titel der Standesherren betreffend.)

Die Würzburger Zeitung vom 6. d. Mts. hat in dem Berichte über den feierlichen Empfang Ihrer Königlichen Majestäten einem dabei anwesenden vormals reichsständischen Grafen den Titel „Reichsgraf" gegen die Vorschrift des §. 2. im Edicte IV. zur Verfassungsurkunde beigelegt. Das königl. Regierungspräsidium wird daher den Censor auf diese Ungehörigkeit in geeigneter Weise aufmerksam machen, damit künftig die verfassungsmässigen Bestimmungen genauer beobachtet werden.

München, den 15. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht den Präsidien, den übrigen Regierungen zur Nachachtung.

---

*) Vergl. hiezu die Allerhöchste Entschließung vom 22. April 1829. §. 12. S. 34. oben.

Digitized by Google

§. 14.

Nr. Pr. 3332.

(Die Titulatur der Nachgebornen standesherrlicher Fürstenhäuser nach Maaßgabe des §. 2. Abth. 2. der IV. Verfassungs-Beilage betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung auf die eingelangte Anfrage, ob den Nachgebornen standesherrlicher Fürstenhäuser der Titel „Prinz", oder „Fürst" zukomme, geruhen Seine Majestät sämmtliche Stellen und Behörden auf die IV. Verfassungs-Beilage hinzuweisen, wodurch unter ausdrücklicher Anerkennung sämmtlicher standesherrlicher Häuser des Reichs der Vollzug des XIV. Artikels der teutschen Bundesacte geregelt worden ist, und deren §. 2. Abs. 2. ausdrücklich festgesetzt, daß den Erstgebornen der Titel „Fürst und Herr" mit dem Prädicate „Wir" den Nachgebornen aber das Prädicat „Fürst" zusteht.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

München den 5. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
alle Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

II. zu §. 3. der IV. Verfassungs-Beilage.

Canzlei-Ceremoniel bei dienstlichen Ausfertigungen.

§. 15.

Nr. Pr. 12045.

(Das Canzley-Ceremoniel gegen den Herrn Fürsten von N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Canzley-Ceremoniel, welches die Königlichen Amtsstellen, und die in Vertretung ihrer Amtsfunctionen handelnden Magistrate gegen den Herrn Fürsten von N. gesetzmäßig zu beobachten haben, ist durch die Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 3. genau bestimmt.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises wird daher, in Erwiederung des Anfrageberichts d. d. 26. Julius d. J., auf die bezeichnete Gesetzstelle hingewiesen, und hat daher den Magistrat der Stadt N. zu bescheiden, daß sich derselbe in den Ausfertigungen an den gedachten Herrn Fürsten, welche übrigens keineswegs in der Form von Schreiben, jedoch allerdings in seinem Stande angemessenen Ausdrücken verfaßt seyn müssen, auf der Addresse des Prädicats „Durchlauchtig-Hochgeboren," im Conterte aber abwechselnd der Prädicate „der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst" und „der Herr Fürst" bedienen soll. —

München den 30. August 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 16.

Nr. Pr. 30622.

Titulaturen der Standesherren, Reichsräthe, Erzbischöfe und Bischöfe betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Standesherren, Reichsräthen, Erzbischöfen und Bischöfen, die nach der Verfassung (Beilage IV. §. 3.) der Verordnung vom 30. Juni 1819 Ziffer 1. und der Verordnung vom 10. Januar 1822 von allen Stellen und Behörden zu gebende Titulaturen:

„Durchlauchtig Hochgeborner,
„Erlauchter,
„Hochgeborner,
„Hochwürdigster Herr Erzbischof,
„Hochwürdiger Herr Bischof, ꝛc.

auch in den Erlassen des als allerhöchste Stelle constituirten Staatsministeriums des Innern beigelegt werden.

München den 9. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Herren Reichsräthe also ergangen.

III. zu §. 4. der IV. Verfassungs-Beilage.

Kirchengebete und Trauerfeierlichkeiten.

§. 17.

Nr. Pr. 18915.

(Das Trauergeläute für den verstorbenen Fürsten N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. December vorigen Jahres (das Trauergeläute für den verstorbenen Herrn Fürsten N. N.) wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß das standesherrliche Vorzugsrecht des Trauergeläutes (Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 4.) sich lediglich auf standesherrliche Besitzungen beziehen könne, bei jenen Mediatbesitzungen hingegen, wo diese Standesherren lediglich gutsherrliche Rechte hergebracht haben, die Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 24. in Anwendung komme, wobey die Ehrenrechte des Kirchenpatrones nach dem Herkommen zu beurtheilen sind.

München den 22. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 18.

Nr. Pr. 3777.

(Die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemischten Orten und bei außerordentlichen Veranlassungen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird folgende Entschließung ertheilt: Auf die beiden Berichte vom 3. Jannar und 3. März d. J., die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemischten Orten und bei außerordentlichen Veranlassungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Das Recht, bei feierlichen Anlässen durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste in den Kirchen anzuordnen, ist nach den Bestimmungen des Edictes II. zur Verfassungs-Urkunde §. 35. ein Ausfluß der Staatshoheit, und stehet daher dem Regenten allein zu.

Nur für das Staatsoberhaupt und dessen Familie ist auch das Kirchengebet zu verrichten, und nur bei dessen Ableben ein allgemeiner Trauergottesdienst in den Kirchen des Landes abzuhalten.

Diese Regel unterliegt jedoch zwei Beschränkungen, die aber als solche strenge auszulegen sind. Es ist nämlich:

1) den Standesherren durch den §. 4. des Edicts IV. zur Verfassungs-Urkunde mit Rücksicht auf die denselben früher zugestandene Landeshoheit das zweifache Ehrenrecht eingeräumt werden, daß

   a. das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des standesherrlichen Hauses und für dessen Familie verrichtet werde: dann daß

   b. für dieselben ein Trauergottesdienst in den Pfarrkirchen des standesherrlichen Gebiets, nebst dem Trauergeläute, stattfinde.

   Diese Ehrenvorzuge sind jedoch, wie den Königlichen Kreisregierungen bereits durch eine Allerhöchste Entschließung vom 22. Januar 1822*) eröffnet worden ist, auf das standesherrliche Gebiet beschränkt, und können in den zu diesem Gebiete gehörigen gemischten Ortschaften nur dann angesprochen werden, wenn die Pfarrkirche standesherrlich ist.

   Eine Ausdehnung der erwähnten Vorzüge ist unzuläßig, und es stehet daher auch die Anordnung außerordentlicher Gebete den Standesherren nicht zu.

2) Eine zweite Ausnahme kann nach §. 24. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde da stattfinden, wo adeliche oder nicht adeliche Gutsherren als Kirchenpatrone gewisse Ehrenrechte hergebracht haben.

   Zu diesen Ehrenrechten gehört an manchen Orten auch, daß der Patron in das ordentliche Kirchengebet eingeschlossen werde, und daß auf dessen Verlangen bei besonderen Veranlassungen ein Gebet in der Patronatskirche oder bei dessen Tode eine eingeschränkte öffentliche Trauer in der Gemeinde dieser Patronatskirche stattfinde.

---

*) Vorstehende Entschließung

Sowohl die Standesherren in den nicht standesherrlichen Besitzungen als auch die Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren Adels auf ihren früherhin reichsritterschaftlichen Gütern sind nur nach den angeführten Bestimmungen des §. 24. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde zu beurtheilen und es ist dabei die Frage, ob in Ansehung der angesprochenen Ehrenrechte ein Herkommen als rechtlich begründet anzuerkennen sey, und wie weit sich dasselbe erstrecke? lediglich nach den diessfalls an jedem Orte geltenden gesetzlichen Vorschriften — mithin in den altbayerischen Gebietstheilen nach Cod. civ. P. I. Cap. 2. §. 15. zu entscheiden.

Hinsichtlich der Dauer des Trauergeläutes wird auf die hierüber unterm 18. Dezember 1824 erlassene Entschließung hingewiesen.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Geeignete zu verfügen, und jeder unbefugten Ausdehnung der in dem Edicte IV. §. 4. und dem Edicte VI. §. 24. anerkannten Ehrenrechte der Standesherren und der im Besitze des Kirchenpatronats befindlichen Gutsherren auf geeignete Weise zu begegnen.

München, den 24. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Kreisregierung N. also ergangen.

§. 19.

Nr. Pr. 3602.

(Die Bitte des Reichsrathes Grafen N. N. um Leuteration des §. 4. der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde in Betreff des Trauergeläutes.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erhält die Weisung, dem Herrn Reichsrathe Grafen N. N. auf seine Anfrage vom 5. Februar d. Js., ob die im §. 4. des IV. Edicts zur Verfassungs-Urkunde den Nachgebornen aus standesherrlichen Häusern bewilligte Feierlichkeit eines vierzehntägigen Trauergeläutes auch für die verstorbenen Gemahlinnen derselben statt finden dürfe, Folgendes zu eröffnen.

Da die Gattinnen gesetzlich alle Standes- und Ehrenvorzüge ihrer Gatten theilen, da das den Standesherren bewilligte Trauergeläute ein Standes-Ehrenrecht ist, und in dem Stande selbst seinen Grund hat, da das Edict IV. zur Verfassungs-Urkunde nirgends eine Bestimmung enthält, woraus in dem concreten Falle eine Ausnahme von obiger Regel gefolgert werden könnte, vielmehr der §. 1. des erwähnten Edictes bei Festsetzung der Standes-Verhältnisse der Mediatisirten ausdrücklich die Gesammtfamilien, also alle aus dem Familienstande nicht getretenen Familienglieder im Auge hate' ine nochmalige Erwähnung der Gemahlinnen im bezüglichen Paragraphe des IV. Edicts aus dem Grunde aber nicht als nothwendig erscheint, weil die Anführung derselben bei dem Haupte der standesherrlichen Familien nur eine ausdrückliche Bestätigung des allgemeinen, obenberührten gesetzlichen Rechtes der Gattinnen ist,

Digitized by Google

deren Wiederholung in andern speziellen Fällen jedenfalls überflüssig wäre, so unterliegt es keinem Anstande, daß besagter Herr Graf das vierzehntägige Trauergeläute für die verstorbene Gemahlin seines Bruders anordnen dürfe, dagegen kann von einem Trauergeläute bei den ausserhalb der Familie verehelichten Töchtern standesherrlicher Familien keine Rede seyn.

München, den 12. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 20.

Nr. Pr. 26,218.

(Den Vollzug des §. 4 den vierten constitutionellen Edicte, in specie die kirchlichen Ehrenrechte der Standesherrn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. praes. 30. August d. J. in rubricirtem Betreffe wird unter Remission der Berichtsbeilage folgende Entschliessung ertheilt.

Nachdem der §. 4 des IV. Edicts zur Verfassungs-Urkunde ganz allgemein von Städten, Märkten und Dörfern spricht, welche den Standesherrlichen Häusern gehören, die den Mitgliedern derselben zu erweisenden Ehren, und zustehenden Ehrenrechte also nicht ausschließend auf solche standesherrliche Besitzungen beschränkt sind, welche zur Zeit der Mediatisirung bereits ein Bestandtheil der Standesherrschaft waren, auch Ehrenrechte rein persönlicher Natur sind, so kann es keinem Anstande unterliegen, daß die im §. 4 des IV. Edicts erwähnten Ehrenrechte auch allen Standesherren in solchen Besitzungen zukommen, wo sie Gerichtsbarkeit und Patronatsrechte später erworben, wenn sie auch nicht zu dem ursprünglichen standesherrlichen Gebiete gehörten.

München, den 4. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises Kammer des Innern also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 21.

Nr. Pr. 3110.

(Trauerfeierlichkeiten bei dem Ableben der Standesherrn und ihrer Familienglieder resp. die Anwendung eines mit schwarzem Rande versehenen Papieres von Seite der standesherrlichen Stellen und Behörden in den Fällen des §. 4, Abs. 2 der Beil. IV. zur Verfassungs-Urkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern wird auf ihren

Digitized by Google

Bericht vom 27. v. Mts. unter Rückgabe der Beilagen zur Entschließung erwiedert, daß die Anwendung eines mit schwarzem Rande versehenen Papiers bei amtlichen Ausfertigungen standesherrlichen Stellen und Behörden in dem im §. 4. Abschn. 2 der IV. Verfassungs-Beilage bezeichneten Falle einem Bedenken nicht unterliege, indem hierin nur ein wesentliches Merkmal der den gedachten Stellen und Behörden durch obige Verfassungs-Bestimmungen ausdrücklich gestatteten Trauer enthalten ist.

München, den 16. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

IV. Zu §. 5 der vierten Verfassungs-Beilage.

Annahme fremdherrlicher Decorationen.

§. 22.

Nr. Pr. 3297

(Die Annahme fremder Ehrenzeichen von Seite der Standesherren resp. die Erholung der allerhöchsten Bewilligung Seiner Majestät des Königs hiezu nach Maaßgabe des §. 5 der IV. Verfassungs-Beilage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich die Frage ergeben:

„ob die Mitglieder der standesherrlichen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche mit vormals reichsunmittelbaren Besitzungen in Bayern begütert sind, verbunden seyen, zu der Annahme fremdherrlicher Decorationen die besondere allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät des Königs einzuholen."

Der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern wird deßfalls auf den Grund allerhöchsten unterm 28. Januar dieses Jahres geschöpften Beschlusses eröffnet, was folgt:

1) Mitglieder standesherrlicher Familien, welche zu Seiner Majestät dem Könige in besonderen Dienstverhältnissen stehen, oder aus solchen Verhältnissen von der Staatscasse Pensionen beziehen, unterliegen auch nach §. 5 der IV. Verfassungs-Beilage den allgemeinen Pflichten der Civil- und Militärbediensteten, und sind somit gehalten, die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Ehrenzeichen gehörig nachzusuchen.

2) Gliedern standesherrlicher Häuser, welche in speciellen Verhältnissen der erwähnten Art nicht stehen, oder aus denselben getreten sind, kömmt mit dem verfassungsmäßigen unbeschränkten Rechte, nach freier Wahl in die Dienste jedes zu dem deutschen

Digitized by Google

Bunde gehörigen oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staates zu treten, auch das Recht zu, auswärtige Decorationen ohne Einholung einer besonderen Allerhöchsten Bewilligung anzunehmen, wogegen sich dieselben selbst berufen fühlen werden, die erfolgte Annahme einer solchen Decoration, wie es auch bisher ihrerseits stets bereitwillig geschehen ist, durch unmittelbare Anzeige zur Kenntniß Seiner Königlichen Majestät zu bringen.

München, den 9. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen Kammer des Innern ergangen.

V. zu §. 6 der IV. Verfassungs-Beilage.

A. Gerichtsstand der Standesherren in administrativ contentiösen Gegenständen.

§. 23.

Nr. Pr. 8829.

(Den Gerichtsstand des Fürsten N. N. in administrativen contentiösen Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. v. Mts. wird der Königlichen Regierung (Kammer des Innern) erwiedert, daß in der Streitsache der Gemeinde N. N. gegen den Herrn Fürsten N. N. wegen Weidrechtsentschädigung in erster Instanz das einschlägige Untergericht, in dessen Bezirke das streitige Object liegt, competent sey, indem der den Standesherrn in Civilrechtssachen eingeräumte privilegirte Gerichtsstand auf diesen administrativ contentiösen Gegenstand keine Anwendung findet.

München, am 15. Juni 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern also ergangen.

B. Vernehmung der Standesherren als Zeugen in Civilsachen.

§. 24.

Nr. Pr. 18,760.

(Die Vernehmung der Standesherren als Zeugen betr.)

M. J. K.

Auf die (im Bericht vom 7. präsentirt 17. August dieses Jahres gestellte) Anfrage, ob ein vormals reichsständischer Fürst oder Graf als Zeuge in einer Civilsache sub fide no-

Digitized by Google

bili deponiren dürfe, oder ob derselbe zu Protocoll vernommen werden müsse? eröffnen Wir dem Appellatoinsgerichte hiemit zur Entschließung, daß diese Standesherren als Zeugen in einer Civilsache sich zu Protocoll vernehmen lassen müssen. Daran läßt sich um so weniger zweifeln, als sie das Recht, sub fide nobili zu deponiren, nach der ehemaligen Reichsverfassung nie gehabt haben, und ihnen solches durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai d. J. und derselben Beilagen nicht zugestanden, vielmehr, wenn sie es genossen hätten, abgesprochen worden ist.

Der weiter vorgetragene Zweifel, ob das Appellationsgericht die Vernehmung eines Standesherrn als Zeugen in einer Civilsache selbst vornehmen müsse, oder dieselbe einem Untergerichte, zum Beispiel: einem Kreis- und Stadtgerichte auftragen könne? hebt sich nach richtigen Begriffen von Commissarien und Commissionen durch die Betrachtung, daß ein zur Vernehmung eines Standesherrn als Zeugen committirtes Untergericht nicht einen Act eigener Gerichtsbarkeit ausübt, sondern Namens des Appellationsgerichts selbst handelt, und dieses durch die beauftragte Untergerichtsperson als Richter vertreten wird. Es ist demnach nichts dagegen zu erinnern, daß das Appellationsgericht die Zeugenvernehmungen in Ansehung der Standesherren zur Ersparung von Zeit und Kosten einem benachbarten Untergerichte commissorio modo übertrage. Jedoch ist dabei der Anstand zu beobachten und hat sich der Commissarius, welcher sich durch sein Commissorium legitimiren muß, in die Wohnung des abzuhörenden Standesherrn zu verfügen.

München, 31. October 1818.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis also ergangen.

VI. zu den §§. 23, 42 und 62 der IV. Verfassungsbeilage.

Verpflichtung und Einweisung der standesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten.

Nr. 192. §. 25.

(Die Verpflichtung und Einweisung standesherrlicher Herrschaftsrichter betr.)

M. J. K.

Da nach der Bestimmung des §. 23. Unsers Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände ausdrücklich festgesetzt ist, daß den Appellationsgerichten in Ermangelung einer Justizcanzlei die Verpflichtung und Einweisung der standesherrlichen Justizbeamten zukommen soll, so ist diese gesetzliche Vorschrift bei der Verpflichtung und Einweisung der von dem Herrn Fürsten N. N. in Vorschlag gebrachten beiden Herrschaftsrichter zu N. N. und N. N. zu beobachten, und daher Unsern Appellationsgerichten für den N. Kreis die Verpflichtung dieser standesherrlichen Beamten zu überlassen. Indem Wir euch dieses auf den über diesen Gegenstand erstatteten Bericht vom 16. v. M. unter Rückgabe der Berichtsbeilagen eröffnen, tragen Wir euch zugleich auf, bei dem erwähnten Appellations-

6*

Digitized by Google

gerichte den Antrag zu stellen, daß über die Qualifications-Beweise dieser Beamten, welche nicht ausschließend als Justizbeamten zu betrachten sind, euch zu euern Erinnerungen vor der Verpflichtung mitgetheile, und sodann die Qualificationsbeweise zur Vervollständigung der Regierungsacten auch an euch in beglaubigten Abschriften abgegeben werden.

München den 26. October 1818.

An
die Königl. Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18061. §. 26.

(Das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protocoll ddo. 14. October d. J. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 19. d. M. an das Königl. Appellationsgericht des Oberdonaukreises erlassenen Entschließung, das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protocoll vom 14. October d. J. betreffend, folgt hierneben eine Abschrift zur Wissenschaft.

München, den 25. November 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Herr Graf N. N. zu N. hat den vermöge am 2. April d. J. allerhöchst genehmigten Diensttausches in dessen Dienste als Mediatrichter zu N. getretenen vormaligen Landrichter zu N. durch einen ernannten Commissär am 14. v. M. verpflichten und in seine neue Dienststelle einweisen lassen, sofort das über diesen Act abgehaltene Protocoll mit Vorstellung vom 24. October, präsentirt am 7. resp. 15. d. M. — vermeintlich in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 eingesendet.

Da aber nach deutlicher Vorschrift im §. 23 der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde die Verpflichtung und Einweisung der standesherrlichen Justizbeamten, nebst der Herstellung des Qualificationspunctes, da, wo keine Justizcanzlei in dem Mediatgebiete bestehet, dem einschlägigen Königl. Appellationsgerichte zukömmt; so wird vorerwähnte Vorstellung sammt dem anliegenden Protocolle hierneben mit dem Auftrage übermacht, dem Hrn. Grafen N. N. diese Ueberschreitung seiner verfassungsmässigen Befugnisse bemerklich zu machen, und den Verpflichtungs- und Einweisungs-Act zu seiner Giltigkeit Namens Seiner Majestät des Königs, jedoch mit möglichster Ersparung der Kosten, zu erneuern. — Das Königl. Appellationsgericht wird die im angeführten §. 23 des Edicts Beilage IV. zur Verfassuns-Urkunde vorgeschriebene Anzeige an das Königl. Oberappellationsgericht zu machen

Digitized by Google

wissen, so wie über den Vollzug dieser Weisung Bericht an das Königl. Staatsministerium der Justiz zu erstatten ist.

München, den 19. November 1819.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis, also ergangen.

Nr. 6374. §. 27.

(Die Ernennung des Landgerichts-Actuars N. N. als Herrschaftsrichter zu N., dann die Einweisung und Verpflichtung der standesherrlichen Herrschaftsrichter als Polizeibeamte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß bei den Bestimmungen des §. 23 der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde von einer zweiten Verpflichtung und Einweisung der standesherrlichen Justizbeamten, welche zugleich Polizeibeamte sind, durch die Regierungsstelle Umgang zu nehmen sey, wobei es sich jedoch versteht, daß daselbst die Qualification des Beamten vorerst anerkannt seyn muß.

München, den 21. Mai 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

Nr. 10959. §. 28.

(Die Entlassung des Landgerichts-Actuars N. N. aus dem unmittelbaren Staatsdienste und Einweisung in seine neue Stelle als fürstlich N.scher Herrschaftsrichter zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf die Berichte vom 11. Juli und 16. August d. J. im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß nur von der Förmlichkeit der Verpflichtung und Vorstellung standesherrlicher Justizbeamten, die zugleich Polizeibeamte sind, durch die Königliche Kreisregierung Umgang zu nehmen sey, übrigens aber derselben frei stehe, die Amtsextradition, wenn sie es für nöthig findet, durch einen Commissär aus ihrer Mitte vornehmen zu lassen.

München, den 11. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

Digitized by Google

Nr. 12000.

§. 29.

(Die Oberaufsicht über die standesherrlichen Justizbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird die Beilage ihres Berichts vom 6. v. M. (die Oberaufsicht über die standesherrlichen Justizbehörden betr.) unter der Erwiederung zurückgegeben, wie zwar die Untersuchung der Qualification der standesherrlichen Justizbeamten, die zugleich Polizeibeamte sind, allerdings den Kreisregierungen obliege, aber sobald sich dabei keine Bedenken ergeben, in Gemäßheit des §. 23 der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde die Förmlichkeit der Verpflichtung den Justizstellen zu überlassen sey.

München, den 11. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5909.

§. 30.

(Die Besetzung der Actuarsstelle beim Herrschaftsgerichte N. und die Verpflichtungsformel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihre Berichte vom 8. März und 15. April dieses Jahres die Besetzung der Actuarsstelle beim Herrschaftsgerichte N., und die Verpflichtungsformel betreffend unter Remission der Beilagen Folgendes erwiedert.

1) Es ist eine vollkommen gegründete Verfügung, daß die Königliche Regierung die Herren Grafen von N. aufgefordert hat, den Actuar N. in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen, und demselben eine fixe Besoldung von sechshundert Gulden beizulegen, oder ihn bis dahin von allen selbstständigen Richteramtsfunctionen entfernt zu halten.

2) Hinsichtlich der Verpflichtungsformel ist
   a. diejenige, welche die Regierung mit ihrer Entschließung vom 24. December vorigen Jahres den Herrn Grafen mitgetheilt hat, wahrscheinlich diejenigen vom 10. Februar 1815, und in so ferne kann dagegen nichts erinnert werden.
   b. Den Herren Grafen N. darf nicht gestattet werden, daß sie den ihnen zu leistenden Diensteid mit dem Huldigungs- und Verfassungseid auf die Weise, wie geschehen, vermischen.

Auch der Richtereid wird dem Könige und dem Staate, nicht dem Gerichtsherrn geleistet. Deswegen haben die Appellationsgerichts-Commissäre, welche standesherrliche Herrschaftsrichter in Ermanglung einer Justizkanzlei einzuweisen und zu verpflichten hatten, lediglich die Verpflichtung dieser Beamten als Richter nach den ihnen obliegenden Pflichten und der Vorschrift Tit. X. §. 3. der Verfassungsurkunde, — falls dieser Eid nicht schon vorher

Digitized by Google

abgelegt war, — vorzunehmen, dem Standesherrn aber zu überlassen, dem Beamten den Eid über den Privatdienst, und die sich darauf beziehenden Verbindlichkeiten selbst abzunehmen.

(Ob der Revers in Betreff der geheimen Gesellschaften dem Actuar N. abgenommen worden, ist aus den Anlagen nicht ersichtlich.)

München, den 25. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

Verpflichtungsformel für einen Herrschaftsrichter.

Ich N. Herrschaftsrichter zu N. schwöre in Uebereinstimmung mit meinem bereits geleisteten Eide auf die Staatsverfassung des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818, zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid. Seine Majestät dem Könige von Bayern, Allerhöchstdero Regierungsnachfolgern und dem Königlichen Hause treu, hold und gewärtig zu seyn. Insbesondere schwöre ich als bestellter Herrschaftsrichter alle in Bezug auf die Rechtspflege, Polizei- und Administrativgeschäfte nach den bestehenden Gesetzen mir obliegenden Pflichten auf das Genaueste zu erfüllen, Recht und Gerechtigkeit gewissenhaft, unpartheilich, und unverzögerlich ohne Eigennutz, Vorliebe und Rücksicht der Personen zu pflegen, die Gerichtsgeheimnisse getreulich zu bewahren, auch die mir anvertrauten gerichtlichen vormundschaftlichen oder andere bei Gericht hinterlegten Gelder pflichtmäßig zu besorgen, zu verrechnen und abzuliefern. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

Anmerkung.

Wenn nicht schon vorhin der Revers wegen geheimer Gesellschaften ausgestellt worden ist, so kommt in die Verpflichtungsformel noch einzuschalten:

„ferner schwöre ich, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilliget, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je gehören werde.“

Verpflichtungsformel für einen Herrschaftsgerichts-Actuar.

Ich N. Herrschaftsgerichtsactuar zu N. schwöre in Uebereinstimmung mit meinem bereits geleisteten Eide auf die Staatsverfassung vom 26. Mai 1818 zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Allerhöchstdero Regierungsnachfolgern, und dem Königlichen Hause treu, hold und gewärtig zu seyn. Insbesondere schwöre in allen mir von meinem Vorstande dem Herrschaftsrichter zugewiesenen Gegenständen, dieselben mögen auf die Rechtspflege, Polizei- oder Administrativverhandlungen Bezug haben, alle mir nach den Gesetzen obliegenden Pflichten auf das Genaueste zu erfüllen, wie auch in Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungsfällen des Vorstandes Recht und Gerechtigkeit gewissenhaft, unpartheilich und unverzögerlich ohne Eigennutz, Vorliebe und Rücksicht der Personen zu pflegen, die Gerichtsgeheimnisse getreulich zu bewahren, für die Aufbewahrung der

Digitized by Google

verhandelten Acten pflichtmäßig zu sorgen, und überhaupt die Registratur beständig in guter Ordnung zu halten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anmerkung.

Wenn nicht schon vorhin der Revers wegen geheimer Gesellschaften ausgestellt worden ist, so kommt in der Verpflichtungsformel noch einzuschalten:

„Ferner schwöre ich, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, deren Zwecke dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilliget, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre noch je gehören werde.“

§. 31.

Nr. Pr. 7119.

(Die Verpflichtung des fürstl. Regierungs- und Justizcanzlei-Directors N. zu N. N.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 16. v. Mts. wird erwiedert, daß von einer weiteren Verpflichtung des fürstlich N. Regierungs- und Justizcanzlei-Directors zu N. N. von Seite der Königlichen Kreisregierung Umgang zu nehmen sey, daß aber eine nachträgliche schriftliche Erinnerung, der von demselben bei dem Königlichen Appellationsgerichte bereits abgelegte Eid habe sich auch auf die Functionen bei der Regierungscanzlei zu erstrecken, keinen Anstand unterliege.

München, den 16. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern also ergangen.

§. 32.

Nr. Pr. 12102.

(Die Zuständigkeit der Kreisregierungen bei der Amtseinweisung standesherrlicher Herrschaftsrichter betr.)

Auf den Bericht vom 24. November des v. J., die Zuständigkeit der Kreisregierungen bei der Amtseinweisung standesherrlicher Herrschaftsrichter betr., wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz der Auftrag ertheilt, die Einweisung des Herrschaftsrichters zu N. durch einen von ihr abzuordnenden Commissär auch in Ansehung der Gegenstände des richterlichen Wirkungskreises, jedoch nur mit ausdrücklichem Vorbehalte der etwaigen Zuständigkeit des Königlichen Appellationsgerichtes und zur Abwendung der aus fernerem Verzuge für die Amtsverwaltung zu erwartenden Nachtheile vorzunehmen.

Digitized by Google

Derselben wird dabei eröffnet, daß die allerhöchste Entschließung über die streitige Competenzfrage demnächst erfolgen werde.

München, den 4. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern also ergangen.

§. 33.

Nr. Pr. 16595.

(Die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extradition standesherrlicher Herrschaftsgerichte, resp. die Einweisung und Einpflichtung der standesherrlichen Herrschaftsgerichtsbeamten durch Regierungscommissäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, empfängt hierneben jene Entschließung, welche unterm 29. October d. Js. in dem obenstehenden Betreffe von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Justiz an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte diesseits des Rheines, mit Ausnahme jener des Isar- und Unterdonaukreises erlassen worden ist, zur geeigneten Kenntnißnahme.

München, den 5. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Regierungen des Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Ober- und Untermainkreises also ergangen.

Nr. Pr. 16,595.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die Zuständigkeit der obersten Kreisstelle bei Extradition standesherrlicher Herrschaftsgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage einer Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wie bei Extradition standesherrlicher, einer Justizcanzlei nicht untergebener Herrschaftsgerichte in Anwendung des §. 23 der IV. Verfassungsbeilage und des §. 81 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 zu verfahren sey, haben Seine Majestät der König zu entscheiden geruht:

„daß dem durch die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, abzu„ordnenden Extraditionscommissär nach Maaßgabe des oben erwähnten §. 23 „der IV. Verfassungs-Beilage von Seite des einschlägigen Kreisappellations„gerichtes zu Vornahme des Einpflichtungsactes und zu Erholung der Qua-

Digitized by Google

„lificationsbeweise ein specielles Commissorium auszustellen und daß das hie-
„nach auch als Appellationsgerichtscommissär erscheinende Regierungsmitglied
„zu beauftragen sey, sich bezüglich dieser Puncte, sowie in Hinsicht auf das
„Justizressort speciell als Commissär des Königlichen Appellationsgerichts zu
„geriren."

Das Königliche Appellationsgericht wird hienach vorkommenden Falles das weitere Geeignete benehmlich mit der Königlichen Kreisregierung verfügen, welcher durch das Königliche Staatsministerium des Innern die nöthige Weisung zugehen wird.

München, den 29. October 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

VII. zu §. 24 der VI. Verfassungs-Beilage.

Oberaufsicht über die Justizpflege in den standesherrlichen Gebieten.

§. 34.

(Die Ausübung der Oberaufsicht über die Justizpflege in den standesherrlichen Gebieten betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen dem Oberappellationsgerichte auf seine Berichte vom 28. August, präsentirt 3. September 1819 und vom 1. präsentirt 8. vorigen Monats, die Oberaufsicht über die standesherrlichen Justizbehörden betreffend, folgende Entschliessungen:

A. Was die Oberaufsichtsverhältnisse, an sich betrachtet, angeht, so haben sich dieselben nach folgenden Bestimmungen zu richten.

I. Die Oberaufsicht über die Justizpflege in den standesherrlichen Gebieten steht theils den hiezu berechtigten Justizstellen, theils — jedoch nur in gewisser Art — den Standesherrn selbst zu: vorbehaltlich der Rechte der obersten Aufsicht, welche Unser Staatsministerium der Justiz hinsichtlich des gesammten Justizwesens im ganzen Königreiche zu führen hat.

II. Die Justizstellen, welche hiezu berechtiget sind, üben diese Oberaufsicht nicht über die Standesherrn, so weit als diese einen Einfluß auf die Verwaltung der Justiz verfassungsmässig haben können, sondern nur über die standesherrlichen Gerichtsstellen aus.

Sollten sich jedoch von Seite der Standesherrn Ueberschreitungen der ihnen in Absicht auf die Verwaltung der Justiz in ihren standesherrlichen Gebieten verliehenen Befugnisse wahrnehmen lassen (X. XI.), so haben die oberaufsehenden Justizstellen unverzüglichen Bericht zu Unserm Staatsministerium der Justiz zu erstatten, dem es obliegt, die Verfassung des Königreiches in allen zu seinem Geschäftskreis gehörigen Gegenständen mit Nachdruck zu handhaben.

Digitized by Google

III. Die Justizstellen, denen über standesherrliche Gerichte die Oberaufsicht zukommt, sind

1) das Oberappellationsgericht,

2) die Appellationsgerichte in den Kreisen,

3) die standesherrlichen Justizcanzleien.

Sie üben dieselbe in folgender Art und nach folgenden Grundsätzen aus:

IV. Ueber die standesherrlichen Justizcanzleien hat das Oberappellationsgericht die Oberaufsicht unmittelbar auszuüben: In bürgerlichen Rechtsgegenständen ohnehin; aber auch in strafrechtlichen Sachen, wenn die Justizcanzlei zu Ausübung der strafrechtlichen Gerichtsbarkeit vorschriftsmässig constituirt ist.

V. Da jedoch im letzten Falle in Civilstrafrechtssachen nach §. 20 des Edictes IV. zur Verfassungs-Urkunde die Berufung an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes gehet, so haben die Appellationsgerichte von den zur Oberaufsicht geeigneten Gebrechen, welche sie bei Behandlung solcher Sachen wahrnehmen, dem Oberappellationsgerichte jedesmal unverzüglich durch Bericht Anzeige zu machen, welches sodann das Erforderliche von Oberaufsichts wegen zu verfügen hat.

VI. In Ansehung der standesherrlichen Stadt- und Herrschaftsgerichte stehet die unmittelbare Oberaufsicht zu

a. der Justizcanzlei, da, wo eine solche vorhanden ist, in bürgerlichen Sachen ohnehin, aber auch in strafrechtlichen, wenn sie zu deren Behandlung vorschriftsmässig bestellt ist.

b. Dem Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises: allgemein, wenn der Standesherr eine Justizcanzlei nicht hat, beschränkt auf Strafrechtssachen, wenn die vorhandene Justizcanzlei, um in Ansehung ihrer competent zu seyn, gehörig nicht besetzt ist.

VII. Das Oberappellationsgericht concurrirt jedoch bei dieser von den Justizcanzleien und Appellationsgerichten auszuübenden Oberaufsicht in zweifacher Art:

a. Mittelbar eben so, wie es auch über Unsere unmittelbare Kreis- Stadt- und Landgerichte die mittelbare Oberaufsicht führt.

b. Dadurch, daß ihm nach §. 23 des Edictes IV. zur Verfassungs-Urkunde von den Justizcanzleien und Appellationsgerichten, über die Ernennung, Verpflichtung und Einweisung der standesherrlichen Justizunterbeamten die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Listen mit den Qualificationsbeweisen gemacht und vorgelegt werden müssen.

VIII. Jahresberichte aber über die Resultate der von den Justizcanzleien und Appellationsgerichten unmittelbar gepflogenen Oberaufsicht können vom Oberappellationsgerichte nicht gefordert werden.

Eben so wenig kann dasselbe, wenn eine Visitation standesherrlicher Stadt- und Herrschaftsgerichte nothwendig wird, darüber ein Gutachten von Seite einer Justizcanzlei oder eines Appellationsgerichtes erwarten, vielmehr sind dergleichen Gutachten in solchen Fällen nur zu Unserm Staatsministerium der Justiz von den Justizcanzleien und Appellationsgerichten zu erstatten.

IX. Endlich steht auch den Standesherren selbst eine Art von Oberaufsicht über ihre sämmtlichen Justizstellen zu, aber beschränkt durch ihren Zweck und durch die ausdrückliche

Digitized by Google

Vorschrift des Edictes IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 25, wie solches sogleich näher bestimmt wird.

X. Diejenige Art von Oberaufsicht, nämlich welche die Standesherren selbst auszuüben haben, erstreckt sich nach ihrem Zwecke hauptsächlich nur darauf, Nachtheile, welche für sie aus der Verwaltung der Justiz entstehen könnten, von sich abzuwenden.

Sie beschränkt sich nach dem Buchstaben des §. 25 Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde auf Einsichtnahme

a. von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen,

b. insbesondere von dem Zustande

1) des Vormundschafts-,

2) des Depositen-, und

3) des Hypothekenwesens,

Alles zum Zwecke, um Abstellung der befundenen Mängel zu veranlassen.

XI. Diese Einsichtnahme darf jedoch nur am Sitze des Gerichtes, allenfalls durch einen abgeordneten Commissär geschehen, der die Acten, die Depositen- und Hypothekenbücher und dergleichen im Geschäftslocale einsieht, sich dort die vorhandenen Depositen im Vergleiche mit dem Buche, vorlegen, sich die Registraturen, um ihre Ordnung zu prüfen, vorzeigen läßt, und dergleichen.

Allein Acten, Amtspapiere, Bücher, Gelder dürfen keineswegs zu Privathanden des Standesherrn abgefordert oder abgegeben, noch kann von diesem eine förmliche Amts- und Justizvisitation angeordnet werden.

Der Standesherr hat vielmehr, wenn er durch die verfügte Einsichtnahme die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Visitation gewinnt, nach Umständen beim Oberappellationsgerichte, beim einschlägigen Appellationsgerichte, oder bei seiner eigenen Justizcanzlei die Vorlage zu machen, damit von diesen vorgesetzten Amtsbehörden nach vorgängigem Berichte zum Staatsministerium der Justiz die Visitation angeordnet und die Abschaffung der befundenen Mängel bewirkt werde.

XII. Die Aufsicht dagegen, welche die Gerichte, — das Oberappellationsgericht, die Appellationsgerichte und Justizcanzleien auszuüben haben, umfaßt im Allgemeinen alles, was in der Idee und in dem Umfange einer Oberaufsicht in Justizsachen liegt.

XIII. Insbesondere aber ist kraft derselben

1. darüber zu wachen, daß die standesherrlichen Gerichte verordnungsmässig bestellt sind.

Diese ordnungsmässige Bestellung bezieht sich

1) auf das Personal nach Function und Anzahl.

Darüber kann zwar überhaupt, so wie insbesondere über die Personen, welche in Todes-, Krankheits-, Verhinderungsfällen bei den Justizcanzleien zu suppliren haben, zur Zeit eine bestimmte Entschließung nicht erlassen werden.

Da jedoch bei jenen Justizcanzleien, bei welchen nur zwei oder drei Räthe vorhanden sind, die Sorge für geeignete Suppleanten sehr dringend ist, damit Stockungen der Justizgeschäfte niemals entstehen, so sind diese nur so schwach besetzten Justizcanzleien besonders

Digitized by Google

aufzufordern, sich unverzüglich zu erklären, wie bei ihnen erforderlichen Falles dieses Suppliren verfassungsmässig bewirkt werden soll.

Die eingehenden Erklärungen hat das Oberappellationsgericht Unserm Staatsministerium der Justiz mit Gutachten vorzulegen.

XIV. Die ordnungsmässige Bestellung bezieht sich ferner:

2) auf das Vorhandenseyn der vorschriftmässigen Qualification der im standesherrlichen Justizdienste angestellten Personen.

a. In Ansehung der schon länger angestellten Individuen ist dermal in umständliche Untersuchung nicht einzugehen. Nur wenn sich in der Folge bei der ausgeübt werdenden Oberaufsicht an denselben Unfähigkeit oder Unbrauchbarkeit zeigen sollte, ist gegen dergleichen Justizbeamte der Standesherrn nach Maßgabe der Gesetze zu verfahren.

b. Wenn aber von neuen Ernennungen die Rede ist, dann müssen die Individuen eben so qualificirt seyn, wie diejenigen Personen, welche für gleiche Dienstgrade in unmittelbarem Staatsdienste angestellt zu werden wünschen.

XV. Die Prüfung dieser Qualification steht kraft der Oberaufsicht dem Oberappellationsgerichte allein und unmittelbar zu; — bei demjenigen Personal der Justizcanzleien, welches für die eigentliche Justizverwaltung angestellt ist. (Beilage IV. zur Verfassungs=Urkunde §. 21.)

In Ansehung der Subalternen der Justizcanzleien aber und in Ansehung der Beamten bei den standesherrlichen Stadt= und Herrschaftsgerichten ist diese Prüfung der Qualification von den Justizcanzleien oder Appellationsgerichten vorzunehmen. (Die allegirte Beilage §. 23.)

XVI. Da es sich übrigens bei Einhaltung des im §. 23 Beilage IV. deßhalb vorgezeichneten Verfahrens gegen alles Vermuthen dennoch ergeben könnte, daß eine unqualificirte Person von einer Justizcanzlei oder einem Appellationsgerichte verpflichtet und eingewiesen wurde, so sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß der Staat dadurch nicht gebunden sey, unqualificirte Personen in seinem Justizdienste zu behalten, daß daher das Oberappellationsgericht, wenn in Gemäßheit des genannten Paragraphen die Liste oder Anzeige einkömmt, noch immer ermächtigt sey, auf die Entfernung solcher unqualificirter Personen zu dringen, und daß, wenn dieses geschieht, alle Verantwortlichkeit und jede Folge auf die Justizcanzleien oder Appellationsgerichte zurückfalle, mithin für dieselben nichts gerathener seyn könne, als wenn sie jedesmal bei einem über die Qualification sich ergebenden Anstande sogleich, noch vor der Verpflichtung und Einweisung, Bericht zum Oberappellationsgerichte erstatten.

XVII. Weiter gehört zur ordnungsmässigen Bestellung der standesherrlichen Gerichte

3) die Art der Anstellung und Besoldung der standesherrlichen Justizdiener.

a. Da jede erste Anstellung zu Richteramtsfunctionen sogleich definitiv ist, so versteht sichs von selbst, daß auch alle standesherrlichen Richteramtspersonen, wenn gleich ihre Anstellungsdecrete nur provisorisch lauten, oder Widerrufsclauseln in sich enthalten sollten, und dergleichen, Kraft der Gesetze als definitiv angestellt, angesehen werden müssen.

b. Die Besoldungen betreffend, so wird darüber ein allgemeines Regulativ noch zur Zeit nicht vorgeschrieben, nähere Entschließung darüber aber seiner Zeit erfolgen.

Digitized by Google

XVIII. Endlich gehört zur ordnungsmässigen Bestellung der standesherrlichen Gerichte

4) die Bestätigung, Verpflichtung und Beeidung der dabei angestellten Justizdiener.

a. Die Bestätigung ist nach §. 21 der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde nur allein bei den für die Justizverwaltung bei den Justizcanzleien angestellten Individuen nöthig.

Das Oberappellationsgericht wird daher in allen künftigen Fällen der Anstellung solcher Individuen die Genehmigung durch den Weg Unseres Staatsministeriums der Justiz auszuwirken wissen.

Die Anstellung der bei diesen Justizcanzleien wirklich vorhandenen Individuen ist ohnehin theils ausdrücklich, theils stillschweigend bereits genehmigt.

XIX. b. Die Verpflichtung und die Beeidung erstrecken sich

α) auf den Subjectionseid,

β) auf den Verfassungseid,

γ) auf den einem jeden Dienstverhältnisse und Grade entsprechenden Diensteid,

δ) auf den auszustellenden Revers wegen geheimer Gesellschaften.

XX. Die oberaufsehenden Stellen werden in künftigen Fällen neuer Anstellungen ohnehin Bedacht nehmen, daß die Beeidigungen und Reversirungen eben so, wie bei allen andern unmittelbaren Justizbeamten und Dienern auch bei der Verpflichtung der standesherrlichen Justizbeamten und Diener in vorschriftmässiger Art geschehen.

Wo es aber von früher schon angestellten Individuen sich handelt, da sind Ausweise darüber, daß alles dieses geschehen sey, zu erholen, und in deren Ermangelung ist das Fehlende noch nachzutragen. Daß man hiebei vermeide, in unnöthige Wiederholungen zu verfallen, muß sich von selbst verstehen, und eben so klar ist es, daß die bei früher schon geschehenen Verpflichtungen gebrauchten Clauseln, welche sich auf die vormalige Reichsstandschaft beziehen, für sich und von selbst ohne alle Kraft und Wirkung seyn müssen.

XXI. Die oberaufsehenden Behörden haben hiernächst ihre Oberaufsicht noch weiter dahin zu lenken:

II. daß von den gehörig bestellten standesherrlichen Gerichten die Justizpflege so weit, als sie ihnen anvertraut ist, gehörig und ordnungsmässig verwaltet wird.

1) Die von den Justizcanzleien und Appellationsgerichten dießfalls auszuübende Oberaufsicht steht ganz auf der Stufe derjenigen Aufsicht, welche von den Appellationsgerichten über Unsere unmittelbaren, derselben untergeordneten Gerichtsbehörden ausgeübt wird.

2) Die Oberaufsicht des Oberappellationsgerichtes über die standesherrlichen Justizcanzleien aber stehet auf der Stufe der von eben diesem obersten Gerichtshofe über alle Appellationsgerichte ausgeübt werdende Oberaufsicht, und sie umfaßt besonders diejenigen Befugnisse, welche in der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 25 aufgezählt sind.

XXII. In Ansehung der von den Justizcanzleien zu Unserm Staatsministerium der Justiz einzusendenden Quartal- und Jahresgeschäftsanzeigen hat es bei der bisherigen Ein-

Digitized by Google

richtung sein Bewenden. Dieses Staatsministerium wird aber bei sich daraus ergebenden Gebrechen in der Justizpflege die betreffende oberaufsehende Stelle darauf aufmerksam machen, um allenfalls das zu thun, was ihres Amtes ist.

XXIII. Sollten die oberaufsehenden Stellen entdecken, daß die Mediatgerichte der Standesherrn die ihnen zugestandenen Befugnisse von irgend einer Seite überschreiten, eine derselben nicht verliehene Gerichtsbarkeit, oder die verliehene nicht in gehöriger Art ausüben, daß sie den Ueberschreitungen der Befugnisse, welche sich der Standesherr erlauben will (XXI.) nachgeben, und denselben Folge leisten und dergleichen, so sind die oberaufsehenden Stellen berechtigt, diese Gerichte auf die rechte Grenze zurückzuweisen, und alle jene Mittel gegen sie einzuschlagen, welche die Gesetze und die Verfassung mit sich bringen.

Die oberaufsehenden Stellen werden aber auch nicht ermangeln, bei bedeutenden Mißgriffen der Art Unserm ihnen vorgesetzten Staatsministerium der Justiz unverzügliche Anzeige zu machen.

Nach diesen hier gegebenen Bestimmungen hat das Oberappellationsgericht nicht nur sein Benehmen bei Ausübung der Oberaufsicht über die standesherrlichen Justizbehörden einzurichten, sondern es bleibt auch demselben überlassen, den Justizcanzleien und Appellationsgerichten davon, so viel als deren Geschäftskreis betrifft, entweder sogleich, oder nach und nach, so wie es die Vorkommenheiten fodern, bekannt zu machen.

B. Betreffend die im Berichte vom 28. August, präsentirt 3. September 1819, vorgelegten staatsrechtlichen Fragen, so ertheilen Wir hierüber, so weit sie nicht schon durch vorstehende Bestimmungen oder durch besondere Rescripte ihre Erledigung erhalten haben, nachstehende weitere Entschließung.

I. Die Herrschaftsgerichte Banz, Sulzheim, Ellingen, Sugenheim, Wilhelmsdorf, dann die Gräflich Püklerschen Gerichte gehören in die Classe der standesherrlichen Gerichte nicht.

Das Herrschaftsgericht Wöhrt dagegen ist als standesherrlich anzuerkennen, jedoch wird wegen dieses Gerichts sowohl, als wegen der fürstlich Thurn- und Taxisschen ersten und zweiten Instanzgerichte zu Regensburg noch besondere Entschließung folgen.

II. Vormals ritterschaftliche oder mediatadeliche Besitzungen und Gerichtsbarkeiten, die sich in den Händen eines Standesherrn befinden, sind, wenn die Verfassungs-Urkunde vorgängige Staatsverträge und von Uns erlassene Declarationen ein anderes nicht mit sich bringen, ungezweifelt nur als gutsherrlich nach dem Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde zu behandeln.

III. Es ist zwar ganz richtig, daß nach den vorhandenen Normativen die Oberaufsicht über die Gräflich Giechische Justizcanzlei zu Thurnau dem Appellationsgerichte für den Obermainkreis zustehen würde. Allein Wir wollen, daß dieselbe, um eine Gleichförmigkeit herzustellen, vermög gegenwärtig besondern Auftrages von Unserm Oberappellationsgerichte ausgeübt werde.

IV. Auf allen vormals reichsständischen Besitzungen sind die sich dort befindenden Gerichte ohne Zweifel standesherrliche Gerichte, versehen mit allen den standesherrlichen Gerichten verliehenen Vorzügen und Befugnissen, wenn nicht der Standesherr selbst freiwillig auf diese oder jene Befugniß Verzicht geleistet hat. In Gemäßheit solcher Verzichtleistungen

Digitized by Google

können daher auch auf standesherrlichen Gebiet n Gerichte entstehen, welche — obgleich standesherrlich — im Uebrigen den gutsherrlichen Herrschaftsgerichten und Patrimonialgerichten erster oder zweiter Classe gleich zu beurtheilen sind.

V, Daß eine standesherrliche Justizcanzlei den Gerichtsstand für die im standesherrlichen Gebiete sich befindenden, den befreiten Gerichtsstand genießenden Personen nicht ausmachen könne, ist durch Rescript bereits ausgesprochen.

VI. In Beziehung auf die nicht länger zu duldende Unterordnung des Herrschaftsgerichtes Eschau unter die fürstlich Löwensteinische Justizcanzlei zu Kreuzwerthheim wird das Oberappellationsgericht auf das Rescript vom 30. April und dessen Ausschreibung vom 2. Mai d. Js. verwiesen.

VII. Die Frage, ob und wie die Kreisregierungen bei Bestellungen der standesherrlichen Stadt- und Herrschaftsgerichte zu concurriren haben? betreffend, so besteht das edictmäßige Verhältniß in Folgendem:

1) In Ansehung der Qualification der dort angestellten Personen ist bei der Concurrenz der Justizcanzleien oder Appellationsgerichte mit den Kreisregierungen nichts zu erinnern. Jedoch kann sich diese Concurrenz nur in der Art äussern, daß bei beiden Stellen die Ernennung anzuzeigen ist, und die Qualificationsbeweise vorzulegen sind. Hinsichtlich der Regierungen hat es sodann bei dieser Anzeige und Vorlage, wenn keine Erinnerungen zu machen sind, sein Bewenden. Edict IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 41.

   Von den Appellationsgerichten oder Justizcanzleien aber ist nach §. 23 desselben Edictes zu verfahren.

2) Was dagegen die Verpflichtung angeht, so kann dabei von einer Concurrenz der Regierungen die Rede nicht seyn. Die Verpflichtung ist nicht von der Regierung allein, auch nicht gemeinschaftlich mit ihr, sondern ganz allein von dem Appellationsgerichte oder von der Justizcanzlei vorzunehmen, worüber die Paragraphen 23, 31 und 41 des genannten Edictes deutliche Aufschlüsse geben.

C. Endlich gibt uns der jüngste Bericht des Oberappellationsgerichtes vom 1ten vorigen Monats zu folgenden Entschließungen die Veranlassung:

I. Andere Jahresberichte, als diejenigen, welche die Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 23 vorschreibt, kann das Oberappellationsgericht von den Justizcanzleien und Appellationsgerichten nicht verlangen. Mehr ist auch denselben zur Ausübung der Oberaufsicht nicht nöthig; denn über den Personalstand der standesherrlichen Gerichte erhält dasselbe ohnehin die vollständigste Kenntniß. Die Geschäftsanzeigen über die Civil- und Strafrechtspflege, dann über die Verlassenschaften und das Pflegschaftswesen kommen bei Unserem Staatsministerium der Justiz ein, und dieses wird, wie oben lit. a Nr. XXII. schon erwähnt, dem Oberappellationsgerichte bei wahrgenommenen Gebrechen alsbald Mittheilung machen, um diese oberaufsehende Stelle in amtliche Thätigkeit zu setzen. Hieran kann schon der Gleichförmigkeit wegen nichts geändert werden.

Digitized by Google

In Ansehung des Depositen- und Hypothekenwesens sind auch bei allen Unsern unmittelbaren Gerichten Jahresberichte nicht eingeführt. Sie können daher auch bei den mittelbaren standesherrlichen Gerichten allein nicht eingeführt werden.

Auf solche Weise ist es auch gar nicht nöthig, für die Form dieser Jahresberichte eigene Bestimmungen zu erlassen; die an die Herzoglich Leuchtenbergische Justizcanzlei zu Eichstädt deßhalb ergangene Entschließung des Oberappellationsgerichtes vom ersten des vorigen Monats ist, als zu weit greifend, anzusehen, gelegenheitlich zu beschränken, am allerwenigsten bei andern Justizcanzleien und Appellationsgerichten zu generalisiren.

II. Dem Justizcanzleipersonale zu N. endlich hat das Oberappellationsgericht aus besonderem Auftrage von Uns die Eröffnung zu machen, daß ihnen bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Folgen verboten sey, in allen Domänialgegenständen und Privatrechtssachen ihrer Standesherrschaft, welche im Wege Rechtens an der Justizcanzlei hängig sind, oder hängig werden können, derselben durch Referiren oder Votiren, bei der Domänialcanzlei, ingleichen durch sonstiges Bearbeiten, Rathgeben und so weiters zu dienen, was alles mit dem Stande öffentlich bestellter Richterpersonen sich nicht vertragen kann.

Das Oberappellationsgericht hat sich nach den ihm gegenwärtig gegebenen Entschließungen in allen Gegenständen der Oberaufsicht über die Rechtspflege in den standesherrlichen Gebieten nicht nur zu benehmen, sondern auch nach den erhaltenen Vorschriften allenthalben das Nöthige weiter zu verfügen.

Die mit Bericht vom 1., präsentirt 8. vorigen Monats eingesendeten Akten folgen anbei zurück.

Tegernsee, den 15 Juni 1821.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

VIII. zu §. 26. der IV. Verfassungs-Beilage.

Wirkungskreis der standesherrlichen Behörden *)

A. in Handhabung der Polizei im Allgemeinen.

§. 35.

Nr. Pr. 4688.

(Die Bier-Visitation im Herrschaftlichen Bräuhause in N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 22. März d. Js., die Bier-Visitation im Herrschaftlichen Bräuhause in N. betreffend,

*) Ueber die Zuständigkeit der Herrschaftsgerichte zur Bewilligung der Auswanderungen. Vergl. die Entschließungen vom 20. Juni 1822 und 17. Juli 1834 §§. 69 70.

Digitized by Google

erwiedert, wie der dortige Magistrat in Gemäßheit des §. 108. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde zwar in dem Bräuhause des Herrn Grafen von N. Visitationen des Bieres vorzunehmen befug sey, sich jedoch auf bloße Anzeigen bei dem Herrschaftsgerichte über den Befund des Bieres mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, damit in dem Thatbestande nichts geändert werde, zu beschränken, die Straf-Verfügung selbst aber mit dem dieselbe bestimmenden vorhergehenden Verhandlungen dem Herrschaftsgerichte zu überlassen habe.

München, den 29. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 36.

Nr. Pr. 7503.

(Die Reclamationen der Herrn Fürsten von N. wegen der Polizey in den gemischten Orten N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich durch allerhöchst Ihren Staatsrath über die Reclamationen der Herrn Fürsten von N. N. wegen der Polizey in gemischten Orten umständlichen Vortrag erstatten lassen, und unterm 26. Mai d. Js. allergnädigst beschlossen, daß

1) rücksichtlich des Ortspolizey der §. 85. des Edictes VI. noch ferner zur Richtschnur zu nehmen sey; dagegen könne

2) das Recht der Districtspolizey den Herrschaftsgerichten N. N. nur in Ansehung der standesherrlichen Mediat-Unterthanen, nicht aber in Ansehung der unmittelbar Königlichen Unterthanen zugestanden; jedoch könne

3) die Districts-Polizey auch über Königliche Unterthanen den benannten Herrschaftsgerichten aufgetragen werden, aber nur unter der im §. 85. des Edictes VI. enthaltenen Voraussetzung, und nur in soweit, als ein solcher Auftrag unabweislich nothwendig erscheint, um eine schädliche Zerreißung, Stockung und Verwirrung einzelner Zweige der Polizey-Verwaltung zu verhüten.

Uebrigens seyen

4) die vorstehenden Directiven (1 bis 3) auch in andern als den genannten Orten, wenn darin Königl. Unterthanen mit standesherrlichen Mediat-Unterthanen zusammen treffen, zur Anwendung zu bringen.

München den 21. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 37.

Nr. Pr. 7765.

(Beschwerde des Fürstlich N.schen Consulenten N. N. wegen polizeylicher Aufsicht auf das Kaminfeger-Gewerbe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. d. Mts., die Beschwerde des fürstlich N.schen Consulenten N. N., wegen polizeylicher Aufsicht auf das Kaminfeger-Gewerbe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, bei der Zurücksendung der vorgelegten Acten, folgende Entschließung ertheilt.

Nach §. 26. des Edicts IV. zur Verfassungs-Urkunde steht den Standesherren die Local- und Districts-Polizei nur über ihre Mediat-Unterthanen zu; der §. 85 des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde aber überträgt in den Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, nur die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherren, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbssteuerbaren Unterthanen zusteht.

Wenn gleich aber hiernach der Anspruch des Herrschaftsgerichtes N. N. auf die Districtspolizei über die unmittelbaren Unterthanen in den gemischten Ortschaften N. N. als unbegründet und gesetzwidrig zurückzuweisen ist, so wird doch der Königlichen Kreis-Regierung nicht entgehen, daß die Feuerschau nach §. 112 des Gemeinde-Edicts einen Gegenstand der Ortspolizei bilde, und daß der Zuziehung verschiedener Kaminkehrer zu derselben in den einzelnen Häusern eines und des nämlichen Ortes erhebliche Gründe entgegenstehen.

Dieselbe wird daher ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches auf die Einverleibung der unmittelbaren Unterthanen zu N., in den Kaminkehrerdistrict N. N. diejenigen Anordnungen treffen, welche für Erreichung des polizeilichen Zweckes der Feuerschau am Ersprießlichsten erscheinen dürften.

München, den 24. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 38.

Nr. Pr. 20775.

(Die Beschwerde-Vorstellung des fürstlichen Hauses Wallerstein, die Einziehung standesherrlicher Gerichts-Sassen auf dem Grunde des §. 28. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung sucht (in ihrem Berichte vom 15., erhalten 29. v. Mts.) in Betreff der Beschwerdevorstellung des fürstlichen Hauses Wallerstein, die Einziehung standesherrlicher Gerichts-Sassen auf dem Grunde des §. 28. der VI. Beilage zur Verfassungs-

Digitized by Google

Urkunde betreffend, die Einziehung der bisher unbestritten von dem Herrschaftsgerichte Wallerstein ausgestellten Gerichtsbarkeitsrechte über einige Staatsgrundholden zu Baldingen, Löpfingen und Ehringen durch die Bestimmungen der §§. 85 und 136 des VI. Edicts zur Verfassungs-Urkunde und aus früheren Vorgängen in ähnlichen Fällen zu rechtfertigen.

Die K. Kreisregierung befindet sich aber hierin auf einer ganz irrigen Prämisse. Die Verhältnisse der Standesherren sind nicht durch die VI. sondern durch die IV. Verfassungs-Beilage geregelt. Diese Beilage wurde in Folge einer im Mai 1818 zwischen der Staatsregierung und den standesherrlichen Bevollmächtigten gepflogenen Unterhandlung von den Standesherren als genügender Vollzug der deutschen Bundesacte förmlich anerkannt und von der Staatsregierung als solcher Vollzug, der deutschen Bundesversammlung übergeben. — (Protocoll der deutschen Bundesversammlung vom 1. Juni 1818 §. 133.)

Das VI. Edict bezieht sich hinsichtlich der Standesherren auf die erwähnte Beilage und erklärt seine Anordnungen für die Standesherren nur in so ferne obligatorisch, als nicht für selbe in der IV. Verfassungsbeilage und in der Declaration vom 19. März 1807, besondere und höhere Rechte ausgesprochen sind. Eben so erklärt sie ihre Anordnungen für die Reichsritterschaft nur in so ferne verbindlich, als diese nicht vermöge der Declaration vom 31. Dec. 1806 besonders höhere, mit der Verfassungs-Urkunde vereinbare Rechte bereits besaßen.

Das VI. Edict gilt daher

I. Für die Standesherren nur in Subsidium

a) der vierten Verfassungsbeilage, und

b) wo diese schweigt, der Declaration vom 19. März 1807 und

II. für die ehemalige Reichsritterschaft nur in Subsidium, vorbehaltlich der besondern höhern durch die Declaration vom 31. December 1806 zugestandenen mit der Verfassungs-Urkunde vereinbarlichen Rechte.

Diese Anordnungen der Verfassung gingen in genauer Folgerung aus dem feierlich von dem bayerischen Staate eingegangenen Staatsverträgen, nämlich aus dem Art. 14 der am 18. Juni 1816 von Seiner Majestät sanctionirten und am 23. Juli 1817 durch das Regierungsblatt publizirten deutschen Bundesacte hervor, welche schon am 8. Juni 1815 den Standesherren ihren Rechts-Umfang in allen deutschen Staaten nach der als Norm erklärten Königl. Bayer. Declaration vom 19. März 1807 und den ehemals reichsunmittelbaren Adel gewisse Vorrechte vorbehaltlich des zu bewirkenden Einklanges zwischen selben und den Landesgesetzen auf völkerrechtlichem Wege erhalten und verbürgt hatte.

Als ein solches besonderes und höheres Recht erscheint aber die den Standesherren zuerkannte Gerichts- und Polizeigewalt, indem das IV. constitutionelle Edict (§. 26.) ihnen dieselbe ausdrücklich, und zwar ohne die in dem VI. Edicte für die übrigen Patrimonialgerichte gegebenen Clauseln für den ganzen Umfang ihres früheren Gebietes zuspricht und garantirt. Und bestünden diese §§. des IV. Edicts nicht, so wäre das besondere höhere Recht, nämlich die unbedingte Belassung der früher besessenen niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, dann

Digitized by Google

der früher besessenen Local- und Districtspolizei durch die subsidiär geltende Declaration vom 29. März 1807 begründet, indem diese lit. D §. 1 und lit. E §§. 2 bis inclusive 13, Justiz und Polizei der Standesherren unbedingt, und zwar durchaus nach dem Besitzstande des Mediatisirungs-Momentes belassen hatte.

Von Anwendung des §. 28 des VI. constitutionellen Edictes auf einzelne Gerichtsholden in Baldingen, Löpfingen und Ehringen kann daher schon nach den für die Standesherren bestehenden speciellen Rechtsverhältnissen keine Rede seyn. Uebrigens handelt es sich in Concreto nicht blos um die Rechte des fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein als Standesherrschaft, sondern um ein, allen Herrschaftsgerichten ohne Ausnahme gemeinsames Verfassungs-Recht da der §. 28. des VI. constitutionellen Edicts lediglich die Patrimonial-Gerichte berührt, wie dann nicht nur alle von 1818 bis 1826 erlassenen Vollzugsbefehle in solchem Sinne verfuhren, sondern insbesondere auch die instructiven Normen vom 19. September und 12. October 1826 in ihrem §. 56 ausdrücklich erklären:

„daß die Herrschaftsgerichte in der Ausübung der Gerichtsbarkeit an die in dem „§. 28 des Edicts VI. enthaltene Beschränkungen, insbesondere rücksichtlich der Königlichen Grundholden nicht gebunden seyen.

Die königliche Regierung wird bei so klaren Verhältnissen die beschwerende Verfügung vom 7. September d. Js. bezüglich auf die Einziehung der Gerichtsbarkeit über die Grundholden des Staates in den herrschaftsgerichtlich Wallerstein'schen Orten Baldingen, Löpfingen und Ehringen geeignet und ungesäumt zurücknehmen und in allen vorkommenden Fällen streng nach den hier entwickelten von allen Ministerien seit 1818 gleichmäßig festgehaltenen Gesichtspuncten verfahren.

Uebrigens wurde ungerne wahrgenommen, daß die Königl. Kreisregierung ohngeachtet der lauten Beschwerden der Stände von 1828 und ohngeachtet der in Würdigung dieser Beschwerden ertheilten Königl. Befehle, noch immer gegen den Besitzstand der Gutsherren via facti vorschreitet. Dieselbe wird daher gleichzeitig wiederholt beauftragt, auch bezüglich auf die Gerichtsbarkeit des Adels nur nach gesammelten unzweideutigen Beweisgründen und nach erhaltener Genehmigung zu verfahren und hierdurch der Competenz-Verordnung vom 9. December 1825 §§. 68 und 69, dann vom 17. December 1825 §. 17. a., in ihrem vollen Umfange zu genügen.

München den 19. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Notification den Königl. Regierungen des Oberdonau-, Obermain- und Untermainkreises.

Digitized by Google

B. in Handhabung der Sicherheits-Polizei.

§. 39.

Nr. Pr. 4268.

(Die Vergütung der Vaganten-Kösten an die Untergerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Edicte vom 16. August 1812 §. 109 den Ortsgerichten die Aufgreifung der Landstreicher, und deren Ueberlieferung an die Districts-Polizeibehörden zustehet, und kein Grund vorhanden ist, dem königlichen Aerar die Kosten aufzuladen, welche mit den Functionen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verbunden sind, so kann auch der Transport der Landstreicher innerhalb der Gränzen der Herrschaftsgerichte nur den Inhabern dieser Districts-Polizeiämter zur Last fallen.

Wonach sich die königliche Finanz-Direction auf ihre unterm 1. Februar d. Js. gestellte Anfrage zu bescheiden hat.

München den 19. April 1814. a)

Staatsministerium der Finanzen.

An
die königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 40.

Nr. Pr. 2295.

(Die Kosten des Vaganten-Transportes in den Gerichts-Bezirken und Herrschaftsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der Entschließung, welche der königl. Finanz-Direction des Isarkreises unterm 12. März dieses Jahrs in Hinsicht auf die Kosten des Vaganten-Transportes innerhalb der Gerichtsbezirke und Herrschafts-Gerichte als Regulativ zugefertigt worden ist, wird dem königl. General-Commissariate des Isarkreises in der Anlage ein Abdruck zu dessen Kenntniß ertheilt.

München, den 31. März 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

---

a) Vergl. die Entschließung vom 10. Mai 1814 der Finanz-Direction des Oberdonaukreises in Gerets Verordn.-Sammlung. Bd. IV. S. 209.

Digitized by Google

Abdruck der im §. 40 allegirten Entschließung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Entscheidung der Frage hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für Vaganten-Transporte durch Herrschaftsgerichte, wozu namentlich das Herrschaftsgericht Prien Veranlassung gegeben hat, kömmt es darauf an:

a. ob es sich um den eigentlichen Transport, oder
b. um die Versammlung der aufgegriffenen Vaganten zum Behufe des Transportes handelt?

In dem Falle

ad a. wenn ein Trupp zusammengefangenen Gesindels in das Ausland oder an andere Bestimmungsörter instradirt transportirt wird, und dieser Zug auf der instradirten Strasse durch ein Herrschaftsgericht führt, hat innerhalb der Gränzen dieses Herrschaftsgerichtes jederzeit der Inhaber desselben die Kosten ohne Rücksicht, ob die Landstreicher im Herrschafts-Gerichtsbezirk oder außer demselben aufgefangen worden seyen als Folge und Fructus der ihm zustehenden Districts-Polizey zu tragen, wogegen

ad b wenn noch nicht von einem solchen Transporte, sondern nur davon die Rede ist, daß die in mehreren Gerichtsbezirken zusammen gefangenen Vaganten vor der Hand und zum Behufe des Transportes in einem der Lage nach hiezu sich besonders eignenden Centralpuncte versammelt werden, in diesem Falle allerdings eine Ausscheidung einzutreten hat, und dem Herrschaftsgerichte nur die Kosten für jene Vaganten, welche unmittelbar in dessen Bezirk aufgegriffen worden sind, als Folge der ihm zustehenden Districtspolizey überbürdet werden können.

Hiernach hat die Königl. Finanzdirection des Isarkreises nicht nur vorliegenden Fall, worüber dieselbe unterm 29. September v. J. berichtete, sondern alle künftig vorkommenden zu behandeln.

München den 12. März 1816.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Isarkreises also ergangen.

§. 41.

Nr. Pr. 14619.

(Polizei-Ausgaben im Herrschaftsgerichte N. N., besonders die Verpflegung der Vaganten und Criminal-Arrestanten auf der Station N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises (K. d. J.) wird auf ihren Bericht vom 19. Juni l. Js., Polizeiausgaben im Herrschaftsgerichte N. N., besonders die Verpflegung der Vaganten und Criminal-Arrestanten auf der Station N. N. betreffend, Nachstehendes erwiedert.

Digitized by Google

Nachdem in dem Etat der innern Verwaltung für das Jahr 1818 — 19 eine Ausgabe auf Verpflegung der Vaganten bei den Herrschaftsgerichten nicht vorkömmt, folglich im Allgemeinen angenommen werden muß, daß solche Ausgaben von den Inhabern der Herrschaftsgerichte als eine mit der Ausübung der Polizei verbundene Last bisher bestritten worden sind, so wird die Königl. Regierung in der Hauptsache auf die anliegendean die vormalige Finanzdirection, und an die Königl. Regierung des Isarkreises erlassenenEntschließung vom 12. März 1816. [a]).

Was insbesondere die Verpflegung der Vaganten und Criminal-Arrestanten auf der Station N. betrifft, so sind zwar die Kosten hiefür im Etat der innern Verwaltung für das Jahr 1818/19 gleichfalls nicht angesetzt, nachdem aber aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 19. Juni l. Js. hervorzugehen scheint, daß diese Station im Herrschaftsgerichte Rothenfels lediglich wegen großer Entfernung der Ablöse-Stationen ursprünglich schon auf Rechnung des Staats-Aerars errichtet worden sey, so wird unter dieser Voraussetzung diejenige Uebereinkunft, welche das Herrschaftsgericht Rothenfels aus Auftrag der Kammer der Finanzen über die Verpflegung der Vaganten und Criminalarrestanten in der Station Esselbach unterm 8. Januar laufenden Jahres mit einem dortigen Privaten abgeschlossen hat, hiedurch genehmigt, und die Königl. Regierung zugleich ermächtigt, die unentbehrlichen Fournituren anzuschaffen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß von den Kosten der Miethe des Locals und der Fournituren ein verhältnißmäßiger Theil, und der volle Betrag der Verpflegungskosten für Criminalarrestanten dem Justizetat aufgerechnet werden müsse.

Sollte die bemerkte Voraussetzung nicht gegründet seyn, so ist über das obwaltende Verhältniß weiter zu berichten.

München, den 8. October 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 42.

(Beschwerde der Fürstlich N.'schen Domainencanzlei zu N. wegen Bestreitung der Zehrungskosten des N. N.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde der Fürstlich N.schen Domainencanzlei zu N. wegen Bestreitung der Zehrungskosten des N. N. ist aus den, von der Königlichen Regierung des Untermainkreises in ihrem Berichte vom 28. März d. Jrs. richtig entwickelten Gründen abzuweisen, und die Fürstliche Domainen-Canzlei zur Bestreitung sowohl dieser als ähnlicher Polizei- und Criminaluntersuchungskosten so lange verbindlich zu achten, als die Herrn Fürsten N. N. das Recht der

---

a) S. vorhergehenden §. 40. S. 63.

Digitized by Google

Criminalgerichtsbarkeit, wovon die Bestreitung jener Kosten eine nothwendige Folge ist, nicht verzichtet haben werden.

München, den 18. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 43.

Nr. Pr. 9671.

(Die Vorstellung des Grafen N N. zu N. wegen Vagantenkosten.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Grafen N. in N., wegen Vagantenkosten, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, im Duplicate mit dem Auftrage zugeschlossen, dem Bittsteller zu bedeuten, daß durch die allgemeine Ausschreibung vom 27. Februar 1823, „die Verpflegungs- und Transportkosten der Vaganten betr. a)" lediglich die mit der Verpflegung und Transportirung der Vaganten ungebührlich belästigten Gemeinden

---

a) Dieselbe lautet wie folgt:

Nr. Pr. 2022.

(Die Verpflegung und Transportkosten der Vaganten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen sollen von einigen Polizeibehörden die Verpflegungs- und Transportkosten der Vaganten den Gemeinden überbürdet und diese insbesondere mit dem dießfalls zu leistenden Vorspann sehr belästigt werden.

Da die bezeichneten Kosten in der Regel vom Staatsärar getragen werden, und namentlich die Gemeinden zur unentgeldlichen Verpflegung und Fortschaffung der Vaganten mittelst Vorspann nicht verbindlich sind, so werden der Königlichen Regierung zur Beseitigung der hierunter eingeschlichenen Mißbräuche die in der Beilage bemerkten Vorschriften, besonders die Verordnung vom 1. Februar 1815, „die Vorspanne für Vagantentransporte betr.," mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die untergeordneten Polizeibehörden zur genauesten Befolgung derselben anzuweisen, und über den Vollzug mit Strenge zu wachen.

München, den 27. Februar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises Kammern des Innern also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreises zur Wissenschaft.
Nachricht dem Königlichen Gendarmerie-Corpscommando.

Digitized by Google

erleichtert werden sollten, daß jedoch dadurch keineswegs die den Herrschaftsgerichten als eine nothwendige Folge ihrer districtspolizeilichen Functionen und Befugnisse obliegenden Verbindlichkeiten aufgehoben worden sind, und daß daher im Hinblicke auf die in andern ähnlichen Fällen ergangenen allerhöchsten Entschließungen die angebrachte Bitte nicht berücksichtigt werden könne.

München, den 7. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 44.

Nr. Pr. 15565.

(Die Kosten für Transport und Verpflegung der Vaganten im Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf die Berichte vom 17. August vor. Jrs. und 5. Juli d. Jrs. in rubricirtem Betreffe nachstehende Entschließung ertheilt:

Da die Fürsten von N. von dem ihnen zustehenden 1/4 Antheile an dem Markte N. nur patrimonialgerichtlicher Gerechtsame sich erfreuen, da sich mit den Angelegenheiten der Districtspolizei zu befassen, sie auch von dem Staate keine Ermächtigung erlangt hatten, mit dem fürstlichen Hause N. und dem gräflichen Hause N. über die Ausübung der districtspolizeilichen Hoheitsrechte des Staates auf dem Patrimonialgerichte N. den am 5. November 1825 perfect gewordenen Vertrag abzuschließen, dieselben vielmehr die Ausübung und Wahrung dieser Hoheitsrechte dem hiemit beauftragten Königl. Landgerichte N. hätten überlassen sollen, so kann keine Verbindlichkeit des Staates, in Gemäßheit des genannten Vertrages an den Kosten für Verpflegung und Transport der Schüblinge und Vaganten in dem Herrschaftsgerichte N. von den Jahren 1818/19 bis jetzt Theil zu nehmen, nicht anerkannt werden. Nachdem jedoch in dem bisherigen Zustande der Gerichtsverhältnisse zu N. eine Sicherung der Hoheitsrechte des Staates über jenen Antheil an dem Markte N., worüber dem Fürsten von N. in Folge der Convention vom 10. März 1804 nur gutsherrliche Rechte nicht aber die standesherrlichen Vorzüge zustehen, durchaus nicht erwartet werden kann, so wird die Königliche Regierung beauftragt, nach den in dem Berichte vom 5. Juli d. Jrs. entwickelten Ansichten eine Ausscheidung der Bezirke des Herrschaftsgerichtes und des Patrimonialgerichtes I. Classe zu N., welche bisher unabgetheilt cumulirt waren, alsbald herbeizuführen, und wenn auch nach stattgefundener Purification der beiderseitigen Bezirke die Verwaltung des Patrimonialgerichtes durch herrschaftsgerichtliche Beamten bei getrennter Registratur provisorisch gestattet werden kann, so ist dennoch die Ausübung der Districtspolizei und überhaupt die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates über das Patrimonialgericht dem benachbarten Königl. Landgerichte N. zu übertragen.

Digitized by Google

Hienach ist das Geeignete zu verfügen, und von dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung binnen 3 Monaten Anzeige zu erstatten.

München, den 22. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 45.

Nr. Pr. 4366.

(Eine Vorstellung der Fürstlich N.'schen Domainencanzlei zu N., die Kosten für Transport und Verpflegung der Vaganten in dem Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Eine Vorstellung der Fürstlich N.schen Domainencanzlei zu N., die Kosten für Transport und Verpflegung der Vaganten in dem Herrschaftsgerichte N. betreffend, folgt in Anlage gegen Remission, um der Fürstlichen Domainenstelle zu eröffnen, daß ungeachtet der Reclamation vom 5. Februar l. Jrs. von der Entschließung vom 22. November vor. Jrs. *) nicht abgegangen werden könne, indem die Herren Fürsten von N. weder zu einer Ausübung der districtspolizeilichen Hoheitsrechte des Staates, noch zum Abschlusse eines Vertrages über die Kosten dieser Ausübung ermächtigt waren. Es kann deshalb weder aus dem Vertrage vom 3. November 1828, welcher dem Staate gegenüber als eine unter Dritten geschehene Handlung erscheint, noch aus der factisch stattgefundenen Competenzüberschreitung des Herrschafts-, resp. Patrimonialgerichts N. hinsichtlich seiner districtspolizeilichen Befugnisse, eine Verbindlichkeit zu ärarialischen Kostenbeiträge für die districtspolizeilichen Lasten zu N. während der Periode 1818/19 bis jetzt abgeleitet werden, vielmehr sind die desfallsigen Ansprüche um so mehr abzulehnen, als während derselben Periode auch sämmtliche districtspolizeilichen Rechte von dem Herrschafts-, respective Patrimonialgerichte factisch ausgeübt wurden, während die Ausübung dieser Rechte, so wie die Uebernahme der Pflichten der Districtspolizei für den, das Patrimonialgericht N. bildenden 1/4 Theil dieses Gerichtes dem hiezu beauftragten Königl. Landgerichte N. zu überlassen gewesen waren.

München den 16. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) Vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

C. im Bereiche des Medicinalwesens.

§. 46.

(Die Anstellung und Besoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrschaftsgerichten betr.)

M. J. K.

Nachdem über die Anstellung und Besoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrschaftsgerichten sich Zweifel und Anstände ergeben haben, so wollen Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unsers Geheimen Raths Folgendes hiermit erwiedern:

1) Diejenigen Besitzer der Herrschaftsgerichte, welche von der nach Unserm Edicte vom 16. August 1812 §. 46 ihnen gebührenden Nomination des in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen ärztlichen Personals Gebrauch machen wollen, sind befugt, aus der Zahl der geprüften und approbirten Aerzte einen Gerichtsarzt vorschriftsmäßig zu bestellen, und sich ohne weitere Theilnahme Unserer Behörden mit demselben über Bezahlung einer Besoldung oder Schadloshaltung zu verstehen.
2) So lange die Nomination und Verpflichtung eines Gerichtsarztes bei einem neu gebildeten Herrschaftsgerichte nicht erfolgt seyn wird, oder im Falle ausdrücklich auf dieses gutsherrliche Vorrecht Verzicht geleistet worden, versehen die von Unserem Staatsärar besoldeten unmittelbaren Organe den bisherigen Medicinaldienst noch ferner, ohne daß die Grundherren an deren Anstellung und Bezahlung Theil nehmen.

München, den 15. December 1815.

An
das Generalcommissariat des Isarkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen General- und Hofcommissariaten.

§. 47.

Nr. 9552.

(Die standesmäßige Besoldung der Aerzte bei den Herrschaftsgerichten, insbesondere die Besoldung des Gerichtsarztes Dr. N. bei den Herrschaftsgerichten Kreuzwertheim und Tiefenstein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 7. v. Mts. erwiedert, daß für das standesherrliche ärztliche Personal ein Minimum an Besoldung, bei dem Mangel gesetzlicher Anordnung über diesen Gegenstand nicht festgesetzt werden könne.

München, den 17. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

Nr. Pr. 9155. §. 48.

(Die Besetzung des Physicats, Herrschaftsgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den in Mitte liegenden Bestimmungen des §. 46 der sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, dann der allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. J. über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Königlichen Kreisregierungen §. 17 und insbesondere des §. 55 hat die Königliche Regierung des Untermainkreises dem practischen Arzte Dr. N., welchem von den Freiherrn von N. die Physicatsgeschäfte im Herrschaftsgerichte N. übertragen worden, die Bestätigung als Herrschaftsgerichts-Arzt selbst competenzmäßig zu ertheilen.

München, den 11. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 3122. §. 49.

(Die Besetzung des erledigten Herrschaftsgerichts-Physicates N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den in Mitte liegenden Bestimmungen des §. 41 der vierten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, dann der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Königlichen Kreisregierungen §. 20 hat die Königliche Regierung des Rezatkreises dem practischen Arzte zu Ansbach, Dr. N., welchem von dem Herrn Fürsten N. die Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte N. übertragen worden, die Bestätigung als Herrschaftsgerichts-Arzt selbst competenzmäßig zu ertheilen; welches derselben auf den Bericht vom 17. v. M. zur weitern Verfügung eröffnet wird.

München, den 19. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 8022. §. 50.

(Die Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf

Digitized by Google

den Bericht vom 14. April d. J. in Betreff der Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte N. Nachstehendes erwiedert:

Das IV. und VI. constitutionelle Edict überlassen den standes- und gutsherrlichen Herrschaftsgerichts-Besitzern die Aufstellung eines ärztlichen Dienstpersonals; den erwähnten Gutsherrn liegt daher ob, dieses Personal für ihre Dienstleistungen zu honoriren; wenn demnach die Standesherrschaft von N. die Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte dem Gerichtsarzte zu Ursberg Dr. N. übertragen will, so ist die Standesherrschaft auch verbunden, demselben eine angemessene Entschädigung für die Besorgung dieser Geschäfte auszusprechen.

Hienach ist das Herrschaftsgericht N. gehörig zu bescheiden.

München den 13. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 4052. §. 51.

(Die Physicatsgeschäfte bei dem Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Reichsrathe und Besitzer des Herrschaftsgerichts N., Freiherrn v. N. ist auf seine Beschwerde gegen die Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 23. December v. J. in Betreff der Ausübung der Medicinalpolizei in dem Bezirke des genannten Gerichtes zu eröffnen, daß er nicht befugt sey, eines Theiles der durch die Bestimmungen der VI. Beilage zur Verfassungs Urkunde den Herrschaftsgerichten zugewiesenen Polizeiverwaltung der hiemit verbundenen Auslagen wegen sich zu entschlagen, daß ferner die Ausübung der Medicinalpolizei, welche den Herrschaftsgerichten in demselben Umfange, wie den Königlichen Landgerichten zusteht, durch ein vorschriftsmäßig qualificirtes Individuum zu geschehen habe, wobei es dem Beschwerdeführer freisteht, entweder einen eigenen Gerichtsarzt aufzustellen, oder mit dem Physicus eines angrenzenden Landgerichtes deßfalls ein Uebereinkommen zu treffen. Freiherr von N. hat hienach unverzüglich durch entsprechende Anordnungen der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zu genügen, und die Kosten der, während der Weigerung von der Königlichen Regierung des Obermainkreises dem Landgerichtsarzte N. übertragenen Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte N. zu übernehmen. —

München den 28. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 52.

Nr. Pr. 12269.

(Die Beschwerde Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten N., die Aufstellung eines practischen Arztes für den Bezirk N. resp. die Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. J., zur Aufstellung practischer Aerzte in standesherrlichen Gebieten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. praes. 26. Februar v. J. rubricirten Betreffes wird der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., unter Remission der Berichtsbeilagen und Acten, folgende Entschließung ertheilt:

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 32 der IV. Verfassungs-Beilage stehen die standesherrlichen Herrschaftsgerichte in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in gleichem Verhältnisse mit den Königlichen Landgerichten. Da nun schon vor Erscheinen der IV. Verfassungs-Beilage die Aufstellung der practischen Aerzte durch §. 26 der Verordnung vom 27. März 1817, eben so wie neuerdings durch die allerhöchste Verordnung vom 6. Juli 1835 dem landgerichtlichen Wirkungskreise entzogen und den Königlichen Kreisregierungen übertragen war, so folgt nothwendig, daß nur jene Standesherrn auf das erwähnte Recht nach §. 34 loc. cit. Anspruch machen können, welche eine formirte Regierungscanzlei besitzen, und daß in den übrigen standesherrlichen Bezirken die Aufstellung der practischen Aerzte um so mehr den Königlichen Kreisregierungen vorbehalten bleibt, als der §. 92 der VI. Verfassungs-Beilage den Gutsherren nur die Ernennung des ärztlichen Dienstpersonals zugesteht, und eben so die Declaration vom 19. März 1807 lit. E. §. 13 den Standesherren ausdrücklich nur das Ernennungs-Recht bezüglich des ärztlichen Dienstpersonals einräumt. So wie aber gemäß diesen auch in constanter Uebung begriffenen gesetzlichen Bestimmungen der Beschwerde Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten v. N. als solcher eine Entsprechung nicht zugewendet werden kann, so versteht sich hinwieder im Hinblicke auf die vielfachen Beziehungen der practischen Aerzte zu den standesherrlichen Medicinalbeamten und Polizeibehörden von selbst, daß bei deren Aufstellung die Vorschläge und Erinnerungen der Standesherrschaften, wie dieses von Seite mehrerer Königlichen Kreisregierungen bisher geschah, stets zu erholen und möglichst zu berücksichtigen sind.

München, den 14. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

D. in Handhabung der Handels- und Gewerbspolizei.

§. 53.

Nr. Pr. 21738.

(Die Gewerbsverpachtungen durch die Fürstlich N'sche Rentkammer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Verpachtung der Gewerbe von Seite der Standesherren und adelichen Gutsbesitzer mit jenen Grundsätzen sich nicht verträgt, welche über Gewerbsverleihung im Königreiche bestehen, so hat die Königliche Regierung des Untermainkreises lediglich in strenger Anwendung der einschlägigen Polizeigesetze auf die von der Fürstlichen Rentkammer im standesherrlichen Bezirk verpachteten Gewerbe, die geeignete Verfügung zu erlassen.

München, den 16. Januar 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 54.

Nr. Pr. 2044.

(Das Gesuch der N. N. zu N. um Bewilligung zum Käsehandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreises erhält die Beilage ihres Berichtes vom 5. vor. Mts. in bezeichnetem Betreffe mit der Eröffnung zurück, daß die Ertheilung von Handelspatenten, welche im Allgemeinen in der Competenz der Kreisregierungen liegt, und denselben bei Beschränkung des Wirkungskreises der Regierungscanzleien nicht in dem §. 29 der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde vorbehalten wurde, auch den Regierungcanzleien zustehe.

München, den 4. März 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 55.

Nr. Pr. 10069.

(Die Beschwerde des Papierfabricanten N. N. et cons. zu N. gegen N. N. allda wegen Anlegung einer neuen Oelmühle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die bereits in Vollzug gekommene Instruction zu den gesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. December v. J. §. 20 Nr. 3 klar bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen und unter welchem Vorbehalte Bewilligungen ertheilt werden können, welche auf Erbauung und Erweiterung von Mühlen und andern Werken an Flüssen und Bächen zum Gewerbstriebe Bezug haben, so kann aus Veranlassung der eingereichten Recursschrift des Papierfabricanten N. N., wegen Anlegung einer neuen Oelmühle lediglich nur hierauf mit dem Bemerken hingewiesen werden, daß in so ferne es sich in der Vorlage um privatrechtliche Verhältnisse handelt, deren Ausführung dem Rechtswege vorbehalten bleibe, in so weit dagegen von irgend einem nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu beurtheilendem Anstande, oder einer hienach zu entscheidenden Irrung die Rede wäre, die Beziehung auf Art. 10 Nr. 2 des Gewerbsgesetzes eintretten müßte, und daß endlich über die Ertheilung der Concession selbst zur Errichtung oder vielmehr Betreibung eines förmlichen Mühlwerkes in erster Instanz von der Regierungs- und Justizcanzlei nach der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 26 und nach analoger Anwendung der gedachten Vollzugsinstruction §. 64 vorbehaltlich jedoch der Berufung auszusprechen sey, wornach die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizcanzlei sich zu achten, auch die Interessenten gehörig zu belehren wissen wird.

München, den 26. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizcanzlei in Creutzwerthheim also ergangen.

§. 56.

Nr. Pr. 2692.

(Die Bitte der Gemeinde Kleinheubach um Verleihung von Viehmärkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 18. Januar d. Js. die Bitte der Gemeinde Kleinheubach um Verleihung von Viehmärkten Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die Verleihung von Viehmärkten unterliegt in der Regel gleicher Behandlung wie jene von Jahrmärkten, und ist daher als ein Ausfluß der Landeshoheit anzusehen. Die Befugniß dazu konnte daher rücksichtlich der Standesherrn nicht zweifelhaft erscheinen, so lange

Digitized by Google

diese in dem Besitze der Landeshoheiten und nicht mediatisirt waren; mit dem Acte der Mediatisirung ging dieselbe aber nach Tit. E. §. 9 der Königl. Declaration vom 19. März 1807 (Regierungsblatt 1807 St. XIII. S. 478) als ein Ausfluß der nur dem Souveraine zustehenden obern Polizeigewalt an den Staat über, und es unterlag ihre Ausübung von nun an denselben Bestimmungen, welche für die Immediatgebiete des Reichs bis dahin bestanden. Von dem Staatsministerium des Innern gelangte die Bewilligung von Viehmärkten erst durch die Verordnung vom 2. October 1811 (Reg. Bl. 1811, St. LXIV, S. 1507) als Competenzerweiterung an die General-Kreis-Commissariate und sie verblieb diesen in der Verordnung vom 27. März 1817 §. 31 (Reg. Bl. 1817, St. XIV, S. 54) und in der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 §. 62 (Reg. Bl. 1825, St. 54, S. 1091).

In beiden zuletzt genannten Verordnungen sind die Viehmärkte als zum Nahrungswesen gehörig ganz besonders aufgeführt und erst in einem spätern Paragraphen (§. 34 und resp. 65) ist der Jahrmärkte als eines Gegenstandes der Handelspolizei erwähnt. Bei diesem geschichtlichen Hergange kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bewilligung von Viehmärkten seit dem 2. October 1811 abgesondert von jener der Jahrmärkte behandelt wurde, daß sohin jene unter diesen nicht verstanden werden.

Diese Competenz- und Sachverhältnisse bestanden, als das Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818 (Beil. IV. zu Tit. V. §. 2 der Verfassungsurkunde) den Rechtszustand der Standesherren festgesetzte und deren gerichtsherrliche Zuständigkeiten gegen den damaligen Status quo zum Theile erweiterte, insbesondere aber in den §§. 33 u. 34, deren Regierungs- und Justizcanzleien die obere Polizei der Regel nach in demselben Umfange zuwies, in welchem sie den K. Kreisregierungen zusteht, und nur ausnahmsweise diesen im §. 29 und 34 einige Gegenstände, und hierunter wohl Nr. 14 die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten, nicht aber die Bewilligung von Viehmärkten vorbehielt; vielmehr von den — in der angeführten und für den damaligen Wirkungskreis der Kreisregierungen zunächst geltenden Formations-Verordnung vom 27. März 1817 §. 31. in Verbindung vorgetragenen Victualien-, Getreide- und Viehmärkten die Getreidemärkte allein aus- und mit den Jahrmärkten als Ausnahme von dem oberpolizeilichen Wirkungskreise hervorhob, somit die Errichtung der dort aufgeführten Victualien- und Viehmärkte den Regierungs- und Justizcanzleien der Standesherren beließ. Es kann daher, wenn auch schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Ausnahmen von der Regel einer extensiven Auslegung nicht unterworfen, sondern vielmehr strenge auszulegen sind, bei dem Inhalte der angeführten allerhöchsten Verordnungen die Zuständigkeit der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Canzlei im vorliegenden Falle nicht beanstandet werden; nur versteht sich hiebei von selbst, daß dieselbe der über diesen Gegenstand ihrer Zuständigkeit bestehenden allgemeinen Vorschriften nicht enthoben ist. Die K. Kreisregierung wird daher in dieser Hinsicht die Vorschrift des §. 38. des Edicts Beil. IV. zu Tit. V. §. 2 der Verfassungsurkunde nicht außer Anwendung lassen und die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Canzlei insbesondere auf §. 62. Abs. 4 der Formationsverordnung für die obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825, auf die bei derlei Verleihungen nicht zu umgehende Vernehmung der den zu concessio-

Digitized by Google

nirenden Ort umgebenden Local- und Districts-Polizeibehörden, auf die über den Gränzverkehr bestehenden Vorschriften, und endlich auf die Ministerial-Entschließung vom 24. November v. Js. die Abhaltung der Kram- oder Jahr-, dann der Viehmärkte betr. aufmerksam machen.

München, den 2. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Notification den Königl. Regierungen des Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreises.

§. 57.

Nr. Pr. 27514

(Die Errichtung einer Filial-Apotheke in Wörth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der fürstlich Löwenstein'schen Regierungs- und Justiz-Canzlei zu Kreuzwertheim wird auf den Bericht vom 25. praes. 30. October v. J. im bezeichneten Betreffe nachstehende Entschließung ertheilt:

Wenn auch die Competenz der fürstlich Löwenstein'schen Regierungs- und Justiz-Canzlei zu Ertheilung von Apotheker-Concessionen nach der Bestimmung des §. 26 und 34 des Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818 (IV. Beilage zur Verfassungsurkunde) nicht beanstandet werden kann, so erscheint doch die Bewilligung zur Errichtung von Filial-Apotheken als von dem gesetzlichen Principe der persönlichen Gewerbsausübung abweichend und daher unstatthaft. Die dem Apotheker Gastner zu Kleinheubach ertheilte Bewilligung zu einer solchen in Wörth ist daher ohne weiters zurück zu nehmen, und das Geeignete hiernach zu verfügen.

Die vorgelegten Acten wird die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Canzlei durch die K. Regierung des Untermainkreises zurück erhalten.

München den 5. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Canzlei zu Kreuzwertheim also ergangen.

Mittheilung an sämmtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 58.

(Die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten in Mediat-Gebieten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der K. Regierung des Untermainkreises, K. d. Innern, wird auf den in dem bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 1., praes. 10. December 1832 nachstehende Entschließung ertheilt:

Der §. 26 des IV. constitutionellen Edictes stellt als Regel auf, daß die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten in Mediat-Gebieten den standesherrlichen Behörden zustehe. Die darin angeführten Ausnahmen müssen nach den allgemeinen Grundsätzen über Interpretation der Gesetze im strengsten Sinne genommen, und können auf andere dort nicht ausdrücklich genannte Gewerbe nicht ausgedehnt werden. Hiernach erklärt sich der §. 64 Nro. 2 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 dahin, daß in demselben nur das Instanzen-Verhältniß bezeichnet seyn konnte, und es erscheint die Mediat-Regierungs- und Justiz-Canzlei zu Kreuzwertheim mit Hinblick auf den §. 34 der erwähnten Beilage zur Verfassungsurkunde zur Ertheilung von Apotheker-Concessionen allerdings competent. Uebrigens stellt sich die Bewilligung zur Errichtung von Filial-Apotheken als von dem gesetzlichen Principe der persönlichen Gewerbsausübung abweichend, und daher unzulässig dar, wornach auch die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Canzlei so eben beschieden wurde.

Dieß wird der K. Kreisregierung zur Darnachachtung und mit dem Auftrage eröffnet, hinsichtlich des in dem Berichte vom 1., praes. 10. December 1832 erwähnten Taxrecesses das Geeignete competenzmässig zu verfügen.

München, am 5. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen K. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

E. in Handhabung der Forst- und Jagdpolizei.

§. 59.

Nr. Pr. 6940.

(Die Aufsicht über die Waldungen der Mediatisirten und ihrer Gerichtsgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 26. November zu verordnen geruht, daß die Standesherren im Untermainkreise nach den ihnen vermöge

Digitized by Google

Edicts vom 19. März 1807 und der deutschen Bundesacte zustehenden Befugnißen eben so, wie in den übrigen Kreisen des Königreichs geschieht, zu behandeln, und alle dagegen bisher bestandenen Beschränkungen und Beeinträchtigungen der ihnen belassenen Forstpolizei und Gerichtsbarkeit, als den ausdrücklichen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen zuwider, für die Zukunft zu beseitigen seyen.

Die Königliche Regierung verfügt hienach, wie folgt:

1) die Standesherren in dem vormaligen Großherzogthume Würzburg sind, in Beziehung auf ihre eigenen Waldungen von aller Aufsicht der Königlichen obern und niedern Forstbeamten entbunden, und es bleibt denselben überlassen, ihr Eigenthum nach ihrer besten Einsicht, und durch ihre obern und niederen Forstbeamten bewirthschaften zu lassen.

2) Den Herrschaftsgerichten steht die Oberaufsicht auf die Waldungen der Gemeinden ihrer Gerichtsbezirke in der Art zu, daß sie die Holzfällungsverschläge durch die gutsherrlichen Forstbeamten begutachten lassen, und hiernach unter derselben Leitung die Hiebe verfügen, auch die Forsthuth dieser Waldungen, deren Besaamung und Cultur überhaupt, anordnen und unter Aufsicht haben.

3) Diese Gerichte üben die Forstgerichtsbarkeit wie andere Zweige der Gerichtsbarkeit aus, erkennen und vollziehen die Urtheile nach den über Forst- und Jagdvergehen bestehenden Gesetzen; es hat daher die Einsendung der Waldrugsprotokolle in gerichtlichen Fällen nicht mehr statt, und die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ist keiner besondern Controlle mehr unterworfen.

4) Gemeinden, welche sich über die Bewirthschaftung ihrer Waldungen beschweren wollen, so wie den Einzelnen, welche durch forstrichterliche Erkenntnisse gravirt zu seyn glauben, bleibt indessen Beschwerde und Recurs an die Königliche Regierung, welche über den Gebrauch der standesherrlichen Rechte zu wachen hat, offen.

5) Die Standesherrn in dem vormaligen Fürstenthum Aschaffenburg, so wie in den vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen, treten ganz in dieselben Rechte und Befugnisse ein.

6) Auf gleiche Weise wird auch der Wirkungskreis der Herrschaftsgerichte derselben erweitert.

7) Die in diesen Gebietstheilen für die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen von den vorigen Souverains aufgestellten obern und niedern Forstbeamten behalten ihre bisherigen Besoldungen und Bezüge, auf welche sie bei ihrer Anstellung ausdrücklich angewiesen worden sind, und setzen ihre bisher geleisteten Dienste unter unmittelbarer Leitung der Standesherrn und der Herrschaftsgerichte fort.

8) Die Anstellung sogenannter gemeinheitlicher Forstbeamten hat in Zukunft nicht mehr statt, vielmehr wird die Hut und Respicirung der Gemeindewaldungen den gutsherrlichen Forstbeamten zugetheilt, wo nicht die Gemeinden zum Schutze ihrer Waldungen einen eigenen sogenannten Holzförster aufstellen wollen oder können, was denselben mit Vorbehalt der obern Aufsicht unverwehrt seyn soll.

9) Was oben von dem Vorbehalte der Beschwerden über den Mißbrauch der gutsherrlichen

Digitized by Google

Aufsicht, und über den Recurs gegen forstgerichtliche Straferkenntnisse gesagt ist, gilt auch hier.

10) Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1818 in ihre volle Wirkung.

Die Königliche Regierung versieht sich zu den ihr untergeordneten Behörden, daß diese Anordnungen unverzüglich in Vollzug gesetzt werden.

Würzburg, den 24. December 1817.

Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J.

Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1818. St. II. S. 10.

Nr. Pr. 512.

§. 60.

(Die Bezüge des standesherrlichen Forstpersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der fürstlich N.'schen Regierungs- und Justizcanzlei dann der Königl. Regierung des N. Kreises unterm 19. Mai und 16. Juni d. Jrs. über die Bezüge des standesherrlichen Forstpersonals erstatteten Berichte beschließen Seine Königliche Majestät unter Bestätigung der Regierungsentschließung vom 21. April, daß

I.

den Gemeinden unbenommen sey, das quiescirte Forstpersonal, gegen angemessene Activitäts-bezüge, zu dem speciellen Schutze ihrer Waldungen, wozu das standesherrliche Personal nicht verpflichtet ist, zu verwenden, wenn sie es ihren Verhältnissen angemessen finden. —

II.

Sollte aber das quiescirte Gemeindeforstpersonal zu einer solchen Aufsicht und Leitung verwendet werden, welche innerhalb der Pflichten der standesherrlichen Forstpolizei liegt, so sind die Standesherren dafür Entschädigung zu leisten und einen angemessenen Theil des Quiescenzgehaltes zu übernehmen verbunden.

III.

Aehnliche Vergütungen treten ein, wenn die Standesherren dem fraglichen Forstpersonal andere, als die bisherigen Geschäfte, übertragen wollen, da in Ansehung der letztern Geschäfte, in den frühern Verhältnissen nichts geändert worden ist.

IV.

Es ist unzuläßig, wenn Standesherren ihr Forstpersonal für die denselben in den Gemeindewaldungen obliegende Leitung und Aufsicht durch Diäten aus den Gemeindecassen zu bezahlen suchen, sondern dieses Personal hat auf eine angemessene Besoldung Anspruch, und Diäten, in so ferne sie nach den örtlichen Verhältnissen, als Entschädigung für besondere

Digitized by Google

Auslagen zu bewilligen sind, sollen in Ermangelung gesetzlicher Regulative, auf den Betrag einer bloßen Entschädigung für diese besonderen Auslagen beschränkt werden.

München, den 8. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der fürstlich N.'schen Regierungs- und Justizcanzlei zu N.

Nr. 709.

§. 61.

(Die von mehreren Gemeinden des Herrschaftsgerichts N. nachgesuchte Ablösung ihrer Forstrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Kreisregierung werden die mit dem Berichte vom 21. October v. Jrs. eingesendeten Verhandlungen, die von mehreren Gemeinden des Herrschaftsgerichts N. nachgesuchte Ablösung ihrer Forstrechte betr., mit dem Bemerken zurückgeschlossen, daß in vorliegender Sache das Herrschaftsgericht Wörth in erster Instanz competent sey, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 28. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. Pr. 5174.

§. 62.

(Die Beschwerde der gräflich N.'schen Rentkammer zu N. hinsichtlich der Rügethätigung in dem N. Forste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. Januar des v. Jrs., die Beschwerde der gräflich N.'schen Rentkammer zu N. hinsichtlich der Rügethätigung in dem N. Forste betr., wird der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern die Entschließung ertheilt, daß der von dem Grafen von N. für die Privataufsicht auf den N. Forst und für die Begehung der Jagd aufgestellte Revierjäger und Forstgehilfe unter der Voraussetzung, daß gegen denselben besondere Bedenken nicht obwalten, mit dem polizeilichen Schutz beauftragt, und dafür bei dem Landgerichte und Forstamte in öffentliche Pflicht genommen werden könne.

Die Königliche Kreisregierung hat dem zufolge mit Rücksicht auf den §. 64. der Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, dann auf den §. 5. der Verordnung vom 22. December 1821, die

Digitized by Google

Forstbezirkseintheilung betreffend, das Geeignete zu verfügen, und dadurch den gegründeten Beschwerden der Rentkammer ohne Aufschub abzuhelfen.

München, am 3. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises Kammer, des Innern, also ergangen.

Nr. Pr. 18418.

§. 63.

(Die den Anzeigen des standesherrlichen Forstpersonals zukommende Beweiskraft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem erblichen Reichsrathe &c. Herrn Carl Grafen zu Pappenheim, Erlaucht, wird auf sein an das unterfertigte Staatsministerium unter dem 12. Juli d. Jrs. eingereichtes Gesuch um Mittheilung einer die Glaubwürdigkeit der Anzeigen des standesherrlichen Forstpersonals betreffenden Ministerialentschließung erwiedert, daß, da den Standesherren nach lit. E. Ziff. 2. und 12., und lit. L. Ziff. 1. der Declaration vom 19. März 1807., dann nach den Bestimmungen der hiemit übereinstimmenden vierten Verfassungsbeilage das Recht zusteht, das zur Handhabung der vorbehaltenen Forst- und Jagdpolizei erforderliche Amtspersonal selbst zu bestellen — den Anzeigen dieses Personals, unter der Voraussetzung der verordnungsmäßigen Qualification und vorschriftsmäßigen Verpflichtung, eben dieselbe Glaubwürdigkeit, wie jenen der unmittelbaren Königl. Beamten und öffentlichen Diener schon nach den allgemeinen in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Bd. III. S. 147. Ziff. 10. und in dem Strafgesetzbuche selbst Theil II. Art. 283. sanctionirten Grundsätzen zukommen müsse; daß aber eben dieses auch noch speciell in einer unterm 3. Mai 1829. a) bezüglich der Rügethätigung in dem zur gräflich N.'schen Herrschaft N. gehörigen N. Forste an die Regierung des Untermainkreises erlassenen Ministerialentschließung, so wie in dem Ministerialausschreiben vom 22. April vor. Jrs., die forstpolizeiliche Aufsicht in den Gemeinde- und Stiftungs-, dann den Privatwaldungen anerkannt worden sey. —

München, den 16. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
den erblichen Reichsrath &c. Herrn Carl Grafen zu Pappenheim, Erlaucht, also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

---

a) Vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

F. im Vollzuge der Militär-Conscription.

§. 64.

Nr. Pr. 3532.

(Die Beschwerdevorstellung des Herrn Fürsten N. N. wegen Uebertragung der Militärconscription in dem gemischten Orte N. an das Landgericht N.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerdevorstellung des Herrn Fürsten N. N. wegen Uebertragung der Militär-Conscription in dem gemischten Orte N. an das Landgericht N. folgt hiebei im Duplicate mit dem Auftrage, der geführten Klage abzuhelfen, da die Militärconscription keineswegs zu den Geschäften der Ortspolizei gehört, da ferner die Grenzen der Conscriptionsbezirke nach Art. 123. des Conscriptionsgesetzes mit jenen der land- und herrschaftsgerichtlichen Amtssprengel identisch sind, und da endlich den Standesherren die Districtspolizei über alle Mediatunterthanen nach §. 26 des vierten constitutionellen Edictes und nach der Entschließung vom 21. Juni 1826 ohne Einschränkung auf ungemischte Ortschaften zusteht. —

München, den 22. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

G. in Aburtheilung von Beschwerden wegen Uebertretung der Taxordnung.

§. 65.

Nr. Pr. 10317.

(Die von der N.'schen Regierungscanzlei angesprochene Competenz zu Entscheidung vorkommender Taxbeschwerden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Competenz der Regierungscanzleien in Erledigung der Beschwerden wegen Uebertretung der provisorischen Taxordnung, kann in Gemäßheit der constitutionellen Bestimmungen nicht beanstandet werden.

Dies wird der Königlichen Regierung des Regenkreises auf ihren am 8. d. Mts. deshalb erstatteten Bericht unter Remission der Acten zur Entschließung eröffnet.

München, den 21. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

II. in Gegenständen des Armenwesens.

§. 66.

Nr. 16639.

(Die Districtsarmenpflege in gemischten standesherrlichen Ortschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. v. M. die Districtsarmenpflege in gemischten standesherrlichen Ortschaften betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt:

Die Bildungsweise der Districtsgemeinden, und die Zwecke, für welche die Erhebung von Districtsumlagen statt zu finden hat, sind in dem Art. VII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und in dem Gesetze vom 11. September 1825 genau bestimmt. — Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sind auch die nur durch gemeinsames Zusammenwirken mehrerer Gemeinden zu erfüllenden höheren Bedürfnisse der Armenpflege den Districtslasten beizuzählen. Der Concurrenzdistrict aber kann nur aus ganzen Ortsgemeinden gebildet werden, und es ist dabei die Concurrenzverbindlichkeit durch die districtspolizeilichen Ressortverhältnisse so wenig bedingt, daß selbst ganze Gemeinden eines andern Polizeibezirkes dem zu bildenden Districte zugetheilt werden können.

Die in dem Art. VI. der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, enthaltene Vorschrift stehet mit der Bestimmung der §§. 3 und 17 des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812, nach welcher auch die herrschaftsgerichtliche Jurisdiction der Standesherrn nur in geschlossenen und zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden sollte, in untrennbarem Zusammenhange, und kann daher den eben angeführten neueren gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen gestellt werden.

Es bedarf sonach auch, um die in dem Regierungsberichte vom 10. v. M. dargestellten Folgen der Theilung der Districtsarmenpflege in einzelnen Gemeinden zu beseitigen, der nachgesuchten Autorisation nicht, da diese längst schon durch den Art. VII. des Districts-Umlagengesetzes vom 11. September 1825 gegeben ist.

München den 20. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

IX. zu §. 29 der IV. Verfassungs-Beilage. a)

Wirkungskreis der Königlichen Regierungen in standesherrlichen Gebieten in Beziehung auf

A. das Paßwesen. b) (zu §. 29 Ziffer 2.)

§. 67.

Nr. Pr. A113.

(Die Visirung der Reisepässe durch die standesherrlichen Regierungscanzleien betr.)

M. J. K.

Auf die an Uns gestellte Anfrage: ob die Visirung der Reisepässe für die Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten den daselbst bestehenden Regierungscanzleien zustehe, oder Unseren Kreisregierungen vorbehalten sey, haben Wir beschlossen, und bestimmen:

I. Für die Pässe und Legitimationsurkunden zu Reisen im Inlande und zum täglichen Verkehr an den Grenzen des Reichs sind, nach Unserer Verordnung vom 16. März 1809, die Ausfertigungen der untern Polizeibehörden hinreichend, und es bedarf in diesem Falle keiner Visirung von Seite der obern Stellen.

II. Zu Reisen ins Ausland ist die unmittelbare Visirung der Pässe durch Unsere Kreisregierungen erforderlich, indem hier ein öffentliches Verhältniß zu andern Staaten eintritt, und daher nach dem IV. constitutionellen Edict §. 29 Nr. 2 die Competenz und Autorität der standesherrlichen Canzleien nicht begründet ist.

Nach dieser Entschließung hat sich Unsere Kreisregierung zu achten, und dieselbe auch den betheiligten Regierungscanzleien unter abschriftlicher Mittheilung zu eröffnen.

München den 30. März 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermain-, Obermain-, Rezat- und Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Vergleiche hiezu auch die vorstehenden Entschließungen zu §. 26 der vierten Verfassungs-Beilage (§§. 35—66).

b) Vergl. Art. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr.

Digitized by Google

B. Districts-Umlagen (zu §. 29 Ziffer 7).

§. 68.

Nr. Pr. 14082.

(Die Anordnung von Gemeindebdistricts-Umlagen im Gebiete des Fürstenthums Eichstädt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 13. September v. J. (die Anordnung von Gemeindebdistrictsumlagen im Gebiete des Fürstenthums Eichstädt betr.), hiedurch erwiedert, daß die Königliche Regierung von ihrer Forderung an die Herzoglich Leuchtenbergische Regierungscanzlei in Eichstädt abzustehen habe, nachdem im IV. constitutionellen Edicte, worauf der Art. IX. des Gesetzes über Umlagen für Gemeindebedürfnisse vom 22. Juli 1819 sich beruft, statt des Wortes „Kreis" offenbar das Wort „Bezirk" gebraucht worden ist, sohin unter den im §. 29 Nr. 7 desselben Edictes vorkommenden Bezirks-Concurrenzsachen, auch nun die Kreisumlagen verstanden werden.

München, den 14. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

C. Auswanderung von Unterthanen (zu §. 29 Ziffer 9).

§. 69.

(Competenz der Unterbehörden bei Auswanderungen.)

M. J. K.

Wir genehmigen, daß diejenige Competenz, welche Wir durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 18. März d. J. bei Auswanderungen der Personen weiblichen Geschlechts Unsern Landgerichten und den Magistraten I. Classe anvertraut haben, auch auf die in gleicher Categorie stehenden Herrschaftsgerichte sich erstrecken soll, welches Wir euch auf den erstatteten Bericht vom 26. März d. J. zur Darnachachtung und weiteren Anweisung eröffnen.

München, den 20. Juni 1822.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

Digitized by Google

Nr. 2758.

§. 70.

(Die Competenz der Unterbehörden in Auswanderungssachen betr.)

L. K.

Wir genehmigen, daß diejenige Competenz, welche Wir durch Unsere Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., §. 23 in Ansehung der Auswanderungen den Königlichen Unterbehörden anvertraut haben, auch auf die mit den Landgerichten in gleicher Categorie stehenden Herrschaftsgerichten, in so lange Wir nicht anders verfügen, sich erstrecken solle, und eröffnen euch solches auf euerm Berichte vom 31. August 1832, dann 23. Jaunar und 13. März v. J. zur geeigneten Verfügung.

München, den 17. Juni 1834.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.
ddo. München den 20. Juli 1834.

D. Heimats-Angelegenheiten.

§. 71.

Nr. 15272.

(Die Competenz in Heimatsangelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung über den Geschäftsgang der untern und obern Polizeibehörden in Heimatsangelegenheiten vom 31. October 1826 bestimmt unter Ziffer 2 deutlich, daß Beschwerden gegen den Beschluß der untern Polizeibehörden bei den der entscheidenden Behörde vorgesetzten Regierung anzubringen seyen, und durch die hierauf folgende Bestimmung unter Ziffer 3 ist lediglich die Competenz der standesherrlichen Regierungscanzleien nach §. 26 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Orte ihres Gebietes beschränkt.

So wenig demnach aus dieser Beschränkung, im Widerspruche mit der vorausstehenden allgemeinen Bestimmung für die Regierungscanzleien in Berufungsfällen gegen die Beschlüsse der ihnen nicht untergeordneten Polizeibehörden, eine Competenz abgeleitet werden kann, welche selbst den Kreisregierungen hinsichtlich der Entscheidungen der in einem andern Kreise liegenden Polizeibehörden nicht zusteht, eben so wenig darf die Regierungscanzlei ihre Beschlüsse auf Orte außerhalb ihres Gebietes ausdehnen.

Hiernach wird sich die N.sche Regierungs- und Justizcanzlei in N. gehörig bescheiden, daß ihr weder gegen den Beschluß des Königlichen Landgerichts N. über die Heimat der N., noch hinsichtlich der außer dem Fürstenthum liegenden Heimat der N. eine Entscheidung zustehe, und dieselbe hat daher unter Rückempfang der mit den Berichten vom 7. und

Digitized by Google

22. September v. J. vorgelegten Acten das Geeignete zu verfügen, und sich auch in künftig vorkommenden Fällen gehörig darnach zu achten.

München den 6. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die N.sche Regierungs- und Justizcanzlei, also ergangen.

E. Einschaffung von Vaganten in Zwangsarbeitshäuser (zu §. 29 Ziffer 10).

§. 72.

Nr. 19989.

(Die Beschwerde des Herrn Fürsten N. N. wegen der ihrer Regierungs- und Justizcanzlei versagten Befugniß zur Einweisung gefährlicher Individuen in die Zwangsarbeitshäuser betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die Beschwerde der Herren Fürsten N. N. wegen der ihrer Regierungs- und Justizcanzlei versagten Befugniß zur Einweisung gefährlicher Individuen in die Zwangsarbeitshäuser, in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und beschlossen, daß die erwähnte Befugniß nach den Bestimmungen des Edictes IV. zur Verfassungs-Urkunde als gegründet anzuerkennen, und daher die Fürstlich N.sche Regierungs- und Justizcanlei in der Ausübung ferner nicht zu beschränken sey.

München den 9. December 1830.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

F. Brandversicherungen (zu §. 29 Ziffer 11).

§. 73.

Nr. 5875.

(Die Behandlung der Brandversicherungsgeschäfte in gemischten standesherrlichen Orten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 27. Februar und 14. April d. J. die Behandlung der Brandversicherungsgeschäfte in gemischten standesherrlichen Orten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., die Entschließung ertheilt, daß hinsichtlich der Führung der Brandversicherungscataster und der Behandlung der Verwaltungsgeschäfte dieser allgemeinen Staatsanstalt in gemischten Ortschaften das bisherige Verfahren auch fernerhin zu beobachten sey, da die diesfällige Competenz nicht in dem Besitze der Districtspolizeigewalt an und für sich, sondern in der besondern durch den Art. 27 der Brandversicherungsordnung aus-

Digitized by Google

gesprochenen Uebertragung gegründet ist, und da folglich ein verfassungsmäßiges Recht der Standesherrn in dieser Beziehung nicht besteht.

München den 11. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

G. Accis-Defraudationen.

Nr. Pr. 3975.

§. 74.

(Die Untersuchung gegen N. N. von N. wegen Wein-Accis-Defraudation betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 12. Januar v. Js. vorgelegten Acten in der Untersuchung gegen N. N. von N. wegen Wein-Accis-Defraudation folgen mit der Eröffnung zurück, daß in dieser Sache die Competenz der Königlichen Regierung des Untermainkreises nach dem Inhalte des §. 89 der Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der Regierungen vom 27. März 1817, sowie in der analogen Anwendung des §. 86 der Verordnung desselben Betreffs vom 17. Dezember 1825 als begründet anzunehmen ist, und ein Bedenken deßfalls um so weniger obwalte, als die fürstlich Löwensteinsche Regierungs- und Justiz-Canzlei zu Kreuz-Werthheim die Acten selbst zur Königlichen Regierung zur Entschließung eingesendet hat, demnach von solchen die Competenz der K. Regierung selbst anerkannt wurde.

München den 9. October 1832.

Königliches Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

X. zu §. 30 der IV. Verfassungs-Beilage.

Befugniss der Königlichen Kreisregierungen zu Erlassung unmittelbarer Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

Nr. Pr. 6850.

§. 75.

(Die Herstellung des Pflasters zu N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf Ihren Bericht vom 24. April d. Js., die Herstellung des Pflasters zu N. N. betr. zur Entschließung eröffnet, daß

Digitized by Google

bei Gegenständen, rücksichtlich welcher die Mediat-Regierungscanzleien den Kreisregierungen nicht untergeordnet sind, gegen jene Ordnungsstrafen weder angedroht noch verfügt werden sollen.

München, den 9. Juni 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

XI. zu §. 31 der IV. Verfassungs-Beilage.

Befugnisse der Standesherren in Gegenständen des polizeilichen Wirkungskreises ihrer Behörden.

§. 76.

Nr. Pr. 8695.

(Die Beschwerdevorstellung des N. N. wegen Verletzung seiner standesherrlichen Rechte bei der Verhandlung des N. N.schen Ansässigmachungs-Gesuches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. des vorigen Monats, die Beschwerde-Vorstellung des Fürsten N. N. wegen Verletzung seiner standesherrlichen Rechte bei der Verhandlung des N. N.schen Ansässigmachungsgesuches betr., wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

1) Der Fürst N. N. ist zur Berichtigung der Ansicht, als ob die Aufnahme neuer Unterthanen nach §. 2 des Edictes IV. ihm persönlich zustehe, und gegen seine dießfalls ertheilten Entschließungen ein Recurs an die vorgesetzte Kreisregierung nicht stattfinde, auf die §§. 31 32 und 39 des besagten Edictes aufmerksam zu machen, wonach er die in dem §. 27 ertheilte, nur als ein Ausfluß der übertragenen untern Polizei zu betrachtende Befugniß nicht persönlich auszuüben, sondern die Ausübung seinem Herrschaftsgerichte zu übergeben hat, von welchem der Recurs an die Königliche Kreisregierung gesetzlich stattfindet.

München, den 20. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 77.

Nr. Pr. 10321.

(Die standesherrlichen Rechte des Fürsten N. N. in Beziehung auf Ansässigmachung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird (auf den Bericht vom 28. des vorigen Monats, die standesherrlichen Rechte des Fürsten N. N. in Beziehung auf Ansässigmachungen betr.) folgende Entschließung ertheilt:

1) Die Aufnahme neuer Landesunterthanen und die Ertheilung des Landesschutzes ist ein Ausfluß der Polizeigewalt die Ausübung dieses Regierungsrechtes stehet den Standesherren nicht unmittelbar, sondern nur durch ihre verfassungsmäßig gebildeten Behörden, und zwar nach den Vorschriften der allgemein giltigen Gesetze und mit der in allen Zweigen der Polizeiverwaltung stattfindenden Unterordnung unter die vorgesetzten Königlichen Stellen zu.

   Die Königliche Regierung hat daher den N. N. mit Hinweisung auf die §§. 27, 30, 31 und 32 des Edictes IV., dann auf lit. F Ziff. I. II. und III. der Declaration vom 19. März 1807 zu belehren, daß dem Herrschaftsgerichte N. N. bei Ansässigmachungsgesuchen keineswegs freistehe, auch nach gehöriger Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen, die Bewilligung zu versagen, und daß noch weniger der Standesherr, dessen Befugnisse in dem §. 31 des besagten Edictes bestimmt sind, ein solches gesetzlich begründetes Ansässigmachungsgesuch abschlägig zu bescheiden berechtigt sey.

2) Den Standesherren ist nicht gestattet, die Ausübung der in dem angeführten §. 31 eingeräumten Rechte auf andere Mitglieder ihrer Familie zu übertragen.

   Die Königliche Kreisregierung hat daher, da die an das Herrschaftsgericht N. N. unterm 26. October und 28. December 1826 ergangenen Entschließungen nicht von dem dermaligen Besitzer der Standesherrschaft unterfertigt sind, diesfalls das Geeignete zu verfügen.

3) Die von der Königlichen Regierung in der Entschließung vom 19. März laufenden Jahres ausgesprochene Anwendbarkeit des §. 105 im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde auf das standesherrliche Herrschaftsgericht N. wird durch den §. 136 des nämlichen Edictes vollkommen gerechtfertigt.

München, den 20. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 78.

6414.

(Die Beschwerde des N. N. wegen Beeinträchtigung seiner standesherrlichen Rechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. April des vorigen Jahres, die Beschwerde des N. N. wegen Beeinträchtigung seiner standesherrlichen Rechte betreffend, wird der Königlichen Regierung des N.kreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Den Standesherren steht nach den Bestimmungen des §. 31 im Edicte IV. zur Verfassungs-Urkunde unzweifelhaft das Recht zu, ihre Beamten in Gegenständen des angewiesenen polizeilichen Wirkungskreises mit Bericht zu vernehmen, die Verhandlungen derselben einzusehen, und darüber den Gesetzen angemessene Entschließungen zu ertheilen.

Es wird dagegen dem N. N. selbst nicht entgehen, daß diese Befugniß sich nicht dahin erstrecken könne, den besagten Beamten die Erstattung von Berichten an die vorgesetzte Kreisregierung ohne vorausgegangene Vorlage an die Person des Standesherren zu untersagen, da hiemit das gesetzlich bestehende unmittelbare Unterordnungsverhältniß sich unvermeidlich auflösen würde.

München, den 11. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 79.

Nr. Pr. 12763.

(Die Beschwerde-Vorstellung des erblichen Reichsrathes N. N. wegen einer dem Handelsmann N. N. ertheilten temporären Aufenthaltsbewilligung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde-Vorstellung des N. N. wegen einer dem N. N. ertheilten temporären Aufenthaltsbewilligung folgt hierneben im Duplicate mit der Entschließung, daß die geführte Beschwerde zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sey, da weder Gründe angegeben sind, aus welchen die ertheilte Aufenthaltsbewilligung als unstatthaft und gesetzwidrig anzusehen wäre — noch auch der Umstand, daß die Bewilligung von dem Herrschaftsgerichte ohne vorausgegangene Anfrage bei dem Standesherrn ertheilt worden ist, die Nichtigkeit derselben zur Folge haben kann, nachdem der §. 31 der vierten Beilage zur Verfassungsurkunde den Standesherrn zur Pflicht macht, die denselben hinsichtlich der Polizeiwaltung zugestandenen Befugnisse durch ihre Polizeibehörden und resp. Herrschaftsgerichte ausüben zu lassen, ohne daß mit dem gleichzeitig bewilligten Rechte, ihre Beamten mit Be-

Digitized by Google

richt zu vernehmen und die den Vorschriften und den allgemeinen Landesgesetzen angemessene Entschließungen darauf zu ertheilen, das Präjudiz der Nichtigkeit der ohne Anfrage von den Herrschaftsgerichten in ihrem Wirkungskreise erlassene Entschließungen verknüpft und das amtliche Wirken dieser Behörden durch die vorherige Einholung der standesherrlichen Aufträge bedingt worden wäre.

München, den 15. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 80.

Nr. 184.

(Verleihung einer Tafern-Concession auf der fürstlich N.schen Domäne durch das Herrschaftsgericht N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 23. December 1829, die Verleihung einer Tafern-Concession auf der fürstlich N.schen Domäne N.N. durch das Herrschaftsgericht N. N. betr. zur Entschließung eröffnet, daß, da eine Beschränkung der Zuständigkeit der standesherrlichen Gerichte hinsichtlich solcher Gegenstände, wobei die Standesherrschaft betheiligt ist, nicht besteht, die Zuständigkeit des Herrschaftsgerichtes Bissingen zur Erledigung des von der fürstlichen Domänen-Verwaltung angebrachten Gesuches um Ertheilung der Concession zur Tafern-Wirthschaft auf das fürstliche Gut N. anzuerkennen sey.

Es versteht sich übrigens von selbst, und folgt aus den geltenden allgemeinen rechtlichen Bestimmungen, worauf die IV. Beilage zur Verfassungsurkunde §. 31 verweiset, daß in Gegenständen des polizeilichen Wirkungskreises der Herrschaftsgerichte, wo die Standesherren persönlich betheiligt sind, entscheidende Verfügungen von den Letzteren nicht erlassen werden können.

München, den 4. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 81.

Nr. 26066.

(Die Bezeichnung der Distrikts- und localpolizeilichen Befugnisse des fürstlichen Hauses betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. Innern, wird auf den Bericht vom

Digitized by Google

12. November l. Js. im vorstehenden Betreffe unter Zurückgabe der Berichtsbeilage nachstehende Entschließung ertheilt:

Da die Verfassung des Reiches und die darauf gegründeten IV. und VI. constitutionellen Edicte den Herrschaftsgerichten vollkommen gleichen Wirkungskreis mit den Landgerichten einräumen, da ferner der §. 29. des IV. constitutionellen Edictes nicht eine Beschränkung der herrschaftsgerichtlichen Sphäre, sondern lediglich eine Aufzählung jener Gegenstände dieser Sphäre involvirt, worauf den Standesherren der im §. 31. des IV. Edictes bezeichnete Einfluß nicht zusteht.

Da ferner die Grenzlinien der Local- und Districtspolizei durch die Competenzbestimmungen genau gezogen sind, welche den Patrimonialgerichten und den Magistraten III. Classe als Local-Polizeibehörden (gegenüber den Landgerichten, als Districts-Polizeibehörden) zustehen; so erledigt sich die Anfrage des Hrn. Fürsten N. in bezeichnetem Betreffe von selbst, und es ist selber hievon mit dem Bemerken zu verständigen, daß das mit dem Vollzuge der Gesetze beauftragte Staatsministerium des Innern in eine weitere Erörterung einer durch das Gesetz deutlich gelösten Frage nicht einzugehen vermag.

München, den 22. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Notification sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 82.

4331.
Die Disciplinar-Untersuchung gegen den Schullehrer N. wegen unsittlichen Betragens, resp. die Competenz bei Amotion von Schullehrern in standesherrlichen Gebieten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, empfängt beifolgend die mit Bericht vom 7. Februar l. J. eingesendeten Acten mit nachstehender Entschließung zurück:

I. Die von Seite der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, verfügte Amovirung des Lehrers N. von dem Schuldienste ist in Erwägung der in Mitte liegenden Verhältnisse, wohlbegründet, und den über die Amovibilität der Schullehrer bestehenden und in der Allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1815. (Rgsbl. Jahrg. 1815. S. XXXIII. S. 689 u. f.) den in Lit. E. Ziff. 6. 7. und 8. der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825. (Regbl. Jahrg. 1825. Nr. 54. S. 1049 u. f.) und insbesondere im §. 46. dieser Allerhöchsten Verordnung deutlich ausgedrückten Normen vollkommen gemäß.

II. Der von der gräflich N.schen Vormundschaft gegen den Beschluß der Königlichen

Regierung unterm 2. Juli v. J. erhobenen Remonstration kann eine Folge in keiner Weise gegeben werden:

Da die Gegenstände der Bildung und des Unterrichts, wie überhaupt alle übrigen den Standesherren zuerkannten Befugnisse nach §. 31. im IV. constitutionellen Edicte den Herrschaftsgerichten, und zwar nach §. 32. desselben Edictes im gleichen Wirkungskreise den Königlichen Landgerichten zukommen, und nach §. 30. dort, wo keine standesherrliche Regierungskanzlei besteht, die diesfallsige Einwirkungssphäre der Königlichen Kreisregierung ganz nach Maßgabe der für die mittelbaren Aemter vorwaltenden Normen sich bemißt, die Amotion eines Lehrers aber ausdrücklich zu der Kreisstelle competirt.

Die Königliche Kreisregierung wird daher auf dem Vollzuge ihres Beschlußes zu halten und dessen Vollzug angemessen zu sichern wissen.

München, den 11. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

XII. zu §. 32. der IV. Verfassungsbeilage.

Polizeilicher Wirkungskreis der standesherrlichen Herrschaftsgerichte.

§. 83.

15067.
(Die Beschwerde des Herrn Grafen N. in der Stadtmüller N.schen Streitsache betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird bemerkt, daß der §. 87. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf standesherrliche Herrschaftsgerichte nicht anwendbar sey, indem hiefür der mit keinem beschränkenden Beisatze versehene §. 32. des IV. Edicts die gesetzliche Norm gebe.

München, den 6. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

XIII. zu §. 34. der IV. Verfassungsbeilage.

Form der Ausfertigung der standesherrlichen Justiz- und Regierungs-Kanzleien.

§. 84.

4005.
(Die Competenz-Verhältnisse der Kreisregierungen und der standesherrlichen Regierungskanzleien betreffend).

M. J. K.

Wir haben Uns über einige Anstände in Beziehung auf die Competenzverhältnisse Unserer Kreisregierungen und der standesherrlichen Regierungskanzleien Vortrag erstatten lassen und beschließen nach Vernehmung Unsers Staatsraths, daß die standesherrlichen Regierungskanzleien in allen im §. 29 des Edicts nicht bezeichneten Fällen und mit Ausnahme der Jahresberichte ermächtigt seyn sollen, ihre Berichte über polizeiliche Gegenstände unmittelbar an Unser Staatsministerium des Innern zu erstatten.

Die Jahresberichte der standesherrlichen Regierungskanzleien sind der einschlägigen Kreisregierung vorzulegen. (Dies wird der Regierung des (N) Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.)

München, den 6. April 1820.

An
die Königlichen Regierungen des Untermain-, Rezat- und Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 85.

649.
(Die Diätenbezüge der Herrschaftsrichter bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1821, dann die Zahlung der Schul-Visitationsgebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Fürstlich N schen Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwerthheim wird auf den Bericht vom 9. d. M. im rubrizirten Betreffe hiemit erwidert, daß die ordnungswidrige Erhebung der fraglichen Bezüge allerdings die Rückerstattung zur nothwendigen Folge habe.

Anbei wird der genannten Regierungskanzlei in Erinnerung gebracht, daß alle ihre Berichte sowohl an das Königliche Staatsministerium, als an die Kreisregierung, auch von dem Concipienten, unterzeichnet werden sollen.

München, den 29. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei also ergangen.

Digitized by Google

§. 86.

6958. (Die Aufschriften von Ausfertigungen der Justizkanzleien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N-Kreises empfängt auf ihren Bericht vom 30. Mai v. J. die Aufschrift der Ausfertigung der fürstlich Nschen Justizkanzlei zu N betreffend hierneben der unterm 24. April l. J. in diesem Betreffe an das Königliche Oberappellationsgericht erlassenen Allerhöchsten Entschließung zur Kenntniß.

München, den 31. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

6682. (Die Aufschriften von Ausfertigungen der Justizkanzleien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem im Berichte vom 29. August praes. 1. September v. J. erstatteten Gutachten entsprechend, die Aufschriften von Ausfertigungen der Justizkanzleien betreffend, ist die Justizkanzlei zu N. wegen der bei den Ausfertigungen gebrauchten dem Verhältnisse der standesherrlichen Justizkanzleien nach der Verordnung vom 1. November 1801 nicht angemessenen Aufschrift „im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern ꝛc." zu bescheiden und die Weisung zu erlassen, daß die ermeldeten Justizkanzleien in ihren Ausfertigungen nach dem Verhältnisse ihres Inhaltes die Aufschrift: „Erkenntniß oder Entschließung" anzuwenden, sodann die Erkenntniße oder Entschließungen in der gewöhnlichen Form abzufassen, und am Schlusse die ausfertigende Stelle nebst der Unterschrift des Vorstandes und des Secretärs zu setzen haben.

München, den 24. April 1826.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

Digitized by Google

XIV. zu §. 35. der IV. Verfassungsbeilage.

Vertretung der fürstlich Oetting'schen Herrschaftsgerichte im Administrativ-Justiz-Verfahren.

§. 87.

(Die Vertretung der Fürstlich Wallersteinischen Herrschaftsgerichte im Administrativ-Justizverfahren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben genehmigt, daß im Administrativ-Justizverfahren das fürstliche Herrschaftsgericht Wallerstein durch das Herrschaftsgericht zu Harburg, und das zu Harburg durch das Herrschaftsgericht zu Bissingen, so wie das zu Bissingen durch das Herrschaftsgericht Wallerstein vertreten werde.

München, den 14. Mai 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 88.

12797.
(Die Vertretung der Fürstlich Oettingen Spielbergischen Gerichte im Administrativverfahren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Fürstlich Oettingen Spielbergischen Domainenkanzlei erhobene Beschwerde gegen die Regierungsentschließung vom 15. Januar d. J. in Betreff der Vertretung der Fürstlich Oettingen Spielbergischen Gerichte im Administrativverfahren kann zwar als gegründet nicht betrachtet werden, nachdem die Standesherren die ihnen zuständigen Gerichtsbarkeitsrechte nur nach den bestehenden Gesetzen ausüben können, sonach sich auch den gesetzlich angeordneten Substitutionen zu fügen haben; nachdem eine wechselseitige Substitution weder dem Geiste des Gesetzes angemessen noch den Fürstlich Wallersteinischen Herrschaftsgerichten zugestanden ist, und nachdem die wegen Substitution im Administrativverfahren gegebenen Vorschriften den Behauptungen obenerwähnter Domainenkanzlei zu Folge bei solchen Mediat-Herrschaftsgerichten, deren Standesherrschaft nicht mehrere Gerichte besitzt, gar nicht ausführbar wären, wodurch sich die Unstatthaftigkeit jener Behauptungen zureichend darthut.

Gleichwohl gestatten Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß ohne eine bleibende Substitution auszusprechen, die beiden Fürstlich Oettingen Spielbergischen Herrschaftsgerichte Oettingen und Mönchsroth einander in einzelnen Fällen solange substituirt werden mögen, als

Digitized by Google

sich daraus keine für die betheiligten Gemeinden und Stiftungen oder Privatparteien nachtheilige Folge ergeben wird.

München den 19. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

XV. zu §. 37. der IV. Verfassungsbeilage.

Geschäftsverhältnisse zwischen den Königlichen Regierungen und den standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien.

§. 89.

Nr. 6135.

(Die unmittelbaren Aufträge der Königlichen Regierungen an standesherrliche Mediat-Unterbehörden betref.)

M. J. K.

Die in euerm Berichte vom 10. v. M. geäußerte Ansicht, nach welcher ihr aus dem §. 30. der Beilage IV. zur Verfassungsurkunde die Folge zu ziehen glaubt, daß Unseren Regierungen in bestimmten Fällen das Recht zustehe, an die standesherrlichen Mediat-Unterbehörden ungeachtet bestehender Mediatkanzleien unmittelbare Aufträge zu ertheilen, kann Unsere Genehmigung nicht erhalten, vielmehr weisen Wir euch zur genauen Befolgung der Vorschrift des §. 37. der angeführten Beilage an, nach welcher es den Kreisregierungen nicht nur untersagt ist, unmittelbare Befehle den Mediat Unterbehörden zu ertheilen, sondern dieselben vielmehr angewiesen sind, diese an die Mediatkanzlei zu richten, welche alsdann die weitere Verfügung an die Localbeamten erläßt. Nach dieser Bestimmung, welche auch schon in der Declaration vom Jahre 1807. Buchst. I. Nr. 5. ausgesprochen worden war, habt ihr euch in vorkommenden Fällen genau zu achten.

München den 20. Mai 1819.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises, zur Kenntniß und Nachachtung.

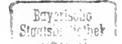
§. 90.

Nr. 6329.

(Den Vollzug der §§. 34. 37 und 38. im vierten constitutionellen Edicte, insbesondere die Mittheilung der Generalien an die Mediatcollegien durch die königl. Kreisregierungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsministerium hat aus mehreren, nicht in der vorgeschriebe-


Bayerische Staatsbibliothek


Digitized by Google

nen Form abgefaßten Berichten der Fürstlich Löwenstein'schen Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwerthheim ersehen, daß derselben die Ausschreibung vom 20. Juni 1833. die Rubrizirung der Berichte betreffend a), nicht bekannt geworden ist.

Um diesen Gegenstand für die Zukunft in ein, der IV. Verfassungsbeilage vollkommen entsprechendes Geleise zu bringen, wird die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, hiemit angewiesen, künftig alle Generalien über die, durch §. 29 der IV. Verfassungsbeilage dem unmittelbaren Wirkungskreise der königlichen Kreisregierung vorbehaltenen Gegenstände, jederzeit der erwähnten Kanzlei in Gemäßheit des §. 37. loco citato mitzutheilen, während die Mittheilung aller übrigen Generalien an gedachte Kanzlei unmittelbar nach §. 36. loco citato durch das unterzeichnete Staatsministerium geschehen wird.

Für die Vergangenheit hat die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, der bemerkten Mediatkanzlei nachträglich alle derselben noch abgängigen Generalien ohne Unterschied des Gegenstandes zuzustellen.

München den 11. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen diesseits des Rheins.

XVI. zu §. 38. der IV. Verfassungsbeilage.

Aufsicht auf die Polizei-Verwaltung in standesherrlichen Gebieten.

§. 91.

Nr. 90.

(Den Geschäftsgang in den standesherrlichen Gebietstheilen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. v M im Betreff des Geschäftsganges in den standesherrlichen Gebietstheilen wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises erwiedert, daß sich lediglich an die klaren Bestimmungen des Edictes vom 26. Mai d. J. über die Verhältnisse der ehemaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren zu halten und hiernach die denselben zugestandenen Rechte zwar auf keine Weise zu beschränken, jedoch auch eigenmächtige, den Gesetzen und Landesfürstlichen Gerechtsamen widerstreitende Ueberschreitungen und Miß-

a) S. in der Abth. XVIII.

Digitized by Google

bräuche nicht zuzugeben, sondern mit Benennung der speciellen Fälle anzuzeigen seyen.

München den 1. September 1818.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

XVII. zu §. 40. der IV. Verfassungs-Beilage.

Correspondenzform der standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Canzleien mit den Königl. unmittelbaren Kreisstellen.

§. 92.

(Die Correspondenz-Form zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Canzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.)

M. J. K.

Wir haben in dem organischen Edicte über die Gerichtsverfassung Unsers Königreiches dem Oberappellationsgerichte die Aufsicht über die sämmtlichen Appellationsgerichte zugestanden. Hieraus folgt nun unmittelbar, daß sich diese Oberaufsicht auch auf die Justiz-Canzleien der mediatisirten Fürsten und Grafen erstrecke, welche in Hinsicht der Rechtspflege mit Unsern Appellationsgerichten auf einer gleichen Stufe stehen, und daher diesen keineswegs untergeordnet sind. Das nämliche Verhältniß tritt bei den Mediatuntergerichten ein, welche in gleicher Categorie zu den Justiz-Canzleien stehen, wie die Landgerichte zu den Appellationsgerichten und denen diese nicht untergeordnet worden, die Criminal-Rechtspflege ausgenommen, in welcher Hinsicht den Justiz-Canzleien in Gemäßheit des organischen Edicts über die Gerichtsverfassung und den nachgefolgten, hierauf sich beziehenden Normative keine richterliche Befugniß zusteht.

Diese Normen in Beziehung auf die Verfassung der Justizbehörden sind zu deutlich ausgesprochen, als daß sie noch einer Erläuterung bedürften; indeß wollen Wir, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, daß ihr von dieser Entschließung Unsere Appellationsgerichte und Justiz-Canzleien zur Wissenschaft, das Appellationsgericht zu Memmingen aber zu Berichtigung der irrigen Ansichten in Kenntniß setzt, welche dasselbe bei der jüngsthin mit der fürstlich Fuggerischen Justiz-Canzlei zu Babenhausen sich ergebenen Collision wegen dem Rechte der Oberaufsicht über die Gerichte der Mediatisirten dargestellt hat, und wobei es sich auf ältere Anordnungen fußte, die doch in dieser Hinsicht durch die neuern vollkommen elidirt worden sind.

Indem Wir euch die mit euerm Berichte vom 21. August eingesendeten Actenproducte wieder zurückschließen, befehlen Wir euch, besondere Obsorge zu tragen, daß die Justiz bei den Untergerichten der Mediatisirten geeignet administrirt, und keine gegründete Veranlas-

Digitized by Google

fung gegeben werde, über Verzögerung derselben Beschwerde zu führen; da, wo dieser Fall wirklich eintritt, wie in dem vorliegenden durch den Amtmann N. N. veranlaßten, der durch keine oberrichterlichen Befehle zur Verwaltung der Justiz zu bewegen war, ist derselbe nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

München den 26. September 1809.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht zu München also ergangen.

§. 93.

(Die Correspondenz-Form zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Canzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Bayerische gräflich von N. Justiz-Canzlei wird auf ihren Anfrage-Bericht vom 9. präsentirt 12. vorigen Monats, die Correspondenz-Form mit den Königlichen Appellationsgerichten betreffend, lediglich auf das Rescript vom 26. September 1809 [a]) mit der Bemerkung verwiesen, daß sich hieraus die Correspondenzform mit den Königlichen Appellationsgerichten von selbst verstehe.

München den 2. April 1818.

Staatsministerium der Justiz.

An
die Königlich Bayerische gräflich N.sche Justiz-Canzlei zu N. also ergangen.

§. 94.

(Die Correspondenz-Form zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Canzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Schon vor der Verfassungsurkunde galt im Königreiche der Grundsatz, daß die Königl. Appellationsgerichte und die standesherrlichen Justiz-Canzleien bei ihren Mittheilungen kraft des Coordinations-Verhältnisses die Correspondenz-Form unter sich anzuwenden haben.

Durch die Verfassungsurkunde und deren Beilage Nr. IV. ist hieran nicht nur nichts geändert, vielmehr ist dieses Verhältniß, die einzigen Civilrechtssachen ausgenommen, noch mehr befestigt worden.

---

a) Vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

Das Königl. Appellationsgericht wird sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen und unnöthige Reibungen zu vermeiden wissen.

München den 12. Februar 1819.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis also ergangen.

§. 95.

Nr. Pr. 11645.
(Die Correspondenz-Form zwischen den Regierungs- und Justiz-Canzleien und den Regierungen anderer Kreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich darüber Anstände ergeben, ob die Bestimmungen des §. 40 der vierten Beilage zur Verfassungsurkunde auch auf jene Kreisregierungen anzuwenden seyen, denen die standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Canzleien nicht unmittelbar untergeordnet sind.

Es wird daher zur Abschneidung weiterer Anstände hierdurch verfügt, daß künftig alle unmittelbare Correspondenz zwischen den Mediatcanzleien und den nicht unmittelbar vorgesetzten Kreisregierungen zu unterbleiben und jede erforderliche Communication nur durch die unmittelbar vorgesetzte Kreisregierung zu geschehen habe.

München den 2. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen also ergangen.

XVIII. zu §. 41. der IV. Verfassungs-Beilage.

(Ernennungen zu Polizeistellen. a))

§. 96.

Nr. 20905.
(Die Beschwerde des Fürsten N. gegen die Regierungs-Entschließung vom 2. Juli l. J., die Aufstellung des practischen Arztes Dr. N. als Gerichtsarzt bei dem Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Fürsten N. gegen die Regierungs-Entschließung vom 2. Juli l. Js. die Aufstellung des practischen Arztes Dr. N. als Gerichtsarzt bei dem Herrschafts-

a) Ueber die Ernennung der Medicinalbeamten vergl. die §§. 46 — 52. S. 68 — 71 oben.

Digitized by Google

gerichte N. wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises gegen Zurückgabe mit nachstehender Eröffnung mitgetheilt:

Kein Gesetz beschränkt den Hrn. Fürsten N. in der Auswahl sonst geeigneter physischer oder moralischer Personen, welchen er die stellvertretende Ausübung der im §. 41 der IV. Verfassungsbeilage bezeichneten dienstpolizeilichen Obliegenheiten der Standesherren zu übertragen beabsichtiget, vielmehr müssen solche Bevollmächtigte für Fälle der Abwesenheit eines Standesherren außer Landes als sehr wünschenswerth erscheinen. Eben so wenig ist es geeignet, die von dem Hrn. Fürsten bestimmt genug abgegebene Erklärung in staatsrechtlichen Verhältnissen, über welche er mit den obersten Kreisstellen in unmittelbare Correspondenz zu treten befugt ist, von der Beobachtung privatrechtlicher Formen abhängig zu machen.

Auch wird es der Regierung nicht entgehen, daß Erlasse an Standesherren, welche deren polizeiliche Befugnisse und Verbindlichkeiten gegenüber der Oberpolizeigewalt des Staates erörtern, als Dienstsache zu behandeln seyen.

München den 5. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Innern, also ergangen.

Notification dem Hrn. Fürsten v. N.

XIX. Zu §. 47. der IV. Verfassungs-Beilage.

Stiftungs - Curatel.

§. 97.

(Die Obercuratel über die Pfarrkirchen-Stiftung zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines von der K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., im bemerkten Betreffe erstatteten Berichtes vom 14. vor. Mts. verweigert die K. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., die Ausübung der Obercuratel über die Stiftung der in dem Bezirke des K. Landgerichts Höchstädt gelegenen Pfarrkirche Oberliezheim aus dem Grunde, weil die niedere Curatel hierüber, gemäß der K. Declaration vom 19. März 1807 lit. F. Nr. 6 und des §. 47 der IV, dann der §§. 85, 97 und 110 der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde, dem fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Herrschaftsgerichte Bissingen im Rezatkreise zusteht. Die dießfallsige Ansicht der K. Kreisregierung ist mit dem §. 69 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 nicht im Einklange, welcher jeder Kreisregierung die Obercuratel über das zu dem betreffenden Kreise gehörige Stiftungsvermögen zuweiset, und welchem als einer allgemeinen Competenz-Bestimmung eine durch specielle Verhältnisse herbeigeführte ausnahmsweise Uebung der Untercuratel nicht derogiren kann.

Digitized by Google

Die K. Kreisregierung hat demnach im Vollzuge der ihr in vorliegender Sache zustehenden Obercuratel-Befugnisse das Weitere zu verfügen.

München, den 7. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XX. zu §. 48. der IV. Verfassungs-Beilage.

Pfarramtssiegel der Mediatpfarrämter.

§. 98.

Nr. Pr. 721.

(Die Amtssiegel der Mediatgeistlichen betr.

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euern Bericht vom 4. vor. Mts., daß, nachdem Unsere Edicte über die ehemaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, und über die gutsherrlichen Rechte, und Gerichtsbarkeit bei den Vorschriften über die Ausfertigungen der mediatisirten und gutsherrlichen Behörden die Beisetzung des Prädicats „Königl." nirgends verlangen, über diese Formalität um so mehr wegzugehen sey, als die Verhältnisse der Mediat- und gutsherrlichen Gebiete durch eben jene constitutionellen Gesetze in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt ausgesprochen, regulirt, und hinlänglich gesichert sind.

Da übrigens durch die erwähnten Edicte von Unsern frühern Verordnungen über die Siegel, und Ausfertigungen der Pfarrämter nirgend Etwas geändert worden ist; so hat es bei den dießfalls schon bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Hiernach habt ihr euch zu achten.

München den 18. Febr. 1819.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt: 1) dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium;
2) der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Canzlei Kreuzwerthheim;
3) an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

§. 99.

Nr. Pr. 17103.

(Die Pfarramtssiegel der gräflich N.schen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer berichtlichen Anzeige des Königl. protestantischen Oberconsistoriums der Herr N. statt der bisherigen Pfarrsiegel andere mit dem gräflichen Wappen und mit

Digitized by Google

Weglassung der Worte: „Königlich bayerisches" bei seinen Pfarreien eingeführt hat, so wird der Königl. Regierung des N.kreises in der Anlage Abschrift des unterm 18. Februar d. Js. in der nämlichen Sache erlassenen allerhöchsten Rescriptes an die Königl. Regierung des Untermainkreises mit dem Auftrage mitgetheilt, den Herrn Grafen von N. N. zu belehren, daß das Prädicat „Königlich bayerische Pfarrei" nicht umgangen werden könne.

München den 8. November 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

XXI. zu §. 49. der IV. Verfassungs-Beilage.

Grundherrliche Gefälle. a)

§. 100.

Nr. Pr. 9459.

(Die Einrechnung des Hauptwerthes bei Güterzertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Altmühlkreises wird auf den unterm 9. d. M. erstatteten Anfragsbericht hiedurch erwiedert, daß, da das Besthaupt, wo es nicht auf Leibeigenschaft gründe, sondern ein Ausfluß der Grundherrlichkeit sey, selbes bei Güterzertrümmerungen auf die Bestandtheile der Güter repartirt werden solle.

München den 21. Februar 1809.

Staatministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Altmühlkreises also ergangen.

§. 101.

5815.

(Die Laudemien von Vieh und Fahrniß, dann die Mortuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß von denjenigen Dominicalgefällen, welche zu Folge neuerer Verordnungen cessiren, die davon zu entrichtenden Steuern abgeschrieben werden. Es steht sonach nichts im Wege, das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 in Beziehung auf die Laudemien auch in dem vormaligen Inn- und Hausruckviertel durchgehends in Anwendung zu bringen.

---

a) Vergl. auch die zu den §§. 4—20 der VI. Verfassungsbeilage aufgenommenen Entschließungen (s. Bd. V.)

Digitized by Google

Was das Mortuarium betrifft, so kömmt es darauf an, ob es in einem bloßen Sterbhandlohn, oder in dem aus einer persönlichen Unterwürfigkeit abzuleitenden Besthaupte bestehe. Erstern Falles ist es nach den Grundsätzen der Laudemien zu beurtheilen; letzteren Falles ist es nach der Verordnung vom 31. August 1808 für aufgehoben zu betrachten. a)

Nach diesen Bestimmungen sind die Gutsbesitzer im vormaligen Inn= und Hausruckviertel anzuweisen.

München, am 25. Juli 1812.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An

das Königliche General=Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 102.

Nr. Pr. 4449.

(Die Beschwerde der Amts=Ortschaften zu N. N. wegen Regulirung der standesherrlichen Abgaben betr.)

M. J. K.

Auf eure Berichte (über die Beschwerde des Ortsvorstände zu N. N. wegen der Fortdauer der Leibeigenschaft) eröffnen Wir euch Folgendes zur Entschließung.

Nach dem §. 6 Tit. IV. der Verfassungs=Urkunde Unseres Reiches ist bestimmt ausgesprochen, daß in dem Umfange desselben nach den nähern Bestimmungen Unsers Edictes vom 31. August 1808 keine Leibeigenschaft mehr bestehen soll; in dem §. 5 dieses Edicts ist festgesetzt, daß aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs= und andere ähnliche Gebühren aufhören sollen, und in Unserem Edicte vom 26 Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren sind in dem §. 49 zwar den Standesherren alle aus dem Eigenthumsrechte und der Gutsherrlichkeit entspringenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse belassen, hievon aber die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden Gefälle ausgenommen, da nun aus euren Berichten und selbst aus dem von der N. N schen Behörde an euch unter dem 21. Januar d. J. erstatteten Bericht hervorgeht, daß sowohl in dem Gebiete des N. N., als auch in andern standesherrlichen Gebietstheilen gegen die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen noch das Abzugsgeld, Leibhühner, das Mortuarium und andere nur auf der Person haftende Dienste und Verbindlichkeiten fortbestehen, so habt ihr mit Nachdruck darauf zu bestehen, daß die standesherrlichen Behörden ihre Rechtstitel zur Erhebung solcher Abgaben durch Vorlage

---

a) Dieser Grundsatz wurde auch in der Instruction für die Lehenfassionen vom 12. December 1811 §. 13 Ziff. 3 u. 4 ausgesprochen, wie folgt: „(3) Das Mortuarium, soferne dasselbe in dem Anspruche besteht, welchen einige Königliche Vasallen bisher auf einen Theil der Verlassenschaft ihrer verstorbenen Hintersassen, nämlich auf das beste Haupt, als auf einen Ausfluß der aufgehobenen Leibeigenschaft gemacht haben, kommt in Absicht auf die Eignung und Classification der Lehen in keinen Anschlag und wird daher auch nicht fatirt. — Wo aber (4) das Mortuarium vielmehr ein Abfahrt=Laudemium seyn sollte, ist es unter der Rubrik der Laudemien aufzuführen.“ (Siehe Reg.=Bl. v. J. 1811 St. 80 Seite 1847.)

Digitized by Google

von Urkunden genau nachweisen; ihr habt solche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Edicts vom 31. August 1808 sorgfältig zu prüfen und alsdann darüber zu wachen, daß alle jene Abgaben, welche durch das erwähnte Edict aufgehoben sind, und welche weder in dem Eigenthumsrechte, noch der Gutsherrschaft, sondern vielmehr in der ehemaligen Leibeigenschaft ihren Grund haben, von den Unterthanen nicht mehr erhoben werden. Wir weisen euch an, diesem Gegenstande eure besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit auf der einen Seite den Standesherren alle jene Befugnisse zwar erhalten werden, welche die Verfassung des Reichs denselben gewährt, auf der andern Seite aber auch jede Beschwerde Unserer Unterthanen gegen die Fortdauer von Abgaben, welche gesetzlich schon aufgehoben sind, beseitiget werde. a)

München, den 29. Juli 1819.

An
die königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 103.

(Das von dem R. R. ehehin bezogene Besthaupt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Edict vom 31. August 1808 löst sich in drei Hauptsätze auf:

1) Alle Rechte aus rein persönlicher Leibeigenschaft erlöschen gänzlich.
2) Bei der mit Grundbesitz verbundenen können Leibeigenschafts und grundherrliche Gefälle ausgeschieden werden. Dann erlöschen jene, diese bleiben.
3) Geht diese Ausscheidung aus der Urkunde nicht hervor, so erlöschen Mortuarium, Abzugsgelder und andere gleichartige Abgaben hingegen alle ständigen, die Dienste, Laudemien bleiben auf dem Gute.

Nach diesen Grundsätzen beantworten sich die im Berichte vom 21. Mai gestellten Anfragen:

1) Wo der Name schon die Natur der Leibeigenschafts-Abgabe bezeichnet, kann die Erlöschung nicht zweifelhaft seyn; dahin gehören die Leibsbet, Leibhühner, Noth- und Frauengeld, Wöchnerinnengeld. Königsbet hingegen bezeichnet mehr eine landesherrliche Abgabe, indem das vielsinnige Wort Bet gar häufig eine eigentliche Steuer anzeigt. Woferne also das Gegentheil sonst nicht nachgewiesen werden kann, wäre die Königsbet als landesherrliche Abgabe anzusehen, die Manns- und Weiberbet aber, vielleicht eine Art Schutzgeld noch näher zu recherchiren.
2) Die Abstellung der Manumissionsgebühren ist bereits verfügt.
3) Die im Aschaffenburgischen zu entrichtenden 6 kr. sonstige Amtsvogs-Gelder nehmen die Eigenschaft einer Personalsteuer an, die Abgabe von jedem sterbenden Unterthan hört auf.

---

a) Man vergleiche jedoch hiezu die allerhöchste Entschließung vom 30. März 1820.

Digitized by Google

4) Alle Ansprüche auf die Verlassenschaft hören auf, (§. 8 des Edictes, auch wenn sie mit dem Besitze des Gutes in unzertrennbarer Verbindung stehen. Namentlich ist das Mortuarium angeführt, wohin das Besthaupt, Hauptrecht gehört, gleichviel nach welcher Norm es erhoben wird.

5) Ein anderes ist es mit dem Sterbhandlohn, häufig auch Todtenfall, Sterbfall genannt, welches ohne Rücksicht auf das bewegliche Vermögen, nach dem Gutswerth erhoben wird, öfters auch beim Ableben des Grundherrn. Dieses nicht vom Gesammtvermögen, sondern vom Werth damit behafteter Realitäten anfallende Sterbhandlohn ist eigentlich ein doppeltes Laudemium, einmal aus der Verlassenschaftsmassa, einmal vom neuen Erwerber, wie es die Verfassungs-Urkunde Beilage VI. §. 10 zuläßt, und kann in der Regel, Gegenbeweis vorbehalten, nicht als Leibeigenschafts-Abgabe betrachtet werden. Ist die Abgabe vollends ständig und pactirt, so wäre jede weitere Recherche am unrechten Ort.

Es scheint, als ob im Untermainkreis durch Verwechselung der Benennungen, Irrungen veranlaßt würden, denn eine Laudemial-Erhebung von 6/100 des Gutswerthes liegt ausser dem gewöhnlichen Begriff von Besthaupt und eine genaue Scheidung dieser Begriffe ist also Bedürfniß.

Wegen der Frohnen werden allgemeine Bestimmungen ergehen.

München, den 20. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die K. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3988.

§. 104.

(Die Aufhebung der Leibeigenschaft im Untermainkreise betr.)

M. J. K.

Auf euere Berichte über die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die dießfalls erhobenen Competenzfragen, ertheilen Wir euch nachstehende nähere Entschließung:

1) Das Rescript vom 29. Juli v. J. [a]) hat sich seinem ganzen Inhalte nach durchaus nur auf diejenige Oberaufsicht bezogen, welche Unsere Administrativkreisstellen darüber zu führen haben, daß von den Standes- und Gutsherrn die Bestimmungen des §. 6 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde und des Edicts vom 31. August 1808 durch fortwährende Eintreibung untersagter Leibeigenschaftsgefälle und Prästationen nirgends überschritten werden, und lediglich in dieser Beziehung ist auch die Cognition der etwa vorgegebenen besondern Titel übertragen worden.

---

a) Vorstehende Entschließung §. 102 S. 105..

Digitized by Google

2) Aus eben diesem Gesichtspunkte ist auch derjenige Auftrag zu beurtheilen, welcher euch die gleichzeitige Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der, den Standes- und Gutsherrn durch die Verfassung des Reichs zugesicherten Befugnisse, anbefiehlt.

Dieser Auftrag kann aber von euerer Seite nur dadurch vollzogen werden, daß ihr das gesetzliche Verhältniß zwischen den Betheiligten durch eure Vermittlung zu berichtigen trachtet ohne jedoch dieselben vom Rechtswege auszuschließen, welcher ihnen nach dem VI. constitutionellen Edict §§. 20 und 116 jederzeit geöffnet ist, und welchen sie demnach entweder sogleich mit Umgehung der Administrativstellen, oder auch nach fruchtlos versuchter Vermittlung derselben zu betreten befugt, und wohin im letztern Falle alle streitigen Gegenstände dieser Art zu verweisen sind [a]).

3) Executionsverfügungen der obern Polizeistellen gegen Unterthanen, welche dem Standes- oder Gutsherrn die Fortentrichtung bestimmter Gefälle oder Prästationen verweigern, können nach Beschaffenheit der Umstände, ohne Einmischung in die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse selbst, zur Erhaltung und Herstellung der öffentlichen Ordnung nur alsdann statt finden, wenn nach dem Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 117 u. f. ein gutsherrliches Gericht bei anerkannter Liquidität der Gefälle, die ihm zu Gebot stehenden executiven Maaßregeln unzureichend findet, und bei allenfallsiger Penitenz ganzer Gemeinden die höhere Assistenz der Kreisregierung implorirt. Wenn aber die Statthaftigkeit der gutsherrlichen Forderungen, und die Liquidität selbst widersprochen und bestritten wird, so steht die Entscheidung hierüber nur dem competenten Gerichte zu.

Nach diesen Bestimmungen habt ihr euch in allen vorkommenden Fällen zu achten und namentlich auch die Sache des N. N. gegen dessen Grundholden wegen Entrichtung des Hundekorns, dann die Streitigkeiten der Unterthanen in N. N. über die bisherigen Frohnden, welche übrigens den vorgelegten Verhandlungen noch keineswegs als solche Leistungen erscheinen, die in staatsrechtlicher Hinsicht sofort als aufgehoben angesehen werden müßten, auf geeignete Weise zu behandeln.

München, den 30. März 1820.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

a) Diesen Grundsatz über Zuständigkeit der Gerichte war auch durch folgende Entschließungen ausdrücklich anerkannt:

Pr. Nr. 1303.

(Leibeigenschaftsverhältniß der Gemeinde N. N. betr.)

M. J. K.

Wir bestätigen hiemit auf euern Bericht vom 22. November v. Js., die von euch unterm 4. October über das Leibeigenschaftsverhältniß der Gemeinde N. N. erlassene Entschließung in so weit,

Digitized by Google

§. 105.

(Die Erhebung des Hauptrechtes und der bereits reluirten Mortuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, vom 18. August wird erwiedert, daß die Verordnung vom 31. August 1808 im Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft, nicht auf die — vor dem Erscheinen derselben bereits abgelösten Hauptrechte bezogen werden könne; sondern es bleiben die — in standige Abgaben verwandelten

---

als in staatsrechtlicher Hinsicht der Anspruch der N. N.'schen Behörde auf den Fortbezug der in Frage gestellten Leibeigenschaftsgefälle, nach dem zur Zeit der Promulgation Unserer Verfassungs-Urkunde der Ablösungsvertrag vom Jahre 1811 keineswegs gänzlich vollzogen war, nicht anerkannt, folglich auch die dießfallsige Verbindlichkeit der Unterthanen nicht ohne Weiters ausgesprochen, und noch weniger durch polizeilichen Zwang geltend gemacht werden kann.

Uebrigens wollen Wir die weitere Ausführung dieses Gegenstandes lediglich an Unsere Gerichte verwiesen, zugleich aber auch die von euch befohlene Zurückerstattung der seit dem 26. Mai 1818 schon percipirten Gefälle von dem erfolgenden richterlichen Ausspruche abhängig gemacht haben.

Hienach habt ihr die gedachte Domainencanzlei sowohl, als die Gemeinde N. N. zu bescheiden und das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. Pr. 451.

(Das von dem N. N. ehehin bezogene Besthaupt betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß unter den verfassungsmäßig unzulässigen Leibeigenschaftsgefällen das „Besthaupt" in dem einschlagenden Edict namentlich bezeichnet ist, genehmigen Wir die von euch über das Besthaupt im Orte N. N. unterm 20. September v. J. erlassene Entschließung in so weit, als die von N. N.'scher Behörde erhobenen Ansprüche und Einreden in staatsrechtlicher Hinsicht nicht sofort anerkannt und daher auch die Unterthanen zur Erfüllung der geforderten Verbindlichkeit auf polizeilichem Wege nicht angehalten werden können.

Uebrigens wollen Wir der besagten Behörde, welche, so wie die Gemeinde N. N., von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen ist, die Betretung des Rechtsweges keineswegs verwehrt, und auch die von euch anbefohlene Zurückerstattung der seit dem 26. Mai 1818 bereits erhobenen Gefälle bis zum Erfolg des richterlichen Erkenntnisses ausgesetzt belassen haben.

München, den 5. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

Gefälle, auch fernerhin zu erheben, wobei jedoch erwartet wird, daß auf dieselben in Ansehung der Regulirung der Steuern, ohnehin, wie auf andere Reallasten, geeignete Rücksicht werde genommen worden seyn; dagegen aber sind diese ständigen Gefälle, der Verfassungs-Urkunde gemäß, wenn sie nach Aufhebung der Leibeigenschaft regulirt wurden, in Abgang zuschreiben.

München, den 1. October 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Geret's Verordnungen-Sammlung Band 10 Seite 920.

§. 106.

Nr. Pr. 5978.

(Den Bezug der Mortuarien betr.

M. J. K.

Auf die Berichte des vormaligen Generalcommissariats des Illerkreises vom 21. März und 10. September 1814, vom 31. Mai und 19. Juni 1815, 2. März 1816, dann der Regierung des Oberdonaukreises vom 30. September 1817, 6. Februar und 22. September 1818, 30. März 1819, 21. Januar 1820, dann 23. Mai v. J. und 22. Januar d. J. den Bezug der Mortuarien betreffend, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, daß es bei den Verfügungen, welche das vormalige Generalcommissariat des Illerkreises zum Vollzuge des Edictes vom 31. August 1808 die Aufhebung der Leibeigenschaft betr., erlassen hat*), sein Bewenden habe; daß aber den betheiligten Gutsherrschaften, wenn sie auf dem

---

a) (Den Bezug der Mortuarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein von der Königlichen Finanzdirection hieher mitgetheiltes Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche den Bezug der Mortuarien in die Fassion der Dominicalrenten aufnehmen lassen, wurde bekannt, daß auch der Gutsherr N. diesen Bezug der Mortuarien in seinem Bezirk fortsetzen zu können glaubt.

Da nun aber die Mortuarien nach den Bestimmungen des Edictes vom 31. August 1808 §. 8. gänzlich cessiren, so erhält das Königliche Landgericht N. den Auftrag, den Bezug gänzlich zu sistiren, und von dieser Sistirung den Grundholden Nachricht zu geben.

Kempten, den 14. December 1813.

Vom
Königlichen Generalcommissariat des Illerkreises.

An
die Königlichen Landgerichte Weiler, Bregenz, Immenstadt rc. also ergangen.

G, Bd. III. S. 267.

Digitized by Google

Grunde des erwähnten Edictes zu dem fernern Bezuge von Prästationen der obengenannten Art von ihren Grundholden noch berechtiget zu seyn glauben, überlassen bleibe, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege vor den einschlägigen Gerichtsstellen anzubringen und auszuführen.

Unsere Regierung des Oberdonaukreises hat hiernach das Geeignete zu verfügen*).

München, den 15. Mai 1824.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 107.

Nr. Pr. 3768.

(Die angeblich auf den N'schen Lehengütern haftenden Mortuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. v. M., die Beschwerde des N. N. wegen der auf einigen Lehengütern haften sollenden Mortuarien betr., wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß, nachdem von der eben erwähnten Behörde der wiederholten Abmahnung vom Bezuge jenes Gefälls keine Folge geleistet, sondern dessen blos grundherrliche Eigenschaft behauptet werden will, die Grundherrschaft zwar im Administrativ-Wege in Erhebung desselben nicht zu unterstützen — dagegen aber das Weitere um so mehr dem Civilrechtswege zu überlassen sey, als nach eigener Angabe der Regierung die Präsumtion nicht dafür spricht, daß das zweifelhafte Gefäll aus Leibeigenschafts-Verhältnissen entstanden sey.

München, den 2. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 108.

Nr. Pr. 5272.

(Die Beschwerde-Vorstellung der neun ältern Gemeinden des N'schen Herrschaftsgerichts N. wegen Leibeigenschaftsgefällen und Jagdfrohnden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde-Vorstellung der neun ältern Gemeinden des N'schen Herrschaftsgerichts N. wegen Leibeigenschaftsgefällen und Jagdfrohnden betr. folgt hierneben mit dem Auftrage, den Beschwerdeführern die Abweisung zu bedeuten, zugleich aber mit Rücksichtsnahme auf die Allerhöchste Entschließung vom 30. März 1820 über die Gründe der Unstatt-

*) Ausgeschrieben von dieser Regierungs-Kammer des Innern am 2. Juli 1824.

haftigkeit ihres Gesuches, so wie auch über das denselben nach Tit. IV. §. 7. der Verfassungs-Urkunde zustehende, jedoch gleichfalls bei den Gerichten geltend zu machende Recht auf Umwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene, Belehrung zu ertheilen.

München, den 13. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 109.

Nr. Pr. 12764.

(Die Beschwerde (des erblichen Reichsrathes Grafen N.) hinsichtlich der von der Königlichen Kreisregierung ausgesprochenen Nichtigkeit der die strenge Leibfälligkeit stipulirenden Grundverträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Grafen N. hinsichtlich der von der Königlichen Kreisregierung ausgesprochenen Nichtigkeit der die strenge Leibfälligkeit stipulirenden Grundverträge folgt hierneben im Duplicate mit der Entschließung, daß zwar die von dem Beschwerdeführer vorgebrachte Behauptung, als finde die Bestimmung des §. 16. der sechsten Beilage zur Verfassungsurkunde bei Standesherren keine Anwendung, auf irrigen Ansichten beruhe, da auch die Standesherren als Unterthanen bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte den bestehenden allgemeinen Gesetzen unterworfen sind, so weit nicht durch ausdrückliche specielle Gesetze bewilligte Exemption für einzelne Fälle nachgewiesen werden kann; daß jedoch der Königlichen Kreisregierung das Urtheil über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der abgeschlossenen Grundvertäge den Gerichten zu überlassen, und sich dabei jeder Einmischung zu enthalten habe, die mit dem in dem §. 20 der sechsten Beilage zur Verfassungsurkunde anerkannten allgemeinen Grundsätze nicht vereinbar seyn würde.

München, den 31. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

110.

12978.

(Die Competenz der Königlichen Kreisregierungen in Beziehung auf die durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobenen Leibeigenschafts-Gefälle betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. M., die Competenz der Königlichen Kreisregierungen in Beziehung auf die durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle betr.

Digitized by Google

wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern hierneben eine Abschrift der nach Vernehmung des Staatsraths unterm 15. Mai 1824 erfolgten Allerhöchsten Entschließung a) hinsichtlich des Bezugs der Mortuarien mit der Bemerkung zugesendet, daß dieselbe hierin die Gränzen ihrer Zuständigkeit, zugleich aber auch den zum Schutz der Unterthanen gegen gesetzwidrige Bedrückung zu verfolgenden Weg genau bezeichnet finden werde.

München, den 14. August 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 111.

Nr. Pr. 5506.

(Die Beschwerde des N. N. wegen Forterhebung des Besthauptes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung der Rezatkreises, Kammer des Innern, werden die mittelst Bericht vom 26. Februar d. J. vorgelegten Acten, die Beschwerde des N. N. wegen Forterhebung des Besthauptes betreffend mit der Weisung zurückgesendet, der N. N.schen Gutsherrschaft, auf ihre Beschwerde-Vorstellung vom 5. October v. J. zu eröffnen, daß, da in Gemäßheit des Allerhöchsten Edicts vom 31. August 1808 §§. 3, 6, 8, dann der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 Tit. IV. § 6, die Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Königreichs aufgehoben worden sey, mithin alle aus derselben entspringenden Rechte für erloschen erklärt worden, die Erhebung des Besthauptes aber, in welcher Gestalt sie auch immer erscheine, lediglich als eine Forderung an die Verlassenschaft des Grundholden, unabhängig vom Gutswerthe, sich darstelle, sofort das Gepräge einer lediglich persönlichen Verpflichtung an sich trage, daher die Präsumtion des leibeigenschaftlichen Characters gegen sich habe, — dieselbe nicht mehr befugt sey, das Besthaupt fortzuerheben, wogegen es ihr aber gemäß Allerhöchsten Rescripts vom 15. Mai 1824 b) unbenommen bleiben soll, ihre etwaigen Ansprüche auf dem Rechtswege vor den einschlägigen Gerichtsstellen anzubringen und auszuführen.

München, den 21. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Vorstehende Entschließung.
b) Siehe §. 106 oben.

Digitized by Google

§. 112.

Nr. Pr. 18135.

(Die Beschwerde der N. N.schen Behörde wegen untersagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird auf die Beschwerde der fürstlich N. N.schen Domainenkanzlei wegen untersagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen unter Zurückgabe der mit Bericht vom 17. August vorgelegten Acten nachstehende Entschließung ertheilt:

Wiewohl es keinem Zweifel unterliegt, daß jede Vermehrung grundherrlicher Gefälle bei Dismembrationen von Guts-Complexen den klaren Bestimmungen der Culturverordnungen vom 15. März 1805 (Regierungsblatt Seite 465) und 31 Juli 1808 (Regierungsblatt Seite 1712) widerstreite, so kann doch das Einschreiten der Kreisregierung bei wahrgenommener Ueberschreitung der deßfallsigen Vorschriften nicht mit den in der Entschließung vom 11. Mai und in dem Berichte vom 17. August l. Js. bezeichneten Folgen begleitet seyn.

Der Stellung der Kreisregierung und ihrem instructionsmäßigen Wirkungskreise ist es zwar allerdings entsprechend, bei wahrgenommenen Uebergriffen der Art sowohl die Gutsherrschaften ex officio abzumahnen, im Falle jedoch die Gutsherrschaft eine Abmahnung der Art unbeachtet lassen sollte, ist lediglich den Betheiligten zu überlassen, nach der klaren und allgemeinen Bestimmung des §. 20 des Edictes, Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde, welche ohne Ausnahme, alle Fälle umfaßt, wo es sich von einem Uebermaaße gutsherrlicher Prästationen handelt, auf die dortselbst bezeichnete Weise rechtlichen Schutz gegen gesetzwidrige Ansprüche ihrer Grundherren zu erlangen.

München, den 11. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 113.

Nr. Pr. 22269.

(Den Recurs des Grafen N. N. wegen unbefugter Dienstesgelder und Handlohnsbezüge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den unterm 11. December vorigen Jahres im rubizirten Betreffe erstatteten Bericht, veranlaßt durch die Beschwerde des Herrn Grafen N. N. vom 18. November 1830 nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Klagen der Grundholden wegen unbefugter oder übermäßiger Erhebung gutsherrlicher Gefälle, eignen sich, so ferne die Klage aus dem Titel der Grundherrlichkeit

Digitized by Google

geführt wird, nach §. 20 des VI. constitutionellen Edictes unstreitig zu der Competenz der Civilgerichte, und diese Bestimmung findet auch auf die Standesherren Anwendung, da weder das Edict Beilage IV. zur Verfassungs=Urkunde noch die allerhöchste Declaration vom 19. März 1807 anderweitige Normen hierüber aufstellen.

2) Dagegen erscheinen Klagen der Grundholden über die Frage, ob ein bei und nach der Mediatisirung einem Standes= oder Gutsherrn belassenes Gefäll, diesem von der Staatsgewalt überlassen werden konnte, ob ein solches nicht vielmehr als unverträglich mit den Mediatverhältnissen erlöschen oder als Hoheitsrecht dem Staate zugewiesen werden mußte, als solche Rechtsansprüche, welche die Zulässigkeit eines legal bestehenden staatsrechtlichen Vertrages, sohin die Giltigkeit der von der Staatsgewalt zur Zeit ihrer ungetheilten gesetzgebenden Gewalt auf den Grund der rheinischen und deutschen Bundesacte, und der Königlichen Declarationen von 1806 und 1807 mit den Betheiligten abgeschlossenen Uebereinkünfte zu bestreiten beabsichtigen. Solche Klagen von Dritten gegen die Wirksamkeit der zwischen der damals souverainen Staatsregierung und den Betheiligten eingegangenen, also in jeder Beziehung perfect gewordenen und in das Recht der Betheiligten erwachsenen Verträge, erscheinen als Klagen gegen ein erlassenes acceptirtes Gesetz und fundamentiren einen Competenzconflict gegen die darauf etwa eingehenden Gerichte.

3) Nachdem nun in dem vorliegenden Falle die Klage der gräflich N. N.schen Grundholden nicht gegen die Befugniß des Herrn N. N., das durch seine Uebereinkunft mit dem Staate ihm zuerkannte Dienstgeld zu beziehen, also nicht gegen die staatsrechtlich abgeschlossene und durch die Anerkennung des N. N. perfect gewordene Urkunde gerichtet ist, sondern sich lediglich darüber verbreitet, ob diese Gefälle dem gräflichen Hause von der Stadt N. überhaupt, selbst unter den früheren reichsunmittelbaren Verhältnissen geschuldet wurden; nachdem also der Fall der Klage von der Grundherrlichkeit abgeleitet wird, und sich rein unter die Voraussetzungen des §. 20 im VI. Edict zur Verfassungs=Urkunde reiht, nachdem eine von diesem §. 20 abweichende Bestimmung in der IV. Beilage zur Verfassungs=Urkunde und in der Königlichen Declaration über die Rechte der Standesherren vom 19. März 1807 nicht aufzufinden ist, diese demnach Kraft der Schlußclausel des VI. Edictes auch auf die Standesherren Anwendung findet; so werden mit Aufhebung der in der Regierungs=Entschließung vom 26. October 1831 ad lit. b incompetent erlassenen Verfügung die Ansprüche der N. N.schen Grundholden wegen Erhebung der in Dienstgeldern und Handlohn bestehenden gutsherrlichen Reichnisse lediglich vor das Forum der den Gerichtsstand der Gutsherrschaft bildenden Civilgerichte verwiesen.

München, den 3. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen Regierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 114.

Nr. Pr. 18432.

(Recurs mehrerer Bewohner von Altfelden, Glasofen, Hofelberg, Haßlach, Kredenbach, Oberwittbach, Steinmark, Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim wegen versagter Regulirung ihrer grundherrlichen Reichnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Remission der mit Bericht vom 14. August in rubrizirtem Betreffe vorgelegten Acten wird die k. Kreisregierung beauftragt, den Beschwerdeführern unter Hinweisung auf die Allerhöchste Entschließung vom 30. März 1820[a]), dann auf die Ministerial-Entschließung vom 13. April 1828[b]) eröffnen zu lassen, daß jeder aus den Grundbarkeits-Verhältnissen derivirender Streit zwischen den Grundherren und den Grundholden nach §. 20 der VI. Verfassungsbeilage zum ordentlichen Gerichte competirt, daß das IV. Edict und die darin subsidiär angerufene Declaration vom 19. März 1807 in diesem Puncte für die standesherrlichen Gebiete keine abweichende Anordnung getroffen hat, daß demnach die erwähnte Gesetzesstelle nach dem Schlußsatze der VI. Verfassungsbeilage auch auf diese Gebiete anwendbar ist, und daß den Fürstlich-N. N'schen Grundholden, falls sie sich bei dem Erkenntnisse der I. Instanz nicht beruhigen sollten, nur die petitorische Streitverfolgung oder gütliche Uebereinkunft offen stehe.

Zugleich sind dieselben zu verständigen, daß die eventuell beantragte Uebersiedlung ganzer Gemeinden in das unmittelbar Königliche Staatsgebiet nicht statt finden könne, daß jedoch den einzelnen Gemeindegliedern immer frei stehe, unter den in dem Gesetze vom 11. September 1825 bezeichneten Voraussetzungen, sich der Uebersiedlung wegen an die betreffende Polizeibehörde zu wenden, welche die Gesuche geeignet instruiren, und da Uebersiedlungen durch das Gesetz den Ansässigmachungen gleichgeachtet sind, nach vernommenem Gemeindeausschusse und so ferne es sich um neue Ansiedlungen handelt, nach eingeholten Gemeindebeschlüssen das Geeignete verfügen werden.

München, den 17. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 115.

Nr. Pr. 18520.

(Die Erhebung gutsherrlicher Receptionsgebühren des Freiherrn von N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückgabe der mit dem Berichte vom 24. Mai v. J. in rubrizirtem Betreffe vorgelegten Acten wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt:

---

a) §. 104 S. 107 oben.
b) §. 108 S. 111 oben.

Digitized by Google

Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermässiger gutsherrlicher Reichnisse eignen sich im Allgemeinen nach §. 20 der VI. Verfassungsbeilage vor die Competenz der Gerichte, welche Bestimmung auch bei den von Standesherren erhobenen Gefällen Platz greift, nachdem weder das IV. constitutionelle Edict noch die Königliche Declaration vom 19. März 1807 eine entgegengesetzte Norm enthält, welche in Folge der Schlußbestimmung der VI. Verfassungsbeilage deren 20. §. mit derogirender Wirkung entgegentrete.

Keinem Zweifel kann es daher unterliegen, daß dieselbe Bestimmung Wirksamkeit behaupte, wenn jene Classe gutsherrlicher Gefälle, welche aus den Abgaben jüdischer Glaubensgenossen fließt, bestritten und als im Ausfluß der verfassungsmässig aufgehobenen Leibeigenschaft, oder aus grundherrlichem oder überhaupt aus einem privatrechtlichen Titel in Zweifel gezogen wird. Diese Befugniß christlicher oder jüdischer Hintersassen wegen behaupteter Excesse in Gefällsachen Klagen zu stellen, kann sich jedoch nicht so weit erstrecken, daß denselben gestattet wäre, ein bei der Mediatisirung einem Standes- und Gutsherrn von der Staatsgewalt belassenes Gefäll aus dem Rechtsgrunde anzufechten, weil ein solches Gefäll von dem Staate nicht habe überlassen werden können, vielmehr als unverträglich mit den Mediatverhältnissen habe erlöschen, oder als Hoheitsgefäll dem Staate zugewiesen werden müssen. Solche Klagen gegen die Rechtsgiltigkeit einer von der Staatsgewalt zur Zeit ihrer ungetheilten gesetzgebenden Gewalt auf den Grund der rheinischen und deutschen Bundesacte und der Declarationen von 1806 und 1807 mit den Betheiligten abgeschlossenen Uebereinkunft können niemals der Cognition der Gerichte überlassen werden, und im Falle solche dennoch sich für competent erklären sollten, ist es Pflicht der innern Verwaltung, zum Schutze der von der Staatsgewalt zugesicherten Befugnisse den Competenzconflict zu erheben.

Da nun in der vorliegenden Reclamationssache der Rechtsgrund zur Anfechtung des gutsherrlichen Receptionsgeldes der Israeliten nicht in einer unzulässigen Erörterung hoheitlicher Befugnisse der Staatsgewalt gesucht wurde, sondern nur in der Behauptung, daß dieses Gefäll die Eigenschaft einer gerichtsherrlichen Aufnahmstaxe an sich trage; da diese von der Kreisregierung adoptirte Ansicht übrigens weder in dem speciellen Falle noch im Allgemeinen ausser Zweifel gesetzt ist, vielmehr der historischen und gesetzlichen Begründung gänzlich ermangelt, da israelitische Receptionsgelder in der Geschichte und den Gesetzen in nichts von anderen gutsherrlichen Abgaben von israelitischen Hintersassen unterschieden sind; da überdies das erwähnte Gefäll von der freiherrlich von N. N.'schen Gutsherrschaft in der Eigenschaft einer gutsherrlichen Abgabe angesprochen ist, so wird die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., mit Aufhebung aller entgegengesetzten Verfügungen jene Israeliten, welche aus einem der Cognition der Gerichte nicht entzogenen Rechtsgrunde die Gesetzlichkeit oder das Maaß dieser gutsherrlichen Forderung anfechten wollen, auf die Bestimmung des §. 20 der VI. Verfassungsbeilage hinweisen.

München, den 11. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 116.

Nr. Pr. 17085.

(Die Beschwerde des N. N. wegen gutsherrlicher Befugnisse insbesondere wegen Urkunden-Fertigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die von dem Herrn N. N. für Ausfertigung von Urkunden aus dem Grundverbande angesprochenen Gefälle als ein grundherrliches Reichniß prätendirt, und als solches bisher behandelt wurden, da §. 20 der VI. Verfassungs-Beilage Reclamationen der wegen grundherrlicher Forderungen sich benachtheiligt erachtenden Hintersassen ohne Ausnahme vor das Forum des Civilrichters verweiset, da diese Bestimmung nach der Schlußclausel des VI. Edicts auch auf standesherrliche Verhältnisse Anwendung findet, indem das, diese principiell normirende IV. Edict und das nächste subsidiäre Gesetz nemlich die Declaration vom 19. März 1807 keine abweichende Verfügung enthalten, so wird die Königliche Kreisregierung beauftragt, mit Zurücknahme ihrer Entschließung vom 8. Februar 1830 die betheiligten Hintersassen lediglich zur Einschlagung des im §. 20 der VI. Verfassungsbeilage bezeichneten Weges anzuweisen.

München, den 30. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

§. 117.

Nr. Pr. 15084.

(Gesetzlich unzulässige oder abgewürdigte Gefälle im Fürstenthume N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem aus den mit Bericht vom 13. Juni l. Js. obenstehenden Betreffes vorgelegten, Acten hervorgeht, daß die K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., bezüglich der von der K. Steuer-Liquidation in N. als unzuläßig oder abgewürdiget zur Anzeige gebrachten Gefälle bei der in Mitte liegenden standesherrlichen Behauptung einer gesetzlichen Begründung keine factische Einschreitung gegen den Besitzstand vorgenommen hat, so erscheint in dieser Beziehung das Verfahren den bestehenden Directiven ganz angemessen.

Nicht gleich angemessen war aber die Hinweisung der Betheiligten auf den Rechtsweg, da von letzteren keine Beschwerde erhoben, sohin keine Veranlassung zu einer solchen Andeutung gegeben war, das Hervorrufen von Processen aber weder in dem Berufe noch in den Gesinnungen der Verwaltung liegen kann.

Digitized by Google

Die K. Kreisregierung, K. d. J., wird hienach das weiter Geeignete verfügen und für die Zukunft in Gemäßheit dieser Directiven verfahren.

München, den 23. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XXII. zu §. 50 der IV. Verfassungsbeilage.

Einkünfte der Standesherren aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung.

§. 118.

(Die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbsconcessionen bedungenen Recognitionen betr.)

M. J. K.

Wir haben sowohl in Unserer Declaration vom 31. December 1806, als in Unserer Verordnung vom 5. Januar 1807, so wie in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808, die Verleihung neuer, oder die Wiederbesetzung erlöschender Gewerbsgerechtigkeiten lediglich Unseren oberen Polizeibehörden zugeeignet, wodurch die dafür zu entrichtenden Recognitionen in die Categorie der Staatsabgaben übergegangen sind. Da jedoch diese Gesetze keine zurückwirkende Kraft haben können, so haben Wir über die bei Gelegenheit eines besondern Falles Unserer Entscheidung vorgelegte Frage:

> ob die von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbsconcessionen bedungenen Recognitionen nunmehr als eine gutsherrliche Abgabe fortdauern, oder gänzlich, und zu welchem Zeitpuncte, aufhören sollen?

mit Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen:

> daß, wenn von ehemaligen reichsritterschaftlichen Gutsbesitzern vor dem 31. December 1806 oder von landsässigen Gutsherren aus Unsern ältern Landen vor dem 5. Januar 1807, oder aus den neu aquirirten Landen und Gebieten vor dem 28. Juli 1808 und respective 7. October 1810 nach den damaligen Verhältnissen Gewerbsgerechtigkeiten rechtmäßig verliehen, und dabei Recognitionen dafür bedungen worden waren, diese als eine gutsherrliche Abgabe so lange fortdauern sollen, als das Recht zu dem verliehenen Gewerbe fortwährt, oder nicht erlischt, daß in diesem Falle aber auch die von den Gutsherren bezogenen Recognitionen, wie ihre übrigen gutsherrlichen Renten den Steuern unterworfen bleiben, und die Wirkung des Art. 3 Unserer Verordnung vom 2. December 1809 (Reg. Bl. 1809 St. 87 S. 1948) nur bei neuen Verleihungen oder Wiederbesetz-

Digitized by Google

ungen erloschener Gewerbe in ehemals reichsritterschaftlichen Gebieten, oder Herrschafts- oder Hofmarks-Bezirken, eintrete.

Diese Erläuterung Unserer oben angeführten Verordnungen lassen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen.

München, den 14. Januar 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811 St. VII. S. 97.

§. 119.

(Den Bezug der Gewerbs-Recognitionen in standes- und gutsherrlichen Bezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubrizirten Betreffe erstatteten Bericht vom 14. November v. J. wird — in Benehmung mit dem Königl. Staatsministerium des Innern — folgende Entschließung ertheilt:

Der vorgelegte Verordnungs-Entwurf oder Zusammenstellung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Standes- und Gutsherren hinsichtlich des Bezuges der Gewerbs-Recognitionen ist, in den drei ersten Absätzen, den allgemeinen Gesetzen entsprechend; der vierte hingegen ist

zu a weder jenen, noch dem allerhöchsten Rescripte vom 16. Januar 1818 angemessen.

Die Verpachtung der Gewerbe ist aus polizeilichen Gründen für unzulässig erklärt, weßhalb die Fassung jenes Absatzes dahin umzuändern ist:

Da Gewerbs-Verpachtungen nach allgemeinen Polizeigesetzen unzulässig sind, so hören auch die Pachtgelder auf. Für den Verlust derselben findet Entschädigung statt, wenn die Berechtigung zur Gewerbs-Verpachtung titulo oneroso erworben worden ist.

In wie ferne dann dergleichen Gewerbsübungen polizeilich behandelt, Concessionen ertheilt, Concessionsgelder erhoben und Staatsabgaben darauf gelegt werden können, hängt von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ab.

Zu b. Ist es zwar unrichtig, daß die Ertheilung der Gewerbs-Concessionen dem Souverain vorbehalten sey; jedoch stehen den berechtigten Gutsherrschaften nur Concessionsgelder für den Act der Verleihung, nicht die Auflegung jährlicher Abgaben zu, wenn gleich solche bisher öfters unter dem Namen Concessionsgelder bedungen wurden.

Nach diesen Bestimmungen ist auch die eingereichte Vorstellung des Fürsten N. N. vom 20. November 1818, worüber am 31. December 1818 Bericht erstattet wurde, zu erledigen.

München, den 27. April 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Digitized by Google

§. 120.

(Den Bezug der Gewerbs-Recognitionen in standes- und gutsherrlichen Bezirken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 27. v. Mts. sind zur Beseitigung der Anstände und Widersprüche, welche sich im Betreffe der von Standes- und Gutsherren zu beziehenden Gewerbs-Recognitionen ergeben haben, nachstehende allgemein geltende in der Verfassung und den früheren Verordnungen gegründete Bestimmungen ertheilt worden:

1) Den Standes- und den mit einem Herrschaftsgerichte nach dem Sinne des allerhöchsten Edictes Nr VI zur Verfassungsurkunde versehenen Gutsherren stehet der Bezug der bei der Verleihung ein für allemal zu entrichtenden gesetzlichen Concessionstaxen von jenen Gewerbe-Concessionen zu, welche sie zu ertheilen befugt sind.

2) Stehet denselben zu, der Bezug aller jährlichen Gewerbs-Recognitionen, in welchem sie unbestritten und rechtlich bei dem Uebergange unter die Souveränität Sr. K. Majestät von Bayern, und bis zum Eintritte der Reichsverfassung waren; in so lange, als das Gewerbsrecht nicht durch den Tod oder die Entsagung des Concessionirten oder sonst erlöschen wird.

3) Bleibt ihnen der bisherige Bezug der rechtlich zuständigen grundherrlichen jährlichen Abgaben von den mit Grund und Boden auf Grundgerechtigkeit verliehenen Realgewerbsrechten, so lange letztere nicht erlöschen.

4) Da Gewerbe-Verpachtungen nach allgemeinen Polizeigesetzen unzulässig sind; so hören auch die Pachtgelder auf. Für den Verlust derselben findet Entschädigung statt, wenn die Berechtigung zur Gewerbs-Verpachtung titulo oneroso erworben worden ist. Dergleichen Gewerbsübungen sind von jetzt an, hinsichtlich der Ertheilung einer Concession der Erhebung der Concessionstaxen, und der Regulirung der jährlichen ständigen Staatsabgaben hierauf nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Würzburg, den 5. Mai 1819.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

An

sämmtliche Rentämter des Untermainkreises also ergangen.

Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1819. Bd. I. St. L. S. 473.

Digitized by Google

§. 121.

Nr. 4424.

(Die Amts- und Zentcassen in einigen standesherrlichen Gebieten des Untermainkreises betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euere über die Amts- und Zehntcassen in einigen standesherrlichen Gebieten des Untermainkreises erstatteten Berichte, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, daß es bei der Auflösung der bemerkten Cassen sein Verbleiben haben, und die Wiederherstellung derselben nicht eintreten soll.

Tegernsee, den 31. Mai 1822.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 122.

Nr. Pr. 6268.

(Den Bezug besonderer Taxen bei Bürgeraufnahmen- und Ansässigmachungs-Bewilligungen für die Standes- und Gutsherren im Untermainkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. April d. J., den Bezug besonderer Taxen bei Bürger-Aufnahmen und Ansäßigmachungs-Bewilligungen für die Standes- und Gutsherren im Untermainkreise betr., wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., die Entschließung ertheilt, daß in so weit, als die großherzoglich Würzburgische Taxordnung vom 4. Januar 1812 durch das Gesetz über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 §. 11 aufgehoben worden ist, dem gräflich N. schen Herrschaftsgerichte N. N. die Erhebung der in jener Taxordnung festgesetzten Taxen in Concessions- und Gewerbssachen nach §. 27 des Edictes IV. und nach §. 113 des Edictes VI. fernerhin nicht gestattet werden könne, daß hingegen aber auch eine Ausdehnung der Vorschrift des besagten §. 11 auf andere, als die darin bezeichneten Amtshandlungen und Ausfertigungen nicht statt finde.

München, den 11. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 123.

Nr. 243.

(Die Beschwerdevorstellung des Reichsrathes N. N. wegen untersagter Erhebung von Concessionsgeldern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Reichsrath N. N. hat in einer unterm 6. vorigen Monats hier selbst eingereichten Vorstellung vom 31. December vorigen Jahres gegen eine Entschließung der

Digitized by Google

Königlichen Regierung des Obermainkreises Beschwerde geführt, durch welche demselben die bisher statt gehabte Erhebung besonderer Concessionsgelder von 2 bis 5 fl. bei neuen Gewerbsverleihungen untersagt, und die Beschränkung auf die in der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 bestimmten Taxen aufgegeben worden ist. Da jedoch sowohl den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft in der Declaration vom 31. December 1806 lit. E. Ziffer 3 b, als auch den Standesherren in der Declaration vom 19. März 1807 lit. E. Ziffer 2 und 9, dann lit. H. Ziffer 7 die Erhebung von Concessionsgeldern bei Gewerbsverleihungen nur als ein Ausfluß des von der obersten Staatsgewalt eingeräumten Gewerbs-Verleihungsrechtes und innerhalb der diesem Rechte vorgezeichneten Grenzen zugestanden worden ist;

da eben deshalb die Ausübung des erwähnten Rechtes und die Perception der daraus sich ergebenden Gefälle nach den angeführten Declarationen, dann nach den §§. 26 und 50 des Edicts IV. zur Verfassungs-Urkunde, so wie auch nach den §§. 86 und 113 der Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen unbedingt unterliegt;

da diese Gesetze und Verordnungen, insbesondere die durch die allerhöchste Entschließung vom 29. November 1814 gegebenen Instructionsnormen zu Anwendung der provisorischen Taxordnung (Geret'sche Sammlung Bd. IV. S. 159), dann das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 Art. 11. die Erhebung besonderer Concessionstaxen bei Gewerbsverleihungen — außer der verordnungsmäßigen Ausfertigungstaxe — auf das Bestimmteste untersagen; da auch den Standesherren eine Ausnahme von diesem Verbote unter keiner Voraussetzung zugestanden werden kann, nachdem dieselben eine Finanzhoheit in Ansehung ihrer Hintersassen nicht anzusprechen haben, alle dergleichen Concessionsgebühren aber nach ihrer Natur zu den guts- oder grundherrlichen Gefällen nicht gehören;

so kann die erhobene Reclamation nicht berücksichtigt werden, und es hat daher die Königliche Kreisregierung, unter geeigneter Verständigung des Beschwerdeführers, hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 13. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 124.

Nr. 27587.

(Die Beschwerde der Gräflich N.schen Vormundschaft wegen Erhebung von Gewerbsrecognitionen in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückgabe der mit dem Berichte vom 4. December l. J. vorgelegten Acten wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises in obenstehendem Betreffe nachstehende Entschließung ertheilt:

Digitized by Google

Die Königliche Declaration vom 19. März 1807 beließ den Mediatisirten unter lit. H. Ziffer 7 alle Concessionsgelder dort, wo sie die Concessionen zu ertheilen hatten. Dieselbe Declaration entzog aber auch den Mediatisirten unter lit. E. Ziffer 9 die Verleihung neuer Gewerbsconcessionen, und die Erläuterung vom 14. Januar 1811 gestattet nur die Forterhebung der bei früheren Concessionsverleihungen der Vorzeit giltig bedungenen Concessionsgelder.

Die Erhebung von Concessions- und Recognitionsgeldern von den zwischen dem 19. März 1807 und dem 26. Mai 1818 stattgehabten Gewerbsverleihungen läßt sich daher nicht aus den Gesetzen ableiten.

Die Verfassung und ihre Beilage IV. §. 26 gab den Mediatisirten das Recht der Gewerbsverleihung zurück, machte dessen Ausübung jedoch von Befolgung der in dem Königreiche geltenden Gesetze abhängig. Dieses Gesetz hatte aber vor dem 26. Mai 1818 die Gewerbsrecognitionen abgeschafft und an deren Stelle die allgemeine Gewerbssteuer eingeführt (allerhöchste Verordnung vom 2. December 1809), und die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1811 hatte nur jene Recognitionen in der Eigenschaft gutsherrlicher Abgaben fortzuerheben gestattet, welche unter der Herrschaft früherer Verhältnisse nach den damals geltenden Gesetzen giltig bedungen worden waren, so wie eine frühere weitere allerhöchste Verordnung vom 2. December 1809 auch bei den auf Immobilien radicirten Gewerben nur jene Gewerbslaudemien aufrecht erhält, welche bereits am Schlusse des Jahres 1806 bezogen wurden.

Diese Gesetze sind offenbar auch für die Standesherren hinsichtlich der ihnen wieder eingeräumten Gewerbsverleihungsrechte, und zwar nach klarer Fassung der §§. 26 und 50 der IV. Verfassungs-Beilage vollkommen bindend, und denselben stehen bei Ausübung dieses Rechtes nur jene Bezüge zu, welche die allgemeinen Taxnormen für solche Fälle vorziehen. In Gemäßheit der in der Sache des Fürsten von N. N. am 20. December 1830 auf Antrag des Staatsraths ergangenen allerhöchsten Entscheidung werden daher die Regierungsentschließungen vom 7. April 1831 und 25. Mai 1832 bestätigt, und die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

München, den 25. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 125.

Nr. 23105.

(Die Erhebung von Concessionstaxen im Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Fürstlich N.schen Regierungs- und Justizcanzlei zu N. wird auf den Bericht vom 16. October v. J. unter Zurückgabe der Acten folgende Entschließung ertheilt:

Digitized by Google

Die den standesherrlichen Verhältnissen Norm gebende Königliche Declaration vom 19. März 1807 überließ den Mediatisirten unter lit. H. Ziffer 7 nur da alle Concessionsgelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben; da indessen dieselbe Declaration den Mediatisirten unter lit. C. Ziffer 9 die Verleihung neuer Gewerbsconcessionen entzog, und die Erläuterung vom 14. Januar 1811 nur die Forterhebung der bei früheren Concessionsverleihungen giltig bedungenen in wiederkehrenden jährlichen Reichnissen bestehenden Concessionsgelder gestattete, so kann eine Berechtigung zur Forterhebung von Concessionstaxen oder Concessionsgeldern aus der oben erwähnten Declaration nicht gefolgert werden. Da später die Verfassungs=Urkunde und deren IV. Beilage §. 26 den Mediatisirten zwar das Gewerbsverleihungsrecht zurückgab, die Ausübung dieses Rechtes aber und die Perception der daraus fließenden Gefälle nach §§. 26 und 50 des Edictes IV. unbedingt an die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen knüpfte;

da diese Gesetze und Verordnungen insbesondere die durch allerhöchste Entschließung vom 29. November 1814 gegebenen Instructionormen zur Anwendung der provisorischen Tax=Ordnung vom 8. October 1810 (Geret'sche Sammlung IV. S. 159), dann das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 Art. 11 die Erhebung besonderer Concessionstaxen außer der Ausfertigungstaxe auf das Bestimmteste untersagen;

da die sogenannten Meistergelder im Herrschaftsgerichte N. zweifellos und nach der eigenenen Behauptung der Regierungscanzlei die Eigenschaften einer Concessionstaxe an sich tragen, indem sie in dem genannten Bezirke unter der vormaligen Landeshoheit der Fürstbischöfe von Würzburg nach den älteren Würzburger Taxnormen, für die landesherrliche Casse erhoben wurden, sohin auch bei Erwerbung der Herrschaft N. durch die Herrn Fürsten von N. in Folge der Säcularisation nur in gleicher Eigenschaft erhoben werden konnten, da diese Gebühren folglich auf keine Weise zu guts= oder grundherrlichen Gefällen gehören;

so kann dem Herrn Fürsten von N. der Bezug besonderer Concessionstaxen bei neuen Gewerbsverleihungen im Herrschaftsgerichte N. nicht mehr gestattet werden, vielmehr sind dieselben auf die in der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 bestimmten Gebühren zu beschränken.

München, den 4. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Fürstlich N.sche Regierungs= und Justizcanzlei zu N.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 126.

Nr. 30797.

(Die Vorstellung des Herrn Fürsten N., wegen des Meistergeldes im Bezirke des Herrschaftsgerichtes Rothenfels betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen an die Königl. Regierung des Untermainkreises im bezeichneten Betreffe ergangene Entschliessung folgt hieneben im Auszuge.

München, den 23. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Auszug.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 20. October v. J. obenstehenden Betreffes, eröffnet was folgt:

Die Voraussetzungen, unter welchen durch die Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1833. dem Herrn Fürsten von Löwenstein der Fortbezug der sogenannten Meistergelder im Herrschaftsgerichte Rothenfels inhibirt wurde, haben sich durch die neuerlich erlangten Aufklärungen über die Eigenschaft dieser Gefälle wesentlich geändert. Es geht aus diesen Aufklärungen hervor, daß die Meistergelder nicht als eigentliche Concessionstaxen bei neuen Gewerbsverleihungen in Anspruch genommen, sondern als altherkömmliche, in der früheren Zunftverfassung begründete, und mit dem gerichtsherrlichen Gewerbsverleihungsrechte durchaus nicht verknüpfte gutsherrliche Gefälle behauptet werden. — Diese Behauptungen sind durch den Umstand zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gebracht, daß diese Meistergelder auch zu jener Zeit von dem fürstlichen Hause bezogen wurden, wo den standesherrlichen Behörden das Gewerbs-Verleihungsrecht noch nicht wieder zurückgegeben war, und daß ferner früher neben dem Meistergelde auch noch eine Concessionstaxe erhoben wurde.

Bei diesen Verhältnissen sind die Merkmale nicht mehr gegeben, um die fraglichen Gefälle unter die Categorie der eigentlichen Concessionsgelder zu subsummiren und sie als solche unter die Bestimmungen der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810. zu stellen. Eben so wenig läßt sich ein administrativer Entzug der Meistergelder durch die Declaration vom 19. März 1807. die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend, motiviren, da bei ihnen nirgends jene Merkmale vorhanden sind, welche nach Lit. II. Nro. 1 und 2 dieser Declaration die Einziehung dieser Gefälle begründen könnten. Es ist daher dem Herrn Fürsten N. der Fortbezug der Meistergelder nicht ferner zu beanstanden, sondern im Falle eines etwa zwischen der Standes-

Digitized by Google

herrschaft und den Betheiligten deshalb entstehenden Rechtsstreites, nach Maßgabe des Generale vom 27. October 1832 die Beschwerde des Herrn Grafen von N. wegen grundherrlicher Rechte und Renten betreffend zu verfahren.

München, den 23. Juni 1835.

XXIII. zu 51. der IV. Verfassungs-Beilage.

Nachsteuerrecht der Standesherrn.

§. 127.

(Die Vermögensexportationen des zu N. in Ungarn verstorbenen NN. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Ausfolglassung des Vermögens des in Ungarn verstorbenen NN. aus N. an dessen Erben unterliegt bei dem in den Berichte der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 30. Juni v. J. entwickelten Verhältnissen keinem Anstande. Dagegen können die Freiherrn NN. eine Privatnachsteuer im Widerspruche mit der zwischen Bayern und Oesterreich bestehenden Freizügigkeit und mit der wegen des Königreichs Ungarn in Mitte liegenden Uebereinkunft nach den einschlägigen Bestimmungen der Declaration vom 31. December 1806 (Regierungsbl. 1807 S. 213.) nach der Verordnung vom 29. Juli 1817 (Regierungsbl. 1817 S. 749. Nr. 6.) und nach der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde §. 115. nicht geltend machen, und die Königliche Regierung des Obermainkreises wird diesfalls lediglich auf die allgemeine Ausschreibung vom 18. Mai 1822, Ausfolglassung des Vermögens des NN. von N. betreffend, aufmerksam gemacht.

München, den 30. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 128.

Nr. 4815.

(Vermögensausführung der NN. zu N. in England betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 4. November v. J. erwiedert, daß der Vermögensausführung der NN. Erben

zu Chotam in England kein Hinderniß entgegenstehe, und daß, da mit dem genannten Staate ein Freizügigkeitsvertrag nicht besteht, in Gemäßheit des §. 51 der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde es den standesherrlichen Behörden zu überlassen sey, von dem fraglichen Vermögen die Nachsteuer zu zehn Procent zu erheben.

München, den 30. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 129.

Nr. 2961.

(Auswanderungen nach den nordamerikanischen Staaten.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird erwiedert, daß, da mit den nordamerikanischen Staaten ein Freizügigkeitsvertrag nicht besteht, in Gemäßheit des §. 51 der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde es den standesherrlichen Behörden zu überlassen sey, von dem Vermögen der Auswanderer dahin die Nachsteuer in dem gesetzlichen Betrage zu erheben.

München, den 15. July 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 130.

7129.

(Die Freizügigkeit bei Auswanderungen in die vereinigten Staaten von Nordamerika, resp. das Nachsteuerrecht der Standes- und Gutsherrn bei solchen Auswanderungen nach §. 51. der IV. und §. 115. der VI. Verfassungs-Beilage betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 20. vor. und 5. d. M. wird der Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., erwiedert, daß, nachdem zur Zeit eine formelle Erklärung über allgemeine Beobachtung der Freizügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika nicht erfolgt ist, den standesherrlichen und gutsherrlichen Behörden nach §. 51. der vierten und §. 115. der sechsten Verfassungs-Beilage die Erhebung der Nachsteuer bei Auswanderungen in gedachte Staaten nicht gehindert werden könne, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn die Auswandernden den Erlaß dieser Abgabe bei den Standes- und Gutsherr-

Digitized by Google

schaften nachsuchen wollen, gegen einsweilige Deposition der Nachsteuer der bewilligten Auswanderung kein Hinderniß gesetzt werden dürfe.

München, den 31. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XXIV. zu §. 53. der IV. Verfassungs-Beilage.

A. Entschädigung der Standesherren für das ihnen im Art. 14. der deutschen Bundesacte zugedachte Vorrecht in Betreff der Besteuerung.

§. 131.

(Die Entschädigung der Standesherren für das ihnen im Art. 14 der deutschen Bundesacte zugedachte Vorrecht in Betreff der Besteuerung.

M. J. K.

In Ansehung des Artikels XIV. der deutschen Bundesacte und des Art. 53 Unseres Edictes über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, wonach das Privilegium in Ansehung der Besteuerung der Standesherren als ein Ehrenvorzug, somit bloß den standesherrlichen Personen verliehen ist, und daher auf andere Erwerber vormals reichsständischer Besitzungen nicht übergehen kann, und in Erwägung, daß die Renten, welche standesherrlichen Familien zur Entschädigung für das erwähnte Vorrecht verliehen worden sind, oder verliehen werden, nach dem Verhältniß der ordentlichen Grund-, Haus- und Dominicalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen bemessen sind, verfügen wir hiedurch, wie folgt:

1) Wenn eine standesherrliche Familie ihre ehemals reichsständischen Besitzungen an eine zur Classe der Standesherren nicht gehörige Person veräussert, so ist die für die hiedurch erloschene Steuerfreiheit dieser Besitzungen, bewilligte Rente einzuziehen.

2) Wenn derlei Besitzungen an Personen, welche zur Classe der Standesherren nicht gehören, nur zum Theil veräussert werden, so ist die beständige Rente verhältnißmässig nach der Veräusserung und den Steuercapitalien zu mindern.

Unsere Rentämter sind anzuweisen, auf derlei Veräusserungen wohl zu achten, und hienach Unser Edict vom 26. Mai 1818 in Anwendung zu bringen.

München, am 29. April 1820.

An
die Königliche Regierung, K. der Finanzen, des Isar-, Ober- und Unterdonau-, Ober- und Untermain-, dann Rezatkreises also ergangen.

Digitized by Google

B. Execution auf hinterstellige Steuern der Standesherren.

§. 132.

(Die Execution auf hinterstellige Seuern der Standesherren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeine Anfrage wegen Execution auf hinterstellige Steuern der Standesherren erlediget sich durch die allgemeinen Executionsgesetze in Verbindung mit der vierten Beilage zur Verfassungsurkunde, und es versteht sich von selbst, daß die Execution gegen die Cameralverwalter als legitime Bevollmächtigte der Gutsherrschaft, dann gegen die zahlungspflichtigen Objecte zu richten ist.

München, den 12. Juli 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verord. Sammlung Bd. XI. S. 1035.

XXV. zu §. 54. der IV. Verfassungs-Beilage.

Kriegsperäquations-Beiträge der Standesherren.

Nr. 1564. §. 133.

(Die Steuerbefreiung der Standesherren betr.)

M. J. K.

Auf den von Unserer Regierung des Rezatkreises an uns unter dem 16. October erstatteten Bericht, und die darin aufgestellte Meinung:

daß die Standesherren von denjenigen Beiträgen zu der Kriegsperäquations-Umlage befreit wären, welche aus dem Beischlage der Steuer von ihren Wohngebäuden, und aus der Familiensteuer sich ergeben würden, weil sie nach dem §. 53 des Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten überhaupt keine Familiensteuer, und keine Seuer von ihren Wohngebäuden zu entrichten hätten, bei ihnen also der Maaßstab zu jenen Beiträgen gänzlich fehlt,

erwiedern Wir derselben Folgendes zur Entschließung:

Da nach dem §. 54 des erwähnten Edictes die Standesherren zu außerordentlichen Umlagen gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuß beizutragen haben, so würde diese Verbindlichkeit von den Standesherren nicht erfüllt werden, wenn eine Befreiung, welche nur für die ordentliche Steuer ertheilt ist, auf die Umagen ausgedehnt würde; indem in einem solchen Falle die Standesherren nicht gleichmäßig, noch nach dem allgemeinen Steuerfuße,

Digitized by Google

wie es das Gesetz bestimmt, beitragen würden, da die Haussteuer, von deren Entrichtung die Standesherren durch ein persönliches Recht befreit sind, so wie die Familiensteuer, welche sie früher zu entrichten hatten, aus den Rechnungen bekannt sind, so steht nichts im Wege, wenn bei der Bestimmung des Maaßstabes der Belegung bei außerordentlichen Umlagen jene Größen ferner als Basis angenommen werden; eben so kann der Grund, daß die Familiensteuer nicht gefordert werden könne, weil die Standesherren von allen Personalsteuern befreit seyen, um so weniger hier berücksichtigt werden, als die Familiensteuer, welche ein Beitrag zur Ausgleichung der Kriegskosten ist, nicht als eine Personalsteuer betrachtet werden kann, und das Gesammtvermögen derjenigen, welchen die Kriegslasten zu tragen obliegt, zu jener Ausgleichung pflichtig ist und einer Ausnahme hievon nicht stattgegeben werden kann.

Nach dieser Ansicht hat Unsere Regierung in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, und die angegebenen Grundsätze in Anwendung zu bringen.

München, den 2. März 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme der des Rheinkreises zur Nachachtung.

XXVI. zu §. 55 der IV. Verfassungs-Beilage.

Theilnahme der Standesherren an Gemeindeumlagen.

§ 134.

Nr. 31148.

(Die Beschwerde der Fürstlich N.schen Standesherrschaft wegen Concurrenz zum Wegbau von N. nach N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 22. October 1832 bezeichneten Betreffes folgende Entschließung ertheilt:

Die Fürstlich N.sche Standesherrschaft hält sich durch die Beschlüsse des Herrschaftsgerichtes N. vom 28. April 1831, und der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., vom 30. Mai 1832, durch welche sie für verbunden erklärt wird, an dem bezeichneten Straßenbau auf der N. Markung, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Dominical- und Rusticalsteuer Theil zu nehmen, in zweifacher Hinsicht für beschwert, nämlich:

1) insoferne, als sie nicht von jeder Concurrenzpflicht zu dem fraglichen Wegbaue — nur etwa mit eventueller Ausnahme der baaren Auslagen für dießfallsige technische Arbeiten — überhaupt freigesprochen, und
2) insoferne, als der Maaßstab ihrer Concurrenzpflicht nicht nach dem Verhältnisse des Steuersimplums von ihrem aus dem Verbande mit der Gemeinde N. fließenden Vortheile zu dem Steuersimplum der sämmtlichen übrigen concurrenzpflichtigen Gemeindeglieder bemessen worden sey.

Digitized by Google

Beide Beschwerden aber können so, wie sie angebracht worden, als begründet nicht anerkannt werden. Denn es ist

zu 1. aus den Acten zu entnehmen, daß die Standesherrschaft zu N. eine Schäferei mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann eine Zehentscheune nebst einem Hause und liegenden Gründen besitze, und aus der Gemeindewaldung jährlich acht Bürgerrechte beziehe.

Da dieselbe aber hienach nicht blos rücksichtlich ihrer Besitzungen mit der Gemeinde N. im Gemeindeverbande steht, sondern auch durch die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindewaldes und an den Vortheilen des herzustellenden Weges Nutzen aus dem Gemeinde-Verbande zieht, so ist ihre Verbindlichkeit zu der Theilnahme an den nöthigen Geld- und Naturalumlagen in den klaren Bestimmungen des §. 55 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und des Art. 3 Ziffer 1 des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 unzweifelhaft begründet. Was ferner

zu 2. den Maaßstab der Concurrenzpflichtigkeit anbelangt, so beruhet die Behauptung, als ob dieselbe nach den oben angeführten Gesetzstellen in dem Steuersimplum des standesherrlichen Antheils an den Gemeindenutzungen aufzusuchen sey, auf einer irrigen Auslegung dieser Gesetzstellen, da in beiden nur die Bedingung, unter welcher allein die Standesherren an den Gemeindelasten Theil zu nehmen haben, aber nicht der Maaßstab der Beitragspflicht festgestellt, und da überdieß dortselbst die Beitragspflicht davon abhängig gemacht wird, daß die Standesherrschaft aus dem Gemeinde-Verbande, und nicht aus dem Gemeinde-Vermögen Vortheile ziehe.

Dagegen steht aber auch, abgesehen von der Frage, ob nicht die nach dem Steuerfuße erfolgte Umlegung der bei dem fraglichen Wegbaue vermöge §. 27 des Gemeinde-Edicts durch Gemeindedienste zu leistenden Arbeiten, den bestimmten Vorschriften der §§. 29—33 des erwähnten Edictes widerstreite, und ob eine theilweise Ausführung des Wegbaues durch solche Dienste in dem gegebenen Falle wirklich unmöglich gewesen sey; die Beiziehung der standesherrlichen Dominicalien zu der Gemeindeumlage in directem Widerspruche mit den Bestimmungen der Art. IV. und VI. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und des Ständeabschiedes vom nämlichen Tage Ziffer I. Nr. 1, da bekanntlich die Verordnung über die Gemeinde-Umlagen vom 6. Februar 1812 die Dominicalrenten von jedem Beitrage befreit hatte, das Gesetz vom 22. Juli 1819 im Art. 4 nur eine beschränkte Concurrenzpflicht derselben nach dem dort speciell bestimmten Maaßstabe anordnete, und eine Einigung der beiden Kammern über die von der Kammer der Abgeordneten verlangte Beifügung der Dominicalsteuer als Umlagemaaßstabes nicht zu Stande kam. Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hat in dieser Beziehung zur Verhütung gegründeter Beschwerden mit Rücksichtnahme auf die Ministerialausschreibung vom 12. Mai 1825 [a]) das Geeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

a) s. bei Abtheilung XI.

Digitized by Google

XXVII. zu §. 57 der IV. Verfassungs-Beilage.

Activlehen der Standesherren.

Nr. 5844. §. 135.

(Die Lehen der Forensen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Indem der mit einem Antrage vom 12. Januar anher vorgelegte Entwurf remittirt wird, erhält der Königliche oberste Lehenhof folgende Eröffnung.

Zu 1. Es ist ganz richtig, daß zu Gunsten der Standesherren eine besondere verfassungsmäßige Ausnahme von allgemeinen Gesetzen hinsichtlich des Fortbestandes der Activ-Lehen derselben bestehe. Daraus folgt aber auch, daß die Verwaltung dieser Art von standesherrlichem Eigenthume sich nicht nach blossen privatrechtlichen, aus einem Contracte entspringenden Verhältnissen, sondern nach den staatsrechtlichen Bestimmungen zu richten habe, welche überhaupt für die Verwaltung des standesherrlichen Eigenthumes im Inlande vorgeschrieben sind.

Die Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 16 gestattet zwar den Standesherren besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn, auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

Diese Uebereinstimmung mit den Verwaltungsbehörden in der Monarchie setzt zum Voraus, daß kein Standesherr seine Verwaltungsbehörden für das Inland ausser der Monarchie aufstellen dürfe. Was nun in der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 58 wegen Anordnung der Verwaltungsbeamten überhaupt angeordnet ist, kann nur auf das Inland und eben so auf die übrigen grundherrlichen Einkünfte bezogen werden. Dabei ist es richtig, daß im Königreiche Bayern eine besondere Lehengerichtsbarkeit nicht mehr bestehe, sondern alle contentiose Lehensachen dem foro ordinario zugewiesen wurden, welchem auch der §. 57 der angezogenen Beilage IV. nicht widerspricht.

Zu 2. Jene Standesherren, welche blos als Forensen im Königreiche begütert sind, behalten nach der Beilage I. zur Verfassungs-Urkunde §. 14 zwar alle durch die Königliche Declaration zugesicherten Rechte, sie müssen aber eben darum nach §. 15 alle Verbindlichkeiten gleich den in Bayern domicilirten Standesherren erfüllen, sohin in Ansehung der Verwaltung ihrer standesherrlichen Eigenthumsrechte den desfallsigen Bestimmungen sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere rücksichtlich des Leheneigenthums sich unterziehen, woraus

Digitized by Google

die Folgesätze des angeführten §. 15 lit. b und c. mit dem Unterschiede hervorgehen, daß die Bestellung von Lehenträgern nur bei Passivlehen der standesherrlichen Forensen veranlaßt wird.

München, den 27. April 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche General-Fiscalat als obersten Lehenhof also ergangen.

XXVIII. zu §. 58 der IV. Verfassungs-Beilage.

Rentenverwaltung.

§. 136.

Nr. Pr. 10113.

(Die Stellung des Herrschaftsgerichts N. zu der gräflich N.schen Domänialcanzlei betr.)

M. J. K.

Wir haben alle Verhandlungen, welche Uns über das Verhältniß des Herrschaftsgerichts N. zur gräflich N.schen Domänialcanzlei vorgelegt worden sind, und insbesondere die von den Herrschaftsgerichtsbeamten zu wiederholtenmalen erhobenen Beschwerden (mit Einschluß jener vom 22. Mai d. J.) einer genauen Prüfung unterworfen, und beschließen darauf, was folgt:

1.

Wenn gleich die gräfliche Domänencanzlei nur das standesherrliche Aerarium zu vertreten und weder die persönlichen Rechte der Standesherrschaft in Hinsicht auf den Wirkungskreis des Herrschaftsgerichts auszuüben, noch diesem Letzteren in Hinsicht auf Polizei und Rechtspflege aus eigener Macht Aufträge zu ertheilen hat, so sollen doch die Herrschaftsgerichtsbeamten mit allem Nachdruck angewiesen werden, daß sie ihr Verhältniß als Medial-Beamte nicht aus den Augen zu verlieren haben; daß sie schuldig seyen, die gräfliche Domänencanzlei in jenen Verwaltungsgegenständen, worin sie ihr rechnungspflichtig sind, als vorgesetzte Stelle zu achten, und ihre Anzeigen an dieselbe mit ordnungsmäßigen Berichten zu begleiten, und daß sie in Gegenständen des standesherrlichen Interesse die berichtlichen Aufklärungen zu geben um so weniger verweigern können, als hieraus in den gesetzten Fällen anderweiter Competenz zur Entscheidung noch keineswegs eine Prorogation des Gerichtsstandes erfolgt, weil dergleichen Aufschlüsse die Stelle von wirklichen Verhandlungen nicht vertreten.

2.

Eben daher ist aber erforderlich, daß sich die Domänencanzlei in jenen Fällen, wo das Herrschaftsgericht von Richter- oder Polizeiamtswegen frei zu handeln hat, aller Decrete an dasselbe enthalte und das standesherrliche Interesse durch einen untergeordneten Beamten in dergleichen Parteisachen vertreten lasse. Es ist desfalls eine untergeordnete Rentenverwal-

Digitized by Google

tung für immer zu bestimmen, an welche oder deren Substituten das Herrschaftsgericht die erforderlichen Aufträge und Erkenntnisse in dergleichen Fällen kann ergehen lassen.

3.

Nach diesen Bestimmungen habt ihr das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Juli 1825.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 137.

(Die Wiederbesetzung der Herrschaftsrichterstelle zu N., resp. die Uebertragung der Rentenverwaltung an einen Herrschaftsrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 31. Januar praes. 6. Februar d. J. wird, nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, die Entschließung ertheilt:

I. Den Herrschaftsrichtern, — standesherrlichen, wie gutsherrlichen, — ist es nicht gestattet, neben dem Richteramte die Rentenverwaltung zu versehen.

II. Von der dienstpolizeilichen Regel sub I. kann (da ein positives Verbot diesfalls nicht besteht) bei vorliegenden, besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen von dem unterfertigtem Staatsministerium, benehmlich mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, eine Ausnahme gemacht werden.

III. Eine solche ausnahmsweise Bewilligung kann nur mit dem Beisatze statt finden, daß der Herrschaftsrichter in allen Angelegenheiten, bei denen der Gutsherr betheiligt ist, denselben Beschränkungen unterworfen sey, welche das VI. constitutionelle Edict §§. 62—80 und 120 für die Patrimonialgerichte anordnet.

IV. Dieser ausnahmsweisen Bewilligung wird

a) in Beziehung auf das standesherrliche Herrschaftsgericht N. — in der Erwägung, daß die Vereinigung der Rentenverwaltung mit der Herrschaftsrichterstelle erst neuerlich von beiden Kreisstellen genehmigt worden, —

b) in Beziehung auf die gutsherrlichen Herrschaftsgerichte N. und N. — in der Erwägung, daß bei denselben die fragliche Vereinigung bereits seit längerer Zeit besteht, ohne daß ein Fall der Verletzung der genannten Bestimmungen des VI. constitutionellen Edicts vorgekommen ist, — mit dem Beisatze Nr. III. hiemit statt gegeben.

Hienach ist das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 5. März 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

Digitized by Google

§. 138.

Nr. 25804.

(Die Renitenz der Fürstlichen Domänialcanzlei zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da den von den Standesherren mit der Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte beauftragten Domänialcanzleien wohl die Eigenschaft verfassungsmäßig begründeter öffentlicher, nicht aber jene einer Staatsbehörde zukömmt, da dieselbe vielmehr lediglich den Standesherrn in der Vereinnahmung seiner Gefälle und Renten repräsentiren, so erscheint die Anwendung des gegen renitirende Staatsbehörden durch die Gesetze vorgezeichneten disciplinären Executions-Verfahrens gegen standesherrliche Domanialcanzleien in dem Falle nicht vollzogener Weisungen nicht begründet, sondern es ist gegen dieselben nach jenen Directiven vorzuschreiten, welche nach dem Gesetze auch gegen sonstige mit staatsdienerlichem Charakter nicht bekleidete öffentliche Corporationen Anwendung finden.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird demnach das Weitere verfügen.

München, den 5. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
Notification den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XXIX. zu §. 61 der IV. Verfassungs-Beilage.

Titel der standesherrlichen Diener.

§. 139.

Nr. Pr. 14283.

(Die Ernennung des Fürstlich N. N.'schen Regierungs- und Justiz-Kanzlei-Rathes N. N. zum Fiscal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem bei der allerhöchsten Stelle vorliegenden Decrete des Herrn Fürsten N. N. vom 14. August dies Jahres wurde ersehen, daß der genannte Herr Fürst zu Führung seiner Processe einen Kammer-Fiscal aufgestellt hat.

Da den Standesherren die Rechte des Fiscus, welche der Staatsgewalt eigenthümlich sind, nicht zustehen, und daher auch nicht zugegeben werden kann, daß sie ihren Anwälten den Titel von Fiscalen beilegen; so empfängt die königliche Regierung N. hiemit den Auftrag, dem Fürstlichen Regierungs- und Justiz-Kanzlei-Rath N. N. zu eröffnen, daß er nur in der

Digitized by Google

Eigenschaft eines Fürstlichen Kammeranwalts anerkannt werde, er sich jedoch des Titels eines Fiscals bei Ermangelung einer allerhöchsten Genehmigung zu enthalten habe.

München, den 11. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. N. Kreises also ergangen.

XXX. Zu §. 63 der IV. Verfassungs-Beilage.

Haftung der Standesherren für den aus Amtshandlungen ihrer Beamten entstehenden Schaden.

§. 140.

Nr. Pr. 21371.

(Die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Grafen von N. in Betreff einer Taxbeschwerde der Bauern N. zu N. und N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 14. Juli d. J. in rubricirtem Betreffe wird der Königlichen Kreisregierung zur Entschließung ertheilt, daß nach dem §. 63 der IV. und nach §. 59 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde dem Gerichtsherrn zwar allerdings, gleich dem Staate, für die aus Amtshandlungen seiner Beamten hervorgehenden Beschädigungen die Haftungs-Verbindlichkeit obliege, daß jedoch nach den Civilgesetzen und nach der civilrechtlichen Natur des Dienstvertrages diese Haftungs-Verbindlichkeit lediglich als eine subsidiäre erscheine und erscheinen könne, und auch seit Einführung der Verfassung stets nur als solche behandelt wurde.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach im vorliegenden Falle das weiter Geeignete verfügen.

München, den 5. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Digitized by Google

XXXI. zu §. 64 der IV. Verfassungs-Beilage.

A. Uniform der standesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten. a)

§. 141.

(Die Uniform der Herrschaftsrichter betr.)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, den Herrschaftsrichtern die nämliche Uniform zu bewilligen, welche durch die Verordnung vom 9. Februar 1807 (Regierungsblatt 1807. St. XV. Seite 533) Unsern Landrichtern vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschiede, daß die Landrichter die mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe, die Herrschaftsrichter aber ganz glatte Knöpfe von gelbem Metalle zu tragen haben.

München, den 19. December 1815.

Reg. Bl. v. J. 1815 St. 52. S. 1033.

§. 142.

Nr. Pr. 1766.

(Die Uniform der Adjuncten und Actuare bei den Herrschaftsgerichten betr.)

M. J. K.

Wir bewilligen den bei Herrschaftsgerichten angestellten Adjuncten und Actuaren die nämlichen Uniformen, welche den Adjuncten und Actuaren bei Unsern Landgerichten vorgeschrieben sind, lediglich mit Beibehaltung des Unterscheidungszeichens der Knöpfe, wie solches in Unserer Verordnung vom 19. December v. J. (Regierungsblatt vom Jahre 1815 S. 1033) in Beziehung auf die Herrschaftsrichter bestimmt worden ist.

Dieses wird euch auf den erstatteten Bericht vom 1. Februar d. J. zur Entschließung eröffnet.

München, den 14. März 1816.

An
das Königliche General-Commissariat des Regenkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen General-Commissariaten und den Hof-Commissionen.

---

a) Siehe das Nähere in Abth. XVIII.

Digitized by Google

§. 143.

Nr. 9067.

(Die Uniformirung des Beamten-Personals des Herrn Fürsten von N. N. betr.)

M. J. K.

Auf die Vorstellung des Herrn Fürsten N. N. genehmigen Wir die von demselben vorgeschlagene Uniformirung seines Dienstpersonals nach dem vorgelegten Muster unter folgenden Beschränkungen:

Als Grundsatz ist hierbei die Analogie der Decoration der Staatsbeamten, mit welchen die fürstlichen in gleicher Amtsfunction stehen, zu beobachten.

Hiernach kann die Abweichung in Ansehung der Bouillons bei der vierten Classe der Herrschaftsrichter und Rentbeamten rc. nicht statt finden.

Bei der fünften Classe ist eine Stickerei der Collegialsecretäre auf 6 Linien, und jene der Herrschaftsgerichtsassessoren auf 4 Linien mit Verzierung des Kragens, und bei der sechsten Classe jene der Canzlisten auf 6 Linien ohne Verzierung zu reduciren, indem bei der fünften und sechsten Classe die Bestimmungen des Regierungsblattes von 1807 S. 516 und 1808 S. 1984, — sodann des Regierungsblattes von 1809 S. 1817, endlich des Regierungsblattes 1807 S. 652 anzuwenden sind.

Da den Schreibern bei Unsern Amtsbehörden keine Uniform bewilligt ist, so cessirt die siebente Classe ganz.

München, den 26. Juni 1824.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Oberdonau- und Untermainkreises, K. d. J., zur einschlägigen Darnachachtung.

§. 144.

Nr. 18265.

(Die Uniformirung der standesherrlichen Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen im Betreffe der Uniformirung der standesherrlichen Beamten erlassene Entschließung folgt anstehend.

München, den 9. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

Euere rc.

Empfangen Euere rc. meinen verbindlichsten Dank für das gefällige Schreiben vom 4. l. M., in welchem Hochdieselben mir die von Eurer rc. wegen Uniformirung der rc. Beamten äußerst zweckmäßig getroffenen Anordnungen mittheilten.

Digitized by Google

Die von Euerer ıc. festgesetzten Stickereien sind vollkommen den Wünschen der Staatsregierung gemäß, und zeugen neuerlich von dem gefälligen Entgegenkommen, welches Euere ıc. bei jedem Anlasse den wohlwollenden Absichten Seiner Königlichen Majestät entgegen zu kommen gewohnt sind.

Was die Schirmmützen-Schilde betrifft, so erlaube ich mir Euerer ıc. ergebenst zu bemerken, daß das Schild mit dem gekrönten Löwen auf den Schirmmützen bei allen Beamten-Classen die Stelle der bayerischen Nationalcocarde vertritt, welche nach der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 auch von den Medialbeamten getragen werden muß. —

In dieser Beziehung bedürfte daher die von Euerer ıc. über die Schirmmützen getroffene Verfügung einer Abänderung. Liegt es jedoch in der Absicht, Eurer ıc. Hochdero Beamten die Schilde mit dem gekrönten Löwen tragen zu sehen, so steht es Hochdenselben, da das Tragen der Schirmmützen den Beamten nicht geboten, sondern nur gestattet ist, frei, Ihre ıc. Beamten anzuweisen, daß sie auch zu der kleinen Uniform und zu den Uniforms-Ueberröcken, ausschließend dem Uniformshute, tragen, auf welchem neben der Nationalcocarde ohnehin auch ein Knopf mit dem ıc. Haus-Chiffre sich befindet.

Einer gefälligen Rückäußerung Eurer ıc. über das Verfügte ergebenst entgegensehend, benütze ich mit besonderm Vergnügen diesen Anlaß, Euerer ıc. den Ausdruck jener ausgezeichnetster Hochachtung zu erneuern ıc.

München, den 9. Juli 1833.

B. Gerichtsstand der standesherrlichen Justiz- und Polizei-Beamten.

§. 145.

Nr. 2275.

(Den Competenz-Conflict zwischen dem Kreis- und Stadtgerichte N. N., und der fürstl. N.schen Justizcanzlei zu N. in der Verlassenschaftssache des Pfarrers N. N. betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns aus den mit Bericht vom 14 präsentirt 15. dieses Monats vorgelegten Acten, den Competenz-Conflict zwischen dem Kreis- und Stadtgericht N. N. und der fürstlich N.schen Justiz-Canzlei in der Verlassenschaftssache des Pfarrers N. N. betreffend umständlichen Vertrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, wie folgt:

Die Geistlichen und höheren Beamten haben in Folge der Verfassungsurkunde Titel V. §. 4 und 5 mit den Adelichen derselben befreiten Gerichtsstand bei den Kreis- und Stadtgerichten (Edict Beilage V. zur Verfassungsurkunde §. 11) zu genießen.

Namentlich sollen die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten nach §. 64 des Edicts IV. zur Verfassungsurkunde mit den unmittelbaren Staatsdienern gleichen Gerichtsstand haben, und zwar im standesherrlichen Bezirke unter der Bedingung, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht. Für eine solche geeignete Gerichtsstelle aber ist die Justiz-Canzlei nicht zu achten. Es würde eine Verletzung der verfassungsmäßigen Bestimmungen seyn, wenn diesen Individuen, welche unter die Categorie

Digitized by Google

der ermeldeten übrigen befreiten Personen gehören, die erste Instanz entzogen werden sollte, und es müßte zur Begründung des privilegirten Gerichtsstandes in dem Mediatbezirke eine den Kreis- und Stadtgerichten gleiche Gerichtsstelle der ersten Instanz errichtet seyn. Durch diese in der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften sind die frühern den privilegirten Gerichtsstand betreffenden Anordnungen abgeändert; es kann also deßfalls die allgemeine Bestimmung des §. 65 des Edictes IV nicht angewendet werden.

Da in dem fürstlichen Mediatbezirke zur Zeit kein formirtes Justiz-Collegium für die erste Instanz der befreiten Personen besteht; da der Ort N. nach der Verordnung vom 29. September 1818 §. 4. zu dem Bezirke des Kreis- und Stadtgerichts gehört, so ist die Competenz des letzt ermeldeten Gerichts in der Verlassenschaftssache des Pfarrers für gegründet zu achten, und deßfalls das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. Januar 1820.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

C. Rangverhältnisse der standesherrlichen Dominical-Canzlei-Beamten.

§. 146.

Nr. 14290.

(Die Rangverhältnisse der standesherrlichen Domänial-Canzleien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. dieß wird der Königl. Regierung des Obermainkreises bemerkt, daß, nachdem ein Rangverhältniß im Staate nur durch Staats- oder Hofdienste begründet werden kann, und eben deßhalb dem Personale der standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleien, so wie der gutsherrlichen Gerichte ein öffentlicher Rang in ihrer Eigenschaft als mittelbare Staatsdiener zukömmt, von einer Collision des Ranges mit Behörden, welche in diese Categorie nicht zu rechnen sind, keine Rede seyn könne. Hiernach hat die Königl. Regierung die vorkommenden Anstände zu schlichten.

München, den 21. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 147.

Nr. 9053.

(Die Bitte des Domänial-Canzleidirectors N. N. um Anerkennung seines Anspruchs auf den Rang der Königl. Collegialräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. Mai d. Js., die Bitte des Domänial-Canzleidirectors N. zu N. um Anerkennung seines Anspruches auf den Rang der Königl. Collegialräthe betreffend, wird der Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., erwiedert, daß dem Gesuche des Domänial-Canzleidirectors N. N. nicht entsprochen werden könne, da dem §. 64 des Edictes IV. zur Verfassungsurkunde nur die standesherrlichen Justiz- und Polizeiräthe und Beamten den Königl. Staatsdienern in Beziehung auf die Dienstverhältnisse und auf die damit verbundenen Rechte gleichstellt, und da folglich nur bei diesen die Bestimmungen des Tit. V. §. 5 der Verfassungsurkunde zur Anwendung gebracht werden dürfen, wornach dem Bittsteller weitere Eröffnung zu machen ist.

München, den 16. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

D. Heirathsbewilligungen der standesherrlichen Beamten.

§. 148.

(Die Heiraths-Bewilligungen für die Beamten der mediatisirten Besitzungen betr.)

M. J. K.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. December 1806 (Regierungsblatt 1807 Stück I. Seite 11), worin über die Heirathsbewilligungen für Unsere unmittelbaren Staatsdiener die erforderlichen Bestimmungen getroffen sind, haben Wir über diesen Gegenstand auch in Ansehung der Beamten der mediatisirten Besitzungen nachstehende Erklärung ergehen zu lassen beschlossen:

1) Den Beamten dieser Classe ist eben so wenig, wie Unseren unmittelbaren Staatsdienern, die Schließung einer ehelichen Verbindung ohne höhere Bewilligung gestattet.
2) Den Unserer Souveränität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren aber bleibt die Befugniß eingeräumt, ihren Beamten ohne Unterschied der Dienstes-Categorie und ohne Erholung einer weitern Bestätigung die Heirathsbewilligungen zu ertheilen.
3) Wir hegen zu denselben das Vertrauen, daß die individuellen Heirathsbewilligungen

Digitized by Google

jederzeit von den geziemenden Rücksichten auf Sicherstellung der Dienstes- und Nahrungsverhältnisse geleitet seyn werden.

4) Von jeder bewilligten Verehelichung ist indessen der vorgesetzten Landesstelle, mit bestimmter Bezeichnung des verehelichten Individuums, seiner Wahl, seines Amtes, seines Characters und Dienstgenusses, unverschobene Anzeige zu machen.

5) Uebrigens sollen die Unserer Souveränität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren für den Unterhalt der von ihren Beamten hinterlassenen Wittwen und Waisen ordnungsmäßig sorgen, und hierüber ebenfalls die Anzeige an die Landesstelle bringen.

Gegenwärtige Erklärung haben Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu eröffnen befohlen.

München, den 11. Mai 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807, St. 21, S. 811.

E. Dienstesverhältnisse der standesherrlichen Beamten.

§. 149.

Nr. Pr. 2602.

(Die Alimentation der Angehörigen des ehemaligen Herrschaftsrichters N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die an den Königlichen Staatsrath gerichtete Beschwerde der Marktgemeinde N. vom 4. September 1855 wegen der Alimentation der Angehörigen des vormaligen Herrschaftsrichters N. zu N. als dahin nicht geeignet an das Königliche Staatsministerium des Innern gelangt ist, so wird nach Einsicht der mit dem Berichte vom 25. September v. Js. vorgelegten Verhandlungen folgende Entschließung ertheilt:

Gleichwie der unmittelbare Staatsdiener, welcher freiwillig seine Entlassung genommen hat, oder durch richterliches Erkenntniß zur Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung verurtheilt worden ist, aufhört Staatsdiener zu seyn, und in diesem Falle der Dienstvertrag mit allen dadurch begründeten Rechtsverhältnissen erlöscht, so hört unter gleichen Voraussetzungen der demselben nach §. 64 der IV. und §. 54 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde gleich geachtete standes- oder gutsherrliche Beamte auf, dieses zu seyn, und das Vertragsverhältniß zwischen ihm und dem Standes- oder Gutsherrn wird aufgelöst. Verarmt daher ein solcher unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener, so kann von der Verfolgung eines aus dem Dienstverhältnisse abzuleitenden Anspruches auf Alimentation, sey es gegen den Staat, den Standes- oder Gutsherrn, auf dem Civilrechtswege nicht mehr die Rede seyn, weil das früher bestandene privatrechtliche Verhältniß zwischen beiden aufgelöst ist; sondern die Entscheidung der Frage, wer einem solchen Staatsdiener und seinen Angehörigen, aus dem Titel der Verarmung Alimentation zu reichen habe, ob der Staat, der Standes- oder Gutsherr, oder die Gemeinde, die Entscheidung dieser Frage gehört, wie in der

Digitized by Google

unterm 7. Mai 1835 in der Streitsache des vormaligen Julinsspital-Hauptcassiers Ehlen zu Würzburg gegen den Fiscus wegen Alimentation an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung näher entwickelt ist, im Hinblicke auf §. 4 Abs. 3 im Zusammenhange mit §. 9 Abs. 1 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ausschließend dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der Competenz der Administrativbehörden an.

Mit diesen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Grundsätzen stimmt aber der Beschluß der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1835 nicht überein, indem derselbe die Frage, ob die gräflich Giechische Standesherrschaft zur Alimentation der Angehörigen des vormaligen Herrschaftsrichters N. zu N. verbunden sey, der administrativen Competenz entrückt, und auf den Civilrechtsweg verweist. Unter Aufhebung dieses Beschlusses wird daher die Kreisregierung angewiesen unter geeigneter Rücksichtsnahme auf obige Entwicklung in vorliegender Sache erneueten Beschluß zu fassen.

München, den 14. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

F. Pensionsbezüge der standesherrlichen Beamten und ihrer Relicten.

Nr. Pr. 4672.

§. 150.

(Den Pensionsbezug der im Auslande wohnenden Fürstlich N.'schen Pensionisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in beiliegender Abschrift die Vorstellung der fürstlich N.'schen Vormundschaft zu N., den Pensionsbezug der im Auslande wohnenden Pensionisten betr., um derselben zu erwiedern, wie nach den constitutionellen Bestimmungen über die Verhältnisse der Mediatgebiete, die Staaten worin sie liegen, rücksichtlich derselben auf keine Weise als Ausland betrachtet werden können, wonach die betheiligten Pensionisten gegen die beantragte beschränkende Verfügung in Ansehung ihres Pensionsbezuges sich nöthigenfalls auf die geeignete Weise Schutz zu suchen, von selbst nicht entstehen werden.

München, den 8. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 151.

(Die Bildung einer Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag mehrerer gutsherrlicher Beamten und mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Pensionsanstalten, dann auf das Gutachten der Kreisstellen über den frühern Entwurf einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten, haben Wir den Uns vorgelegten, und hiernach folgenden Satzungen eines solchen Institutes Unsere Bestätigung ertheilt, und weisen Unsere Regierung des Isarkreises an, hienach das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 29. März 1823.

Satzungen
der
Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Für die Wittwen und Waisen sämmtlicher guts- und standesherrlicher Beamten des Königreichs wird eine Pensionsanstalt im Wege einer freiwilligen Verbindung errichtet.

Art. 2. Alle Mitglieder der standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleien, Herrschaftsrichter, Actuare der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte, so wie die gutsherrlichen Rent- und Oeconomiebeamten haben Anspruch daran Theil zu nehmen; es können sowohl die Gutsherren für ihre Beamten, als diese für sich beitreten.

Art. 3. Diese Verbindung gehört in die Classe der Wohlthätigkeits-Anstalten und steht unter der Curatel der Regierung des Isarkreises.

Art. 4. Die bereits angestellten gutsherrlichen Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung der Anstalt, dann die später anzustellenden Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Anstellung die Beitrittserklärung erfolgt, verlieren den Anspruch auf Theilnahme an der Anstalt.

Jedoch bleibt es dem Comité unbenommen, einen spätern Eintritt anzunehmen, wenn solcher mit Rücksicht auf das Alter und die Familienverhältnisse des Beitretenden für die Anstalt vortheilhaft scheint.

Art. 5. Die Anstalt wird eröffnet, sobald sie 60 Mitglieder zählt; es wird dann das Comité gewählt, binnen 4 Wochen nach dessen Bildung sind die Mitglieder die Eintrittsgelder einzusenden angehalten.

Digitized by Google

Die jährlichen Beiträge werden fällig und die Pensionen der Hinterlassenen, der etwa in der Zwischenzeit verstorbenen Mitglieder, fangen mit dem Monate, in welchem die Aufforderung zur obigen Wahl erfolgte, zu fliessen an.

Titel II.

Vermögen der Anstalt.

Art. 6. Das Vermögen der Pensionsanstalt bildet sich:

1) aus den Eintrittsgeldern;
2) den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
3) den Geldstrafen, welche der Anstalt etwa zugewiesen werden;
4) Schenkungen und Erbschaften;
5) dem Interessen der aufzulegenden Capitalien, und
6) den ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder.

Art. 7. Die Eintrittsgelder werden nach folgendem Maaßstabe entrichtet:

a) Jedes Mitglied, welches bei seinem Eintritte das 45. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und sich im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern unter 12 Jahren befindet, zahlt eine Eintrittsgebühr von 100 fl.

In denselben Verhältnissen ist nach zurückgelegtem 45. bis zum 55. Jahre einschlüssig, eine Eintrittsgebühr von 140 fl. und in dem Alter über 55 Jahre eine Gebühr von 200 fl. zu entrichten.

b) Dasjenige Mitglied, welches sich bei dem Eintritte ausser dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder unter zwölf Jahren befindet, entrichtet ohne Unterschied des Alters 50 fl. Eintrittsgebühr.

c) Tritt ein solches Mitglied nach der Hand in der Stand der Ehe, so entrichtet dasselbe die oben a bestimmte Eintrittsgebühr, nach Verhältniß ihres Lebensalters, jedoch nach Abzug der bereits bezahlten 50 fl.

Art. 8. Die ordentlichen Jahresbeiträge werden in dem Verhältnisse zur Eintrittsgebühr mit 12 Procent der Einlage entrichtet.

a) die Zahlung der jährlichen Beiträge wird in halbjährigen Raten und mit Anticipation geleistet; jedem Mitglied steht es jedoch frei, den ganzen Jahresbetrag auf einmal zu bezahlen.

b) Dasjenige Mitglied, welches einmal eine Eintrittsgebühr, nach der Bestimmung Art. 7 lit. a entrichtet hat, und später in den Stand eines Wittwers tritt, kann weder einen Rückersatz, noch eine Minderung des Jahresbeitrages fordern, der dagegen auch bei dem Uebergang in eine neue Ehe keiner Vermehrung unterliegt.

c) Diejenigen Mitglieder, welche nach erfolgter Eröffnung der Anstalt zugehen werden, zahlen beim Eintritt ausser den Eintrittsgeldern einen halbjährigen Beitrag, sie mögen am Anfange oder Ende des Semesters zugegangen seyn.

Art. 9. Beim Austritte aus dem Stande der gutsherrlichen Beamten treten folgende Bestimmungen ein:

Digitized by Google

a) Derjenige, welcher aus dem Königreiche auswandert, dann derjenige, welcher wegen Verbrechen oder Vergehen entlassen oder cassirt wurde, hört auf, ein Mitglied dieser Anstalt zu seyn, entrichtet von diesem Augenblicke an keine Beiträge mehr, erhält aber auch weder von den Jahresbeiträgen, noch von der Eintrittsgebühr etwas zurück; jedoch steht es der unschuldigen Gattin eines wegen Verbrechens oder Vergehens aus der Anstalt getretenen Beamten frei, durch fortwährende Entrichtung der bestimmten Beiträge bis zu ihres Gatten Tod, sich und ihre Kinder des Pensionsgenusses zu versichern.

b) Derjenige, welcher in den unmittelbaren Staatsdienst oder einen lebenslänglichen Gemeindedienst übergeht, oder überhaupt auf eine andere als in Art. 9 lit. a bemerkte Art aus der Classe der gutsherrlichen Beamten tritt, kann gegen Fortentrichtung der Jahresbeiträge, Mitglied der Anstalt bleiben, erhält aber, wenn er dieß nicht will, keinen Rückersatz der Eintrittsgelder oder jährlichen Beiträge.

c) Pensionirung oder Quiescirung wird nicht als Austritt aus der Classe der Beamten angesehen.

Art. 10. Ausserordentliche Beiträge werden nur dann erhoben, wenn durch höchst unerwartete Vermehrung der Lasten der Anstalt, ihr Vermögen sich bis zum Betrage von 4000 fl. Capital vermindern sollte.

a) Sie werden nach den Jahresbeiträgen ausgeschlagen, und

b) dürfen nie die Hälfte derselben übersteigen.

Titel III.

Verwendung des Vermögens.

Art. 11. Das Vermögen der Anstalt ist dazu bestimmt, den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle des Unterhaltes und der Erziehungskosten zu eröffnen.

Art. 12. Die Jahrespension einer Wittwe wird auf 150 fl., eines halben Waisen auf 30 fl. und jene eines ganzen Waisen auf 60 fl. jährlich festgesetzt.

Art. 13. Wenn in der Folge (jedoch auf keinen Fall vor Verlauf von zehn Jahren nach Eröffnung der Anstalt) das Vermögen der Anstalt eine höhere Pension zuläßt, soll eine solche Erhöhung nach dem Gutachten des Ausschusses mit Genehmigung der obersten Curatel ausgesprochen werden können.

Art. 14. Eine Verminderung der oben bestimmten Pensionsbezüge tritt nur in dem nicht zu erwartenden Falle ein, daß selbst mit Hilfe der ausserordentlichen Beiträge (Art. 10) die regulativmässigen Pensionen nicht bezahlt werden könnten.

In diesem Falle wird das Deficit unter alle Pensionisten nach dem Betrage ihrer Pension ertheilt.

Art. 15. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt.

Art. 16. Die Pensionen werden auf vorher an den Cassier portofrei eingesendete mit legalen Zeugnissen versehene Quittungen, in Quartalsraten bezahlt.

Digitized by Google

Art. 17. Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) bei ihrer Standesveränderung;

2) nach ihrem Tode mit dem Sterbemonate;

3) der Anspruch auf eine Wittwenpension fällt auch in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat, nicht aber bei einer Ehescheidung von Tisch und Bett.

Art 18. Die Gattin der zweiten und jeder ferneren Ehe, hat dieselben Pensionsansprüche, wie die frühere Gattin.

Art. 19. Die Pensionen der Waisen hören auf:

a) mit dem Schlusse des 18. Lebensjahres;

b) vor dieser Zeit mit dem Eintritte einer erfolgten Versorgung.

c) bei dem Tode mit dem Sterbemonate.

Art. 20. Die Waisen haben ungeachtet einer bestehenden Ehescheidung der Eltern nach dem Tode des Vaters Anspruch auf Pension.

Die angeheuratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn ihr rechter Vater bei seinem Tode Mitglied der Anstalt war! —

Titel IV.

Verwaltung des Vermögens der Anstalt.

Art. 21. Die Verwaltung der Anstalt wird in München durch ein Comité besorgt, das die Mitglieder aus den der Anstalt beigetretenen Gutsherren und gutsherrlichen Beamten wählen.

a) Das Comité besteht aus fünf Mitgliedern, wovon nach eigener Vertheilung zunächst eines die Leitung, das andere die Cassa-Angelegenheiten, das dritte das Secretariat besorgt.

b) Alle 2 Jahre treten zwei Mitglieder aus; die Austretenden können wieder gewählt werden.

c) Die Comité-Mitglieder versehen ihre Functionen unentgeltlich.

d) Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Art. 22. Für die unmittelbare Erhebung und Verausgabung der Gelder, dann für die Rechnungsstellung wählt das Comité einen Cassier, der für dieß Geschäft eine verhältnißmäßige Remuneration erhält.

Art. 23. Canzlei- und Bureau-Geschäfte werden auf Kosten der Anstalt bestritten, und das Comité hat dabei sein Augenmerk auf die möglichste Ersparung zu richten.

Art. 24. Das Comité führt ein Siegel mit der Inschrift: „Verwaltung der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten."

Art. 25. Der Wirkungskreis des Comité erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Anstalt.

Digitized by Google

Es prüft die Ansprüche auf Pension und beschließt hierüber, so wie über die Aufnahme der sich anmeldenden Mitglieder, sorgt für die sichere Anlegung der Capitalien mit möglichster Vermeidung der Administrationskosten, gibt dem Cassier die nöthigen Anweisungen, nimmt am Schlusse des Jahres die Rechnung ab, prüft sie, und sendet sie mit seinen Bemerkungen, dann mit den Verhandlungen über die seit der letzten Rechnung neu entstandenen Pensionen an die Curatel ein.

Art. 26. Rechtsgeschäfte läßt das Comité durch Abgeordnete aus seiner Mitte oder durch Rechtsanwälte besorgen, und da der Sitz der Verwaltung in München ist, so bildet das Kreis- und Stadtgericht daselbst die erste Instanz bei Klagen gegen die Anstalt.

Art. 27. Zur Controle der Verwaltung legt der Cassier dem Comité alle Monate eine Abschrift seines Tagbuches und alle Quartale einen Rechnungs-Extract vor.

Auch steht die Casse der Anstalt unter dem doppelten Verschlusse des Cassiers und eines damit beauftragten Mitgliedes des Comité.

Von der Geschäftsführung des Comité kann nicht nur die Curatel, zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sondern auch jedem einzelnen Mitgliede ist auf Verlangen diese Einsicht zu gestatten.

Die Jahresrechnung bleibt vor der Einsendung an die Curatel an zu bestimmenden Tagen im Geschäftslocal der Anstalt zur Einsicht und Prüfung der Mitglieder hinterlegt; die von derselben gemachten Bemerkungen werden mit den allenfallsigen Gegenerinnerungen des Comité als Beilagen zur Rechnung der Curatel vorgelegt, welche dem Comité ihre allenfallsigen Bedenken gegen dessen Geschäftsführung mittheilt, und die dießfalls nöthig scheinenden Weisungen an dasselbe erläßt.

Die Resultate der Rechenschaft werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die hierüber hergestellten Uebersichten jedem Mitgliede zugeschickt.

Art. 28. Sollten nach der Eröffnung der Anstalt Abänderungen einzelner formeller Bestimmungen dieser Satzungen nöthig scheinen, so können solche auf Antrag des Comité und der Kreis-Curatel vom Königlichen Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Reg. Bl. v. J. 1823 St. XIV. S. 411.

XXXII. zu §. 65. der IV. Verfassungs-Beilage.

Veräusserung standesherrlicher Besitzungen.

§. 152.

Nr. 6949.

(Den Tausch der Herrschaft N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, wird hierneben die Beilage des weiteren Berichtes vom 28. April d. Js., den Tausch der Herrschaft be-

treffend, mit dem Auftrag zurückgegeben, bei allen Veräusserungen standesherrlicher Besitzungen jedesmal Anzeige zu erstatten, damit, sofern es dienlich erachtet wird, von dem nach der Declaration vom 19. März 1807 lit. H. §. 14 und nach §. 65 des Edictes IV. zur Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht werden könne.

München, den 2. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Not. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichmässigen Darnachachtung.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Staatsrechtliche Verhältnisse des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürsten, Grafen und Herren nach besonderen Verträgen und Declarationen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht.

Zweiter Titel.

Staatsrechtliche Verhältnisse des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürsten, Grafen und Herren nach besonderen Verträgen und Declarationen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Staatsrechtliche Verhältnisse des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürsten und Herren nach besonderen Verträgen und Declarationen.

I. Ehrenvorzüge und standesherrliche Verhältnisse des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht.

§. 153.

(Das Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betr.)

M. J. K.

Urkunden und erklären hierdurch: In der Absicht, die staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchen sich Unser geliebter Schwiegersohn in seiner nunmehrigen Eigenschaft als Fürst von Eichstädt gegen den Staat, und Uns und Unsere Nachfolger befinden wird, festzusetzen, und um allen Schwierigkeiten zuvorzukommen, welche, bei dem Mangel bestimmter Vorschriften, in dieser Beziehung sich hätten ergeben, oder noch würden ergeben können, haben Wir Uns über diesen Gegenstand einen ausführlichen Vortrag durch Unser Staatsministerium des Aeußern erstatten lassen, und, indem Wir hiebei von dem Sinne der zu Gunsten des Fürsten, Unseres Schwiegersohnes, sprechenden Vertrage ausgehen, haben Wir, nach Anhörung Unseres Gesammtministeriums beschlossen und verordnet, beschließen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des Fürsten und seiner Nachkommen.

Art. 1.

Unser Schwiegersohn und seine Nachkommen setzen ihrem Titel eines Herzogs von Leuchtenberg jenen des Fürstenthums Eichstädt bei, welches Wir ihm durch besondere Urkunde überwiesen haben.

Art. 2.

Unser Schwiegersohn und desselben Nachkommen führen das in der Anlage beschriebene Wappen.

Digitized by Google

Art. 3.

Genannter Herzog von Leuchtenberg und seine Nachkommen werden als das erste unter den Fürstlichen Häusern in Unserer Monarchie erklärt. Wenn Wir Uns bewogen finden sollten, diesen Fürstlichen Häusern weitere Vorzüge und Ehrenrechte als bisher zuzuwenden, so soll Unser geliebter Schwiegersohn und dessen Nachkommen derselben gleichfalls theilhaftig seyn.

Art. 4.

Dem Herzog von Leuchtenberg und seinen Nachkommen ist gestattet, sich in den Ausfertigungen und Zuschriften an ihre Behörden, deren Ernennung ihnen zusteht, des Titels in der ersten vielfachen Person (Wir) zu bedienen, sie dürfen jedoch in den Zuschriften an Uns oder Unsere obere Behörden denselben nicht gebrauchen.

Art. 5.

Bei allen feierlichen Gelegenheiten, so wie bei allen öffentlichen sowohl, als besonderen Ceremonien gebührt Unserem geliebten Schwiegersohne der Rang unmittelbar nach den Prinzen Unseres Hauses. Unsere öffentlichen Behörden werden demselben in allen Veranlassungen mündlich oder schriftlich den Titel in der Anrede: Durchlauchtigster Herzog, und im Context: Euer Königliche Hoheit, seinen Nachkommen aber den Titel in Anrede: Durchlauchtiger Herzog, und im Context: Euer Hochfürstliche Durchlaucht beilegen, wogegen sie selbst sich in ihren an Uns und Unsere Behörden gerichteten Anschreiben nach den bestehenden Vorschriften zu richten haben.

Art. 6.

In den Kirchen der Städte, Märkte und Dörfer, welche Unserem Schwiegersohne zugehören, soll nach dem Kirchengebete für den Souverain dasselbe auch für genannten Herzog und dessen Familie verrichtet werden. Eben so verhält es sich in Ansehung der Trauerfeierlichkeiten. Das Trauergeläute hat drei Wochen lang, von dem Leichenbegängnisse an, für ihn und seinen nächsten Nachfolger, für die Nachgebornen seiner Familie aber vierzehn Tage lang statt. Seine Stellen und die Beamten erster und zweiter Instanz haben eine Trauer von sechs Wochen anzulegen.

Art. 7.

Bei allen Civil- und persönlichen Rechtssachen, welche Unseren Schwiegersohn, den Herzog von Leuchtenberg betreffen könnten, behalten Wir Uns unmittelbar das Erkenntniß bevor, indem Wir Unsere richterliche Gewalt Unserem Staatsministerium der Justiz übertragen werden, welches in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und der vorgeschriebenen Gerichtsordnung einzuschreiten hat. Seinen Nachkommen und Nachfolgern wird ein privilegirter Gerichtsstand bewilligt, nämlich bei Unseren Appellationsgerichten in erster Instanz, und in zweiter Instanz bei Unserem Oberappellationsgericht. Wir sind geneigt, dem Fürstlichen Hause, dessen Stammvater Unser Schwiegersohn ist, ein Austrägalgericht, wie solches in mehreren deutschen Fürstenhäusern durch Familienverträge eingeführt ist, sobald Uns dessen nähere Bildung vorgelegt werden wird, zu bewilligen.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder dieses Fürstlichen Hauses betreffen, können von dem jedesmaligen Chef desselben durch seine Canzlei vorgenommen und erledigt werden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß, so wie eine solche Verlassenschaft einen Rechtsstreit veranlaßt, dieselbe an das einschlägige Tribunal zum rechtlichen Verfahren abgegeben werden solle.

Art. 9.

In peinlichen Fällen soll jeder Chef des Hauses das Recht der Austrägalinstanz, nämlich von seines Gleichen gerichtet zu werden, geniessen. In einem solchen Falle hat Unser Justizminister seine Function als Großrichter auszuüben, das Gericht zu eröffnen, und demselben vorzusitzen. Es kömmt jedoch dieses privilegirte außerordentliche Tribunal nur dem jeweiligen Chef des erwähnten Fürstlichen Hauses zu, die nachgebornen Mitglieder sind in peinlichen Sachen lediglich dem gewöhnlichen privilegirten Forum untergeben.

Art. 10.

Die Familienverträge, Successionsordnungen und Vormundschaftsbestellungen, welche Unser geliebter Schwiegersohn, der Herzog von Leuchtenberg, in seinem Fürstlichen Hause errichten wird, erhalten verbindliche Kraft, sobald Wir ihnen Unsere Bestätigung werden ertheilt haben. Dieses versteht sich jedoch nur von jenen, welche sich auf die Besitzungen beziehen, die in dem Umfange Unseres Königreichs gelegen sind.

Art. 11.

Der Herzog und seine Nachkommen sollen die unbeschränkte Freiheit haben, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder im Friedenszustande mit demselben befindlichen Staate, ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in Kriegsdienste desselben zu treten.

Art. 12.

Vor der wirklichen Einweisung in das Fürstenthum hat Uns der Herzog von Leuchtenberg, Fürst von Eichstädt eine Urkunde, eigenhändig unterzeichnet, einzusenden, in welcher sich derselbe verpflichtet, „als Besitzer des Unserer Souverainität untergebenen Fürstenthums „Eichstädt Uns getreu und gehorsam zu seyn, und alles das abzuwenden und zu thun, wozu „er in obiger Eigenschaft als getreuer und gehorsamer Unterthan Uns und Unseren Nachkom„men als seinem Souverain verpflichtet ist.“

Titel II.

Von den auswärtigen Verhältnissen des Fürsten.

Art. 1.

Die repräsentative Gewalt gegen auswärtige Staaten steht ausschließlich und einzig dem Souverain zu.

Art. 2.

Von dieser Beschränkung sind jedoch jene Angelegenheiten ausgenommen, welche Unser geliebter Schwiegersohn mit auswärtigen Staaten in Beziehung auf seine unter ihrer Oberhoheit etwa gelegene Besitzungen, oder auf allenfallsige Lehensverbindlichkeiten, die ihm gegen andere Souveraine obliegen könnten, zu verhandeln haben würde.

Digitized by Google

Titel III.

Von der administrativen Oberaufsicht und der Gesetzgebung.

Art. 1.

Die allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung erstreckt sich über alle Landesangelegenheiten, und kann nur allein durch den Souverain ausgeübt werden. Dem Herzog von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt ist jedoch gestattet, Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung seiner Rechte und seines Eigenthums betreffen. Diese dürfen jedoch in keinem Falle den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze entgegen seyn.

Art. 2.

Die dermal bestehenden Gesetze und örtlichen Gewohnheiten behalten ihre verbindliche Kraft. Eben so bleiben die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten in den Domänen und Besitzungen Unseres geliebten Schwiegersohns mit denjenigen, welche in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführt sind, in fortdauernder Uebereinstimmung.

Art. 3.

In eben genannten Domänen und Besitzungen bleibt Unser Regierungsblatt, durch welches alle Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, eingeführt, jedoch kann noch in dem Fürstenthume ein Wochenblatt herausgegeber werden.

Titel IV.

Von der Justizgewalt.

Art. 1.

In dem Fürstenthume Unseres geliebten Schwiegersohns wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

Art. 2.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz geschieht durch Behörden, welche mit Unseren Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeiten haben, und Stadt- und Herrschaftsgerichte heißen sollen. Die mittlere Gerichtsbarkeit soll durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten Mitgliedern zusammengesetztes Collegium verwaltet werden, welches den Namen Justizcanzlei, und die nämlichen Zuständigkeiten, wie Unsere Appellations-Gerichte, in Civilsachen haben wird.

Art. 3.

Die Richter bei den Stadt- und Herrschaftsgerichten, sobald sie der gesetzlichen Prüfung sich unterzogen haben, so wie die Subalternen der Justizcanzlei, werden von Unserm geliebten Schwiegersohn ernannt. Die Stadt- und Herrschaftsrichter erhalten ihre Bestätigung nach dem Art. 149 Unserer Verordnung vom 16. August 1812; die Individuen aber, welche von demselben zum Director oder Rath der Justizcanzlei bestimmt werden, nachdem ihre Befähigung durch Unser Oberappellationsgericht wird hergestellt seyn, müssen Unsere Bestätigung durch den Weg des Staatsministeriums der Justiz erhalten.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Justizcanzlei hat bei Verpflichtung und Einweisung der Subalternen und Untergerichtsbeamten sich ihrer Qualification zu versichern, und die Beweise derselben in ihren Acten zu hinterlegen, und alle Jahre eine Liste darüber an Unser Oberappellationsgericht einzusenden.

Art. 5.

Unserem Justizminister steht es zu, von den Acten der Justizcanzlei Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und überhaupt die obere Aufsicht auf die Justizpflege zu besorgen.

Art. 6.

Den Stadt- und Herrschaftsgerichten Unseres geliebten Schwiegersohns steht die Untersuchung in peinlichen Fällen zu. Die geschlossenen Acten werden sodann zur Schöpfung des Urtheils an Unser einschlägiges Appellationsgericht eingesendet.

Art. 7.

Das Recht der Begnadigung ist einzig und allein dem Souverain vorbehalten.

Art. 8.

Die in zweiter Instanz bei der Justizcanzlei entschiedenen Rechtssachen gehen in letzter Instanz zu Unserm Oberappellationsgericht.

Titel V.

Von der Polizeigewalt.

Art. 1.

Die obere Polizei bleibt als ein unveräußerliches Recht Uns vorbehalten. Unser geliebter Schwiegersohn und seine Nachfolger sollen jedoch in dem ganzen Umfange des Fürstenthums folgende Rechte auszuüben befugt seyn. Derselbe läßt durch seine Beamten die Polizeiverordnungen und allgemeinen Vorschriften des Königreichs vollziehen; auf die Vollziehung derselben hat er unmittelbar zu wachen. Er kann über Gegenstände, in so weit sie in seine Competenz gehören, Berichte von denselben abfordern und Entschließungen darauf ertheilen, welche jedoch jedesmal nach den Bestimmungen und dem Sinne der allgemeinen Landesgesetze gefaßt seyn müssen.

Art. 2.

Es ist demselben die Aufnahme neuer Unterthanen einer jeden Glaubensconfession, Christen oder Juden, gestattet, nur hat er sich hiebei nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen zu achten.

Art. 2.

Die Auswanderungen seiner Gerichtsunterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern unmittelbaren Unterthanen eintreten. Seine Behörden können solche ohne Bestätigung Unserer obern administrativen Stelle nicht bewilligen.

Art. 4.

Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts kömmt Unserer einschlägigen Landesstelle zu, die unmittelbare Leitung aber und Aufsicht ist den Beamten und den einschlägigen Behörden Unseres geliebten Schwiegersohnes nach Unseren Gesetzen und Verordnungen übertragen.

Digitized by Google

Art. 5.

Die Besorgung der Vormundschafts- und Curatelsachen ist den Beamten und der Justizcanzlei Unseres Schwiegersohns anvertraut; da aber das Recht, gesetzliche Anordnungen darüber zu treffen, und die obere Aufsicht nur durch den Souverain ausgeübt werden kann, so behalten Wir Uns die Befugniß vor, durch Unsere einschlägige Behörden im erforderlichen Falle den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen und herstellen zu lassen.

Art. 6.

Wir überlassen den Beamten Unsers geliebten Schwiegersohns und seiner Canzlei die Besorgung der Gegenstände der Local- und Districtspolizei; jedoch sind Uns dieselben für die genaue Vollziehung Unserer Verordnungen verantwortlich.

Art. 7.

Die obere Aufsicht über die Heerstrassen und Flüsse, so wie die Leitung des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues kömmt Unserer desfalls angeordneten Oberbehörde zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Polizeibehörde Unsers geliebten Schwiegersohnes überlassen, welchem es übrigens frei steht, Bauten zum öffentlichen Vergnügen oder Nutzen auf seine Kosten aufzuführen.

Art. 8.

Die Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, die Maut- und Zollgesetzgebung, dann die oberste Leitung des Zunftwesens, eignen sich zu Unsern höhern Landesbehörden. Die untere Aufsicht hierüber aber, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen im Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Verleihung aller Gewerbsconcessionen, mit Ausnahme der Fabriken und Brauereien, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an Unsere obere Landesstelle vertrauen Wir Unserem geliebten Schwiegersohne und dessen Polizeibehörden an.

Art. 9.

Da die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur zum Wirkungskreise Unserer Oberpolizeibehörde gehören, so werden die Polizeibehörden Unseres Schwiegersohnes für ihre Vollziehung Sorge tragen, werden auch die erste Instanz in allen Culturstreitigkeiten bilden.

Art. 10.

Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit wird durch die Behörden Unseres geliebten Schwiegersohnes ausgeübt, sie sind jedoch verpflichtet, sich nach Unsern desfalls bestehenden Verordnungen zu achten.

Art. 11.

Die Gesundheitspolizei in dem Unserem Schwiegersohne zugewiesenen Fürstenthume steht unter der Anordnung und Aufsicht Unserer einschlägigen Medicinal-Oberbehörde. Die von ihm zur Ausübung der Arzneikunde ernannten Gesundheitsbeamten müssen dieser unter Ausweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden.

Digitized by Google

Titel VI.

Von der Kirchengewalt.

Art. 1.

Die weltlichen und geistlichen Behörden Unseres geliebten Schwiegersohnes haben Unsere in dieser Beziehung bestehende Verordnungen zu vollziehen und für ihre Beobachtung zu wachen.

Art. 2.

Die Ehegerichtssachen werden bei der Justizcanzlei in erster Instanz entschieden, und die Berufung hievon geht an Unser Oberappellationsgericht.

Art. 3.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und Stiftungsvermögens wird unter die unmittelbare Leitung und Aufsicht der einschlägigen Behörden Unseres Schwiegersohnes gegeben. Diese sind jedoch verbunden, die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche in Betreff der Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens bestehen.

Art. 4.

Wir überweisen Unserm geliebten Schwiegersohne in seinem Gebiete die Uns in demselben zustehenden Patronatrechte. In Beziehung auf die Prüfung und Qualification der Subjecte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

Titel VII.

Von der Militärgewalt.

Art. 1.

Die Militärgewalt steht dem Souverain ausschließlich zu.

Art. 2.

Das Conscriptionsgesetz, und die über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ollen von den Behörden Unseres geliebten Schwiegersohnes in Vollzug gesetzt werden.

Art. 3.

Derselbe und seine Nachfolger sollen für die Schlösser ihres Fürstenthumes, welche sie bewohnen, von aller Einquartirung Unserer Truppen befreit seyn.

Art. 4.

Unserem geliebten Schwiegersohne ist gestattet, in den Schlössern seines Fürstenthumes Eichstädt, für seine Person, Ehrenwachen zu haben. Diese Ehrenwache soll jedoch aus Eingebornen bestehen, und Uns als Souverain den Huldigungseid leisten. Auch dürfen darunter nicht solche Eingeborne aufgenommen werden, welche noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit zur Linienarmee stehen. Derselbe kann ferner Polizeiwachen zur Handhabung der Sicherheit und innern Landespolizei anordnen; es versteht sich jedoch, daß sich hiebei nach den allgemeinen Einrichtungen, welche hierüber für Unser ganzes Königreich in Ausübung kommen, geachtet werden müsse.

Digitized by Google

Titel VIII.

Von der Finanzgewalt und den dem Fürsten von Eichstädt zuständigen Gefällen.

Art. 1.

Unser geliebter Schwiegersohn wird alle jene Einkünfte zu beziehen haben, welche ihm in der mit ihm getroffenen besondern Uebereinkunft überwiesen sind.

Art. 2.

Derselbe kann die Leistungen seiner Grund- und Gerichtsunterthanen nicht erhöhen; die emphyteutischen Renten, Zinsen, Gilten, welche von Güterverleihungen in Folge älterer Contracte herrühren, können abgelöst, keineswegs aber erhöhet werden.

Art. 3.

Derselbe bezieht die Gerichts- und Polizeitaxen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 4.

Unser geliebter Schwiegersohn soll die Zollbefreiung von allen zu den Bedürfnissen seines Hauses erforderlichen Consumptibilien genießen, hat sich aber den zur Verhütung des Unterschleifes getroffenen Verfügungen gemäß, zu benehmen.

Art. 5.

Auch ist derselbe für sich und seine Familie von aller Entrichtung des Chausseegeldes in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs befreit.

Art. 6.

Derselbe ist jedoch, so wie seine Nachfolger, zur Leistung aller Steuern und Auflagen, welche nach den allgemeinen Gesetzen Unseres Königreiches zu entrichten sind, verpflichtet.

Titel IX.

Von dem Verhältnisse der öffentlichen Diener.

Art. 1.

Unser geliebter Schwiegersohn wird die Diener und Beamten zur Verwaltung seiner Einkünfte, und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei in seinem Namen aus seinen Cassen besolden.

Art. 2.

Derselbe hat ihre Pensionen zu reguliren, in Ansehung der Mitglieder der Justiz-Tribunale jedoch sich nach den allgemeinen Verordnungen Unseres Königreiches zu achten.

Art. 3.

Unserem geliebten Schwiegersohne steht die Befugniß zu, alle Beamten, welche er zur Verwaltung seiner Rechte und seiner Einkünfte für nöthig erachtet, zu ernennen; nur müssen dieselben die nach Unsern Gesetzen erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sich darüber bei den einschlägigen unmittelbar vorgesetzten höheren Stellen ausgewiesen haben. Es steht ihm frei, sie durch eine geeignete Uniform auszuzeichnen, sie sind aber dabei zur Tragung der bayerischen Nationalcocarde verpflichtet.

Digitized by Google

Art. 4.

Nebst den Localbeamten hat derselbe für die Verwaltung der Justiz ein eigenes Collegium unter dem Namen Justizcanzlei anzuordnen, welchem auch die Polizeiverwaltung zu übertragen ist, wenn er nicht vorziehen sollte, zu letzterm Zwecke gleichfalls ein eigenes von der Justizcanzlei getrenntes Collegium, unter dem Namen Polizeicanzlei zu bestellen. Eben so ist ihm gestattet, für die Verwaltung seiner Einkünfte ein besonders Collegium zu errichten, welches den Namen Domänialcanzlei zu führen hat. Er kann dieselbe mit einem Director, und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretären, Canzellisten und Rechnungsverständigen nach seinem Gutfinden besetzen, und diesen die nach ihrem Geschäftskreise geeigneten Titel ertheilen.

Nach dieser Unserer Erklärung sind die staatsrechtlichen Verhältnisse des Unserem geliebten Schwiegersohne zugewiesenen Fürstenthums Eichstädt zu beurtheilen und zu reguliren, und alle Unsere Landesstellen und Behörden werden zur genauen Nachachtung der hier ausgesprochenen Bestimmungen angewiesen.

München, den 15. November 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XL. S. 947.

§. 154.

(Die Retrocession der Gerichtsbarkeit und der Dominicalien des Fürstenthums Eichstädt betreffend.)

L. K.

Wir haben auf das von des Herrn Herzogs August von Leuchtenberg Durchlaucht mit Zustimmung der Agnaten und des herzoglich Leuchtenbergischen Obervormundschaftsrathes an Uns gestellte Gesuch beschlossen, die Gesammtgerichtsbarkeit und Dominicalien des Fürstenthums Eichstädt durch Rückkauf der Krone wieder zu erwerben, und demgemäß die bisher bestandene herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justizcanzlei aufzulösen, wonach die Ausübung der Rechtspflege und Polizei in zweiter Instanz an das Appellationsgericht und die Regierung des Regenkreises überzugehen hat.

Gleichmäßig soll das Stadt- und Herrschaftsgericht Eichstädt in seiner bisherigen Eigenschaft aufgelöst und in ein Königliches Landgericht erster Klasse umgewandelt werden, so wie das Herrschaftsgericht Kipfenberg fortan ein K. Landgericht zweiter Classe bilden wird.

Die bei diesen Gerichten angestellten Beamten gehen mit ihren decretmäßigen Bezüge und in ihren bisherigen Categorien in den unmittelbaren Staatsdienst über.

Ihr habt hienach das Weitere zu verfügen.

München den 12. Februar 1832.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Regierungsblatt v. J. 1832 Nr. 7. S. 153.

Digitized by Google

§. 155.

(Die Rechte und Ehrenvorzüge des herzoglich Leuchtenbergischen Hauses betr.)

L. K.

Wir haben Uns auf das allerunterthänigste Bitten des herzogl. Leuchtenbergischen Consulenten, Advocaten N., bewogen gefunden, zu Behebung eingetretener verschiedener Mißverständnisse über die bestehenden Rechte und Ehrenvorzüge des herzoglich Leuchtenbergischen Hauses, Nachstehendes, auf frühere Staatsverträge, Königliche Erklärungen und Bestimmungen gegründetes Rescript, welches Wir an die Staatsministerien Unseres Hauses, des Aeussern und des Innern unterm 31. December 1834 zu erlassen geruht haben, durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Bad Brückenau, den 3. August 1835.

Königliches Allerhöchstes Rescript.

(Diejenigen Rechte und Ehrenvorzüge, welche dem herzoglich Leuchtenbergischen Hause nach dem Rückkaufe und der Retrocession eines Theils des Fürstenthums Eichstädt fortan verbleiben, betreffend.)

L. K.

Nach vollzogener Reextradition und Uebernahme der in Gemäßheit der Präliminar-Convention vom 17. November 1832 vom Staat rückerworbenen sämmtlichen Dominicalien und Dominicalrechte mit Einschluß der Gerichtsbarkeit und Polizeigerechtsame I. und II. Instanz nebst den bezeichneten Gebäuden und Rusticalien in dem nach der Convention vom 19. November 1817 für Seine Königliche Hoheit den Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, constituirten Etablissement des Fürstenthums Eichstädt haben Wir auf die Anträge des damaligen Chefs des herzoglich Leuchtenbergischen Hauses des durchlauchtigsten Fürsten Herrn August, Carl, Eugen, Herzog von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt, Unseres freundlich lieben Neffen, dann seiner Frau Mutter, der durchlauchtigsten Fürstin von Eichstädt, gebornen Königlichen Prinzessin von Bayern, Unserer freundlich lieben Frau Schwester, als Vormünderin der minderjährigen herzoglichen Kinder und des herzoglichen Vormundschaftsrathes, insbesondere des Curators für den noch minderjährigen durchlauchtigsten Fürsten Herrn Maximilian, Herzog von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt, Unseren freundlich lieben Neffen, nach Vernehmung der Staatsministerien Unseres Hauses, des Aeussern und des Innern, beschlossen über diejenigen Rechte und Ehrenvorzüge, welche dem herzoglich Leuchtenbergischen Mannsstamme nach der durch diesen Rückkaufs-Retrocessions-Act eingetretenen Veränderungen im Etablissement des Fürstenthums Eichstädt hinsichtlich des im Umfange desselben noch bestehenden beträchtlichen Complexes an Gebäuden, Waldungen, Jagden, Berg- und Hüttenämtern, Brauereien, dann sonstigen Rusticalbesitzungen noch verbleiben, auf den Grund nachbenannter, bereits bestehender Königlichen Bestimmungen:

a) der Königlichen Urkunde vom 14. November 1817 über die Verleihung des Titels eines Herzogs von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt, so wie

b) der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817, das Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzoge von Leuchtenberg zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betreffend (Regierungsblatt 1817 St. XXXX.)

c) des in Folge der ebenerwähnten Erklärung Art. 2. erlassenen weiteren Königlichen Rescripts vom 5. December 1818, das Verhältniß als Reichsrath betreffend,

d) der Königlichen Beschlüsse vom 9. December 1819, die Anwendung der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herrn Herzogs von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt betreffend,

e) des Immediat-Rescripts vom 15. Januar 1825, die Ernennung der Hofbediensteten vom jeweiligen Chef des herzoglichen Hauses betreffend,

f) der Königlichen Bestimmung vom 4. Juli 1830, die dem Herrn Herzoge verliehenen Pfarrcollationsrechte, dann die dem Bischofe von Eichstädt deßfalls gegebene Entschädigung betreffend,

nachstehende Entschließung zu ertheilen, welche als ein integrirender Theil der mit allseitiger Genehmigung und Zustimmung errichteten Rückkaufes und Retrocessionsurkunde über die nach deren Inhalt rückerworbenen Theile des Fürstenthumes Eichstädt beigefügt wird.

I.

Ungeachtet des Rückkaufes und der Retrocession eines Theiles des Fürstenthums Eichstädt hat es bei dem durch die Königliche Erklärung vom 15. November 1817 und das Königl. Rescript vom 5. December 1818, den Nachkommen Seiner Königlichen Hoheit des verlebten Herzogs Eugen von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt, verliehenen Titel fortan sein Verbleiben.

II.

Das Gleiche findet ferner statt in Ansehung des in der Erklärung vom 15. November 1817 ertheilten Wappens.

III.

Das herzoglich Leuchtenbergische Haus bildet fortwährend das Erste unter den fürstlichen Häusern im Königreiche. Sollten Wir Uns oder Unsere Regierungsnachfolger sich bewogen finden, diesen fürstlichen Häusern weitere persönliche verfassungsmäßig zulässige Vorzüge und Ehrenrechte als bisher zu verleihen, so soll der Herr Herzog und dessen Nachkommen und Nachfolger aus dem herzogl. Leuchtenbergischen Hause derselben gleichfalls theilhaftig seyn.

IV.

Bei allen Feierlichkeiten, sowie bei allen öffentlichen, sowohl als besonderen Ceremonien gebührt dem Herrn Herzog und jedem nach der bestehenden Lineal-Erbfolgeordnung abstammenden Chef des herzoglichen Hauses der Rang unmittelbar nach den Prinzen des Königlichen Hauses. Auf gleiche Weise soll derselbe und jeder Chef seines Hauses, in Folge der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817 und des Königlichen Decrets vom 9. December 1818 als erster erblicher Reichsrath mit allen dieser Eigenschaft anklebenden Attributen im Königreiche anerkannt und geachtet werden.

V.

Dem Herrn Herzog, so wie jedem nachfolgenden Chef des herzoglichen Hauses ist gestattet, sich in ihren Ausfertigungen an ihre Behörden und Dienerschaft, deren Ernennung

Digitized by Google

ihnen zusteht, des Titels in der ersten vielfachen Person (Wir) zu bedienen. Sie dürfen jedoch in den Zuschriften an Uns und Unsere Nachfolger, so wie an die oberen Königlichen Stellen denselben nicht gebrauchen.

VI.

Die Königlichen öffentlichen Behörden werden dem Herrn Herzog und seinen Nachkommen und Nachfolgern in allen Veranlassungen mündlich oder schriftlich den Titel in der Anrede „Durchlauchtiger Herzog" und im Contexte „Eure hochfürstliche Durchlaucht" beilegen, wogegen sie selbst sich in ihren an Uns und Unsere Behörden gerichteten Anschreiben nach den bestehenden Vorschriften zu richten haben.

VII.

In den Kirchen des dem Herrn Herzog und seinen Nachfolgern zustehenden Patronats soll nach dem Kirchengebete für die Souveraine dasselbe auch für den Herrn Herzog und seine Familie verrichtet werden.

Hinsichtlich der Trauerfeierlichkeit bei dem Ableben des Herrn Herzogs oder eines Gliedes der herzoglichen Familie soll in den Patronatskirchen das Trauergeläute von dem Leichenbegängnisse an. für den Herrn Herzog und seinen nächsten Nachfolger drei Wochen lang, für die Nachgebornen seiner Familie aber vierzehn Tage lang statt haben.

Die im Dienste des Herrn Herzogs stehenden Beamten und Diener legen eine Trauer von sechs Wochen an.

VIII.

Dem Herrn Herzoge, seinen Nachkommen und Nachfolgern bleibt der privilegirte Gerichtsstand bei den Königlichen Appellationsgerichten in erster und dem Königlichen Oberappellationsgerichte in letzter Instanz.

Wir sind geneigt, dem fürstlichen Hause ein Austrägalgericht, wie solches in mehreren Fürstenhäusern durch Familienverträge eingeführt ist, zu bewilligen, sobald dessen nähere Bildung vorgelegt seyn wird.

IX.

Die Verlassenschaftsverhandlungen, welche die Mitglieder des fürstlichen Hauses betreffen, können von dem jedesmaligen Chef desselben durch seine Beamten vorgenommen, und erledigt werden. Wenn die Verlassenschaft einen Rechtsstreit veranlaßt, wird sie an das einschlägige Gericht abgegeben.

X.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im Königl. Civilstaatsdienste begangenen Vergehen und Verbrechen kommen hinsichtlich des Chefs der herzoglich Leuchtenbergischen Familie und der übrigen Mitglieder derselben diejenigen Vorzüge und dasjenige Verfahren im ganzen Umfange in Anwendung, wie sie die Beilage IV. zur Verfassungsurkunde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, in den daher bezüglichen Paragraphen dieses Edictes enthalten sind.

Dasselbe findet in Civil-Strafrechtssachen Anwendung.

XI.

Die Familien-Verträge, Successionsordnungen und Vormundschafts-Bestellungen, welche der Hr. Herzog in seinem Hause errichten wird, erhalten verbindliche Kraft, sobald

Digitized by Google

ihnen von Uns die Bestätigung ertheilt ist, und soferne sie sich auf Besitzungen beziehen, die im Umfange Unseres Königreiches gelegen sind.

XII.

Gemäß der Erklärung vom 15. November 1817 haben der Hr. Herzog und seine Nachkommen die unbeschränkte Freiheit, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen oder im Friedenszustande mit demselben befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten.

Wenn sich dieselben in Königlichen Diensten befinden, und aus Königliche Cassen eine Pension beziehen, so haben sie sich nach den dießfallsigen Verordnungen zu verhalten.

XIII.

Der Hr. Herzog von Leuchtenberg, so wie alle übrigen Mitglieder seines Hauses genießen für sich und ihre Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

XIV.

Dem Hrn. Herzog und seinen Nachfolgern bleibt die Befugniß in den zum Etablissement des Fürstenthums Eichstädt gehörigen Schlössern für seine Person eine Ehrenwache zu halten. Diese Ehrenwache muß aber aus Eingebornen bestehen, welche Uns den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit zur Linienarmee stehen. Der Hr. Herzog kann auch Polizeiwachen zur Handhabung derjenigen niedern Polizei anordnen, welche ihm auch nach der Retrocession der Polizeigewalt nach dem Rückkaufsvertrage belassen ist. Es muß sich aber hiebei nach den allgemeinen Einrichtungen geachtet werden, welche für das ganze Königreich in Ausübung kommen.

XV.

Der Hr. Herzog und seine Nachfolger sollen nach der angezogenen Erklärung vom 15. November 1817 für die Schlösser ihres Fürstenthums, welche sie bewohnen, von aller Einquartirung Königlicher Truppen befreit seyn.

XVI.

Der Hr. Herzog kann mit auswärtigen Staaten in Beziehung auf seine unter ihrer Oberhoheit liegenden Besitzungen oder auf allenfallsige Lehensverbindlichkeiten, die ihm gegen andere Souveraine obliegen, unmittelbar verhandeln.

XVII.

Der Hr. Herzog kann Anordnungen und Verfügungen über solche Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung seiner Rechte und Besitzungen betreffen, sie dürfen jedoch der allgemeinen Gesetzgebung des Reiches nicht entgegen stehen.

XVIII.

Dem Hrn. Herzog und seinen Nachfolgern bleibt die niedere Polizei über seine Residenz im Fürstenthume Eichstädt, die dazu gehörigen Gebäude mit Gärten, so wie über das

Digitized by Google

zu seiner Dienerschaft gehörige Personale, welche er, so weit das Polizeipersonale in öffentliche Verhältnisse einzuwirken hat, nach den bestehenden oder in Zukunft erscheinenden Vorschriften zu bestellen verbunden ist.

XIX.

Dem Hrn. Herzoge und seinen Nachfolgern verbleiben die im Titel VI Art. 4. der Königlichen Erklärung vom 16. November 1817 verliehenen Patronatsrechte, so wie der Hr. Herzog dieselben zur Zeit des Abschlusses der Präliminar-Convention vom 17. November 1832 besessen hat, in welcher Beziehung sich auf das Königliche Immediatrescript vom 4. Juli 1830 und dessen Bestimmungen nach ihrem vollen Inhalte berufen wird.

XX.

Dem Hrn. Herzoge bleiben zu Folge der Königl. Beschlüsse vom 9. December 1819 die in der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde §§. 53 u. 55 enthaltenen standesherrlichen Vorzugsrechte der Befreiung von allen Personalsteuern für sich selbst und seine Familie, wie auch der Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer, dann der Befreiung von Gemeindeumlagen rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, in so ferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverband beziehen.

XXI.

Der Hr. Herzog genießt die Zollbefreiung von allen zu den Bedürfnissen seines Hauses erforderlichen Consumtibilien, hat sich jedoch den zur Verhütung des Unterschleifes schon gegebenen oder noch erscheinenden gesetzlichen Vorschriften zu unterziehen.

XXII.

Der Hr. Herzog ist für sich und seine Familie von aller Entrichtung des Chaussee-Geldes im Umfange des Königreiches befreit.

XXIII.

Der Hr. Herzog bezieht aus der ihm noch verbleibenden niedern Polizei die Polizeitaxen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

XXIV.

Dem Hrn. Herzog und seinen Nachfolgern steht die Befugniß zu, alle Beamte und sonstige Bedienstete, welche er zur Verwaltung der verbleibenden Polizei, seiner Rechte und Einkünfte für nöthig erachtet, zu ernennen. Dieselben müssen aber, soweit ihre Dienste öffentliche Verhältnisse berühren, die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sich deßfalls bei den einschlägigen höhern Königl. Behörden ausweisen. Die vor der Retrocession bestandenen Dienst- und Amtsverhältnisse der herzoglichen Verwaltungsbehörden bleiben in jeder Hinsicht und namentlich in Beziehung zu den Königl. Stellen und Behörden auch ferner unverändert.

In gleichem Maaße bleibt dem jeweiligen Chef des Herzoglich Leuchtenbergischen Hauses die Befugniß, seine Hofcavaliere, Räthe und Secretäre seines Cabinets zu ernennen.

Digitized by Google

Der Hr. Herzog kann sie durch eine angemessene Uniform auszeichnen, jedoch müssen sie die Bayerische Nationalcocarde tragen.

Hinsichtlich der besondern Verpflichtung der für die nach der Rückkaufs-Urkunde reservirte Polizei zu ernennenden Mediatbeamten haben die Bestimmungen des §. 62 des Edictes IV. einzutreten.

XXV.

In allen administrativen Angelegenheiten, welche zum Ressort der reservirten niedern Polizei gehören, und rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, wird dem Hrn. Herzoge das im §. 63 des Edictes IV. bestimmte Recht gegen die dießfallsige Haftung vorbehalten.

Das Diensteverhältniß der für die reservirte beschränkte Polizei zu ernennenden Beamten richtet sich nach den im IV. constitutionellen Edicte §. 56 getroffenen Bestimmungen über die Bestellung von Patrimonialbeamten zu Patrimonialgerichten II. Classe.

Unsere Staatsministerien Unseres Hauses, des Aeussern und des Innern haben Unsere gegenwärtige Allerhöchste Entschließung in Vollzug zu bringen.

München, den 31. December 1834.

Reg. Bl. v. J. 1835 Nr. 48 S. 826.

II. Verhältnisse des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, Durchlaucht.

§. 156.

Königliche Declaration über die dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis und seinem Dienstpersonale bewilligten Rechte und Immunitäten.

M. J. K.

Nachdem wir Uns auf wiederholte Vorstellung des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis bewogen gefunden haben, die Rechte und Verfügungen, welche in Rücksicht auf sein Domicil in der Stadt Regensburg ihm und seiner Dienerschaft von dem Herrn Fürsten Primas als vormaligen souverainen Fürsten von Regensburg in einer besondern Urkunde vom 27. December 1806 bewilligt worden sind, nach Maaßgabe der Constitution und Gesetze Unseres Reiches näher zu bestimmen, und Wir ihm dadurch einen neuen Beweis Unseres besondern Wohlwollens geben wollen; so verordnen und bestimmen Wir hierüber, was in folgender Erklärung enthalten ist.

A.

Was die Verhältnisse des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, rücksichtlich der Subjection seiner Person und seiner Güter, unter Unsere Souverainität anbetrifft, so bleibt es in dieser Hinsicht bei den Bestimmungen, welche in Unserer Declaration vom 19. März 1807 enthalten sind, insoferne die gegenwärtige Erklärung hievon keine Ausnahme oder Abänderung bewilliget.

Digitized by Google

B.

In Hinsicht auf den Aufenthalt des Herrn Fürsten zu Regensburg und dessen Dienerschaft aber, bestimmen und bewilligen Wir, was folgt:

I.

Bestätigen Wir dem Herrn Fürsten über dessen sämmtliche Dienerschaft zu Regensburg, so wie über derselben Hausgenossen die Civilgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, und zwar nicht nur in contentiösen, sondern auch in nicht streitigen Sachen, als: Obsignationen, Verlassenschaftsabhandlungen, Vormundschaftsbestellungen, Abhörung vormundschaftlicher Rechnungen ꝛc.

II.

Es müssen jedoch von dem Herrn Fürsten

a) diejenigen Individuen, welchen derselbe die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit für die Zukunft ferner zu übertragen gesonnen ist, namentlich bezeichnet werden, um sie durch eine besondere Commission verpflichten zu lassen; und Unser Oberappellationsgericht von der vorschriftsmäßigen Constituirung dieser Instanzen, und des hiebei angestellten Personals in Kenntniß setzen lassen zu können.

b) werden die fürstlich Taxis'schen Gerichte nach Unseren Gesetzen und Verordnungen Recht sprechen, und bei dem gerichtlichen Verfahren Unserer Gerichtsordnung folgen;

c) verstehet sich von selbst, daß unser Oberappellationsgericht dahier die dritte Instanz constituire, und daß die bei demselben eingeführten Fatalien und Solennien für die Zukunft zu beobachten seyen.

d) ein befreiter Gerichtsstand kann von den Beamten des Herrn Fürsten, und nach deren Tod von ihren Wittwen und Kindern, welchen der Herr Fürst Pensionen ertheilet, und die sich zur Classe der sogenannten Honoratioren eignen, nicht in Anspruch genommen werden.

III.

Die Obsignationen und Verlassenschaftssachen bei Sterbefällen fürstlicher Personen bleiben den eigenen fürstlichen Gerichtsbehörden, oder einer fürstlichen Commission, und so auch rücksichtlich der Bestellung der Vormünder und der dahin einschlagenden Gegenstände, Alles der Hausverfassung und den Familiengesetzen des fürstlichen Hauses überlassen, in so ferne sie mit Unserer Bestätigung versehen sind.

IV.

Was die Verhältnisse der fürstlichen Beamten und Diener und ihrer Hausgenossen zu Unserer Polizeidirection anbetrifft, so ist derselben

a) ein genaues und vollständiges Verzeichniß sämmtlicher im fürstlichen Dienst stehenden Individuen zuzustellen, und es sind ihr auch diejenigen Personen jedesmal anzu-

Digitized by Google

zeigen, welche in die fürstlichen Dienste aufgenommen, oder aus denselben entlassen werden.

b) Die fürstlichen Diener und die Ihrigen sind Unserer Polizei und Unseren Polizeigesetzen unterworfen. In eiligen Fällen, oder wo Gefahr der Entweichung verwaltet, werden solche von der Polizei arretirt, jedoch hievon der fürstlichen Behörde alsbald die Anzeige gemacht; ist aber die Verhaftung nicht dringend, oder überhaupt keine nöthig, so wird Unsere Polizeidirection von der geeigneten fürstlichen Behörde die Sistirung verlangen. Zur Bestrafung häuslicher Vergehen, bleibt dem Herrn Fürsten unbenommen, die Straffälligen in dessen Canzleigebäude in bürgerliche Verwahrung zu nehmen.

c) Bei etwaigen Haussuchungen solcher fürstlichen Diener, welche Amtspapiere haben könnten, wird ein fürstlicher Beamter beigezogen werden.

V.

In peinlichen Fällen gehört die Sache vor Unsere Criminalgerichte; es mögen jedoch die fürstlichen Gerichte das erste summarische Verhör der Gravirten vornehmen, und falls sich dadurch das Vergehen bestätiget, so ist alsdann Unsern Criminalgerichten die alsbaldige Anzeige zu machen, und diesen das Weitere zu überlassen.

VI.

Die fürstlichen Diener und Pensionisten, welche Häuser und andere liegende Güter besitzen, haben hievon nach den vorgeschriebenen Besteuerungsnormen die Grundsteuer, und für ihre Personen das Familienschutzgeld, so wie alle Abgaben gleich andern Unterthanen unweigerlich zu entrichten, und können hierin auf keine Befreiung Anspruch machen.

VII.

Gleichergestalt sind auch die fürstlichen Diener, Pensionisten und ihre Angehörigen der Militärconscription unterworfen, jedoch wird der fürstlichen Behörde überlassen, die Conscriptionslisten selbst pflichtmäßig aufzunehmen, und selbige sodann Unserer Polizeidirection, welcher die allenfallsige Rectification der Listen vorbehalten bleibt, zu übergeben. Von der Militärconscription sind nur diejenigen im Auslande gebornen und in Bayern nicht naturalisirten fürstlichen Diener befreit, welche der Herr Fürst wegen seinen Besitzungen und Verhältnissen in andern Staaten in seinen Diensten hat.

VIII.

Die fürstlichen Diener und Pensionisten, welche eigene Häuser besitzen, werden bei militärischen Einquartirungen wie andere Häuserbesitzer behandelt, diejenigen hingegen, welche zur Miethe wohnen, Unsern eigenen in dem nämlichen Falle sich befindenden Beamten und Dienern gleich gehalten. Uebrigens soll sich, wie bisher, in solchen Fällen mit der fürstlichen Behörde benommen werden, und derselben, sobald das dem fürstlichen Personale zugeschiedene Quantum festgesetzt ist, überlassen bleiben, für die Unterbringung desselben selbst zu sorgen.

Digitized by Google

IX.

Die fürstlichen Diener, welche die fürstlichen Dienste verlassen, oder aus denselben entlassen werden, sind verbunden (mit Ausnahme der als Fremde anzusehenden, §. VII.) wenn sie aus Unseren Staaten auswandern wollen, Unsere Bewilligung hiezu nachzusuchen, und haben auch von ihrem zu exportirenden Vermögen, wenn sie in solche Länder auswandern, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen, die herkömmliche Nachsteuer zu entrichten.

Rücksichtlich der von verstorbenen fürstlichen Dienern und Pensionisten ihren Kindern, Verwandten oder Testamentserben anfallenden Erbschaften tritt wegen Entrichtung der Nachsteuer die nämliche Bestimmung ein, und die Nachsteuerfreiheit findet nur in dem Innern Unseres Königreiches, und gegen Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, statt.

X.

Es ist keinem von den fürstlichen Dienern oder deren Hausgenossen erlaubt, Handelschaft oder Gewerb zu treiben, und es hören durch Entlassung, Annahme anderer Dienste oder Ansässigmachung alle der fürstlichen Dienerschaft bewilligten Freiheiten auf.

XI.

Da von dem Herrn Fürsten der Wunsch geäussert worden, daß diejenigen von dessen Gefolge, welche krank an Körper oder Geist, blöd oder wahnsinnig geworden, an Unseren wohlthätigen Anstalten in Regensburg Antheil erhalten, auch die Kinder seiner Diener gleich andern Unterthanen in das große Waisenhaus aufgenommen werden möchten; so sind Wir geneigt, diesem Wunsche zu entsprechen, und es ist sich in vorkommenden Fällen mit Unseren betreffenden Behörden deßhalb zu berechnen.

XII.

Künftig wird der Herr Fürst seinen Beamten und Dienern die Heirathsbewilligung nur dann ertheilen, wenn diejenigen, welche sich zu verheirathen gedenken, hinlängliches Vermögen zusammenbringen, oder ihre Pensionsfähigkeit keinem Anstande unterliegt, auch die oben §. VII. erwähnte Militärpflichtigkeit nicht im Wege stehe. Die priesterliche Einsegnung solcher kann nur nach Vorzeigung eines in Folge jener Heirathserlaubniß von Unserer Polizeibehörde nach Erwägung der Umstände ausgestellten Copulationsscheins vorgenommen werden.

XIII.

Der fürstlich Taxis'schen Dienerschaft wollen Wir die Beibehaltung ihrer bisherigen Uniform in so lange allergnädigst ertheilen, bis Wir hierüber andere Bestimmungen zu treffen, für gut finden.

XIV.

Da nach der Constitution Unseres Reiches eine Befreiung der Theilnahme an den Staatslasten, wie sie dermalen bestehen, oder künftig noch eingeführt werden mögen, mithin auch von der Entrichtung der Mauth- und Aufschlagsgefälle nicht statt finden darf; so kann

Digitized by Google

auch hierin keine Ausnahme für den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis gemacht werden und Unsere General-Zoll- und Mauthdirection hat Alles, was derselbe sowohl für seine eigene Person, als für seine Hausbedürfnisse bezieht, ohne Unterschied der jedesmaligen durch die Gesetze festgesetzten Abgaben zu unterwerfen. In Erwägung jedoch der schon früher aus besondern allergnädigsten Rücksichten dem Herrn Fürsten von Uns ertheilten Zusicherung, wollen Wir demselben eine jährliche Entschädigung hiefür von zweitausend zweihundert Gulden bewilligen, welche ihm in vierteljährigen Raten, jede mit 550 fl. auf die Mauth- und Hallamtsgefälle zu Regensburg vom 1. Januar d. J. anfangend angewiesen wird.

Wir werden Unsere Justiz- und Administrativstellen anweisen, nach dieser Unserer gegenwärtigen Declaration allenthalben sich genau zu achten.

So geschehen München, den 27. März 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. 27 S. 841.

§. 157.

Nr. 13400.

(Die Bildung des Herrschaftsgerichts Wörth betr.)

Auf den Bericht vom 13. v. Mts., die Bildung des Herrschaftsgerichts Wörth betreffend, wird der Königl. Regierung des Regenkreises, K. d. J., unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß die ursprünglichen Bestandtheile der Herrschaften Wörth und Donaustauf allerdings standesherrliche Vorzüge und insbesondere der Criminal-Gerichtsbarkeit theilhaft seyen, aber das zu bildende Herrschaftsgericht in seiner Gesammtheit in so fern es nämlich auch neue Erwerbungen umfassen wird, nicht als standesherrlich betrachtet werden kann, übrigens die zweite Instanz des Hrn. Fürsten von Taxis in Regensburg lediglich vor der Hand in ihrem bisherigen Wirkungskreise fortbestehe.

Hiernach hat die Königl. Kreisregierung das Weitere zu verfügen.

München, den 17. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

III. Jus archivi des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein, Durchlaucht.

§. 158.

Nr. 3333.

(Den Anspruch des fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein auf das jus archivi betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Hrn. Fürsten Carl von Oettingen-Wallerstein, Durchlaucht, wird auf dessen Vorstellung vom 1. Februar vor. und 6. Februar d. Js. im rubrizirten Betreff eröffnet, daß,

nachdem das jus archivi dem fürstlichen Hause Oettingen-Wallerstein vor der Mediatisirung unbezweifelt zugestanden, dieses Recht auch unter die eigentlichen Souverainitätsrechte nicht zu zählen ist, und dem genannten fürstlichen Hause weder in der allerhöchsten Declaration vom 19. März 1807, noch in dem IV. constitutionellen Edicte entzogen worden, das Recht, ein Archiv zu halten, dem fürstlich von Oettingen-Wallerstein'schen Hause unverändert nach, wie vor der Mediatisirung desselben zustehe.

München, den 24. Februar 1836.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
den Hrn. Fürsten Carl von Oettingen-Wallerstein also ergangen.

IV. Verhältnisse des Herrn Fürsten von Wrede, Durchlaucht.

§. 159.

M. J. K.

(Die Donation der Herrschaft Ellingen an den Feldmarschall Fürsten Wrede betr.)

Als Wir Unserem Feldmarschall Fürsten Wrede zur Belohnung seiner ausgezeichneten Dienste die fürstliche Würde verliehen, und damit eine Dotation gegründet werden soll, bestimmten Wir Ellingen zum Sitz der fürstlichen Herrschaft.

Zu dem Ende wollen Wir denselben in den Besitz der Gerichtsbarkeit und der Renten jener Herrschaft so weit setzen lassen, als die dazu geeigneten Objecte bereits ausgemittelt worden.

Indem ihr deßfalls, soviel die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betrifft, den Auftrag empfanget, ertheilen Wir auch nachstehende besondere Weisung.

1) Die fürstliche Herrschaft Ellingen, welche Unser Feldmarschall Fürst Wrede als Thron und Mannlehen Unserer Krone besitzen wird, soll mit einem Herrschaftsgericht I. Classe besetzt werden, an welches alle landgerichtliche Befugnisse übergehen, welche in dem Edicte vom 16. August 1812 Tit. II. Cap. I. aufgezählt sind, und unter diesen auch die Untersuchung bei Verbrechen und Vergehen. Da das Recht der II. Instanz, und die Consistorialrechte auf besonderen Declarationen beruhen und mit der ersten Instanz nicht vereinbarlich sind, so werden sie auch keine Attribute des Herrschaftsgerichts Ellingen.

Dagegen tritt Unser Vasall nach obigem Edicte §. 55 in die niedere Curatel über das Stiftungs- und Communal-Vermögen in dem Gerichtsbezirke der erwähnten Herrschaft ein.

In Ansehung der Patronatsrechte, welche Uns auf den in obigem Districte gelegenen Pfarreien und Beneficien zustehen, wird Unsere besondere Entschließung ergehen.

2) Bis auf weitere Ausmittlung erstreckt sich dieses Herrschaftsgericht über das dermalige Landgericht Ellingen, mit Ausnahme der Festung Würzburg mit ihrem Umfange, und mit Ausnahme der Stadt Weissenburg mit ihrer Flurmarkung.

Digitized by Google

3) Der Communität Ellingen behalten Wir ein magistratisches Ortsgericht für den Fall, daß daselbst eine magistratische Gerichtsbarkeit ehedem bestanden hatte, und den Gebrauch des Rathhauses, so ferne er hergebracht war, bevor.

4) Bis auf Unsere weitere Allerhöchste Verfügung ist die landgerichtliche Jurisdiction, welche Wir aus dem bisherigen Bezirke des Landgerichts Ellingen bei der Formation des Herrschaftsgerichts in Ansehung der Enclaven Wülzburg und Weissenburg vorbehalten haben, einem benachbarten Landgerichte commissorio modo zu übertragen.

5) Wir erwarten sobald als möglich die Anzeige, wie gegenwärtiger Auftrag von euch vollzogen worden. Ihr habt Uns zugleich beglaubigte Verzeichnisse der an das Herrschaftsgericht Ellingen überwiesenen ständigen Jurisdictionsfaßen mit den Beschreibungen der in jedem Steuerdistricte gelegenen Orte vorzulegen, damit die öffentliche Bekanntmachung jenes Herrschaftsgerichts erfolge.

Der topographische Plan ist sammt der Beschreibung der Gränze in der Folge mit den Vorschlägen zur definitiven Bestimmung des gedachten Herrschaftsgerichtes anherzusenden.

Wien, den 18. März 1815.

An
das General-Commissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

V. Verhältnisse des Herrn Grafen von Fugger, Erlaucht.

§. 160.

Königliche allerhöchste Declaration.

(Die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Fuggerischen Besitzungen in Schwaben betr.)

M. J. K.

Nachdem sämmtliche Mitglieder der reichsgräflich Fuggerischen Familie in einer unterm 16. April d. J. bei Uns eingereichten Vorstellung die dringende Bitte an Uns gestellt, — bei den gegenwärtig eingetretenen politischen Veränderungen, zur Beseitigung aller künftigen Collisionen, die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer in Schwaben liegenden Besitzungen nach den mancherlei Beziehungen, in welchen dieselbe zu Unseren Staaten sich befinden, näher zu bestimmen, und dieselbe zu dem Ende mehrere Anträge in 27 Artikeln an Uns gebracht haben, worüber von Unserem Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausführlicher Vortrag an Uns erstattet worden, so haben Wir, nach den aus mehreren Titeln Uns zustehenden gerechten Ansprüchen, und zugleich mit derjenigen Königlichen Gnade, mit welcher Wir der reichsgräflich Fuggerischen Familie gewogen sind, gegenwärtige Erklärung auf ihre Anträge zur Bestimmung der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer in Unseren schwäbischen Landen gelegenen Besitzungen ertheilt, und Wir wollen, daß diese Erklärung künftig als Gesetz beobachtet werde.

Digitized by Google

1. Die Reichsgrafen Fugger unterwerfen ihre sämmtlichen unmittelbaren reichsständischen und ritterschaftlichen Herrschaften und sonstigen Besitzungen in Schwaben Unserer Königlichen Souverainität unter nachfolgenden näheren Modificationen.

2. Ihr bisheriges reichs- und kreisständiges Stimmrecht bleibt ihnen vorbehalten, und unterliegt nur jenen Veränderungen, die allenfalls nach einer neuen Ordnung der Dinge im südlichen Deutschlande eingeführt werden können.

Auf jeden Fall wird ihnen der persönliche Character, Reichsstand und Reichsgraf, so wie die herkömmliche Courtoisie ferner belassen, und Unsere Landesstellen werden hierauf angewiesen werden.

Wir übernehmen die Verbindlichkeit, die Reichs- und Kreispflichten für die Grafen Fugger cum onere zu vertreten.

3. Die in Hinsicht ihres reichs- und kreisständigen Stimmerechts etwa eintretenden Veränderungen sollen keine Beziehung haben auf die durch gegenwärtige Erklärung festgesetzten innern staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Besitzungen, welche unter jeder Veränderung des deutschen Staatskörpers unverändert, und für jeden Unserer Nachfolger in der Regierung des Landes verbindlich bleiben sollen.

4. Die oberste allgemeine Landesgesetzgebung, als eines der vorzüglichsten Rechte der Souverainität, erstreckt sich über alle in der Provinz Schwaben gelegenen gräflich-Fuggerischen Gebiete, die Localgesetzgebung, oder das Recht, Localstatuten, Reglements und Verfügungen zu erlassen, die mit Unseren allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen, wird jedoch den Grafen Fugger ferner belassen, und Unsere Justizstellen werden hierauf angewiesen werden.

Die bestehenden Statuten und Ortsgewohnheiten werden daher, in so weit sie Unseren allgemeinen Landesgesetzen nicht entgegen sind, von Uns hiemit bestätigt; die denselben entgegen sind, sollen seiner Zeit revidirt und abgeändert werden.

5. In Personal- und Realklagen gegen die regierenden Mitglieder der gräflich Fuggerischen Familie wird das hausverfassungsmäßige Austrägalgericht als erste Instanz bestätigt, demselben auch die Verlassenschaftsverhandlungen der regierenden Familienglieder, wie bisher, überlassen.

In zweiter und letzter Instanz wird an Unsere oberste Justizstelle in Schwaben appellirt.

Die übrigen nicht regierenden Mitglieder der gräflich Fuggerischen Familie haben ein privilegirtes Forum bei den einschlägigen Hofgerichten in erster, und bei dem einschlägigen obersten Justiztribunale in zweiter Instanz.

6. Ihre Beamten genießen das nämliche privilegirte Forum; die Verlassenschaftsverhandlungen derselben werden zwar dem Dienstherrn überlassen, der einen andern Beamten hiezu committiren wird; in sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten bleibt aber Unser Hofgericht die competente Gerichtsbehörde.

7. Ihre Gerichte sind in allen Justizsachen ohne Ausnahme Unserem einschlägigen Hofgerichte unmittelbar untergeben: alle Berufungen, alle Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz müssen einzig hier angebracht werden.

Digitized by Google

8. Sämmtliche gräflich Fuggerische Gerichte müssen nach den von Uns eingeführten Proceßordnungen und Gesetzen in Justizsachen verfahren, auch steht Uns die Oberaufsicht über das Justizwesen in den Fuggerischen Herrschaften zu.

9. Wir werden die Einrichtung des Hypotheken- und Depositenwesens in den gräflich Fuggerischen Gerichten durch eine Commission prüfen lassen; nach deren Genehmigung verbleiben dieselben jedoch unter der bisherigen Administration und Revision.

Die Herrschaften und Gerichte sind aber verantwortlich für die Sicherheit des Waisen- und Depositenvermögens.

10. Die Grafen Fugger behalten die freie Ernennung der Beamten jeder Classe; die Justiz- und Polizeiämter müssen aber mit Subjecten besetzt werden, welche von Unseren Landesstellen geprüft, und als zu Staatsdiensten fähig beurkundet worden sind, sie mögen In- oder Ausländer seyn, und ihre Studien auf einer in- oder ausländischen Universität absolvirt haben. Sie leisten den Diensteseid bei unserer Provinciallandesstelle; — die dermal angestellten Staatsdiener werden nach abgelegtem Subjections- und Diensteseide bestätigt.

11. Wegen ihrer künftigen Entlassung werden die Grafen Fugger Unsere Gesetze beobachten.

12. In peinlichen Fällen, wenn solche je gegen ein regierendes Mitglied der gräflich Fuggerischen Familie sich ergeben sollten, geschieht ex speciali Commissione regia die Untersuchung unter dem Beisitze des Senior und Subsenior der Familie oder eines von denselben delegirten Commissärs von dem Directorium Unseres einschlägigen Hofgerichts und die Aburtheilung vom Plenum des Hofgerichts, vorbehaltlich Unserer Bestätigung: die Publication des Urtheils geschieht dann wieder vom Directorium des Hofgerichts in Beiseyn obiger Senioren oder ihrer Delegirten.

13. Nichtregierende Mitglieder der gräflich Fuggerischen Familie und die gräflich Fuggerischen Beamten sind in peinlichen Fällen für sich, ihre Familie und Dienerschaft dem einschlägigen Hofgerichte untergeben.

14. Wo die Grafen Fugger geschlossene Districte mit Gerichtsbarkeit besitzen, da wird ihren Beamten auch die Criminalgerichtsbarkeit, wie Unseren Landgerichten, zur Ausübung überlassen; sie haben die aus Strafen oder sonst sich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die daher entstehenden Kosten zu tragen.

15. In vermischten Orten wird den gräflich Fuggerischen Beamten die Criminal-Gerichtsbarkeit nur dann auch über Unsere Unterthanen commissorio modo überlassen, wenn die Mehrzahl der Unterthanen eines Ortes gräflich-fuggerisch sind; wo die Anzahl der Unterthanen gleich ist, hat Unser Landgericht die Criminalgerichtsbarkeit über den ganzen Ort auszuüben.

Bei solchen vermischten Orten und Gebieten wird die Feldflurmarkung jeden Orts als Criminaljurisdictionsgränze angenommen, und die Criminalgerichtsbarkeit demjenigen Gerichte übertragen, welches dieselbe nach obiger Bestimmung in dem Ortsetter auszuüben hat.

16. Das peinliche Verfahren ist nach der Vorschrift Unserer Landesgesetze einzurichten.

17. Unsere oberste Polizeigewalt erstreckt sich über alle Fuggerischen Gebiete; die Localpolizei wird jedoch den Grafen Fugger und ihren Gerichten in dem Maaße überlassen, daß sie bei Ausübung derselben sich genau an Unsere Gesetze und Verordnungen halten

Digitized by Google

müssen, weßhalb die für ihre Gebiete allenfalls zu erlassenden Local-Polizeistatuten nie Unseren allgemeinen Polizeianstalten und Gesetzen entgegen stehen dürfen.

Es wird daher den Grafen Fugger

A. die Annahme ihrer Unterthanen jeder Confession, folglich auch der Juden, jedoch nach den bestehenden, und künftig noch von Uns zu erlassenden Gesetzen, freigelassen.

B. Den gräflich-Fuggerischen Familien-Mitgliedern bleibt frei, sich in oder außer Unseren Staaten aufzuhalten, wenn sie in keinem Dienstverhältnisse sich befinden; wenn sie aber in fremde Dienste treten wollen, so sind sie schuldig, es Uns anzuzeigen, wo ihnen der freie Eintritt in solche Dienste ohne besondere Gründe nicht erschwert werden wird: sollte jedoch der Eintritt in fremde Dienste aus Gründen versagt werden, so werden Wir diesem Familiengliede in Unseren Diensten die nämlichen Vortheile einräumen, die ihm auswärts angeboten worden sind.

C. Die Auswanderungen der Unterthanen in fremde Staaten unterliegen Unseren Gesetzen.

Das Recht, ihren Unterthanen Heiraths-Licenzen und Wanderschaftspässe zu ertheilen, wird den Grafen Fugger ohne Anfrage bei Unserer Landesstelle überlassen; jedoch werden sich dieselbe hiebei in Hinsicht der Vermögens-Umstände der Heirathenden nach Unseren Gesetzen benehmen.

Die bei Auswanderungen und Ueberzügen hergebrachten Abzugs- und Manumissionsgebühren verbleiben ferner den Grafen Fugger.

D. In Ansehung der Schulen werden Unsere Verordnungen eingeführt, und Unseren Oberschul-Commissariaten steht die Visitation und obere Leitung derselben, doch ohne Kosten der Gemeinden und Unterthanen zu.

E. Die Sicherheits-Polizei, in so ferne sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unseren oberen Behörden angeordnet, und von den Fuggerischen Beamten in Vollziehung gebracht; diese stehen in Ansehung aller Polizeiverfügungen nur unter der obern Landesbehörde und nicht unter den Landgerichten.

In vermischten Orten und Gebieten wird sich in Hinsicht der Polizei nach denjenigen Normen benommen, welche oben §. 15 über Criminal-Gerichtsbarkeit festgesetzt worden sind.

F. Dorfsgemeinde-Polizei, Handwerks- und Handels-Polizei wird zwar von den Herrschaftsbeamten ausgeübt, aber nach Unseren Gesetzen und unter Leitung Unserer oberen Landesbehörden.

G. Die Oberaufsicht über Heerstrassen und Flüsse gehört einzig zum Wirkungskreise Unserer eigens dazu aufgestellten Strassen- und Wasserbau-Beamten, welche jedoch auf Berücksichtigung der ein oder andern Orts über Strassen- und Wasserbau-Leitungen bestehenden Verträge werden angewiesen werden.

Auch werden den Herrschaften, welche Vicinalwege im chausseemässigen Stande herstellen, die Anlegung verhältnißmässiger Weggelder nach vorläufiger Rücksprache mit Unserer Landesstelle bewilligt werden.

Die Polizeiaufsicht hingegen über Brücken und Wege, welche von einem Orte zum andern führen, gebührt der Local-Polizeibehörde unter obiger Leitung.

Digitized by Google

H. Unsere Forst- und Jagdordnungen werden sowohl für die herrschaftlichen Forste und Jagden, als Gemeinde-Wälder beobachtet; dafür sind die Fuggerischen Beamten der einschlägigen Behörde verantwortlich, und den Visitationen der Forstinspectionen unterworfen; jedoch haben sie nur Befehle von der obern Polizeibehörde anzunehmen, und an diese darüber zu berichten.

Die Forstgerichtsbarkeit wird den Fuggerischen Beamten in ihren Bezirken überlassen.

J. In Ansehung aller Gegenstände, welche auf die Gesundheitspolizei Bezug haben, sind die Fuggerischen Herrschaften an die Landesverordnungen gebunden, und der obern Polizeibehörde untergeordnet.

K. Da der Eintritt zur allgemeinen Feuerassecuranz-Anstalt freiwillig ist; so kann die in den Fuggerischen Herrschaften eingeführte besondere Feuerassecuranz-Societät so lange fortbestehen, bis dieselbe die Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen einsehen, und selbst beschließen wird.

L. In Ansehung aller andern Zweige der Polizei sind die Fuggerischen Beamten an Unsere allgemeine Landespolizei-Verordnungen gebunden, und der Aufsicht der oberen Landespolizei-Behörde untergeben.

18. Die Grafen Fugger behalten die freie Ausübung ihrer Patronatsrechte, jedoch dürfen sie nur solche Subjecte ernennen, die bei der einschlägigen höchsten Landesstelle geprüft und als zur Seelsorge fähig beurkundet worden sind; sie mögen übrigens im In- oder Auslande geboren, und ihre Studien auf einer in- oder ausländischen Universität absolvirt haben.

19. Die Pfarreien katholischer oder evangelischer Religion stehen zu Unserer obern Staatsgewalt in eben denselben Verhältnissen, wie Unsere unmittelbaren Pfarreien; sind daher allen aus der Staatskirchengewalt fliessenden Verordnungen in Ansehung der Kirchenpolizei unterworfen.

20. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über die in den gräflich-Fuggerischen Gebieten angestellte Geistlichkeit werden die gräflichen Gerichte Unseren Landgerichten gleichgestellt.

21. Die Consistorial-Gerichtsbarkeit über evangelische Unterthanen wird bei Unserem Hofgerichte ausgeübt; für andere nicht gerichtliche Fälle ist das in der Provinz angeordnete protestantische Consistorium die Behörde, an welche sich die Pfarrer und Beamten zu wenden haben.

22. Neben dem Kirchengebete für Uns wird dasselbe auch für die Herrschaft entrichtet; eben so verhält es sich mit dem Trauergeläute.

23. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens steht unter unmittelbarer Aufsicht der herrschaftlichen Beamten unter Leitung der obersten Administrativbehörde; die Rechnungen bleiben unter der bisherigen Revision, und die oberste Administrativbehörde wird nur da, wo sie es aus Veranlassung einer Beschwerde nöthig findet, durch Commissarien Untersuchung darüber vornehmen lassen.

Die mit der Fuggerischen Hausverfassung in Verbindung stehenden Familienstiftungen bleiben ferner unter der ausschließlichen Administration des Fuggerischen Familien-Senio-

rats; und Unsere Administrativbehörden werden sich hierin, als in ein Familien-Eigenthum, nicht einmischen.

24. Geistliche Güter und milde Stiftungen sollen, wie bisher, von allen gewöhnlichen Abgaben frei erhalten werden.

25. Die Fuggerischen Gebiete, bei welchen bisher keine Conscription eingeführt war, stellen zu dem nächstgelegenen Regimente nach dem Maßstabe der Population, welche Unserer obersten administrativen Landesstelle beurkundet vorgelegt werden muß, in Friedenszeiten von dreißig dienstpflichtigen Familien Einen Mann Rekruten, welche sie ohne Einmischung Unserer Civil- oder Militärbehörden nach ihren eigenen Anordnungen ausheben, und die Ausgehobenen zur Untersuchung ihrer Tüchtigkeit einliefern; die untüchtig Befundenen müssen durch Tauglichere ersetzt werden. So oft ein Mann durch Tod oder Desertion in Abgang kömmt, wird derselbe von dem betreffenden Amte ersetzt. Sie genießen übrigens die nämlichen Vortheile der Capitulation und Entlassung, die Unseren Unterthanen bewilligt sind.

Das Regiment, welches die aus den Fuggerischen Herrschaften zu stellende junge Mannschaft erhält, gibt auch an dieselben die nöthige Mannschaft zur Handhabung der Polizei ab, und es treten zwischen einer solchen Truppe und ihren Commandanten und den Fuggerischen Beamten die nämlichen Verhältnisse ein, wie zwischen Unseren Landgerichten.

In Kriegszeiten stellen die gräflich-Fuggerischen Gebiete verhältnißmässig um so viel mehrere Rekruten, als in Unseren übrigen Erbstaaten mehr ausgehoben werden. Die Aushebungsart bleibt aber die nämliche, wie zu Friedenszeiten.

26. Nur solche militärische Quartiere Unserer Truppen finden in den gräflich-fuggerischen Gebieten statt, die von Unserem General-Landescommissariate dahier ausgewiesen werden.

Kein von einem blossen Landgerichte dahin repartirtes Quartier, wenn der Landrichter nicht aus Auftrage der höchsten Landesbehörde handelt, darf angenommen werden. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit Kriegsrequisitionen.

27. Das Salpetergraben wird den fuggerischen Herrschaften überlassen, jedoch sind sie gehalten, den gegrabenen Salpeter an Unsere einschlägige Militärbehörde zu verkaufen.

28. Die dienstunfähigen Soldaten und Officiere sollen aus der Steuercasse pensionirt werden, wenn sie bisher daraus bezahlt worden sind; — denjenigen Contingents-Soldaten, welche sich mit Bewilligung ihres Werbstandes verheirathet und ansässig gemacht haben, wird ihr Abschied ertheilt, und ihnen die Hälfte ihrer bisher genossenen Gagen lebenslänglich als Pension aus der Steuercasse bewilligt.

29. Das Steuerwesen wird an Uns abgetreten, dagegen übernehmen Wir:

a) die auf der gemeinsamen fuggerischen Steuercasse haftenden, den gräflich-fuggerischen Aemtern, nach Verhältniß ihres Matricularanschlags, betreffenden Schulden.

b) Wir reguliren die von den steuerbaren Gütern nach dem Bedürfnisse der Verzinsung der Schulden, und derselben successiven Depurirung, so wie zu Bestreitung der allgemeinen Staatslast in einem gleichen Verhältnisse mit Unseren Unterthanen alljährlich betreffenden Summen.

c) Die herrschaftlichen Beamten erheben diese Summen nach dem bisherigen, oder jenem Maßstabe, welcher in der Folge bei einer vorzunehmenden Steuerrevision

über das ganze Land festgesetzt werden wird, und liefern dieselbe nach Abzuge des ihnen gleich den Rentämtern gebührenden Brutto in Unsere Provinzialcasse ein.

d) Die auf den Privatsteuercassen der einzelnen Aemter haftenden Schulden verbleiben den Gemeinden, und sind die gräflich-fuggerischen Beamten verantwortlich, daß durch alljährlich zu erhebende Extrasteuern neben den Zinsen auch der fünf und zwanzigste Theil am Kapital abbezahlt werde.

e) Der bisherige gemeinschaftliche Steuereinnehmer erhält lebenslänglich als Pension, was er bisher, verhältnißmäßig des gräflichen Matriculs, als Gehalt in dieser Eigenschaft aus der Steuercasse bezogen hat.

30. Die Leitung und Aufsicht über das Zoll- und Mauthwesen kömmt einzig Unseren einschlägigen Behörden zu.

31. Unsere Stempeltaxe findet in dem gräflich-fuggerischen Gebiete nur in Appellationsprocessen und in Eingaben an Unsere Landesstellen statt; in den übrigen Verhandlungen bei ihren Gerichten können die fuggerischen Herrschaften ihren bisherigen Stempel beibehalten, oder einführen, wo er noch nicht eingeführt ist.

32. Die Einkünfte der Herrschaften bleiben denselben ohne Schmälerung, auch der Genuß aller nutzbaren Regalien, in deren Besitze sie sich befinden, jedoch unter der bisher bestimmten Unterordnung unter Unsere Staatsgewalt. Auch sind sie nach ihrem bisherigen Besitzstande von allen Abgaben befreit.

33. Sie genießen die Zollbefreiung

a) von allen beurkundeten selbstigen Erzeugnissen ihrer Güter, die nicht zum Handel ausgeführt werden. Was jedoch innerhalb ihrer Herrschaft verkauft wird, wenn in der Folge allda eine Zollstätte angelegt werden sollte, genießen sie die Zollfreiheit, wie bisher.

b) Von allen zu ihrem eigenen Hausbedürfnisse erforderlichen Consumtibilien, und zwar sowohl, wenn sie auf ihren Herrschaften, als in einer Unserer Städte in Schwaben leben, jedoch werden sie den Verfügungen gemäß sich benehmen, welche zu Verhütung der Unterschleife getroffen werden.

34. Die Lehen, welche die fuggerische Familie besitzt, werden näher recherchirt werden, und nach ihrer Beschaffenheit wird wegen der verlangten Allodification derselben Unsere bestimmte Aeusserung erfolgen.

35. Wir werden die Privilegien und Familienrecesse, durch welche die Fuggerische Hausverfassung bestimmt wird, bestättigen, sobald diese Uns zur Einsicht werden vorgelegt worden seyn, und nichts darin enthalten ist, welches gegenwärtiger Erklärung entgegen ist.

36. Wir genehmigen, daß die Mitglieder der Fuggerischen Familie, die nicht in Unseren Diensten sich befinden, ihre Familien-Uniform ferner beibehalten, auch ihre Diener die bei ihnen eingeführte Uniform tragen; doch werden sie dabei das Bayerische Nationalzeichen, die Bayerische Cocarde, auf ihren Hüten tragen, und bei sich einführen.

Auch werden ihre Aemter künftig den Titel führen: Königlich-Bayerisch-reichsgräflich-Fuggerisches Oberamt oder Pflegamt N.

37. Dem Grafen Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn werden die nämlichen Personalvorzüge gewährt, welche den übrigen Mitgliedern der reichsgräflich-Fuggerischen Familie

Digitized by Google

in den vorstehenden §§. 2, 5, 12, 17 B. 22 und 36 bewilligt worden sind. Rücksichtlich seiner besitzenden Herrschaften Kirchberg und Weissenhorn wird derselbe in dem Besitze jener Rechte und Vorzüge belassen werden, worin gedachte seine Herrschaften als landsässig zuvor unter der österreichischen Regierung standen; es werden daher seine Beamtungen keinem Unserer Landgerichte zugetheilt, sondern wie ehevor unmittelbar Unseren Landesstellen untergeordnet, auch ihnen die Titulatur gleich den übrigen reichsgräflich-Fuggerischen Aemtern ertheilt werden.

38. Sollten andern Ständen, die in der nämlichen Categorie, wie sie, sich befinden, in der Folge größere Vortheile zugestanden werden, so wird ihnen eine gleiche, verhältnißmäßige Theilnahme an denselben zugesichert.

39. Austauschungen und Purificationen, die zum Zwecke haben, in Jurisdictions-Patronats Jagd-Gerechtsamen und Cameral-Revenüen mit Unseren Besitzungen vermischte Gebiete der Grafen Fugger in Schwaben in der Nähe ihrer Wohnsitze, so weit es in quali et quanto geschehen kann, in ein geschlossenes Ganze zu bringen, werden von Uns bewilligt, und das General-Landes-Commissariat in Schwaben angewiesen werden, über die deßfalls einzureichenden Vorschläge sogleich die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, und Uns zur Prüfung vorzulegen.

40. Die über die Burgauischen Verhältnisse bisher bestandenen sogenannten Interims-Mittel, so wie alle sonstigen Privilegien, Freiheiten und Verträge, auf welche die Grafen von Fugger wegen ihrer Unserer Souveränität nunmehr unterworfenen Herrschaften sich beziehen könnten, haben, in so weit sie der gegenwärtigen Declaration zuwider sind, keine Giltigkeit, und die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Besitzungen müssen künftig einzig nach den Bestimmungen und dem Sinne dieser Declaration beurtheilt werden.

Uebrigens soll vorstehende Declaration für Uns, Unsere Erben und Nachfolger als ein für immer geltendes pragmatisches Staatsgesetz angesehen, und Unsere sämmtlichen Landesstellen sollen angewiesen werden, hierauf fest und unverbrüchlich zu halten.

Zu Urkunde alles dessen haben Wir die gegenwärtige Declaration höchsteigenhändig vollzogen, und Unser Königliches Siegel beifügen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. Juni 1806.

Max Joseph. (L. S.)

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Wir Endesunterzeichnete Senioren und übrige regierende Mitglieder der reichsgräflich-Fuggerischen Familie in Schwaben urkunden anmit:

Nachdem Seine Königliche Majestät von Bayern auf unsere unterm 16. April heurigen Jahres alleruntertänigst eingereichten Vorschläge über die Bedingungen, unter welchen wir uns aus allertiefster Devotion gegen Seine Königliche Majestät von Bayern bewogen gefunden haben, unsere sämmtlichen reichsständischen ritterschaftlichen und übrigen Besitzungen in Schwaben der Souveränität Seiner Königlichen Majestät zu unterwerfen, nach hierüber

mit der höchsten Ministerialstelle gepflogenen Unterhandlungen obige Allerhöchste Declaration als ein für Allerhöchstdieselbe, Ihre Erben und Nachfolger in der Regierung des Landes verbindliches pragmatisches Gesetz zu erlassen, allergnädigst geruhten.

Als nehmen wir diese Allerhöchste Declaration mit allerunterthänigstem Danke an, und verbinden uns für unsere Erben und Nachkommen, alles getreu und unverbrüchlich zu halten, und zu erfüllen, was uns in deren Gemäßheit zu halten und zu erfüllen obliegt.

Dessen zur Bekräftigung haben wir gegenwärtige Revers-Urkunde eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Augsburg, den 10. Juni 1806.

(L. S.) Joseph Graf Fugger von Glött senior, für sich und tutorio nomine für den Grafen Friedrich von Kirchberg.

(L. S.) Joseph Hugo Fugger, Graf von Kirchheim, subsenior, antonianischer Linie.

(L. S.) Maria Joseph Graf Fugger von Dietenheim.

(L. S.) Carl Anton Fugger, Graf von Nordendorf.

VI. Verhältnisse des Herrn Grafen von Giech, Erlaucht. a)

§. 161.

(Assecurationsacte für den Grafen von Giech zu Thurnau betr.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, urkunden und bekennen hiedurch, daß, nachdem Wir den von des ehemaligen Markgrafen von Brandenburg Culmbach Liebden im Jahre 1699 ohne den Consens Unseres Churhauses an die Grafen von Giech zu Thurnau für 26,000 fl. veräußerten Landeshoheitsdistrict in und um Thurnau reclamirt haben, und denselben in Besitz nehmen lassen, Unser lieber Getreuer, der Graf von Giech zu Thurnau aber hierauf gebeten hat, ihm diesen District fernerhin mit gewissen Vergünstigungen unter brandenburgischer Landeshoheit zu belassen, Wir ihm hierin gnädigst willfahren wollen, und darüber nachstehende Assecuration ausstellen lassen.

I.

Der Graf von Giech zu Thurnau und seine männlichen Descendenten sollen den im Jahre 1699 veräußerten District in und um Thurnau, so weit er vermarkt und vergränzt ist, unter Unserer Landeshoheit ferner besitzen, und von Fällen zu Fällen damit von Unserem Landesministerium der fränkischen Fürstenthümer, als mit einem brandenburgischen Mannlehen in Unserem höchsten Namen beliehen werden. Wogegen die nach den Stipulationen

a) Hiezu auch vorstehende Entschließung vom 14. September 1861.

vom Jahre 1699 gezahlten 26,000 fl. den Königlichen Cassen einen und anheim gefallen bleiben.

II.

Die gegenwärtig in dem Flecken zu Thurnau bestehende gräflich Giechische Canzlei, das Consistorium und die Aemter bleiben ganz in ihrer bisherigen Verfassung, jedoch sind sie der Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer zu Bayreuth untergeordnet; sie müssen von denselben Befehle annehmen, sich den verfassungsmäßigen Visitationen derselben unterwerfen, und in allen Rechts- und Polizeisachen sich lediglich nach Unseren Gesetzen, Verordnungen, Edicten und Anstalten, welche ihnen jedesmal eröffnet werden sollen, richten.

III.

In Rechtssachen der Giechischen Unterthanen gehen die Appellationen von den Giechischen Aemtern an die Giechische Canzlei zu Thurnau, von dieser an die Regierung ersten Senats zu Bayreuth und von da weiter nach dem Organisationspatente vom 3. Juli 1795.

IV.

Die ganze gräflich Giechische Dienerschaft muß Unserem Königlichen Hause jedesmal verpflichtet werden.

V.

Der Graf von Giech von Thurnau macht nebst dem Prälaten zu Langheim den ersten Landstand des Fürstenthums Bayreuth aus.

VI.

Das Zunft- und Handwerkswesen bleibt dem Grafen von Giech zu Thurnau ferner vorbehalten, jedoch muß er sich lediglich nach den Einrichtungen bequemen, welche im obergebirgischen Fürstenthume Bayreuth statt haben, und er steht deshalb unter der Controlle der Kriegs- und Domänenkammer zu Bayreuth. Die Gefälle aber, welche sich davon ergeben, bleiben ihm allein.

VII.

Das Recht der Steuern, des Zolls, des Umgelds, Fleischaufschlages, der Mehlaccise, des Stempelpapiers, Impostes und Callateral-Erbgelder-Erhebung stehen allein Unserm Königlichen Churhause zu. Jedoch wollen Wir nach einer genauen Recherche dieser Einkünfte dem Grafen von Giech dasjenige in einer runden Summe auswerfen und abgeben lassen, was er bis jetzt nach Abzug des der fränkischen Ritterschaft geleisteten Abtrags, welcher von nun an aufhört, übrig behalten hat.

VIII.

Alle grundherrschaftlichen Abgaben bleiben dem Grafen von Giech ohne Ausnahme.

IX.

Das Enrollement, das Ausheben der Soldaten, Marsch- und Einquartirungs-Servis und Fouragewesen, Proviant- und Kriegsfuhren besorgt und ordnet Unsere Kriegs- und Domänenkammer durch die gräflich Giechische Canzlei an.

X.

Die Kirchenrechte, welche zeither der Graf von Giech zu Thurnau ausgeübt hat, bestehen noch ferner unter der Aufsicht des zweiten Regierungssenats zu Bayreuth und nach

Digitized by Google

dem Kirchengebete für Uns und Unser Königliches Churhaus kann auch für den Grafen in den Thurnauischen Kirchen gebetet werden.

ꝛc. ꝛc.

Zur Versicherung alles dessen, was hier vorsteht, haben Wir diese Assecurationsacte allerhöchst eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen Berlin den 10. November 1796.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

§. 162.

Nr. Pr. 2811.

(Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen von Giech zu Thurnau betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen Giech zu Thurnau ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und haben Uns bewogen gefunden, im Allgemeinen zu erklären:

A. daß Wir dem Grafen Giech die in der Königlich preußischen Assecurationsacte vom 10. November 1796 und in der darauf gefolgten Belehnung vom 12. Juni 1798 eingeräumten Vorzüge und Freiheiten nur so weit in Zukunft gestatten können, als diese mit der Constitution Unseres Reiches vereinbarlich sind.

B. Eben dieses versteht sich von den Stipulationen der Unterwerfungsacte von 1804 über die Bezirke Buchau und Wiesentfels, wogegen Wir aber Unsere ältern Rechte vorbehalten, welchen allenfalls hiebei zu nahe getreten worden, weswegen Wir eine besondere Untersuchung darüber von euch erwarten.

Im Besondern können

1) die Immunitäten des Grafen Giech und seiner Dienerschaft von den Steuern und Consumtionsauflagen gegen die Constitution und gegen das organische Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 §. 50 forthin nicht mehr bestehen. Jedoch wollen Wir dem Grafen Giech die Zoll- und Weggeldsbefreiung gleich den mediatisirten Fürsten und Grafen nach dem angezogenen Edicte §. 60 gestatten.

2) Was den befreiten Gerichtsstand des Grafen Giech betrifft, so soll es nach Unserer Declaration vom 19. März 1807 lit. A. und nach Unserm Edicte über die Gerichtsverfassung §. 11 gehalten werden.

3) Die Canzlei, das Consistorium und die niedern Aemter, welche dem erwähnten Grafen Giech Königlich preußischer Seits zugestanden worden, unterliegen den Bestimmungen Unserer Declaration vom 19. März 1807 Unseres Edictes über die Gerichtsverfassung und Unseres Edictes über die gutsherrlichen Rechte.

Digitized by Google

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung habt ihr durchgehends in Erfüllung zu bringen, und den Grafen Giech davon in Kenntniß zu setzen.

München, den 4. Juni 1811.

An
den Generalcommissär des Mainkreises also ergangen.

§. 163.

Nr. Pr. 10209.

(Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen von Giech betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über euern unter dem 1. Februar d. J. erstatteten Bericht in Beziehung auf die Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen von Giech ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und haben darauf beschlossen und beschließen, wie folgt:

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen von Giech sind durch Unsere Declaration vom 4. Juni 1811 bereits bestimmt worden, und Wir sind nicht geneigt, derselben eine größere Ausdehnung zu geben; da in dieser Declaration nur in bestimmten Beziehungen die allgemeine Declaration vom 19. März 1807 über die Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren als anwendbar erklärt worden ist, so ist Unser Wille, daß bei Festsetzung der Verhältnisse des Grafen von Giech Unsere Erklärung vom 4. Juni 1811 als Regel stets angesehen werde, und die Beilage IV. der Constitution Unsers Reichs nur in jenen bestimmten aus der Declaration vom Jahre 1807 geschöpften Fällen für den Grafen von Giech in Anwendung komme.

In Beziehung auf die gutsherrlichen Rechte bleibt daher die Justizcanzlei des Grafen von Giech in eben dem untergeordneten Verhältnisse gegen euch und in Justizgegenständen gegen Unser Appellationsgericht für den Obermainkreis, wie dieses in der Declaration vom 19. März 1807 bestimmt ist; auf die Bildung einer Regierungs- und Justizcanzlei kann der Graf von Giech keinen Anspruch machen.

Das dem Grafen von Giech bewilligte Immediatconsistorium bleibt dem einschlägigen Consistorium wie bisher untergeordnet, in Ansehung der gräflichen Domänialcanzlei hat es bei den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807 sein Bewenden, eben so findet bei der Verpflichtung der Mediatbeamten lediglich die Declaration vom Jahre 1807 ihre Anwendung.

In Beziehung auf die persönlichen Ehrenrechte des Grafen von Giech bestimmen Wir Folgendes:

Da der Graf von Giech durch eine freiwillige Unterwerfung früher schon aus der Classe der ehemaligen Reichsunmittelbaren ausgetreten ist, so kann die deutsche Bundesacte auf denselben keine Anwendung finden, daher kann der Vorbehalt der Ebenbürtigkeit, so wie die Befreiung von der Militärpflichtigkeit der Standesherren, welche aus der deutschen Bundesacte fließen, von dem erwähnten Grafen nicht in Anspruch genommen werden; wenn gleich dem Grafen von Giech in der über dessen staatsrechtliche Verhältnisse erlassenen Declaration

vom Jahre 1811 das Prädicat „Herr" nicht beigelegt wurde, so wollen Wir doch in Erwägung, daß der Graf von Giech schon früher zum ersten Landstand der vormaligen Provinz Bayreuth erklärt war, und daß derselbe in die Kammer der erblichen Reichsräthe vormals reichsständischer Häuser von Uns berufen wurde, dem erwähnten Grafen bewilligen, daß demselben in allen Ausschreiben von Unsern Stellen das Prädicat „Herr" gegeben werde, auch wollen Wir demselben gestatten, sich nach seinen Stammgütern zu benennen. In Beziehung auf die kirchlichen Ehrenrechte ist die Bestimmung der Declaration vom Jahre 1807 in Anwendung zu bringen, und da in derselben der Zeitraum des Trauergeläutes nicht bestimmt ist, so können die in der Verfassungs-Urkunde Beilage IV. aufgenommenen Bestimmungen zur Norm dienen. Die Freiheit von der Einquartirung, so wie das Vorrecht einer Ehrenwache können als Ehrenrechte dem Grafen von Giech aber nicht bewilligt werden.

Uebrigens wollen Wir in Beziehung auf die grundherrlichen Rechte und die Besteuerung des Grafen von Giech jene Bestimmungen bestätigen, welche Wir in Unserer Declaration vom Jahre 1811 ausgesprochen haben, und wonach Wir euch in der Entschließung vom 2. Januar d. J. angewiesen haben.

Ihr habt diese Unsere Entschließung dem Grafen von Giech zu eröffnen und hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. October 1819.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19400. § 164.

(Die gräflich Giechischen standesherrlichen Personalvorzugsrechte betr.)

M. J. K.

Wir haben von den neuern Eingaben des Grafen von Giech in Bezug auf die Verhältnisse seines Hauses bei unsern Staatsministerien des Aeußern, der Justiz und des Innern Einsicht nehmen lassen, und in Berücksichtigung der frühern staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Familie beschlossen, daß dieselbe, insoferne als sie im Besitze der Herrschaft Thurnau bleiben wird, aller persönlichen Ehrenvorzüge, welche in dem Titel I. §. 1—17 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde dem Standesherrn zugestanden sind, mit Ausnahme derjenigen theilhaft seyn soll, die sich auf eine Ehrenwache, auf die Befreiung von Einquartirungen Unserer Truppen, und auf die Haltung des Wochenblattes beziehen, von welcher erwähnter Graf selbst bereits abgestanden ist. Rücksichtlich aller dergleichen und übrigen Rechte und Vorzüge dieses Hauses verbleibt es bei den in Unsern frühern Declarationen vom 4. Juni 1811 und 21. October 1819 getroffenen Bestimmungen.

Hienach habt ihr das Weitere zu verfügen.

Baden, den 13. Juli 1821.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 165.

Nr. Pr. 14716.

(Die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht" für die Häupter der gräflichen Familien von Pappenheim und von Giech betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchstihrer Zustimmung gefaßten und unterm 22. April des nämlichen Jahres bekannt gemachten Beschluß, die Titulatur der Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betreffend (Regierungsblatt 1829 Seite 353 folg.) auf die Familien der Herren Grafen von Pappenheim und von Giech in Berücksichtigung ihrer früheren staatsrechtlichen Verhältnisse anwendbar zu erklären, die Anreihung derselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, demzufolge den jedesmaligen Familienhaupte das Prädicat „Erlaucht" allergnädigst zu verleihen, und zu verordnen, daß demselben diese Titulatur in allen von den Königlichen Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen ertheilt werde.

München, den 14. September 1831.

Staatsministerium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1831 St. 35 S. 613.

§. 166.

(Königliche Allerhöchste Bestätigung des gräflich von Giech'schen standesherrlichen Mediatconsistoriums zu Thurnau.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes unterm 9. Mai l. Js. an das Königliche protestantische Oberconsistorium erlassenes Rescript auf die Anzeige des Standesherrn und erblichen Reichsraths Herrn Grafen von Giech, im Hinblick auf den §. 44 des Edicts IV. zur Verfassungsurkunde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, zu genehmigen geruht, daß das nunmehr vollständig organisirte gräflich von Giech'sche standesherrliche Mediatconsistorium zu Thurnau auch in das durch den erwähnten §. 44 bezeichnete Verhältniß der unmittelbaren Unterordnung unter das Königliche protestantische Oberconsistorium trete, und den damit verbundenen Wirkungskreis einnehme.

Reg. Bl. v. J. 1834 St. 27 S. 775.

§. 167.

Nr. 36348.

(Das gräflich von Giech'sche Mediatconsistorium zu Thurnau, resp. dessen Correspondenzform betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Mediatconsistorien sind durch §. 44 der IV. Verfassungsbeilage unbedingt, also auch bezüglich der Geschäftsformen auf die für die unmittelbare Consistorien ertheilte Vor-

Digitized by Google

schriften hingewiesen. Da nun selbst die standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleien bezüglich derer der §. 40 derselben Verfassungsbeilage eine Ausnahme feststellt, dieser Ausnahme nur bezüglich des Unterordnungsstyls, nach der Kreisregierung ihres Districtes formalia „an die Königliche Regierung" und zwar wegen des nach §. 29 bestehenden ausnahmsweisen Unterordnungsverhältnisses unterliegen, da ferner aus eben diesen Gründen selbst die Mediat-Regierungs- und Justizcanzleien mit den Appellationsgerichten im coordinirten Verhältnisse zu correspondiren haben (Allerhöchstes Immediatrescript an sämmtliche Appellationsgerichte des Reiches d. d. 12. Februar 1819) und aus gleichem Motive das unmittelbare Rescribiren und Aufschlußabfordern den, den betreffenden Mediatcanzleien nicht unmittelbar vorgesetzten Regierungen ausdrücklich untersagt ist (Ausschreiben des Staatsministeriums des Innern vom 2. August 1829) so versteht sich von selbst, daß auch das gräflich Giech'sche Mediatconsistorium mit den übrigen Consistorien sowohl als mit den Königlichen Kreisregierungen der Coordinationsformen sich zu bedienen habe.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird hiernach das Weitere verfügen.

München, den 27. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notification den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 168.

Nr. 7228.

(Die Form der Ausfertigungen bei dem Mediatconsistorium zu Thurnau nach Maaßgabe einer wegen Ausfertigungen der Justizcanzleien am 24. April 1826 ergangenen Justizministerialentschließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 21. März d. J., den Geschäftsstyl bei dem gräflich Giech'schen Mediatconsistorium zu Thurnau betreffend, wird dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium hierneben Abdruck der unterm 24. April 1826 an das Königliche Oberappellationsgericht ergangenen Entschließung, die Aufschriften von Ausfertigungen der Justizcanzleien betreffend, mitgetheilt, um hiernach das gräflich Giech'sche Mediatconsistorium zur analogen Beobachtung der angemessenen Form seiner Ausfertigungen anzuweisen.

München, den 6. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Digitized by Google

ad Nr. 7228.

(Die Aufschriften von Ausfertigungen der Justizcanzleien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem im Berichte vom 29. August präs. 1. September vorigen Jahres erstatteten Gutachten entsprechend, die Aufschriften von Ausfertigungen der Justizcanzleien betreffend, ist die Justizcanzlei zu Amorbach wegen der bei den Ausfertigungen gebrauchten dem Verhältnisse der standesherrlichen Justizcanzleien nach der Verordnung vom 1. November 1801 nicht angemessenen Aufschrift „im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern ꝛc." zu bescheiden, und die Weisung zu erlassen, daß die ermeldeten Justizcanzleien in ihren Ausfertigungen nach dem Verhältnisse ihres Inhaltes die Aufschrift: „Erkenntniß (oder) Entschließung" anzuwenden, sodann die Erkenntnisse oder Entschließungen in der gewöhnlichen Form abzufassen, und am Schlusse die ausfertigende Stelle nebst der Unterschrift des Vorstandes und des Secretärs zu setzen haben.

München, den 24. April 1826.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

VII. Verhältnisse des Herrn Grafen von Pappenheim, Erlaucht. *)

§. 169.

Nr. Pr. 7477.

(Die Besitznahme der Grafschaft Pappenheim betr.)

M. J. K.

Da Wir die Herrschaft Pappenheim als eine in Unserm Gebiete eingeschlossene vormalige Reichsritterschaft-Besitzung Unserer Hoheit unterworfen haben, so sind die künftigen Verhältnisse derselben zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt nach Unserer Declaration vom 31. December v. Js. (Reg. Bl. V. München d. 31. Jan. 1807) in der Regel zu bestimmen, wo Wir nicht aus besonderer Gnade einige weitere mit Unsern Souverainitätsrechten vereinbarliche prärogativen dem Grafen v. Pappenheim in nachfolgender Entschließung auf euern Bericht vom 12. December bewilligt haben.

---

*) S. hiezu vorstehende Entschließung vom 14. September 1831 (§. 165) S. 188 oben.

Digitized by Google

Hienach

I.

gestatten Wir dem jedesmaligen Besitzer der Herrschaft Pappenheim diejenigen Ehrenrechte, welche in Unserer Declaration vom 19. März über die Bestimmung der Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren diesen lit. A. zugestanden worden sind.

Auch

II.

genehmigen Wir die Beibehaltung einer eigenen Gräflich-Pappenheimischen Justizcanzlei zur Ausübung der mittleren Instanz und der niedern Polizei, und eines Mediat-Consistoriums, wenn der Graf seinem eigenen Interesse nicht zuträglicher finden sollte, sich auf eine blosse Domänial-Canzlei beschränken zu wollen.

In dem ersten Falle ist die Pappenheimische Canzlei nebst den Beamten, da Wir die Herrschaft Pappenheim vor der Hand der Provinz Ansbach zutheilen, je nach der Verschiedenheit der Gegenstände

a) dem fränkischen General-Commissariate,
b) der Ansbacher Kriegs- und Domänen-Kammer,
c) dem Ansbacher Consistorium,
d) dem obersten Justiz-Tribunal zu Bamberg, dann
e) der Ansbacher Regierung als der unmittelbar oberauffsehenden Gerichtsstelle zu untergeben, und das Gebiet selbst mit dem zunächst gelegenen Kreisdirectorio in Verbindung zu setzen. Wobei Unsere neueste Declaration lit. L. zum Grunde zu legen ist.

Im zweiten Falle mußte die Verwaltung des Pappenheimischen Gebietes nach den in Unserer Declaration vom 31. December bestimmten Verhältnissen der Patrimonialgerichte zu Unsern Landesbehörden regulirt werden. Dagegen

III.

ist die Ausscheidung der landesherrlichen und gutsherrlichen Gefälle nach Unserer Declaration über die ritterschaftlichen Besitzungen Abschnitt V. vorzunehmen, und bei allen Gegenständen, welche auf die Staats-Finanzgewalt Bezug haben, ist nach den in diesem Abschnitte lit. A, B, C, D, E u. F enthaltenen Nummern zu verfahren.

IV.

In Betreff des Schuldenstandes habt ihr euch nach Unserer neuern Declaration, welche Wir über die Besitzungen der Unserer Souverainität untergebenen Fürsten und Grafen erlassen, und zwar nach den Bestimmungen derselben lit. J. zu benehmen.

V.

Wegen der Beiträge zur Besoldung oder Pensionirung der für die allgemeine Administration zeither gestellt gewesenen Individuen habt ihr euch nach der nämlichen Declaration zu benehmen.

Digitized by Google

VI.

Das bisherige Pappenheimische Lotto muß künftig gänzlich aufhören, dagegen sind Wir nicht abgeneigt, das decretirte Personal zu übernehmen, und die brauchbaren Vorräthe abzulösen; worüber ein besonderer detaillirter Bericht mit den gehörigen Ausweisen zu erstatten ist.

VII.

Die übrigen Verhältnisse des Pappenheimischen Gebietes zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt sind nach Unserer Declaration vom 31. December v. Js. zu reguliren.

Nach diesen Beschlüssen habt ihr die einschlägigen Behörden anzuweisen, auch den Grafen von Pappenheim davon in Kenntniß zu setzen, und ihm zu eröffnen, daß nach den eingetretenen veränderten politischen Verhältnissen von einer mit ihm abzuschließenden Convention, von welcher unter ganz andern Voraussetzungen vormals die Rede gewesen sey, nun nicht mehr die Frage seyn könne.

Das Generalcommissariat von Neuburg ist unter heutigem Dato angewiesen worden, sämmtliche auf Pappenheim Bezug habende Acten, wenn es noch nicht geschehen ist, an euch abzuliefern.

München, den 20. März 1807.

An
den Generalcommissär in Franken also ergangen.

§. 170.

Nr. Pr. 574.

(Die Ehrenrechte und Vorzüge des Grafen von Pappenheim betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die von dem erblichen Reichsrathe Grafen von Pappenheim bei uns unmittelbar eingereichten verschiedenen Vorstellungen, insbesondere die sub praes. 8. November 1822, seine standesherrlichen Vorrechte betreffend, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

I.

Da in Unsern früheren Entschließungen, namentlich in jener vom 20. März 1807, auf die besonderen Verhältnisse der Grafschaft Pappenheim und des gräflich Pappenheimischen Hauses die geeignete Rücksicht bereits genommen, auch darnach der jedesmalige Besitzer der Grafschaft Pappenheim in der Kammer der Reichsräthe den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien angereihet worden, so können Wir im Allgemeinen eine weitere Ausdehnung der gegebenen Vorzüge und Rechte, welche mit den Bestimmungen Unserer Reichsverfassung sich nicht vereinbaren läßt, nicht gewähren.

Digitized by Google

II.

Wir wollen jedoch, daß alle jene Ehrenrechte und Vorzüge, welche dem Grafen von Pappenheim in Folge der Entschließung vom 20. März 1807 durch Unsere auf sie anwendbare Declaration, so wie durch die Beilage IV. zu Titel V. §. 2 der Verfassungsurkunde des Reiches zugesichert sind, denselben ungeschmälert zu Theil werden, hiernach

a) gehören die Grafen von Pappenheim zum hohen Adel und sie haben das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe;

b) sind die Häupter dieser Familie den ersten Standesherren in dem bayerischen Staate angereiht, und sie können alle jene Ehrenrechte und persönliche Vorzüge ansprechen, welche in Unserem Edicte über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, im Abschnitte I. von §. 1 bis 17 ertheilt sind; ferner

c) finden die in dem angeführten Edicte in Beziehung auf Rechtspflege, Polizeiverwaltung, auf kirchliche Angelegenheiten, und auf die Verhältnisse der Staatsdiener in den §§. 18 bis 25 im Abschnitt II., dann 25 bis 42 im Abschnitte III. so wie im Abschnitt IV. von §. 43 bis 48 und im Abschnitt VII. von §. 61 bis 64 enthaltenen Bestimmungen auf die Inhaber der Herrschaft Pappenheim ihre Anwendung.

III.

Unsere Regierung des Rezatkreises hat von diesen Beschlüssen den Reichsrath Grafen von Pappenheim in Kenntniß zu setzen, und zugleich, sowohl die einschlägigen Behörden darnach anzuweisen, als zur Vollziehung derselben, so weit es in ihrer Competenz gelegen ist, das Weitere Erforderliche zu verfügen.

München, den 27. Januar 1825.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 171.

(Die von dem Herrn Grafen von Pappenheim seiner Dienerschaft bestimmte Uniform, dann die fürstlich Carolatische Stiftung für die Herrschaft Pappenheim betr.)

M. J. K.

Auf euere Berichte vom 9. und 23. September d. Js. die von dem Herrn Grafen von Pappenheim seiner Dienerschaft bestimmten Uniform, dann die fürstlich Carolatische Stiftung für die Herrschaft Pappenheim betreffend, und auf die von dem besagten Herrn Grafen selbst Uns unmittelbar übergebene Vorstellungen vom 31. October und 6. November, haben Wir beschlossen und verfügen:

Digitized by Google

I.

Im Allgemeinen sollen für die Grafschaft Pappenheim und deren Inhaber auch fernerhin diejenigen Bestimmungen zur Richtschnur dienen, welche in dem an das ehemalige General-Landescommissariat in Franken von Uns erlassenen Rescripte vom 20. März 1807 ausgesprochen sind.

Wir haben hiebei auf die früheren Verhältnisse des gräflichen Hauses jede mögliche Rücksicht bereits genommen, und können eine weitere Ausdehnung der gegebenen Vorzüge und Rechte, Kraft der Reichsverfassung nicht wohl gewähren.

II.

Durch die vorstehende Zurückweisung auf das angeführte Rescript erlediget sich die besondere Anfrage rücksichtlich der Titel und Uniformen der gräflichen Dienerschaft von selbst, da dem Herrn Grafen die nämlichen Ehrenrechte zukommen, welche den vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren durch die Declaration vom 19. März 1807 eingeräumt worden sind.

In Gemäßheit dieser Declaration sub lit. L §§. 1 und 2 kann der Herr Graf dem zur Verwaltung seiner Rechte und Einkünfte angestellten Personal eigene Uniformen und besondere Titel geben, wenn beide auf die benannten Diener beschränkt, die Uniformen im gehörigen Verhältnisse zu jener Unserer unmittelbaren Staatsdiener regulirt, die Titel der individuellen Diensteigenschaft gehörig angepaßt, und insbesondere die Justizbeamten in die geeignete Classe eingereiht werden, worauf Unsere Regierung pflichtmässig aufmerksam seyn soll, und wornach sie die gemachten Vorschläge zu würdigen hat.

Nachdem übrigens in der Eingabe des Herrn Grafen vom 31. October d. Js. vorkömmt, daß einigen gräflichen Dienern ihre Titel zum Theil bereits von seinen Vorfahrern oder doch vor der Mediatisirung ertheilt worden seyen, so wollen wir dem Gesuche um die Beibehaltung derselben hiemit mit geeigneten Uniformen besonders willfahrt haben.

III.

Die weitere Frage in Beziehung auf die in Pappenheim bestehende Justizcanzlei endlich entscheidet sich ebenfalls durch die am 20. März 1807 erklärten Bestimmungen, wonach dem Herrn Grafen die Beibehaltung einer solchen Canzlei zur Ausübung der mittleren Instanz und der niedern Polizei, nebst einem Mediatconsistorium, gestattet worden ist, und Wir wollen, daß der Besitz der dießfallsigen Rechte, wie sie bisher ausgeübt worden sind, und noch gegenwärtig ausgeübt werden, ungeschmälert bleiben solle.

Hiernach hat sich Unsere Regierung des Rezatkreises zu achten, und von dieser Unserer Entschließung den Herrn Grafen von Pappenheim in Kenntniß zu setzen.

München, den 23. November 1818.

An
die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

VIII. Verhältnisse des Herrn Grafen Pückler-Limpurg Erlaucht.

§. 172.

Nr. 20410.

(Die Ertheilung des Prädicates „Erlaucht“ an den Herrn Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchst Ihrer Zustimmung gefaßten und unter dem 22. April desselben Jahres bekannt gemachten Beschluß: die Titulatur der Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betr. (Regbl. 1829 S. 353 ff.) auf die Familie des Herrn Grafen von Pückler-Limpurg in Berücksichtigung ihrer frühern staatsrechtlichen Verhältnisse anwendbar zu erklären, die Anreihung derselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen und demzufolge zu verordnen, daß dem nach Anzeige der Betheiligten zur Ausübung der Ehrenrechte des genannten gräflichen Hauses befugten Herrn Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg in allen von den Königlichen Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen das Prädicat „Erlaucht“ ertheilt werde.

München, den 31. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

IX. Bewilligung des Prädicates „Erlaucht“ an den Herrn Grafen von Törring-Guttenzell.

§. 173.

Nr. Pr. 6458.

(Die Bewilligung des Prädicates „Erlaucht“ an den Reichsrath Herrn Grafen von Törring-Guttenzell betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die vormalige Reichsstandschaft des Reichsrathes Grafen Maximilian von Törring-Guttenzell, hinsichtlich der im Königreiche Württemberg gelegenen Herrschaft Gutten-

Digitized by Google

zell in Rücksicht auf den Artikel XXIV. des Reichsentschädigungs-Deputations-Recesses vom 25. Februar 1803 keinem Zweifel unterliegt, und deshalb auch die Anwendbarkeit der in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Februar v. J. zu Stande gekommenen Uebereinkunft auf ihn von Seite der Krone Württemberg bereits anerkannt worden ist; so haben Seine Majestät der König durch Allerhöchstes Signat vom 12. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß sämmtliche Stellen und Behörden zur Ertheilung des Prädicates „Erlaucht" an den Reichsrath Grafen von Törring-Guttenzell in den an ihn zu erlassenden Ausfertigungen angewiesen werden, und die diesfällige Bekanntmachung im Regierungsblatte erfolge.

München, den 16. Juni 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Reg. Bl. v. J. 1830. St. XXIII. S. 873.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Rechtsverhältnisse des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Titel.

Rechtsverhältnisse des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels.

§. 174.

(Die der Königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, wornach Wir Folgendes verordnen:

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

1) Die Unserer Souverainität unterworfenen Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft haben diejenigen allgemeinen persönlichen Rechte und Vorzüge zu genießen, deren nach den gegenwärtigen oder künftigen Gesetzen der Adel in Unserer Monarchie sich zu erfreuen hat; dagegen

2) sind mit der aufgelösten Ritterschaft alle jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen erloschen, welche ihnen als Mitgliedern einer unmittelbaren, ritterschaftlichen Corporation zukamen.

3) So wie dieselbe mit Unserem landsäßigen Adel alle Vorrechte theilten, so sind sie auch den Gesetzen, welche diesen verbinden, unterworfen.

4) Die persönliche Erscheinung und Eidesablegung wird den Rittergutsbesitzern bis zur allgemeinen Huldigung nachgelassen; die von Uns vorgeschriebene Subjectionsurkunde muß aber, von jedem eigenhändig unterzeichnet, dem einschlägigen Generalcommissariate in duplo übergeben werden, wovon das eine Exemplar an Uns einzusenden ist.

5) Ihre Familienverträge, Successionsordnungen, Fideicommisse erfordern künftig zu ihrer Giltigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze.

Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner giltig seyn sollen, zu Unserer Bestätigung eingesendet werden.

6) Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familieneigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben; ob sie ihr ständiges Domicilium in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbesitzer hierbei nicht

Digitized by Google

beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsäßigen Gutes obliegen, Genüge leisten.

7. Die Adelichen, welche in Unserm Königreiche ihr gewöhnliches Domicilium haben, dürfen ohne besondere Erlaubniß in keine fremde Dienste treten, und wenn sie auswandern, so erhalten Unsere Auswanderungsgesetze bei ihnen ihre Anwendung.

B. In specieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

I. Der Gesetzgebung.

In allen subjicirten ritterschaftlichen Orten kommen künftig die Gesetze ausschließend Uns zu, und die Unterthanen dieser Orte sind an die in Unserem Königreiche eingeführten Gesetze und Verordnungen gebunden.

Die bei ihnen bisher eingeführten Statuten und Ortsgewohnheiten sollen nur in so weit eine fernere verbindliche Kraft behalten, als sie Unseren Gesetzen und Verordnungen nicht entgegen sind, und nach vorgängiger Untersuchung Unsere Bestättigung erhalten haben.

II. Der Staatsjustiz-Gewalt.

1. Die adelichen Gutsbesitzer haben für ihre Person und ihre Familien in allen bürgerlichen Rechtsfällen einen privilegirten Gerichtsstand unmittelbar vor Unseren obern Justiz-Tribunalen.

2. Diejenigen Rittergüter, mit deren Besitze die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bloß in Civil- oder in Civil- und Criminalsachen bisher verbunden war, behalten dieselbe; die Rittergutsbesitzer müssen aber bei Ausübung der ihnen hiedurch bestätigten Gerichtsbarkeit in allen Fällen nach Unseren eingeführten, oder künftig zur Publication kommenden Gesetzen sich pünktlich achten. Unsern einschlägigen Stellen kömmt deßhalb die Oberaufsicht über die Justizverwaltung bei den Patrimonialgerichten, die Untersuchung ihrer Amtsführung, des Depositenwesens, der Hypothekenbücher ꝛc. jederzeit zu.

3. Die Patrimonialgerichte sind in allen Justizsachen ohne Ausnahme Unseren Hofgerichten unmittelbar unterworfen; alle Berufungen und alle Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz müssen bei dieser angebracht werden, wornach Unseren unmittelbaren Justizämtern, so wie anderen mittelbaren nicht gestattet ist, die Gutseingesessene der Ritterschaft unmittelbar vorzuladen. Unsere Collegien hingegen, und die von diesen angeordneten Commissäre sind befugt, an die Patrimonialgerichte unmittelbare Befehle zu erlassen.

4. Die Patrimonialgerichtshalter haben gleichfalls einen privilegirten Gerichtsstand bei Unseren Hofgerichten.

5. Dem Gutsbesitzer steht zwar das Recht zu, seinen Gerichtshalter zu ernennen; dieser muß aber den einschlägigen Landesstellen zur Prüfung präsentirt und von denselben tüchtig befunden werden. Ferner muß ihm die Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er von dem Gerichtsherrn den Gerichtseingesessenen vorgestellt werden.

Digitized by Google

Der bestätigte Gerichtshalter muß bei der Provinzial Landesstelle den Diensteid ablegen.

Die dermal Angestellten, wenn sie wegen der erforderlichen Studien sich ausweisen können, sollen nach abgelegtem Subjections- und Diensteseide bestättiget werden.

7. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht bestättigten Gerichtshalter vorgenommen werden, sind nichtig.

Sollte ein Gutsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem gehörig qualifizirten Gerichtshalter vernachlässigen, so soll er mit Strafbefehlen dazu angehalten werden; und bleiben diese fruchtlos, so ist von den einschlägigen Landesstellen ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfanges seines Geschäftes zu bestimmen.

Wenn der Gerichtsherr die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und von den einschlägigen Behörden, nach vorangegangener Prüfung tauglich befunden worden ist, so wird ihm gestattet, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben.

8. Der Gerichtshalter kann von dem Gutsbesitzer nicht eigenmächtig entlassen, sondern nur auf vorgängige Klage und Untersuchung von Unserem Hofgerichte entsetzt werden. Hingegen bleibt dem Gutsbesitzer die Anstellung und Dienstentlassung bloßer Oeconomieverwalter lediglich überlassen.

9. In peinlichen Fällen ist der Gutsbesitzer für sich und seine Familie von den unteren Justizbehörden befreit, und Unserem einschlägigen Hofgerichte unmittelbar unterworfen.

10. Da, wo adeliche Gutsbesitzer geschlossene Districte haben, soll ihren Patrimonialgerichten auch die Criminalgerichtsbarkeit, wenn sie diese hergebracht haben, in der Art überlassen werden, wie sie Unseren Landgerichten übertragen ist.

In diesem Falle hat die Gutsherrschaft, die aus Strafen und sonst sich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die Kosten zu bestreiten; sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse zu unterhalten.

11. Wo die adelichen Güter und Hintersassen vermischt mit Unserem Gebiete sind, da stehet die Criminalgerichtsbarkeit lediglich Unseren Landgerichten zu, und es haben davon künftig keine Executionen statt, auf was immer sie sich gründen mögen.

12. Das peinliche Verfahren in den Gerichten der adelichen Gutsbesitzer ist nach Vorschrift Unserer in dem Bezirke, wo sie sich befinden, eingeführten Landesgesetze einzurichten. Auch muß jede Patrimonialgerichtsbarkeit innerhalb Unseres Königreiches ausgeübt werden, und die Gerichtsregistraturen dürfen an keinem andern Orte seyn, als wo das Gericht gehalten wird.

III. Die Staatspolizeigewalt.

A. Bevölkerungs-Polizei.

1. Das Recht, neue Hintersassen anzunehmen, bleibt den Gutsbesitzern, jedoch mit Unterordnung Unserer oberen Aufsicht dergestalt, daß die Annahme eines neuen Hintersassen nur alsdann Statt haben soll, wenn von den Patrimonialbeamten die Qualification desselben nach den bestehenden Landesgesetzen hergestellt, und von der oberen Behörde, an welche der Bericht zu erstatten ist, die Genehmigung erfolgt seyn wird.

Digitized by Google

2. Unter gleicher Einschränkung verbleibt ihnen das Recht, Juden anzunehmen, wo sie solches hergebracht haben.

3. Auswanderungen adelicher Hintersassen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unseren übrigen Unterthanen eintreten.

In solchen Fällen haben die Patrimonialgerichte an die ihnen unmittelbar vorgesetzte obere Behörde Bericht nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten.

B. Polizei des öffentlichen Unterrichts.

1. Die Schulen protestantischer Gemeinden sind dem einschlägigen protestantischen Oberschulcommissariate, so wie die Schüler katholischer Gemeinden, dem einschlägigen katholischen Oberschulcommissariate und respective den Inspectionen untergeordnet.

2. Die Anstellung der Schullehrer bleibt den adelichen Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Candidat muß aber dem Oberschulcommissariate präsentirt werden, welches zu untersuchen hat, ob derselbe die vorschriftsmäßige Qualificationen besitzt; nach dem Resultate dieser Untersuchung ist derselbe zu bestättigen, oder dem Gutsherrn die Präsentation eines tauglichen Subjectes aufzugeben.

C. Vormundschafts-Polizei.

1. Der adeliche Gutsbesitzer, wie auch sein Gerichtshalter erkennen für ihre Person in allen Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten dasselbe Collegium als oberste Vormundschaftsbehörde, welches den landsässigen Adelichen in Unserem Königreiche, und den Staatsdienern für solche Fälle angewiesen ist. In dieser Hinsicht hat das einschlägige Hofgericht die Inventuren der Hinterlassenschaften, — die Theilungen, wobei Minderjährige interessiret sind, — Vormundschaften für Minderjährige, Abwesende oder Verschwender allein anzuordnen.

2. Bei Vormundschafts- und Curatelsachen der adelichen Hintersassen kömmt den Patrimonialgerichtshaltern dieselbe Befugniß zu, welche Unseren Landgerichten zugestanden ist.

Die einschlägige Landesstelle ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit den Zustand des Pupillenwesens bei den Patrimonialgerichten zu untersuchen.

D. Sicherheits-Polizei.

1. Die Sicherheitspolizei, in so ferne sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird allein von den oberen Behörden angeordnet, und unter ihrer Leitung von den Unterbeamten des Districtes in Vollzug gebracht.

2. An solchen Orten, welche rein zu einem Patrimonialgerichte gehören, kömmt die Anordnung localer Sicherheitsanstalten demselben zu; wenn sich hingegen zugleich unmittelbare Unterthanen von Uns darin befinden, so soll dieselbe dem betreffenden Landgerichte überlassen werden, indem die Anordnung und Vollziehung kräftiger Maaßregeln von zwei concurrirenden Behörden sich nicht erwarten läßt.

Digitized by Google

E. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

1. In Dörfern, welche unvermischt sind, bleibt die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanstalten sich bezieht, dem Patrimonialgerichte.

2. In Dörfern, welche mehreren adelichen Gutsbesitzern angehören, mag die Observanz auch künftig als Norm bei Ausübung der sogenannten Dorfs- und Gemeindeherrschaft gelten.

3. In Dörfern hingegen, wo Unsere unmittelbare Unterthanen neben adelichen Hintersassen sich befinden, bleibt zwar die Verwaltung des gemeinen Wesens, wie auch die Leitung der Armenanstalten gemeinschaftlich; die Polizei auf dem Felde und im Dorfe aber, was die Sicherheit des Gemeinen- und Privateigenthums angeht, hat Unser Polizeibeamte ausschliessend zu handhaben, die Vergehen zu rügen und zu strafen. Hieher gehören auch namentlich die Löschanstalten.

F. Handwerks-Polizei.

1. Die Aufsicht über das Zunftwesen steht, mit Ausschlusse der niederen Gerichtsbehörden, einzig der oberen Polizeibehörde zu.

2. Ueber die Annahme neuer Handwerker ist von den Patrimonialgerichten mit Gutachten an die einschlägige Landesstelle zu berichten, von welchen die Annahme, nach vorgängiger Prüfung den gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften und mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Districtes und Wohnortes abhängt.

3. Die Bestätigung oder Bestimmung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, sowie

4. die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindung stehet allein der obersten administrativen Behörde zu. —

Anmerkung. Sämmtliche, die Handwerkspolizei betreffende Verordnungen sind in dem V. Bande Döllingers Repertorium der Staatsverwaltung des Königreiches Bayern Seite 232 bis 245 enthalten.

G. Handels-Polizei.

1. Neue Handelsleute anzunehmen, ist der obersten Polizeigewalt vorbehalten, welche hierüber auf Bericht und Gutachten der einschlägigen Behörden entscheiden wird.

2. Der Handel im Allgemeinen und der Handel der Juden insbesondere, bleibt den bisherigen Gesetzen und Einschränkungen unterworfen, bis neuere Bestimmungen hierüber erfolgen werden.

3. An Orten, wo die adelichen Gutsbesitzer Jahrmärkte hingebracht haben, gelten zwar in Zukunft die allgemeinen, hierauf sich beziehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme; die Patrimonialgerichte behalten aber die Localpolizei rücksichtlich der Marktsordnungen und Gewohnheiten.

4) Die in den nunmehr subjicirten Orten häuslich angesessenen Handelsleute, eben so auch die Handwerker, sind von diesem Zeitpuncte an nicht mehr als Fremde anzusehen,

Digitized by Google

wornach die in dieser Beziehung bisher ihren Handel, und die Ausübung ihrer Handwerke beschränkende Verordnungen aufgeben werden.

Freier Verkehr findet künftig zwischen Unseren mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen statt.

5. Die Untersuchung über Elle, Maaß und Gewicht, über die Güte der Feilschaften und Arbeiten steht der Localpolizeibehörde zu.

II. Strassen- und Wasserpolizei.

1) Die Oberaufsicht auf die Heerstraßen und Flüsse gehört einzig zum Wirkungskreise Unserer eigens dafür aufgestellten Strassen- und Wasserbaubeamten.

2. Die Polizeiaufsicht hingegen über die Brücken und Wege, welche von einem Orte zu dem andern führen, gebühret der Localpolizeibehörde unter obiger Leitung.

I. Forst- und Jagdpolizei.

1. Die Landes-Forst- und Jagdordnungen sind auch für die adelichen Gutsbesitzer verbindlich.

2. Die adelichen Hintersassen sind, in Ansehung ihrer Gemeindewälder, wie Unsere unmittelbare Gemeinden denselben Gesetzen unterworfen.

3. Die Forstgerichtsbarkeit wird von dem einschlägigen Patrimonialgerichte ausgeübt, sowohl was die in den Gemeinde- als auch in den adelichen Privatwaldungen verübte Forst- und Jagdfrevel betrifft.

K. Gesundheitspolizei.

1. Die Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker hängt lediglich von der obersten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheitspolizeigegenständen zustehen, und von der Localpolizeibehörde befolgt, und in Vollzug gesetzt werden müssen.

2. Die Victualienpolizei, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, und andere auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehende Localanstalten gehören gleichfalls zu den Localpolizeibehörden; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der obern Polizeibehörden.

IV. Die Staatskirchengewalt.

1. Die Pfarreien adelicher Gutsbesitzer katholischer oder evangelischer Religion stehen zu der obersten Staatsgewalt in demselben Verhältnisse, wie Unsere unmittelbare Pfarreien; sie sind hiernach allen aus der Staatskirchengewalt fließenden Verordnungen unterworfen.

2. Die von den adelichen Insassen in ihrer vormaligen reichsunmittelbaren Eigenschaft bisher ausgeübte Consistorialgerichtsbarkeit über ihre protestantische Unterthanen geht an Unsere einschlägigen Hofgerichte über, welche für solche Fälle für die Zukunft als die einzig competenten Behörden zu betrachten sind.

Digitized by Google

3. Für die andern nicht gerichtlichen Consistorialsachen sind unsere angeordnete protestantische Consistorien die Behörden, an welche die Pfarrer und Beamte in den dahin geeigneten Fällen sich zu wenden haben.

4. Das Patronatrecht bleibt den adelichen Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, jedoch unter der Einschränkung, daß der zu dem erledigten Beneficium ernannte Geistliche Unserer einschlägigen Landesstelle, welche bei Protestanten das Consistorium ist, zur Untersuchung seiner Qualification für die Seelsorge und Bestätigung vorgestellt werden muß.

Das Installationsrecht kann nur in Unserm Namen ausgeübt werden.

5. Wo der adeliche Gutsbesitzer Patron der Kirche ist, werden ihm die allda hergebrachten Ehrenrechte bestätiget, wornach, nebst dem Kirchengebete und dem Trauergeläute für den Landesregenten, dieselben auch für ihn zugelassen werden können.

6. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens steht zwar unter unmittelbarer Aufsicht des Patrimonialgerichtshalters; ist aber der Leitung der einschlägigen obersten administrativen Behörde untergeben.

V. Der Staatsfinanzgewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen.

1. Da die adelichen Gutsbesitzer und ihre Hintersassen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schutz desselben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landesanstalten, wie Unsere übrige Unterthanen, genießen, so müssen sowohl die adelichen Einsassen (in so weit sie nicht ausdrücklich befreit sind) als ihre Angehörige zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse und Staatsausgaben, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig concurriren.

2. Alle aus dem Unterthansverbande seither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen künftig einzig in unsere Staatscassen, wie Wir in Ansehung der in die vormaligen Cantonscassen entrichteten Steuern bereits verordnet haben.

3. Auf gleiche Art sind in die Staatscassen einzuziehen alle jene Steuern, welche die adelichen Gutsbesitzer bezogen haben:

a) durch einen unerlaubten Mißbrauch aus sogenannten Drüberschlägen;

b) was sie von ihren Unterthanen unter dem Namen von Steuern mehr nahmen, als die pactirte Steuer betrug. In Ansehung dieser Gattungen von Steuern können die adelichen Gutsbesitzer auf keinen Ersatz Anspruch machen, da dieselbe nur zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben wurden, und nur unter diesem Titel von den adelichen Hintersassen erhoben werden konnten: für welche Bedürfnisse der Souverain künftig einzig zu sorgen hat, und bei jenen folglich aller Titel zur ferneren rechtmäßigen Perception dergleichen Abgaben aufhört.

4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar

Digitized by Google

gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

5. Wenn ein adelicher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung Steuer bei dergleichen Abgaben, wie bei allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

6. Wenn Beide durch einen besondern Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden.

7. Da die Personalsteuern, wie die Realsteuern aus dem Unterthansverbande abgeleitet werden, so gehören sie, wie diese, in die Staatscasse, und der adeliche Gutsbesitzer kann dafür keine Entschädigung fordern.

8. Ein gleiches Verhältniß tritt ein in Ansehung des Accises und Umgeldes, als indirecter Auflagen, welche nur durch den Landesregenten für Staatsbedürfnisse erhoben werden können. Die adelichen Gutsbesitzer waren deßhalb nicht berechtigt, diese Staatsabgaben, wie grundherrliche, für ihren Privatnutzen einzuziehen. Kein adelicher Gutsbesitzer darf daher künftig eine Consumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, von seinen Unterthanen erheben. Die Regulirung und Erhebung dergleichen Auflagen kömmt einzig Uns, als dem Souverain zu.

Um indessen den Verlust, den manche Familien durch die Anwendung strenger Grundsätze erleiden könnten, zu vermindern, wollen Wir diejenigen, welche dergleichen Consumtionsauflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, im Verhältniß ihres Titels und Bezugs nach Billigkeit entschädigen lassen, worüber nach geschehener Untersuchung derselben das einschlägige Generalcommissariat gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten hat.

Uebrigens hat von den eingeführten Consumtionsauflagen künftig keine Befreiung Statt, und die adelichen Gutsbesitzer können sich dagegen auf keine Exemtionen berufen, welche sie in ihren vorigen Verhältnissen hergebracht hatten.

B. Regulirung des Steuerfußes.

1. Die Steuern von den subjicirten Rittergütern sollen zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuß erhoben werden; da aber

2. manche Güter gar nicht belegt sind, und überhaupt beinahe in jedem Distrikte eine abweichende Verschiedenheit der Belegung obwaltet, so soll sobald, als es möglich ist, eine Steuerberichtigung vorgenommen und ein mit Unsern übrigen Unterthanen gleichförmiger Steuerfuß bei denselben eingeführt werden.

3. Da in einigen Bezirken adeliche Gutsbesitzer das Steuerquantum ihrer Unterthanen gemindert, und einen Theil derselben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben ihrer Unterthanen übergetragen haben sollen, so werden Unsere General-Commissariate dergleichen strafbare Defraudationen zu entdecken und das gehörige Steuerquantum herzustellen suchen.

Digitized by Google

C. Steuer-Erhebung.

Die Erhebung der Steuern von den Adelichen und ihren Hintersassen soll den einschlägigen Rentämtern übertragen werden, welchen auch die Begutachtung der Moderations- und Nachlaßgesuche zukömmt. Dabei soll, nebst der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Erforderniße, den Steuerpflichtigen aufgegeben werden, zugleich ein Zeugniß über den an seinen grundherrlichen Reichnissen erhaltenen verhältnißmässigen Nachlaß beizubringen.

D. Steuer-Befreiung.

Jede Steuerfreiheit widerstrebt richtigen und reinen Administrations-Grundsätzen, sie entzieht dem Staate einen Theil der nothwendigen Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, und hindert eine Vertheilung der Staatslasten nach einem gerechten Maßstabe.

1. Deßhalb soll den subjicirten adelichen Gutsbesitzern die hergebrachte Steuerfreiheit ihrer Hofbaugüter nur so lange verbleiben, bis ein allgemeines Reglement über die Staatsauflagen für Unser ganzes Königreich erfolgen wird.

2. Wird dieselbe auf die ordinären Steuern und nur auf jene Güter beschränkt, welche am 1. Januar 1806 auf unmittelbare Rechnung der Gutsbesitzer gebaut, oder von ihnen in Zeitpacht gegeben worden sind.

Sollten einzelne dieser Grundstücke, oder das Ganze in bürgerliche Hände übergehen, so sind sie mit der gewöhnlichen Steuer zu belegen.

3. Die geistlichen und milden Stiftungen der subjicirten ritterschaftlichen Orte sind, in Ansehung ihrer Beiziehung zu den Steuern, wie die geistlichen und milden Stiftungen des Districts, in dem sie sich befinden, zu behandeln.

E. Fiscal- und sonstige Territorial-Gefälle.

1. Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle und dgl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbesitzer einen Strassen-District selbst als Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmässige Entschädigung geleistet werden, wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

2. Bei den vermischten Territorialgefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmässige Entschädigung; jedoch in der Voraussetzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren.

3. Nach der speciellen Ausscheidung der bemerkten Gefälle mit Anwendung der obigen Grundsätze

a) sollen den adelichen Gutsbesitzern alle Geldstrafen verbleiben, welche als Früchte und nutzbare Gefälle der ihnen zustehenden Patrimonial-, Polizei- oder

Digitized by Google

Criminal-Gerichtsbarkeit zu betrachten sind; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

b) Der fernere Bezug von Concessions- und Schutzgeldern wird ihnen belassen, wo ihnen gestattet ist, solche Concessionen und Schutz zu ertheilen, wie bei Aufnahme neuer Hintersassen und Juden; jedoch unter der Aufsicht der einschlägigen obersten administrativen Stelle, und unter Beobachtung der bestehenden und künftig einzuführenden Gesetze.

Eben so

c) verbleibt ihnen der Bezug von Taxgeldern nach den bestehenden Taxordnungen.

Dagegen

d) gehen, als unvermischte Rechte der Landeshoheit, das Heimfallsrecht, Vermögens-Confiscationen, erblos gewordenes Privateigenthum an den Souverain über.

e) Die Einführung des Stempels, als einer indirecten Auflage, die Wir durch Unser Rescript vom 19. December v. Js. bereits verordnet haben, kann nur dem Souverain zustehen, und wenn Rittergutsbesitzer ein Stempelrecht ausgeübt hatten, so ist dieses durch ihre neuern Verhältnisse verloren gegangen, und sie können dafür eben so wenig als für die eingezogenen Steuern auf eine Entschädigung Ansprüche machen.

f) Zölle haben einen zu wichtigen Einfluß auf die Leitung des Handels, als daß sie künftig in den Händen von Privaten belassen werden können.

Sollten daher adeliche Gutsbesitzer Antheile an Zöllen gehabt haben, so sind ihnen diese zwar zu entziehen; wenn sie aber einen rechtmässigen Ankunftstitel ausweisen können, so sollen sie für den Verlust der davon bezogenen Einkünfte entschädigt werden.

Uebrigens sind alle adeliche Gutsbesitzer, wie ihre Hintersassen, Unsern Maut- und Zollordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll- noch Mautfreiheit ferner zu gestatten.

g) In Ansehung der Berg-, Wasser-, Jagd- und Forstregalien bleiben die Adelichen zwar im Besitze der ihnen zustehenden Bergwerke, Fischereien, Jagden und Forste; sie sind aber an die darüber bestehenden, und künftig noch einzuführenden Gesetze gebunden, und stehen unter der Aufsicht Unserer einschlägigen Behörden.

h) Auf gleiche Art sind sie Unsern Gesetzen über die Cultur der ungebaut liegenden öden Gründe, und über die Normalzehenten unterworfen.

i) Wenn adeliche Gutsbesitzer das Nachsteuerrecht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge bestehen, verbleiben; hingegen im Innern Unserer Staaten, und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind, soll es aufgehoben seyn.

Sollten einige dadurch einen bedeutenden Verlust an Einkünften leiden, so soll, wegen einer verhältnißmässigen Entschädigung, dafür mit ihnen unterhandelt, und das Resultat zur weitern Entschließung Uns angezeigt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die adelichen Gutsbesitzer, so wie ihre Hintersassen gehalten sind, Unsere Gesetze über Auswanderung und Redimirung der Militärpflichtigkeit, insbesondere die Generalverordnung vom 4. Junius 1804 genau zu beobachten.

Digitized by Google

F. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adelichen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genusse ihres Eigenthums aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, so wie der ihnen bleibenden übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschützt werden.

VI. Der Militärgewalt.

1. Die adelichen Insassen genießen, in Ansehung der Militärpflichtigkeit, für sich, ihre Söhne und unentbehrliche Dienerschaft die nämlichen Freiheiten welche in Unserem Cantonsreglement den Adelichen überhaupt gestattet sind. Dagegen

2. sind alle ihre Hintersassen, wie Unsere übrige Unterthanen, den Vorschriften des Cantonsreglements und ergangenen weiteren Verordnungen unterworfen. Auch

3. haben sie gleiche Verbindlichkeiten mit Unsern übrigen Unterthanen in Ansehung der Einquartirungen, der Lieferungen für die Armeen, der Fuhrenstellungen.

VII. Des Lehenverbandes.

1. In Lehensachen sind die adelichen Gutsbesitzer den einschlägigen administrativen Landesstellen, als Lehenhöfen, und resp. Unsern Hofgerichten untergeordnet.

2. Wenn sie Reichslehen besitzen, so treten Wir als oberster Lehenherr an die Stelle des vormaligen deutschen Kaisers und Reichs, indem alle Souverainitäts- und Oberlehenherrlichkeitsrechte, die nach der ehemaligen Reichsverfassung Kaiser und Reich ausgeübt haben, an Uns übergegangen sind.

3. Da Feuda extra curtem mit einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich sind, so sind nach dem Geiste des Preßburger Friedens und der Föderationsacte alle lehenherrliche Rechte, welche ein Conföderirter über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hatte, als wechselseitig überwiesen anzusehen. Hiernach sollen alle Lehengüter der adelichen Gutsbesitzer, welche in Unsern Staaten gelegen sind, und die bisher einen auswärtigen Lehenherrn hatten, bei Unserm einschlägigen Lehenhofe eingetragen werden, und von Uns künftig zu Lehen gehen. Die Anstände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehenherren sich ergeben können, und mit welchen wir Uns darüber noch nicht verstanden haben, werden Wir durch eine gütliche Uebereinkunft zu heben suchen.

G. Auflösung der bisherigen Cantonalverfassung.

Da die Auflösung der bisherigen Cantonalverfassung nur mit Einverständniß derjenigen Souveraine geschehen kann, in deren Gebieten die zu jedem Canton gehörigen ritterschaftlichen Besitzungen gelegen sind, so werden Wir durch ministerielle Correspondenz die erforderliche Einleitung hiezu treffen lassen.

Unsere hiezu beauftragten Commissäre haben hierbei folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die ritterschaftlichen Directoren und Diener sind, in Ansehen ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen nach den Bestimmungen des §. 59 des Reichsdeputationsschlusses zu behandeln.

Ihre fassionirte Besoldungen und Emolumente sollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorschriften liquidirt und regulirt werden.

Zur Beurtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der Zeitpunct des 1. Januars 1806 anzunehmen.

2. Die Abtheilung der Pensionen, und resp. die Uebernahme der ritterschaftlichen Diener geschieht nach einem Einverständnisse mit den betheiligten Souverainen nach dem Verhältnisse der Steuer, die ihnen aus den subjicirten Rittergütern zugefallen sind; indem aus diesen die Besoldungen des bei dem Canton angestellten Dienstpersonals bisher bestritten werden.

3. Die verfassungsmäßig contrahirten und gehörig liquidirten Schulden werden von den betheiligten Souverainen nach dem Verhältnisse der ihnen zugefallenen Rittersteuern von Jedem derselben übernommen werden.

4. Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Cantone wird unter die betheiligten Souveraine, welche auch alle darauf liegende Lasten zu bestreiten haben, nach Verhältniß der Jedem derselben zugefallenen Rittersteuern vertheilt.

5. Die in den Registraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesondert, daß

a) diejenigen, welche auf die vormalige Cantonalverfassung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souverain deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelösten Cantons zugefallen ist;

b) diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden und das ihm zugewiesene Vermögen betreffen, auch an diesen abgeliefert werden;

c) die Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschaftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben, oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souverain, unter dessen Hoheit sie sich befinden, abgeliefert werden, z. B. Vormundschafts-Curatelrechnungen.

6. Die bei einzelnen Cantonen befindlichen Stiftungen sind zu untersuchen, ob sie ferner fortbestehen können. In diesem Falle geht die Aufsicht über solche Stiftungen, und ihre Verwendung nach dem Stiftungsbriefe an denjenigen Souverain über, in dessen Gebiete der größte Theil des Stiftungsfonds gelegen ist.

Nach diesen Vorschriften sollen die künftigen Verhältnisse der ritterschaftlichen Gutsbesitzer und ihre Angehörigen zu den verschiedenen Zweigen Unserer Staatsgewalt sogleich regulirt, und das Erforderliche zur Auflösung ihrer vormaligen Cantonalverfassung mit den dabei betheiligten Souverainen eingeleitet werden.

Alle Gesetze, Verträge und Privilegien, welche in Beziehung auf die vormalige ritterschaftliche Verfassung errichtet, und den ritterschaftlichen Mitgliedern ertheilt worden sind, haben alle verbindliche Kraft verloren, und wann über einen Gegenstand in der gegenwärtigen Declaration keine besondere Norm enthalten ist, so sind Unsere allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Da wir in derselben überall auf das individuelle Wohl der Uns subjicirten ritterschaftlichen Familien, so weit die neue politische Ordnung der Dinge es uns gestattet hat, die billigste Rücksicht genommen haben, so erwarten Wir von ihnen, daß sie vorzüglich durch Treue und patriotische Anhänglichkeit an Uns und Unsern Staat sich jederzeit auszeichnen werden.

Digitized by Google

Unsern Landescollegien und übrigen Behörden werden diese Vorschriften zur schuldigen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München, den 31. December 1806.

Regierungsblatt vom Jahre 1807 St. V. Seite 193.

§. 175.

Nr. Pr. 32437.

(Die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Tit. V. §. 3. der Verfassungsurkunde des Königreichs dann des §. 136 des allerhöchsten Edicts vom 26. Mai 1818, über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Beilage VI. zur Verfassungsurkunde) wird die königliche Declaration vom 31. December 1806 über die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und deren Hintersassen hiemit im Untermainkreise unter der Erklärung bekannt gemacht, daß durch Einführung der neuen Verfassung des Königreiches und vorerwähnter Grundgesetze alle entgegenstehenden Verordnungen als aufgehoben, und fortan nicht mehr giltig zu betrachten seyen.

Würzburg, den 27. Juli 1818.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Intellig. Blatt f. d. Untermainkreis v. J. 1818 Nr. 84 S. 841.

§. 176.

Nr. 7665.

(Die Verhältnisse der zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen Gutsbesitzer betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Vorstellungen, welche von mehrern adelichen Gutsbesitzern als ehemaligen Mitgliedern der Reichsritterschaft, in Beziehung auf die Festsetzung ihrer Verhältnisse, übergeben worden sind, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und finden Uns zu nachstehender Erklärung veranlaßt.

Im 14. Art. der deutschen Bundesacte sind diejenigen Rechte, auf welche der vormalige Reichsadel Anspruch zu machen hat, einzeln aufgezählt. Keines derselben ist den in Unserm Reiche ansäßigen ehemaligen Mitgliedern der Reichsritterschaft entzogen worden, weder durch das Edict vom 26. Mai d. Js. über den Adel, noch durch das am nämlichen Tage erlassene Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, noch durch irgend eine Anordnung und Verfügung. Nebst demjenigen, was das zuletzt genannte Edict sämmtlichen adelichen Gutsbesitzern gewährt, hat der §. 136 desselben den ehemals ritterschaftlichen Gutsbesitzern auch noch die besondern und höhern Rechte ausdrücklich vorbehal-

ten, welche Unsere Declaration vom 31. December 1806 zugestanden hatte. Dieser Vorbehalt leitet sich indessen keineswegs, wie in den überreichten Vorstellungen ganz irrig behauptet wird, aus der Bundesacte selbst her, wo von der besagten Declaration über die aufgelöste Reichsritterschaft nirgends die Rede ist, sondern kommt bloß und allein als ein Ausfluß Unseres Willens zu betrachten, den ehemals ritterschaftlichen Gutsbesitzern jede zulässige in der Billigkeit gegründete Rücksicht zu widmen, und ist übrigens in der Anwendung durch die Clausel bedingt, daß die Fortdauer jener besondern und höhern Rechte mit der Verfassung Unsers Reiches vereinbarlich seyn müsse, eine Clausel, welche dem oben angeführten Artikel der oft gedachten Acte, worin auf die Vorschrift der bestehenden Landesgesetze ebenfalls hingewiesen wird, vollkommen entspricht.

Zur Bewilligung noch mehrerer und größerer Rechte, als diejenigen sind, welche sich auf die vorbezeichneten Urkunden gründen, und der Verfassung Unsers Reichs nicht widerstreiten, können Wir weder eine Verbindlichkeit anerkennen, noch auch in andern Beziehungen eine weiter greifende Ausdehnung der bereits eingeräumten Vorzüge räthlich erachten; und insbesondere gedenken Wir der in den vorliegenden Vorstellungen angedeuteten Berufung auf die angeblich analogen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren irgend eine Folge um so weniger zu geben, als zwischen denselben und den ehemals reichsritterschaftlichen Gutsbesitzern schon in der Bundesacte ein wesentlicher genau bezeichneter Unterschied dergestalt gemacht worden ist, daß hierdurch die Forderung einer völligen Gleichstellung ausgeschlossen wird.

Nach diesen Vordersätzen, welche in der gegenwärtigen Angelegenheit zur einzigen Richtschnur dienen, zeigen sich die angebrachten Beschwerden über Entziehung oder Beschränkung zuständiger Rechte, bei näherer und unbefangener Würdigung, durchgehends ohne Veranlassung und zureichende Beweggründe. Denn

I.

Die Freiheit des Aufenthaltes in jedem zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate, welche dem vormaligen Reichsadel in Folge der Bundesacte zusteht, ist bisher auf keine Weise beeinträchtigt worden, und es ist Unser Wille, daß jede solche Beeinträchtigung, in Gemäßheit der Vorschriften sub lit. A. §. 6. der Declaration vom Jahre 1806, auch künftig vermieden bleiben soll. Was hingegen die außerdem noch angesprochene Freiheit des Eintritts in fremde Dienste betrifft, so ist den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft durch die benannte Acte nirgends etwas Besonders zugesichert, und dieser Punct ist daher, wie dieß schon die erwähnte Declaration sub lit. A. §. 7. bestimmt hat, ganz allein nach Unsern hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen. Eben so ist

II.

über die Befugniß des ehemaligen Reichsadels, sich in Guts- und Lehenssachen direct an die Regierungen auswärtiger Staaten zu wenden, weder in der Bundesacte, noch in der Declaration vom Jahre 1806 etwas enthalten, und Wir finden auch nicht nothwendig, hierüber eine besondere Bestimmung zu erlassen, da die adelichen Gutsbesitzer rücksichtlich dieses

Digitized by Google

Punctes mit allen andern Unterthanen, unter Beobachtung gleicher Vorschriften, dieselbe Freiheit und dieselben Rechte gemein haben; das von den Bittstellern angeführte Beispiel der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren aber aus eigenthümlichen Verhältnissen hervorgegangen ist. Hingegen erscheint

III.

die Aufrechthaltung der Familienverträge und die Befugniß, über Güter- und Familien-Angelegenheiten verbindliche Verfügungen zu treffen, durch die Bundesacte sowohl, als durch die eben berührte Declaration sub lit. A. §. 5. unter den in diesen Urkunden enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen, und so ferne sie nichts gegen die Reichsverfassung enthalten, vollkommen gesichert und eine neuerliche Versicherung hierüber ganz überflussig.

IV.

Einen Antheil an der Landstandschaft haben Wir vermöge der Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 7. lit. a. und vermöge des Edicts über die Ständeversammlung, den begüterten Mitgliedern der ehemaligen Ritterschaft, eben so und in demselben Maaße, wie allen adelichen mit Gerichtsbarkeit begabten Gutsbesitzern Unseres Reichs, bereits eingeräumt, und dadurch die allgemeine Bestimmung der Bundesacte in Erfüllung gebracht. Das Gesuch um Verleihung einer Curiatstimme in der ersten Kammer der Ständeversammlung, kann weder durch Geist noch Buchstaben der nämlichen Acte motivirt werden, und Wir sind um so mehr außer Stand, diesem Gesuch zu willfahren, als es der Verfassung Unsers Reichs widerstreben würde, in irgend einer Beziehung den Character einer politischen Körperschaft wieder herzustellen, welche in Folge der mehrmals gedachten Declaration vom Jahre 1806 gesetzlich aufgelöst worden ist.

V.

Der privilegirte Gerichtsstand wurde den Mitgliedern der vormaligen Ritterschaft durch die Verfassungsurkunde Tit. V. §. 4. Nro. 3. und durch das Edict über den Adel Tit. II. §. 11. neuerdings zuerkannt, und es ist dadurch dem Inhalt der Bundesacte, welche die Ausübung aller Rechte des ehemaligen Reichsadels an die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze gebunden hat, volles Genüge geschehen. Nach diesen Landesgesetzen sind die zu Kreisgerichten erhobenen und zu förmlichen Justiz-Collegien ausgebildeten vorzüglichsten Stadtgerichte als das forum privilegiatum für alle von der Jurisdiction der Landgerichte eximirten Personen erklärt worden, und nehmen sonach die Stelle derjenigen obern Tribunale ein, welche die Declaration vom Jahre 1806 Lit. B. Nro. II. §. 1. im Allgemeinen bezeichnet hat. Die ehemals ritterschaftlichen Gutsbesitzer sind durch diese organische Einrichtung um so weniger beschwert, als ihnen dieselbe die vorher nicht genossene Wohlthat dreier Instanzen verschafft, und sich übrigens auf den gesammten Adel Unseres Reichs erstreckt, mit welchem der vormalige Reichsadel nach eben jener Declaration sub lit. A. §. 8. eigentlich nur gleiche Vorrechte und gleiche Gesetze ansprechen dürfte. Auch das Beispiel der ehedem reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, welchen der Gerichtsstand unmittelbar bei Unsern Appellationsgerichten belassen worden ist, kann als eine ganz besondere Aus-

Digitized by Google

nahme und in Erwägung, daß die Bundesacte selbst jene mediatisirten Stände durch grössere Vorrechte begünstigt und ausgezeichnet wissen will, von den Mitgliedern der bestandenen Reichsritterschaft nicht zur Folge gezogen werden.

VI.

In Ansehung der Jurisdictionsrechte spricht

A. die Bundesacte dem vormaligen Reichsadel nur die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu, welche derselbe nach dem neuesten Edicte über die gutsherrlichen Rechte im Wesentlichen behält, wie er solche im Jahre 1806 über seine Grundunterthanen ausgeübt hat. Wenn hienächst

B das eben gedachte Edict die gutsherrlichen Gerichte in Herrschafts- und in Patrimonialgerichte erster und zweiter Classe eintheilt, so ist dieß eine allgemeine Staatseinrichtung, welche auf wohl erwogenen Gründen, und zum Theil auf ältern in Unserm Reiche bestandenen Verhältnissen beruhet, und von welcher Wir, aus Rücksicht auf den einzelnen und besondern Vortheil vormals ritterschaftlicher Gutsbesitzer, nachdem sie in der Ausübung ihrer Rechte, folglich auch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, durch die ganz unzweideutige Verfügung der Bundesacte an die Landesgesetze ausdrücklich verwiesen sind, eine Ausnahme zu zugestehen weder nothwendig noch räthlich erachten. Eben so wenig ist

C. der Antrag, die Gerichte der vormals ritterschaftlichen Mitglieder ganz den Herrschaftsgerichten gleich zu stellen, zur allgemeinen und unbedingten Genehmigung geeignet. In die Categorie eines Herrschaftsgerichts können, mit Anwendung der §§. 32 und 136 des hier einschlagenden Edicts über die gutsherrlichen Rechte, bloß diejenigen sonst ritterschaftlichen Patrimonialgerichte gesetzt werden, welche nicht nur aus einem geschlossenen Gerichtsbezirk mit unvermischter Jurisdiction, und wenigstens 300 Familien bestehen, sondern auch schon früher, nach eingetretener Mediatisirung, in Folge der erlassenen Declarationen, mit den Herrschaftsgerichten, zwar nicht dem Namen, aber doch allen wesentlichen Befugnissen nach, auf gleicher Stufe gestanden, sonach im gleichzeitigen Besitze der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, und insbesondere auch rücksichtlich der Polizeiverwaltung eben so, wie unsere Landgerichte, den obern Landes-Administrativstellen unmittelbar subordinirt gewesen sind. Ob und welche Gerichte vormals reichsritterschaftlicher Gutsbesitzer sich in diesen Verhältnissen wirklich befinden, hierüber tragen Wir Unsern Kreisregierungen die nähere actenmässige Nachweisung hiemit auf, und sehen ihren Berichten entgegen; wobei Wir übrigens schon vorläufig bestimmen, daß alle Gerichte, bei welchen die berührten Bedingungen nicht eintreten, in der Reihe der Patrimonialgerichte stehen bleiben müssen.

Uebrigens kann die gewünschte Purification der Gerichte durch Austausch nur in den durch §. 28. des Edicts bezeichneten Fällen und unter den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen Platz greifen, und jeder einzelne Fall dieser Art ist besonders zu instruiren und zu bescheiden. Was ferner

D. Die Bestallungen und Pensionen der gutsherrlichen Gerichtsbeamten und ihre Verhältnisse als Staatsdiener überhaupt betrifft, so hätten Wir gegen die hierüber in Unserm Edict enthaltenen Anordnungen, eine Beschwerde um so weniger

Digitized by Google

erwartet, als dieselben nur dahin zielen, jenen Beamten die zur unpartheiischen Rechtspflege wesentlich nothwendige Unabhängigkeit, an welcher dem Staat, den Gutsherren und den Unterthanen gleichviel gelegen seyn muß, auf eine genügende Weise zu sichern. Schon die Declaration vom Jahre 1800 hat für die Gerichtshalter eine ordentliche Bestallung vorbehalten, und die eigenmächtige Entlassung derselben untersagt; Dispositionen, welche niemals aufgegeben werden können und gegenwärtig blos näher bestimmt worden sind. Wenn das Edict in dieser Beziehung einem oder dem andern Gutsherrn in dem ersten Augenblicke lästig scheinen sollte, so bietet dasselbe hinwiederum auch Gelegenheit zu mancher Erleichterung dadurch, daß die Aufstellung nur eines einzigen Gerichtshalters für mehrere Gerichte in dem Fall nachgegeben ist, wenn die Entfernung der Gerichtsfassen von dem Gerichtssitze nicht über vier Stunden beträgt. Auch treten die neuen gesetzlichen Vorschriften über diesen Punct erst mit dem Jahre 1820 in Wirksamkeit, bis wohin es bei den bisherigen Verhältnissen noch bleiben mag. Wenn endlich

E. das mehrmals angeführte Edict über die gutsherrlichen Rechte den Blutbann von dem Wirkungskreise der Patrimonial- und selbst der Herrschaftsgerichte ausgeschieden, und Unsern unmittelbaren Gerichten vorbehalten hat, so ist dasselbe von der Voraussetzung ausgegangen, das die Gutsbesitzer in dieser Maaßregel eine schonende Erleichterung in so fern selbst erkennen würden, als die strafrechtliche Jurisdiction mit Kosten und Einrichtungen verbunden ist, welche den Inhabern meistens kleiner Gerichte nicht anders als sehr lästig fallen können, indem Wir bei Verleihung dieser Jurisdiction den Gutsbesitzern nothwendig und unabweislich die Verbindlichkeit hätten auflegen müssen, nicht nur zweckmässige Gefängnißanstalten einzurichten und zu unterhalten, sondern auch das nöthige Dienstpersonal hiefür, und insbesondere Criminalbeamte mit höherer Qualification und Besoldung und besondern verpflichteten Actuare anzustellen. Die Declaration vom Jahre 1806 hat zwar sub lit. B Nr. II. §. 10 unter ähnlichen Bedingungen, den Mitgliedern der ehemaligen Ritterschaft die Criminalgerichtsbarkeit in geschlossenen Bezirken, wenn sie solche hergebracht hätten, in der Art überlassen, wie dieselbe den Landgerichten übertragen ist; da indessen die Bundesacte selbst den vormals ritterschaftlichen Gutsbesitzern den Blutbann nirgends einräumt; so erwarten Wir zwar, daß sich dieselben aus den oben angegebenen Rücksichten auf ihr eigenes Interesse, bei dem Vorbehalte der strafrechtlichen Gerichtsbarkeit für Unsere unmittelbaren Gerichte, beruhigen werden, wollen jedoch ihrem eigenen Ermessen überlassen: ob sie gleichwohl gedenken, auf der Beibehaltung der Criminal-Jurisdiction, nach der Bestimmung der Declaration zu bestehen, zugleich aber auch den hievon unzertrennlichen bereits angedeuteten Bedingungen, auf deren Erfüllung Wir mit allem Nachdruck werden dringen lassen, vollkommen Genüge zu leisten.

VII.

Rücksichtlich der Polizei-Verwaltung überträgt

A. die Bundesacte dem ehemaligen Reichsadel nur die Orts-Polizei, und spricht dadurch schon von selbst die Unterordnung der Patrimonialgerichte unter diejenigen Behörden aus, welchem die höhere und Districtspolizei zusteht. Auch die Declaration vom Jahre 1806 hat bereits die obere Aufsicht und Leitung in Polizeisachen ausdrücklich und mehrfältig vorbehalten; und Uns kömmt es zu, über die mit allgemeinen Staatseinrichtungen

Digitized by Google

zusammenhängende Frage zu entscheiden: welchen Behörden jene Aufsicht und Leitung zunächst übertragen seyn soll? Seit dem benannten Jahre haben sich die Umstände wesentlich geändert. Die Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Kreise Unseres Reichs gestattet den Kreisregierungen nicht mehr, der Polizeiverwaltung in den zerstreuten Besitzungen des ehemaligen Reichsadels diejenige unmittelbare und ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, welche dieser wichtige Verwaltungszweig fordert, und bei Ermangelung anderer Mittelorgane war daher eine Uebertragung an die Landgerichte ganz unvermeidlich. Es versteht sich hiebei von selbst, daß diejenigen größern Patrimonialgerichte, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Entschließung (Nr. VI. lit. C.) in die Classe der Herrschaftsgerichte erhoben werden könnten, in diesem Falle ohnehin rücksichtlich der Polizei eine den Landgerichten ähnliche Stellung mit unmittelbarer Unterordnung unter die Kreisregierungen erhalten würden.

B. In den persönlichen Angelegenheiten der Vormundschafts-Polizei wurden die zur ehemaligen Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzer durch die Declaration vom Jahre 1806 Nr. III. lit. C. §. 1 unter die nämliche Obervormundschafts-Behörde gestellt, an welche die übrigen Adelichen Unsers Reichs und die Staatsdiener für solche Fälle gewiesen sind. Diese Gleichstellung des ehemaligen Reichsadels mit den eben bezeichneten Classen Unserer Unterthanen besteht noch jetzt, und wenn statt der Hof- oder Appellationsgerichte nunmehr die Stadt- und Kreisgerichte das Vormundschafts-Collegium bilden, so ist dieß bloß Folge einer allgemeinen Organisation der privilegirten Gerichtsinstanzen, welche Wir von den Ansichten und Prätensionen Einzelner nicht abhängig machen können.

C. Die Vollziehung der Sicherheits-Polizei ist schon in der Declaration vom Jahre 1806 Nr. III. lit. D. §. 1, ausschließend den Distrietsbeamten vorbehalten geblieben, und den ehemals ritterlichen Gutsbesitzern nach §. 2 der eben allegirten Gesetzesstelle, nur die Anordnung der örtlichen Sicherheitsanstalten in unvermischten Orten belassen worden. Auch das neueste Edict über die gutsherrlichen Rechte entzieht den Patrimonialgerichten die niedere Ortspolizei nicht, und die zugleich verfügte Aufsicht der Landgerichte auf die Ausübung dieser Polizei rechtfertigt sich durch die wichtigen Gründe, welche die allgemeine und nothwendige Unterordnung der Patrimonialgerichte in Polizeisachen herbeigeführt haben.

D. Ueber das polizeiliche Strafrecht, und namentlich über das Maaß und die Gränzen desselben, hat weder die Declaration vom Jahre 1806, noch die Bundesacte etwas festgesetzt. Der §. 89 des neuesten Edicts über die gutsherrlichen Rechte, hat die patrimonialgerichtlichen Befugnisse hierin, auf eine der ganzen Stellung derselben angemessene Weise nur näher und zu dem Ende bestimmt, um Mißverständniß und Uebertreibung zu verhüten.

E. Die Gewerbs-Verleihungen sind ehemals ausschließend von den oberen Provinzial- und Kreisstellen ausgegangen: gegenwärtig aber sind hiefür in der Regel Unsere Landgerichte als erster Instanz aufgestellt. Hieraus folgt von selbst, daß die ehemals ritterschaftlichen Patrimonialgerichte in Angelegenheiten dieser Art an eben diese Landgerichte gewiesen werden mußten, und da eine solche Regulirung der Competenz lediglich ein Gegenstand der innern Landeseinrichtung und Verwaltung ist; so kann für die vormals ritterschaftlichen Gutsbesitzer eine Beschwerde hieraus um so weniger erwachsen, als denselben ohne dieß schon nach der Declaration vom Jahre 1806 Nr. III. lit. F. §. 2. die bloße Instruirung der Ge-

Digitized by Google

werbssachen zugestanden war, welche ihnen nach §. 90. lit. F. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte auch gegenwärtig noch zukömmt.

VII.

So viel die Militär-Verhältnisse anbelangt, so hat

A. die Verfassungs-Urkunde allen Unterthanen dieselbe Verpflichtung zum Kriegsdienste und zur Landwehr nach den darüber bestehenden Gesetzen aufgelegt. Was dießfalls den ehemals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ausnahmsweise zugestanden worden, ist unmittelbarer Ausfluß der Bundesacte, und kann für die ehemaligen Reichsritter nicht als Präjudiz geltend gemacht werden. Die Declaration vom Jahre 1806 Nr. VI. §. 1. hat denselben nur diejenigen Begünstigungen bewilligt, welche dem übrigen Adel zustehen; eine Bewilligung, welche in Unseren neuesten Edicten nicht zurückgenommen ist. Die Behauptung, daß die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft, durch die Entziehung der früher genossenen gänzlichen Exemtion, deren Fortdauer mit der Verfassung und den bestehenden Gesetzen unvereinbarlich seyn würde, ihres ersten und vorzüglichsten Rechtes, des Rechtes der persönlichen Freiheit nämlich, beraubt worden seyen, hat Uns im hohen Grade auffallen müssen, und Wir werden Ansichten und Ansprüchen solcher Art eben so wenig jemals nachgeben, als Wir

B. das ferner hergestellte Gesuch um Befreiung der dem ehemaligen Reichsadel zuständigen Wohnschlösser von der Einquartirung, wozu weder in der Bundesacte, noch in der Declaration vom Jahre 1806 ein Motiv gegeben ist, und wodurch Unsere übrigen Unterthanen sich mit Recht beschwert finden müßten, zu genehmigen vermögen.

IX.

Von einer Steuerbefreiung der ehemaligen Mitglieder der Reichsritterschaft macht die Bundesacte gleichfalls keine Erwähnung, und wenn die Declaration vom Jahre 1806, indem sie übrigens den Grundsatz einer gleichen Theilnahme sämmtlicher Unterthanen an den Staatslasten ausgesprochen hat, den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft einige momentane Exemtionen zusicherte; so erwarten Wir doch von denselben, daß die Stimmen, welche sich gegen dergleichen Befreiungen allenthalben erhoben haben, nicht unbeachtet bleiben, und daß zugleich nicht werde verkannt werden, wie die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 13 Uns keineswegs gestatte, auf frühere Begünstigungen Rücksichten eintreten zu lassen, welche eben wieder nur auf Kosten der andern Staatsbürger geltend zu machen sind. Die einzige Ausnahme, welche auch hier für die ehemals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren gemacht worden ist, beruht abermals auf ausdrücklichen Verpflichtungen, welche Wir mit der Bundesacte Art. 14. lit. b. übernommen haben.

Uebrigens werden Wir auf Vorstellungen einzelner Gutsbesitzer über allenfallsige Steuer-Prägravationen, wenn solche gehörig nachgewiesen werden, genau prüfen, und soferne sie gegründet sind, jederzeit die geeigneten Verfügungen eintreten lassen.

X.

Rücksichtlich des gutsherrlichen Eigenthums und der gutsherrlichen Gefälle läßt sich

Digitized by Google

A. die allgemeine Gewährung der Bitte um den freien Bezug der Naturalrenten von den in den deutschen Bundesstaaten gelegenen Gütern, abgesehen von dem hier dazwischen tretenden Grundsatze der Reciprocität gegen andere Staaten weder mit der bestehenden allgemeinen gleichen Verbindlichkeit zu den directen und indirecten Staatsauflagen, noch mit den Mautheinrichtungen und Gesetzen vereinigen. Ferner kann auch

B. die verlangte Entschädigung für solche Gefälle, welche in Folge der Mediatisirung eingezogen worden sind, nur in so weit zugestanden werden, als sie durch die Declaration vom Jahre 1806 für die bestimmten Fälle ausdrücklich vorbehalten ist, und denjenigen Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels, welche auf jenen Vorbehalt gesetzmäßigen Anspruch zu haben glauben, war und ist es unbenommen, ihre Forderungen mit den nöthigen Nachweisungen einzeln und besonders bei Unsern Finanzbehörden anzubringen. Wie übrigens

C. die durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte §§. 6, 7 zugelassene Ablösung der in grundherrlichen Verträgen constituirten Renten und Lasten, der Zehenten und Bodenzinse dem ehemaligen Reichsadel Stoff zur Reclamation habe darbieten können, ist um so weniger abzusehen, als jene Ablösung, blos von dem beiderseitigen Einverständniß der Betheiligten abhängig, keinem gesetzlichen Zwang unterworfen ist. Zwar will hiemit

XI.

die Anwendung Unseres Lehenedictes vom Jahre 1808 auf die ehemals reichsritterschaftlichen Gutsbesitzer als Gegensatz in Beziehung gebracht werden. Allein die Bundesacte hat der Lehenverhältnisse gar nicht erwähnt, und es war in Unsern landesfürstlichen Befugnissen gelegen, die Gesetzgebung in Ansehung dieses Gegenstandes den Forderungen der Zeit anzupassen, worüber im Allgemeinen keine Beschwerde geführt werden kann. Indessen ist Unser Wille, daß bei eintretender Revision jenes Edicts, welches ohnehin noch nicht in allen Theilen Unseres Reiches eingeführt ist, auf jede mögliche Erleichterung des betheiligten Adels Bedacht genommen werde. Bis dahin soll die gebotene Allodification der kleineren Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit, soferne dieselbe nicht schon vollzogen, und von Uns bestätigt worden ist, einstweilen ausgesetzt bleiben, wogegen Wir von der Umwandlung der After- und Privatlehen nicht abzugehen gedenken.

Indem Wir Unsern Regierungen des Oberdonau-, Rezat-, Obermain- und Untermainkreises die vorstehenden Beschlüsse hiemit eröffnen, und dieselben zu der im VI. Absatz lit. C vorbehaltenen Berichtserstattung auffordern, tragen Wir ihnen zugleich auf, gegenwärtige Erklärung jedem in ihren Bezirken ansäßigen Mitgliede des ehemaligen Reichsadels besonders, und mit dem Anhange mitzutheilen, wie Wir nach umständlicher Würdigung aller gestellten Gesuche und erhobenen Reclamationen, so wie der dafür angeführten Motive, die Ueberzeugung fest begründet finden, daß nicht nur die Bestimmungen der Bundesacte, sondern auch jene der Declaration vom Jahre 1806, so weit letztere nach der Verfassungsurkunde und den allgemeinen Landesgesetzen noch anwendbar ist, bereits vollzogen, und Wir daher allerdings berechtiget seyen, die endliche Beruhigung sämmtlicher vormals ritterschaftlicher Guts-

Digitized by Google

besitzer nunmehr um so gewisser zu hoffen, als Unsere Regentenpflichten nicht erlauben, weitern ungesetzlichen Ansprüchen nachzugeben.

München den 7. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 177.

(Von dem privilegirten Gerichtsstande der, der Bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen.)

Das Königliche Oberappellationsgericht hat in Sachen N. N. gegen N. N. Grafen von N. Alimentation, jetzt den Gerichtsstand betreffend, das Decret des Königlichen Appellationsgerichts für den N. Kreis vom 24. Mai 1819, welches den Gerichtsstand des Herrn Beklagten in erster Instanz bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte N. festsetzte, durch Erkenntniß vom 8. November 1819 aus nachstehenden Gründen bestätigt.

1) Die Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft wurden durch die Declaration vom 31. December 1806 im Allgemeinen, und nur mit einigen Ausnahmen, dem Mediatadel gleich gestellt und erhielten gemeinschaftlich mit demselben den privilegirten Gerichtsstand unmittelbar von den obern Justiztribunalen.

2) Dieses Privilegium wurde aber durch das allerhöchste Edict über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 Tit. 2 §. 10 und 11 auch in Ansehung des mediatisirten Reichsadels wieder aufgehoben.

3) Im Artikel 14 der deutschen Bundesacte wurde zwar dem Reichsadel unter andern auch der privilegirte Gerichtsstand, jedoch mit dem Beisatze zugesichert, daß diese Rechte nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden sollen. Auch wurde zur Bestimmung der Verhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft nicht so, wie bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren die ältere Declaration zur Norm unterlegt.

4) Die hiedurch dem vormaligen Reichsadel gegebene Versicherung in Betreff des Gerichtsstandes wurde durch die Verfassungsurkunde Tit. V. §. 3 und 4 Nr. 3, dann durch das Edict über den Adel Titel II. §. 11 erfüllt, in welchem denselben der bevorzugte Gerichtsstand vor den Königlichen Kreis- und Stadtgerichten angewiesen ist. Das Privilegium fori unmittelbar vor den Königlichen Appellationsgerichten hingegen wurde in den angeführten Gesetzen den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft nirgends eingeräumt.

5) Der §. 136 des allerhöchsten Edicts über die gutsherrlichen Rechte (Novellen zur Bayerischen Gerichtsordnung Bd. III. S. 110) kann nicht hieher bezogen werden. Denn abgesehen davon, daß der befreite Gerichtsstand, wovon die Declaration vom 31. December 1806 spricht, kein besonderes, sondern ein auch dem Mediatadel gemeinschaftliches Vorrecht war, so handelt die allegirte Stelle, so wie das ganze obengenannte Edict nicht von den per-

Digitized by Google

sönlichen Rechten und dem Gerichtsstande des Adels, sondern ausschließend von den gutsherrlichen Rechten und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Nur in dieser Beziehung wurden also dem vormals unmittelbaren Reichsadel die besondern und höhern Rechte der Declaration von 1806, welche mit der Verfassungsurkunde vereinbarlich sind, ausdrücklich vorbehalten.

(Man vergl. die Novellen zur Bayer. Ger. Ordn. Bd. II. S. 18 und Bd. III. S. 9 ff.)
cf. Novellen zur B. G. O. v. J. 1823 Bd. 4. S. 23.

§. 178.

Nr. 9804.

(Die Installation der Pfarrer in gutsherrlichen, vormals reichsritterschaftlichen Orten betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 18. Juni d. J. im Betreffe der Installation der Pfarrer in gutsherrlichen vormals reichsritterschaftlichen Orten erwiedern Wir euch, wie fogt:

Aus der (lit. B. im IV. Art. §. 4) der Declaration vom 31. December 1806 über die gutsherrlichen Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels gegebenen Bestimmung, daß das Installationsrecht auf geistliche Pfründen in den vormals reichsritterschaftlichen Besitzungen nur in Unserm Namen ausgeübt werden könne, kann nicht gefolgert werden, daß dadurch den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft das Installationsrecht unbedingt eingeräumt worden sey; da es Unsere Absicht eben so wenig war, denselben diesfalls ein neues Recht, welches sie nicht schon hergebracht hatten, zu verleihen, als es der Fall mit dem im nämlichen §. erwähnten Patronatsrechte war.

Es sind demnach die Verhältnisse der gutsherrlichen Installationsrechte lediglich nach dem constitutionellen Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai v. J. zu beurtheilen.

Wornach ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

München, den 17. November 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Bayerische

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google





Digitized by Google



Digitized by Google